

Jeder potentielle Investor der dieses Dokument über die Webseite der Emittentin abrufen oder dem dieses Dokument zur Verfügung gestellt wurde, nimmt folgendes zur Kenntnis:

- Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich lediglich um eine unverbindliche Übersetzung des verbindlichen Registrierungsdokuments von Morgan Stanley, Morgan Stanley & Co. International plc und Morgan Stanley B.V. sowie Morgan Stanley Finance LLC, welches am 9. Juni 2017 von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* als zuständiger Behörde in englischer Sprache gebilligt wurde. Die vorliegende deutsche Übersetzung wurde lediglich informationshalber erstellt.
- Das vorliegende Dokument wurde nicht von einer zuständigen Behörde im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG, in ihrer unter anderem durch die Richtlinie 2010/73/EU geänderten Fassung (die "Prospektrichtlinie") gebilligt und ist weder Teil eines Wertpapierprospekts im Sinne der Prospektrichtlinie noch wird es in einen solchen per Verweis einbezogen.
- Das vorliegende Dokument dient nicht zur Durchführung eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren. Niemand darf dieses Dokument zu Zwecken eines Angebots oder einer Aufforderung verwenden, wenn in einer Jurisdiktion eine solche Verwendung rechtswidrig wäre.
- Das vorliegende Dokument stellt kein Angebot zum Kauf von Wertpapieren dar und sollten nicht als eine Empfehlung der Emittenten oder der Garantin dahingehend erachtet werden, dass der Empfänger Wertpapiere kaufen sollte. Insbesondere stellen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen keine Empfehlung zum Erwerb oder Verkauf der Wertpapiere dar und können eine individuelle Beratung durch die Bank oder einen Berater des Anlegers nicht ersetzen.

REGISTRIERUNGSDOKUMENT

Morgan Stanley

MORGAN STANLEY

(eine Gesellschaft nach dem Recht des Bundesstaates Delaware in den Vereinigten Staaten von Amerika)

MORGAN STANLEY & CO. INTERNATIONAL plc

(eine Aktiengesellschaft nach dem Recht von England und Wales)

und

MORGAN STANLEY B.V.

(eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Niederlande)

sowie

MORGAN STANLEY FINANCE LLC

(eine Gesellschaft nach dem Recht des Bundesstaates Delaware in den Vereinigten Staaten von Amerika)

Dieses Registrierungsdocument (einschließlich aller per Verweis darin einbezogenen Dokumente – das "**Registrierungsdocument**") wurde von der Luxemburger *Commission de Surveillance du Secteur Financier*, der in Luxemburg zuständigen Behörde für Zwecke der Richtlinie 2003/71/EG in ihrer jeweils aktuellen Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") und der entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen in Luxemburg, als ein nach Maßgabe der Prospektrichtlinie und der entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen in Luxemburg zwecks Bereitstellung von Informationen während des 12-Monats-Zeitraums ab dem Tag der Billigung dieses Registrierungsdocuments über Morgan Stanley ("**Morgan Stanley**"), Morgan Stanley & Co. International plc ("**MSI plc**"), Morgan Stanley B.V. ("**MSBV**") sowie Morgan Stanley Finance LLC ("**MSFL**") als Emittenten oder Schuldner in Verbindung mit schuldrechtlichen oder derivativen Wertpapieren gebilligt.

Potenzielle Anleger sollten die in dem Abschnitt mit der Überschrift "Risikofaktoren" ab Seite 1 dieses Registrierungsdocuments beschriebenen Faktoren, die sich auf Morgan Stanley, MSI plc, MSBV und MSFL beziehen, prüfen.

Jeder der Verantwortlichen übernimmt die Verantwortung für die in dem entsprechenden Dokument enthaltenen Informationen und bestätigt, dass nach bestem Wissen und unter Aufwendung aller angemessenen Sorgfalt die in dem jeweiligen Dokument enthaltenen Informationen den Fakten entsprechen und dass keine Umstände ausgelassen wurden, die aller Voraussicht nach die Tragweite dieser Informationen beeinflussen würden. "Verantwortlicher" bezeichnet (i) Morgan Stanley bezüglich des Morgan Stanley-Registrierungsdocuments (das "Morgan Stanley-Registrierungsdocument"), das dieses Registrierungsdocument ohne (A) die Punkte 4 bis 9 des Abschnitts mit der Überschrift "*Per Verweis einbezogene Informationen*" auf den Seiten 22 bis 25 und (B) die Abschnitte mit der Überschrift "*Beschreibung von Morgan Stanley & Co. International plc*" und "*Ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley & Co. International plc*" auf den Seiten 82 bis 89, "*Beschreibung von Morgan Stanley B.V.*" und "*Ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley B.V.*" auf den Seiten 90 bis 94 sowie "*Beschreibung von Morgan Stanley Finance LLC*" und "*Ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley Finance LLC*" auf den Seiten 95 bis 97 beinhaltet, (ii) MSI plc bezüglich des MSI plc-Registrierungsdocuments (das "MSI plc-Registrierungsdocument"), das dieses Registrierungsdocument ohne (A) die Punkte 1 bis 3 sowie 6 bis 9 des Abschnitts mit der Überschrift "*Per Verweis einbezogene Informationen*" auf den Seiten 20 bis 27 und (B) die Abschnitte mit der Überschrift "*Beschreibung von Morgan Stanley*" und "*Ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley*" auf den Seiten 29 bis 81, "*Beschreibung von Morgan Stanley B.V.*" und "*Ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley B.V.*" auf den Seiten 90 bis 94, "*Beschreibung von Morgan Stanley Finance LLC*" und "*Ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley Finance LLC*" auf den Seiten 95 bis 97 sowie "*Tochtergesellschaften von Morgan Stanley zum 31. Dezember 2016*" auf Seite 98 beinhaltet, und (iii) MSBV bezüglich des MSBV-Registrierungsdocuments (das "MSBV-Registrierungsdocument"), das dieses

Registrierungsdokument ohne (A) die Punkte 1 bis 5 sowie 8 und 9 des Abschnitts mit der Überschrift "*Per Verweis einbezogene Informationen*" auf den Seiten 20 bis 27 sowie (B) die Abschnitte mit der Überschrift "*Beschreibung von Morgan Stanley*" und "*Ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley*" auf den Seiten 29 bis 81, "*Beschreibung von Morgan Stanley & Co. International plc*" und "*Ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley & Co. International plc*" auf den Seiten 82 bis 89, "*Beschreibung von Morgan Stanley Finance LLC*" und "*Ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley Finance LLC*" auf den Seiten 95 bis 97 sowie "*Tochtergesellschaften von Morgan Stanley zum 31. Dezember 2016*" auf Seite 98 beinhaltet, und (iv) MSFL bezüglich des MSFL-Registrierungsdokuments (das "MSFL-Registrierungsdokument"), das dieses Registrierungsdokument ohne (A) die Punkte 1 bis 7 des Abschnitts mit der Überschrift "*Per Verweis einbezogene Informationen*" auf den Seiten 20 bis 27 sowie (B) die Abschnitte mit der Überschrift "*Beschreibung von Morgan Stanley*" und "*Ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley*" auf den Seiten 29 bis 81, "*Beschreibung von Morgan Stanley & Co. International plc*" und "*Ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley & Co. International plc*" auf den Seiten 82 bis 89, "*Beschreibung von Morgan Stanley B.V.*" und "*Ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley B.V.*" auf den Seiten 95 bis 97 sowie "*Tochtergesellschaften von Morgan Stanley zum 31. Dezember 2016*" auf Seite 97 beinhaltet.

MORGAN STANLEY

9. Juni 2017

Wichtige Hinweise

Die Verteilung dieses Registrierungsdokuments und das Angebot, der Verkauf und die Auslieferung von schuldrechtlichen oder derivativen Wertpapieren können in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, in deren Besitz dieses Registrierungsdokuments gelangt, werden von Morgan Stanley, MSI plc, MSBV und MSFL aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Dieses Registrierungsdokument soll Teil eines Prospekts werden, der nach Maßgabe der Prospektrichtlinie und der entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen erstellt wird, und sollte zusammen mit allen Nachträgen zu diesem Dokument und allen per Verweis darin einbezogenen Dokumenten sowie den anderen Teilen der jeweiligen Prospekte bzw. Wertpapiermitteilungen, in denen jeweils Angaben zu jeder Emission von schuldrechtlichen oder derivativen Wertpapieren von Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL (oder deren Schuldner jeweils Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL ist) enthalten sind, und gegebenenfalls zusammen mit den endgültigen Bedingungen, in denen Informationen zu diesen schuldrechtlichen oder derivativen Wertpapieren enthalten sind, gelesen und ausgelegt werden.

Keine Person ist ermächtigt, Informationen zu liefern oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Registrierungsdokument enthalten oder nicht mit ihm vereinbar sind, und falls solche Informationen oder Zusicherungen erteilt werden, so sind sie nicht als von Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL oder einem in Verbindung mit einer Emission von schuldrechtlichen oder derivativen Wertpapieren von Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL (oder deren Schuldner jeweils Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL ist) bestellten Treuhänder oder Dealer genehmigt anzusehen.

Dieses Registrierungsdokument stellt kein Angebot oder eine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb von schuldrechtlichen oder derivativen Wertpapieren dar und sollte nicht als eine Empfehlung seitens Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL angesehen werden, dass ein Empfänger dieses Registrierungsdokuments schuldrechtliche oder derivative Wertpapiere zeichnen oder erwerben sollte. Es wird davon ausgegangen, dass jeder Empfänger dieses Registrierungsdokuments seine eigenen Nachforschungen und Überprüfungen in Bezug auf Morgan Stanley, MSI plc, MSBV und MSFL und die individuellen Bedingungen der angebotenen schuldrechtlichen oder derivativen Wertpapiere angestellt hat.

Die Verteilung dieses Registrierungsdokuments und das Angebot oder der Verkauf von jeweils von Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL begebenen Wertpapieren (oder deren Schuldner jeweils Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL ist) können in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Registrierungsdokument oder eines der per Verweis darin einbezogenen Dokumente oder von Wertpapieren gelangen, die von Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL begeben werden (oder deren Schuldner jeweils Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL ist), müssen sich selbst über solche Beschränkungen informieren und sie beachten. Bezüglich einer Darstellung bestimmter Beschränkungen für das Angebot, den Verkauf und die Auslieferung von Wertpapieren, die jeweils von Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL begeben werden (oder deren Schuldner jeweils Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL ist), und für die Verteilung dieses Registrierungsdokuments, einschließlich der per Verweis darin einbezogenen Dokumente, wird auf die jeweils zutreffende Beschreibung der Vorkehrungen für die Zeichnung und den Verkauf der betreffenden schuldrechtlichen oder derivativen Wertpapieren in dem jeweiligen Prospekt bzw. in der jeweiligen Wertpapiermitteilung verwiesen.

Alle Bezugnahmen in diesem Registrierungsdokument auf "Pfund Sterling" und "£" beziehen sich auf die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs ("Vereinigtes Königreich"), alle Bezugnahmen auf "US-Dollar", "US-\$" und "\$" beziehen sich auf die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika (die "USA") und alle Bezugnahmen auf "Euro", "€" und "EUR" auf die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (in jeweils aktueller Fassung) eingeführte einheitliche Währung.

INHALT

	Seite
RISIKOFAKTOREN	1
PER VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN	20
BESCHREIBUNG VON MORGAN STANLEY	29
AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN ZU MORGAN STANLEY	81
BESCHREIBUNG VON MORGAN STANLEY & CO. INTERNATIONAL PLC	82
AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN ZU MORGAN STANLEY & CO. INTERNATIONAL PLC	89
BESCHREIBUNG VON MORGAN STANLEY B.V.....	90
AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN ZU MORGAN STANLEY B.V.....	94
BESCHREIBUNG VON MORGAN STANLEY FINANCE LLC	95
AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN ZU MORGAN STANLEY FINANCE LLC	97
TOCHTERGESELLSCHAFTEN VON MORGAN STANLEY * ZUM 31. DEZEMBER 2016	98
VERZEICHNIS DEFINIERTER BEGRIFFE	99

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten das gesamte Registrierungsdocument und jede damit zusammenhängende Wertpapiermitteilung (sowie gegebenenfalls die entsprechenden endgültigen Bedingungen und Zusammenfassungen) lesen. An anderer Stelle in diesem Registrierungsdocument verwendete Begriffe und Formulierungen haben in diesem Abschnitt jeweils dieselbe Bedeutung.

Potenzielle Anleger sollten die nachstehend beschriebenen Faktoren prüfen und ihre eigenen professionellen Berater konsultieren, soweit sie dies für erforderlich halten. Morgan Stanley, MSI plc, MSBV und MSFL sind jeweils der Ansicht, dass die nachstehend beschriebenen Faktoren die wesentlichen Risiken jeweils in Bezug auf Morgan Stanley, MSI plc, MSBV und MSFL darstellen.

Risiken in Bezug auf Morgan Stanley, MSI plc, MSBV und MSFL

Morgan Stanley ist die Obergesellschaft der Morgan Stanley-Unternehmensgruppe (Morgan Stanley und seine konsolidierten Tochtergesellschaften werden nachstehend als die "**Morgan Stanley Gruppe**" bezeichnet). MSBV, MSI plc und MSFL gehören jeweils der Morgan Stanley Gruppe an.

Alle wesentlichen Aktiva von MSBV sind Verbindlichkeiten eines Unternehmens oder mehrerer Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe, und die von MSBV und MSFL begebenen Wertpapiere stehen unter der Garantie von Morgan Stanley.

Zwischen MSI plc und Morgan Stanley sowie anderen Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe bestehen erhebliche Wechselbeziehungen, dies umfasst die Bereitstellung von Finanzierungen, Kapitaldienstleistungen und logistischer Unterstützung für oder durch MSI plc sowie einheitliche oder gemeinsam genutzte betriebliche Plattformen oder Systeme, einschließlich der Mitarbeiter.

Die nachstehend beschriebenen wesentlichen Risiken, die sich auf Morgan Stanley beziehen, sind gleichzeitig (zusammen mit den nachstehend beschriebenen spezifischen Risikofaktoren dieser Unternehmen) die wesentlichen Risiken in Bezug auf MSI plc, MSBV und MSFL, entweder als Einzelunternehmen oder als Teil der Morgan Stanley Gruppe.

Marktrisiko

Das Marktrisiko bezieht sich auf das Risiko, dass eine Änderung des Niveaus eines oder mehrerer Marktpreise, Kurse, Indizes, implizierter Volatilitäten (die aus Optionspreisen abgeleitete Preisvolatilität eines zugrundeliegenden Instruments), Korrelationen oder anderen Marktfaktoren, wie der Marktliquidität, für eine Position oder ein Portfolio im Besitz von Morgan Stanley zu Verlusten führt.

Die Ertragslage von Morgan Stanley könnte durch Marktfluktuationen und durch die globalen und wirtschaftlichen Bedingungen und andere Faktoren, einschließlich Änderungen des Wertes von Vermögensgegenständen, erheblich beeinflusst werden.

Die Ertragslage von Morgan Stanley wurde in der Vergangenheit durch Marktfluktuationen aufgrund der globalen Finanzmärkte, der wirtschaftlichen Bedingungen, Änderungen der weltweiten Handelspolitik und anderer Faktoren erheblich beeinflusst, unter anderem durch das Niveau und die Volatilität der Preise von Anteilspapieren, festverzinslichen Papieren und Waren (einschließlich der Ölpreise), der Zinssätze, Währungsrelationen und sonstiger Marktindizes, was auch in Zukunft der Fall sein könnte. Die Ergebnisse des Geschäftsbereichs Institutional Securities von Morgan Stanley, insbesondere die Ergebnisse in Verbindung mit Aktivitäten von Morgan Stanley im Primär- und Sekundärmarkt für alle Arten von Finanzprodukten, unterliegen aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, die sich der Kontrolle von Morgan Stanley entziehen oder die sich nicht mit großer Sicherheit voraussehen lassen, erheblichen Marktschwankungen. Diese Schwankungen wirken sich auf die Ergebnisse aus, indem sie zu Abweichungen bei neuen Geschäftsabläufen und dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren und anderen Finanzprodukten führen. Schwankungen ergeben sich auch durch das Niveau der globalen Marktaktivitäten, das sich unter anderem auf den Umfang, die Anzahl und den Zeitpunkt von Kundenaufträgen und Transaktionen im Investment Banking und die Erzielung von Erträgen aus den Hauptinvestitionen von Morgan Stanley auswirken. In Zeiten ungünstiger Markt- oder wirtschaftlicher Bedingungen können auch die Teilnahme von Privatanlegern in den globalen Märkten und der Umfang des Kundenvermögens rückläufig sein, was sich auf die Ergebnisse des Geschäftsbereichs Wealth Management von Morgan Stanley negativ auswirken würde. Des Weiteren könnten sich Fluktuationen der weltweiten Marktaktivitäten auf den Zu- oder Abfluss von Anlagekapital in das bzw. aus dem

verwaltete/n oder betreute/n Vermögen sowie die Art und Weise auswirken, in der die Kunden ihr Kapital zwischen Geldmarktanlagen, Anteils- und festverzinslichen Papieren oder anderen Investitionen aufteilen, was den Geschäftsbereich Investment Management von Morgan Stanley nachteilig beeinflussen könnte.

Der Wert der Finanzinstrumente von Morgan Stanley könnte durch Marktschwankungen erheblich beeinträchtigt werden. Aufgrund eines volatilen Markts, illiquider Marktbedingungen und Störungen der Kreditmärkte ist es sehr schwierig, bestimmte Finanzinstrumente von Morgan Stanley zu bewerten, insbesondere in Zeiten von Marktverwerfungen. Bei einer nachträglichen Bewertung in künftigen Abrechnungsperioden unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Faktoren könnten sich erhebliche Wertänderungen bei diesen Instrumenten sowie bei bestimmten Geschäften nachteilige Auswirkungen auf historische oder potenzielle ergebnisorientierte Vergütungen (auch "Incentive Fees" oder "Carried Interest" genannt) ergeben. Darüber hinaus hängt der Preis, den Morgan Stanley letztlich zum Zeitpunkt des Verkaufs oder der Abrechnung dieser Finanzinstrumente erzielt, von der Nachfrage und Liquidität im Markt zum jeweiligen Zeitpunkt ab und könnte erheblich unter ihrem aktuellen beizuliegenden Wert liegen. Jeder dieser Faktoren könnte zu einem Rückgang des Wertes der Finanzinstrumente von Morgan Stanley führen, was sich nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit von Morgan Stanley in künftigen Abrechnungsperioden auswirken kann.

Des Weiteren reagieren die Finanzmärkte empfindlich auf schwerwiegende Ereignisse, was sich in einem raschen Wertverfall bei Vermögensgegenständen in Verbindung mit einer verminderten Liquidität dieser Anlagen zeigt. Unter diesen extremen Bedingungen könnten Hedging- und sonstige Risikomanagementstrategien Handelsverluste nicht so wirksam eingrenzen, wie dies unter normaleren Marktbedingungen der Fall wäre. Darüber hinaus sind die Marktteilnehmer unter diesen Bedingungen in besonderem Maße dem Risiko von Handelsstrategien ausgesetzt, die von vielen Marktteilnehmern gleichzeitig und in hohem Umfang angewendet werden. Die Risikomanagement- und Überwachungsverfahren von Morgan Stanley sollen die Risiken bei extremeren Marktbewegungen quantifizieren und eingrenzen. Es war jedoch in der Vergangenheit schwierig, schwerwiegende marktrelevante Ereignisse vorauszusehen, und Morgan Stanley könnten bei Eintritt extremer marktrelevanter Ereignisse erhebliche Verluste entstehen.

Durch den Besitz umfangreicher und konzentrierter Positionen könnte Morgan Stanley einem Verlustrisiko ausgesetzt sein.

Eine Risikokonzentration könnte bei ungünstigen Marktbewegungen oder unter Marktbedingungen, die für die Konkurrenten von Morgan Stanley günstiger sind, zu einer Verminderung der Einnahmen oder zu Verlusten aus den Market-Making-Aktivitäten, den Investitionen, dem Pakethandel, dem Konsortial- und Kreditgeschäft von Morgan Stanley führen. Morgan Stanley verwendet auf diese Geschäfte erhebliche Kapitalbeträge, was oftmals dazu führt, dass Morgan Stanley große Wertpapierpositionen von bestimmten Emittenten übernimmt bzw. beträchtliche Darlehen an bestimmte Emittenten in einer bestimmten Branche, einem bestimmten Land oder einer bestimmten Region vergibt.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko von Verlusten, die sich ergeben, wenn ein Darlehensnehmer, eine Gegenpartei oder ein Emittent seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber Morgan Stanley nicht nachkommt.

Morgan Stanley ist dem Risiko ausgesetzt, dass Dritte, die bei Morgan Stanley verschuldet sind, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Morgan Stanley ist in seinem Geschäftsbereich Institutional Securities einem erheblichen Kreditrisiko ausgesetzt. Dieses Risiko kann sich aus verschiedenen Geschäftsaktivitäten ergeben, unter anderem auch aus der Vergabe von Darlehen an Kunden in Form von verschiedenen Kreditzusagen, aus dem Abschluss von Swap- oder sonstigen derivativen Kontrakten, in deren Rahmen die Gegenparteien verpflichtet sind, Zahlungen an Morgan Stanley zu leisten, aus der Bereitstellung kurz- oder langfristiger Finanzierungen, die durch physische oder finanzielle Sicherheiten besichert sind, deren Wert zeitweise nicht ausreichen könnte, um den Darlehensrückzahlungsbetrag vollständig abzudecken, aus der Bereitstellung von Einschusszahlungen und/oder Sicherheiten und sonstigen Zusagen für Clearinghäuser, Clearingstellen, Börsen, Banken, Wertpapierfirmen und andere finanzielle Gegenparteien sowie aus Investitionen in und dem Handel mit Wertpapieren und Kreditpools, wobei der Wert dieser Vermögenswerte auf Basis

tatsächlicher oder erwarteter Ausfälle bei den zugrundeliegenden Verpflichtungen oder Darlehen schwanken kann.

Morgan Stanley unterliegt außerdem einem Kreditrisiko in seinem Geschäftsbereich Wealth Management, in dem Darlehen an überwiegend private Anleger vergeben werden, einschließlich unter anderem in Form von auf Margen und Wertpapieren basierenden Krediten, die durch Wertpapiere, Hypothekendarlehen und Home-Equity-Kreditlinien besichert sind.

Obwohl Morgan Stanley der Ansicht ist, dass die aktuellen Bewertungen und Rückstellungen die festgestellten Risiken angemessen abdecken, könnten die Kunden und aktuellen Kreditengagements von Morgan Stanley durch nachteilige wirtschaftliche Bedingungen negativ beeinflusst werden. Darüber hinaus finanziert Morgan Stanley als ein Clearing-Mitglied bei verschiedenen zentralen Gegenparteien die Positionen seiner Kunden und könnte für Ausfälle oder ein Fehlverhalten seiner Kunden zur Verantwortung gezogen werden. Obwohl Morgan Stanley seine Kreditengagements regelmäßig überprüft, können sich aus Ereignissen oder Umständen, die schwer festzustellen oder vorherzusehen sind, Ausfallrisiken ergeben.

Der Ausfall eines großen Finanzinstituts könnte sich nachteilig auf die Finanzmärkte auswirken.

Die wirtschaftliche Stabilität vieler Finanzinstitute kann aufgrund von Kredit-, Handels-, Clearing- und anderen Beziehungen zwischen den Instituten eng miteinander verbunden sein. Zum Beispiel könnte sich aufgrund einer verstärkten Zentralisierung der Handelsaktivitäten über bestimmte Clearinghäuser, Zentralstellen oder Börsen entsprechend den Bestimmungen des *Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act* (das "**Dodd-Frank-Gesetz**") die Risikokonzentration von Morgan Stanley bei diesen Einrichtungen erhöhen. Folglich könnten Bedenken hinsichtlich eines Instituts oder ein Ausfall oder ein drohender Ausfall eines Instituts zu marktweiten Liquiditäts- und Kreditproblemen sowie Verlusten oder Ausfällen bei anderen Instituten führen. Dies wird manchmal als das "Systemrisiko" bezeichnet, das sich nachteilig auf Finanzintermediäre auswirkt wie Clearinghäuser, Clearingstellen, Börsen, Banken und Wertpapierfirmen, mit denen Morgan Stanley täglich interagiert, und daher Morgan Stanley negativ beeinflussen könnte.

Operationelles Risiko.

Das operationelle Risiko bezieht sich auf das Verlustrisiko oder das Risiko eines Reputationsschadens von Morgan Stanley, das sich in Verbindung mit nicht sachgerechten oder fehlgeschlagenen Verfahren oder Systemen, Humanfaktoren oder mit externen Ereignissen (z.B. Betrug, Diebstahl, rechtliche und Compliance-Risiken, Cyberangriffen oder Schäden am Sachvermögen) ergibt. Morgan Stanley können operationelle Risiken über die gesamte Bandbreite seiner Geschäftstätigkeit erwachsen, einschließlich der umsatzgenerierenden Aktivitäten (z.B. Verkauf und Handel) und Kundenbetreuung und Kontrollgruppen (z.B. Informationstechnologien und Handelsabwicklung). Der Umfang des operationellen Risikos beinhaltet das rechtliche, regulatorische und Compliance-Risiko, das nachstehend unter "*Rechtliches, regulatorisches und Compliance-Risiko*" erläutert ist.

Morgan Stanley unterliegt operationellen Risiken, einschließlich des Risikos eines Ausfalls, einer Verletzung oder sonstigen Störung seiner Betriebs- oder Sicherheitssysteme, die sich nachteilig auf seine Geschäfte oder seine Reputation auswirken könnte.

Die Geschäfte von Morgan Stanley sind in hohem Maße von seiner Fähigkeit abhängig, täglich eine große Anzahl von Transaktionen in zahlreichen und unterschiedlichen Märkten in einer Vielzahl von Währungen zu bearbeiten und darüber Bericht zu erstatten. Bei einigen Geschäften von Morgan Stanley sind die zu bearbeitenden Transaktionen komplex. Darüber hinaus kann Morgan Stanley neue Produkte oder Dienstleistungen einführen oder Verfahren oder die Berichterstattung ändern, auch in Verbindung mit neuen regulatorischen Anforderungen, woraus sich neue operationelle Risiken ergeben können, die möglicherweise von Morgan Stanley nicht vollständig eingeschätzt oder erkannt werden. Der technologische Trend hin zu einem direkten Zugriff auf automatisierte, elektronische Märkte und der Wechsel zu stärker automatisierten Handelsplattformen haben zum Einsatz einer zunehmend komplizierter werdenden Technologie geführt, die davon abhängig ist, dass der Programmiercode weiterhin effektiv ist und die Daten für die Handelsabwicklung richtig sind. Morgan Stanley erfüllt die Funktionen, die für die Durchführung seiner unterschiedlichen Geschäfte erforderlich sind, entweder selbst oder über Vereinbarungen mit Dritten. Morgan Stanley ist auf die Fähigkeit seiner Mitarbeiter, seiner internen Systeme und der Systeme in technischen Zentren, die von unabhängigen Dritten betrieben werden, ein hohes Transaktionsvolumen zu bearbeiten, angewiesen. Des Weiteren unterliegt

MorganStanley komplexen und sich weiterentwickelnden Gesetzen und Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre und zum Datenschutz, die in den verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedlich und potenziell widersprüchlich sein können.

Als ein wichtiger Teilnehmer der globalen Kapitalmärkte unterhält Morgan Stanley umfangreiche Kontrollsysteme, um das Risiko einer falschen Bewertung oder des Risikomanagements seiner Handelspositionen aufgrund von fehlerhaften Daten, Modellen, elektronischen Handelssystemen oder Verfahren oder Betrug einzugrenzen. Dennoch können diese Risiken nicht vollständig ausgeräumt werden.

Morgan Stanley ist außerdem dem Risiko eines betrieblichen Ausfalls oder einer Einstellung der Tätigkeit einer der Clearingstellen, Börsen, eines der Clearinghäuser oder der anderen Finanzintermediäre ausgesetzt, deren sich Morgan Stanley zur Unterstützung seiner Kredit-, Wertpapier- und derivativen Transaktionen bedient. Im Falle eines Zusammenbruchs oder eines nicht ordnungsgemäßen Betriebs der Systeme von Morgan Stanley oder eines Dritten oder unvorschriftsmäßiger oder unbefugter Handlungen Dritter oder von Morgan Stanley-Mitarbeitern könnten sich für Morgan Stanley finanzielle Verluste, eine Beeinträchtigung seiner Liquidität, eine Unterbrechung seiner Geschäfte, regulatorische Sanktionen oder Reputationsschäden ergeben. Darüber hinaus erhöht sich durch die Interkonnektivität einer Vielzahl von Finanzinstituten mit Zentralstellen, Börsen und Clearinghäusern und die verstärkte Bedeutung dieser Einrichtungen das Risiko, dass ein betrieblicher Ausfall bei einem Institut oder einer Einrichtung einen branchenweiten Betriebsausfall verursachen könnte, der die Fähigkeit von Morgan Stanley, seine Geschäfte zu führen, erheblich beeinträchtigen könnte.

Obwohl bei Morgan Stanley betriebliche Notfallpläne vorhanden sind, kann nicht gewährleistet werden, dass diese Pläne alle potenziellen Risiken bezüglich einer Fortführung der Geschäfte von Morgan Stanley vollständig auffangen. Die Fähigkeit von Morgan Stanley, seine Geschäfte zu führen, könnte durch eine Störung der Infrastrukturen, die seine Geschäfte unterstützen, sowie der Orte, in denen Morgan Stanley präsent ist und die sich auf den Großraum New York, London, Hongkong und Tokio sowie Mumbai, Budapest, Glasgow und Baltimore konzentrieren, negativ beeinflusst werden. Hierzu können Störungen des physischen Zugangs zu Standorten, Cybervorfälle, terroristische Aktivitäten, Pandemien, Katastrophenfälle, Naturkatastrophen, extreme Witterungsverhältnisse sowie Stromausfälle, Störungen in Verbindung mit Umweltrisiken, Computerservern, Kommunikations- oder sonstigen von Morgan Stanley in Anspruch genommenen Dienstleistungen, den Mitarbeitern von Morgan Stanley oder Dritten, mit denen Morgan Stanley Geschäfte tätigt, zählen.

Obwohl Morgan Stanley erhebliche Ressourcen auf die Aufrechterhaltung und Nachrüstung seiner Systeme und Netze durch Maßnahmen wie Systeme zum Schutz vor und zur Entdeckung von Eindringlingen, Firewall- und Netzwerkverkehr-Überwachung zur Sicherung kritischer betrieblicher Anwendungen sowie die Überwachung von Drittanbietern, die Zugriff auf die Systeme von Morgan Stanley haben, verwendet, kann nicht garantiert werden, dass diese oder andere Maßnahmen absolute Sicherheit bieten, da die bei Cyberangriffen eingesetzten Techniken komplex sind und sich häufig ändern und möglicherweise nicht vorhersehbar sind. Wie andere Finanzdienstleister sind Morgan Stanley und seine externen Anbieter weiterhin unbefugten Zugriffsversuchen, der falschen Handhabung oder dem Missbrauch von Informationen, Computerviren oder Schadsoftware, Cyberangriffen, die auf die Erlangung vertraulicher Informationen, auf die Datenvernichtung oder die Störung oder Verschlechterung des Service, die Sabotage von Systemen oder die Verursachung sonstiger Schäden, Denial-of-Service-Attacken und sonstige Ereignisse ausgerichtet sind, ausgesetzt. Diese Bedrohungen können sich durch menschliches Versagen, Betrug oder Vorsatz seitens der Mitarbeiter von Morgan Stanley oder Dritter, einschließlich externer Anbieter, oder aus einem zufälligen technischen Versagen ergeben. Zusätzliche Herausforderungen entstehen durch externe Extremisten, einschließlich staatlicher ausländischer Akteure, in einigen Fällen als ein Mittel zur Förderung politischer Ziele. Jede dieser Parteien könnte außerdem versuchen, Mitarbeiter, Kunden, Dritte oder andere Nutzer der Systeme von Morgan Stanley dazu zu verleiten, sensible Informationen offenzulegen, um Zugriff auf die Daten von Morgan Stanley oder die seiner Kunden zu erlangen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass sich künftig kein solcher unbefugter Zugriff oder Cyberzwischenfall ereignet, und solche Ereignisse könnten häufiger und in größerem Umfang auftreten.

Wenn eines oder mehrere solcher Ereignisse eintritt bzw. eintreten, könnte dies die Sicherheit der Systeme von Morgan Stanley beeinträchtigen und die persönlichen, vertraulichen, geschützten oder sonstigen Informationen seiner Kunden, Partner oder Gegenparteien gefährden, die in den Computersystemen von Morgan Stanley und seinen Drittanbietern verarbeitet, gespeichert und übermittelt

werden. Darüber hinaus könnten solche Ereignisse Unterbrechungen oder Fehlfunktionen in der Geschäftstätigkeit von Morgan Stanley, seinen Kunden, Partnern, Gegenparteien oder Dritten verursachen, was zu Reputationsschäden gegenüber den Kunden von Morgan Stanley und dem Markt führen könnte sowie Kundenzufriedenheit, zusätzliche Kosten für Morgan Stanley (z.B. für die Reparatur von Systemen oder die Aufstockung des Personals oder Sicherungstechnologien), regulatorische Untersuchungen, Rechtstreitigkeiten oder Vollstreckungsmaßnahmen oder regulatorische Bußgelder oder Strafen auslösen könnte. Dies wiederum könnte insgesamt oder jeweils einzeln nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte, Finanz- oder Ertragslage von Morgan Stanley haben.

Angesichts der globalen Präsenz und des hohen verarbeiteten Transaktionsvolumens von Morgan Stanley, der beträchtlichen Zahl seiner Kunden, Partner und Gegenparteien, mit denen Morgan Stanley Geschäfte tätigt, sowie der zunehmenden Komplexität von Cyberangriffen könnte sich ein Cyberangriff ereignen, der über einen längeren Zeitraum anhält, ohne entdeckt zu werden. Darüber hinaus geht Morgan Stanley davon aus, dass der Verlauf einer Untersuchung eines Cyberangriffs naturgemäß nicht abzusehen wäre und dass es eine Weile dauern würde, bis eine Untersuchung abgeschlossen ist und vollständige und zuverlässige Informationen zur Verfügung stehen. Während dieses Zeitraums würden Morgan Stanley das Ausmaß des Schadens oder die beste Möglichkeit zur Behebung nicht notwendigerweise bekannt sein, und bestimmte Fehler oder Aktionen könnten sich wiederholen oder verschlimmern, bevor sie entdeckt und behoben werden, was insgesamt oder jeweils einzeln die Kosten und Folgen eines Cyberangriffs erhöhen bzw. verschärfen würde.

Obwohl viele der Vereinbarungen von Morgan Stanley mit seinen Partnern und Drittanbietern Entschädigungsklauseln beinhalten, könnte Morgan Stanley nicht in der Lage sein, sich aufgrund dieser Klauseln ausreichend bzw. überhaupt zu erholen, um Verluste angemessen auszugleichen. Obwohl Morgan Stanley Versicherungen unterhält, die vorbehaltlich der Versicherungsbedingungen bestimmte Aspekte von Cyberangriffen abdecken, könnte diese Versicherungsdeckung außerdem nicht ausreichen, um alle Verluste auszugleichen.

Liquiditäts- und Fundingrisiko

Das Liquiditäts- und Fundingrisiko bezieht sich auf das Risiko, dass Morgan Stanley aufgrund mangelnder Zugriffsmöglichkeiten auf die Kapitalmärkte oder von Problemen bei der Liquidation seiner Vermögenswerte außerstande sein könnte, seine Geschäftstätigkeit zu finanzieren. Das Liquiditäts- und Fundingrisiko beinhaltet das Risiko, dass die Finanzlage und insgesamt die Stabilität von Morgan Stanley nachteilig durch ein Unvermögen oder den Eindruck eines Unvermögens, rechtzeitig seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, beeinträchtigt wird. Es umfasst außerdem damit verbundene Fundingrisiken, die sich aus Markt- oder spezifischen belastenden Ereignissen ergeben, die zu unerwarteten Änderungen des Finanzierungsbedarfs oder zu einem Unvermögen, neue Finanzmittel aufzunehmen, führen können.

Liquidität ist für die Geschäfte von Morgan Stanley von wesentlicher Bedeutung, und Morgan Stanley ist für die Finanzierung eines beträchtlichen Teils seiner Geschäftstätigkeiten auf externe Quellen angewiesen.

Liquidität ist von wesentlicher Bedeutung für die Geschäfte von Morgan Stanley. Die Liquidität von Morgan Stanley könnte durch ein Unvermögen, Mittelaufnahmen in den Kapitalmärkten für lang- oder kurzfristige Schuldtitel zu tätigen oder Zugang zu den Märkten für besicherte Darlehen zu erlangen, negativ beeinflusst werden. Faktoren, die sich der Kontrolle von Morgan Stanley entziehen, wie z.B. Störungen der Finanzmärkte oder ein negatives Ansehen der Finanzdienstleistungsindustrie im Allgemeinen, einschließlich Bedenken hinsichtlich Steuerfragen in den USA und in anderen geografischen Regionen, könnten die Fähigkeit von Morgan Stanley, Mittel aufzunehmen, beeinträchtigen. Darüber hinaus könnten die Möglichkeiten von Morgan Stanley zur Mittelaufnahme eingeschränkt werden, wenn bei den Anlegern oder Kreditgebern aufgrund von Faktoren, wie z.B. erhebliche Handelsverluste, eine Herabstufung durch die Rating-Agenturen, ein Rückgang der Geschäftstätigkeit oder wesentliche gegen Morgan Stanley oder seine Branche gerichtete aufsichtsbehördliche Maßnahmen oder die Aufdeckung erheblicher Verfehlungen oder illegaler Aktivitäten von Mitarbeitern durch Morgan Stanley, ein negativer Eindruck bezüglich der lang- oder kurzfristigen finanziellen Aussichten von Morgan Stanley entsteht. Wenn Morgan Stanley anhand der vorstehend beschriebenen Methoden keine Mittelaufnahmen tätigen kann, müsste das Unternehmen wahrscheinlich unbelastete Vermögenswerte wie seine Anlageportfolios oder Handelsbestände umfinanzieren oder liquidieren, um fällig werdenden Verbindlichkeiten nachzukommen. Morgan Stanley

könnte außerstande sein, einige seiner Vermögenswerte zu veräußern oder könnte sie mit einem Abschlag gegenüber dem Marktwert verkaufen müssen, was in beiden Fällen nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage, Cashflows und die Finanzlage von Morgan Stanley haben könnte.

Die Fremdkapitalkosten und der Zugang zu den Fremdkapitalmärkten von Morgan Stanley hängen von seinen Kreditratings ab.

Die Kosten und die Verfügbarkeit unbesicherter Finanzierungen werden allgemein durch die kurz- und langfristigen Kreditratings von Morgan Stanley beeinflusst. Die Rating-Agenturen überwachen weiterhin bestimmte emittentenspezifische Faktoren, die bei der Ermittlung der Kreditratings von Morgan Stanley von Bedeutung sind, einschließlich der Unternehmensführung, der Höhe und Qualität der Ergebnisse, der Kapitaladäquanz, der Liquidität und Finanzierung, der Risikobereitschaft und -steuerung, der Forderungsqualität, der strategischen Ausrichtung und des Business Mix. Darüber hinaus werden die Rating-Agenturen andere branchenweite Faktoren berücksichtigen, wie z.B. regulatorische oder gesetzliche Änderungen, wie u.a. regulatorische Veränderungen, das makroökonomische Umfeld und den wahrgenommenen Umfang der Unterstützung durch Dritte, und es könnte sein, dass sie die Ratings von Morgan Stanley und vergleichbaren Instituten herabstufen.

Die Kreditratings von Morgan Stanley können zudem bestimmte Handelserträge, insbesondere die aus Geschäften, bei denen eine längerfristige Erfüllung seitens der Gegenpartei wesentlich ist, wie Over-the-Counter-("OTC") und sonstige derivative Transaktionen, einschließlich Kreditderivativen und Zinsswaps, erheblich beeinflussen. Bei bestimmten OTC-Handelsvereinbarungen und einigen anderen Vereinbarungen in Verbindung mit seinem Geschäftsbereich Institutional Securities könnte Morgan Stanley verpflichtet sein, für bestimmte Gegenparteien zusätzliche Sicherheiten zu stellen oder gegenüber diesen ausstehende Sollsalden sofort auszugleichen, wenn eine Herabstufung des Kreditratings vorliegt. Eine Beendigung der Handels- und sonstigen Vereinbarungen von Morgan Stanley könnte zu Verlusten bei Morgan Stanley führen und seine Liquidität beeinträchtigen, weil Morgan Stanley gezwungen wäre, andere Finanzierungsquellen zu finden oder erhebliche Barzahlungen zu leisten oder Wertpapierumschichtungen vorzunehmen. Die zusätzlichen Sicherheiten oder Abschlusszahlungen, die im Falle einer künftigen Herabstufung des Kreditratings erforderlich sein könnten, variieren je nach Vertrag und können auf den Ratings von Moody's Investor Services, Inc. und S&P Global Ratings oder von beiden basieren.

Morgan Stanley ist eine Holdinggesellschaft und von den Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften abhängig.

Morgan Stanley ist die Mutter-Holdinggesellschaft, geht keiner operativen Tätigkeit nach und ist bezüglich der Finanzierung von Dividendenzahlungen sowie aller Zahlungen auf ihre Verbindlichkeiten, einschließlich ihrer Schulden, von den Dividenden, Ausschüttungen und sonstigen Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften abhängig. Durch regulatorische oder steuerliche Beschränkungen oder Wahlmöglichkeiten und andere gesetzliche Beschränkungen könnte die Fähigkeit von Morgan Stanley, Mittel von den bzw. an die Tochtergesellschaften frei zu übertragen, eingeschränkt sein. Insbesondere unterliegen viele der Tochtergesellschaften von Morgan Stanley, einschließlich der Broker-Dealer-Tochtergesellschaften, Gesetzen, Vorschriften und den selbstauferlegten regulatorischen Organisationsverordnungen, die den Mittelfluss an Morgan Stanley einschränken und Regulierungsbehörden ermächtigen, den Mittelfluss an Morgan Stanley zu blockieren oder zu reduzieren, oder solche Übertragungen oder Dividenden unter bestimmten Umständen, was auch Maßnahmen zur Abtrennung von Unternehmen durch Regulierungsbehörden außerhalb der USA umfasst, um die Kunden und Gläubiger dieser Unternehmen zu schützen, falls diese von finanziellen Schwierigkeiten betroffen sind, vollständig zu verbieten. Diese Gesetze, Vorschriften und Regeln können die Fähigkeit von Morgan Stanley beeinträchtigen, auf Mittel zuzugreifen, die Morgan Stanley benötigen könnte, um Zahlungen auf seine Verbindlichkeiten zu leisten. Darüber hinaus könnte Morgan Stanley als eine Bank-Holdinggesellschaft einem Verbot oder Beschränkungen in Bezug auf die Vornahme von Dividendenzahlungen oder den Rückkauf seiner Stammaktien unterliegen. Das US-Bankenaufsichtsamt (*Office of the Comptroller of the Currency*), das Leitungsgremium (*Board of Governors*) der US-Notenbank (*Federal Reserve System*) (die "**US-Notenbank**") und der US-Einlagensicherungsfonds (*Federal Deposit Insurance Corporation* - "**FDIC**") sind ermächtigt und unter bestimmten Umständen verpflichtet, Dividendenzahlungen durch die von ihnen beaufsichtigten Bankinstitute, einschließlich Morgan Stanley und seiner US-amerikanischen Tochterbanken, der Morgan Stanley Bank, N.A. und der Morgan Stanley Private Bank, National Association (zusammen die "**US-Tochterbanken**") zu verbieten oder einzuschränken.

Die Liquidität und Finanzlage von Morgan Stanley wurden in der Vergangenheit durch die Märkte und wirtschaftlichen Bedingungen in den USA und im Ausland negativ beeinflusst, was auch in Zukunft der Fall sein könnte.

Die Fähigkeit von Morgan Stanley, Mittelaufnahmen in den Kapitalmärkten für lang- oder kurzfristige Schuldtitel oder in den Aktienmärkten zu tätigen oder Zugang zu den Märkten für besicherte Darlehen zu erlangen, wurde in der Vergangenheit durch die in den USA sowie im Ausland herrschenden Markt- und Wirtschaftsbedingungen negativ beeinflusst, was auch in Zukunft der Fall sein könnte. Die globalen Markt- und Wirtschaftsbedingungen waren insbesondere in den letzten Jahren von Störungen betroffen und volatil, was auch künftig der Fall sein könnte. Insbesondere wurden die Kosten von Morgan Stanley und die Verfügbarkeit von Finanzierungen in der Vergangenheit durch illiquide Kreditmärkte und erweiterte Zinsmargen nachteilig beeinflusst, was auch in Zukunft der Fall sein könnte. Erhebliche Turbulenzen in den USA, der Europäischen Union und in anderen internationalen Märkten und Volkswirtschaften könnten nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität und Finanzlage von Morgan Stanley und die Bereitschaft bestimmter Gegenparteien und Kunden haben, mit Morgan Stanley Geschäfte zu tätigen.

Rechts-, regulatorisches und Compliance-Risiko

Das Rechts-, regulatorische und Compliance-Risiko umfasst das Risiko rechtlicher oder regulatorischer Sanktionen, wesentlicher finanzieller Verluste, einschließlich Ordnungs- und Strafgehdern, Verurteilungen, Schadensersatzzahlungen und/oder Vergleichen, oder Reputationsschäden, die Morgan Stanley dadurch erleiden könnte, dass Gesetze, Verordnungen, Regeln, damit verbundene selbstauferlegte regulatorische Organisationsstandards und Verhaltenspflichten, die auf die Geschäftsaktivitäten von Morgan Stanley Anwendung finden, nicht befolgt werden. Dieses Risiko umfasst außerdem vertragliche und geschäftliche Risiken wie das Risiko, dass die Erfüllungspflichten einer Gegenpartei nicht durchsetzbar sind, sowie die Einhaltung der Regeln und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung.

Die Finanzdienstleistungsbranche unterliegt einer weitreichenden Regulierung, und Änderungen dieser Regulierung werden sich auf die Geschäfte von Morgan Stanley auswirken.

Wie andere große Finanzdienstleistungsunternehmen unterliegt Morgan Stanley einer umfassenden Regulierung durch die Aufsichtsbehörden auf Bundes- und bundesstaatlicher Ebene und die Wertpapierbörsen in den USA sowie die Aufsichtsbehörden und Börsen in allen wichtigen Märkten, in denen Morgan Stanley Geschäfte tätigt. Diese Gesetze und Vorschriften haben erhebliche Auswirkungen darauf, wie Morgan Stanley seine Geschäfte tätigt, und können den Umfang seiner bestehenden Geschäfte sowie seine Fähigkeit einschränken, sein Produktangebot zu erweitern und bestimmte Anlagen zu tätigen.

Die Regulierung von großen Unternehmen des Finanzsektors wie Morgan Stanley sowie der Märkte, in denen Morgan Stanley tätig ist, ist umfassend und unterliegt laufenden Änderungen. Morgan Stanley ist bzw. wird unter anderem Gegenstand einer weitreichenden Regulierung und Aufsicht, einer intensiven Überprüfung seiner Geschäfte und etwaiger Expansionspläne für diese Geschäfte sowie von Beschränkungen für neue Aktivitäten und von Systemrisikoregelungen, die erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen und andere verschärfte Aufsichtsstandards vorschreiben, von Abwicklungsvorschriften und Anforderungen für die Abwicklungsplanung, neuen Anforderungen zur Aufrechterhaltung eines Mindestumfangs der externen Gesamtverlustabsorptionskapazität und der externen langfristigen Verbindlichkeiten, Beschränkungen der Aktivitäten und Investitionen aufgrund einer im Rahmen des Dodd-Frank-Gesetzes eingeführten neuen Regelung des Gesetzes über Bankholdinggesellschaften in seiner aktuellen Fassung (*Bank Holding Company Act of 1956* - das "**BHC-Gesetz**"), die als die "**Volcker Rule**" bezeichnet wird, von umfassenden Vorschriften für derivative Geschäfte, Steuervorschriften, Antitrust-Gesetzen, Berichtspflichten in Bezug auf Handelsgeschäfte und Transaktionen sowie erweiterten Treuhandpflichten. In einigen Bereichen liegen die aufsichtsrechtlichen Standards noch nicht endgültig vor, wurden noch nicht endgültig beschlossen oder befinden sich in einer Übergangsphase oder könnten anderweitig insgesamt oder teilweise revidiert werden. Die laufende Umsetzung oder Änderungen dieser Gesetze und Vorschriften könnten erhebliche Auswirkungen auf die Rentabilität der Geschäfte von Morgan Stanley sowie auf den Wert der von Morgan Stanley gehaltenen Vermögensgegenstände haben, Morgan Stanley zusätzliche Kosten auferlegen, die Änderung von Geschäftspraktiken erfordern oder Morgan Stanley zwingen, Geschäfte aufzugeben, sich nachteilig auf seine Fähigkeit zur Ausschüttung von Dividenden und zum Rückkauf seiner Aktien auswirken oder erfordern, dass Morgan Stanley Kapital aufnimmt, auch in einer Art und Weise, die seine Aktionäre oder

Gläubiger negativ beeinflusst. Darüber hinaus könnten die von ausländischen Entscheidungsträgern und Regulierungsbehörden vorgeschlagenen regulatorischen Anforderungen nicht mit den Vorschriften übereinstimmen oder vereinbar sein, denen Morgan Stanley in den USA unterliegt, und nachteilige Auswirkungen auf Morgan Stanley haben. Morgan Stanley geht davon aus, dass die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen in absehbarer Zukunft laufenden Änderungen unterliegen werden, was zu erheblichen neuen Kosten für die Einhaltung der neuen oder geänderten Vorschriften sowie für die laufende Überwachung der Einhaltung führen könnte.

Die Anwendung der regulatorischen Anforderungen und Strategien in den Vereinigten Staaten oder anderen Rechtsordnungen zur Erleichterung einer ordnungsgemäßen Abwicklung großer Finanzinstitute könnte dazu führen, dass die Wertpapierinhaber von Morgan Stanley einem höheren Verlustrisiko ausgesetzt sind und Morgan Stanley sonstigen Beschränkungen unterliegt.

Gemäß dem Dodd-Frank-Gesetz ist Morgan Stanley verpflichtet, der US-Notenbank und der FDIC einen jährlichen Abwicklungsplan vorzulegen, in dem seine Strategie für eine schnelle und ordnungsgemäße Abwicklung nach dem US-Konkursrecht (*U.S. Bankruptcy Code*) im Falle erheblicher finanzieller Schwierigkeiten oder eines Scheiterns beschrieben ist. Sollten die US-Notenbank und die FDIC gemeinsam feststellen, dass der von Morgan Stanley jährlich vorgelegte Abwicklungsplan nicht plausibel ist oder keine ordnungsgemäße Abwicklung ermöglichen würde, und wenn Morgan Stanley nicht in der Lage wäre, die von den Regulierungsbehörden festgestellten Unzulänglichkeiten zu korrigieren, so könnte Morgan Stanley oder eines seiner verbundenen Unternehmen strengeren Anforderungen bezüglich Kapital, Verschuldungsgrad oder Liquidität oder Beschränkungen seines Wachstums, seiner Aktivitäten oder Unternehmen unterliegen, oder Morgan Stanley könnte nach einem Zeitraum von zwei Jahren verpflichtet sein, Vermögenswerte oder Unternehmen zu veräußern.

Darüber hinaus könnte Morgan Stanley, soweit bestimmte Verfahren eingehalten werden, Gegenstand eines Abwicklungsverfahrens aufgrund der ordnungsmäßigen Liquidationsbefugnis gemäß Title II des Dodd-Frank-Gesetzes werden, bei dem die FDIC als Insolvenzverwalter bestellt wird. Die Vollmacht der FDIC aufgrund der ordnungsmäßigen Liquidationsbefugnis, die Rangordnung von Gläubigeransprüchen zu ignorieren und ähnlich positionierte Gläubiger unter bestimmten Umständen und vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen unterschiedlich zu behandeln, könnte sich auf die Inhaber der unbesicherten Schuldtitel von Morgan Stanley negativ auswirken.

Des Weiteren ist Morgan Stanley der Ansicht, dass im Falle der Umsetzung seines Abwicklungsplans oder der Einleitung eines Abwicklungsverfahrens aufgrund der ordnungsmäßigen Liquidationsbefugnis wahrscheinlich eine Single-Point-of-Entry-Strategie ("**SPOE-Strategie**") zum Einsatz kommen würde, weil eine solche SPOE-Strategie nach dem US-Konkursrecht sowohl im Abwicklungsplan von Morgan Stanley als auch im Vorschlag der FDIC für die Ausübung ihrer Vollmachten im Rahmen der ordnungsmäßigen Liquidationsbefugnis vorgesehen ist. Eine SPOE-Strategie sieht allgemein die Bereitstellung von zusätzlichem Kapital und liquiden Mitteln durch Morgan Stanley für bestimmte seiner Tochtergesellschaften vor, damit diese Tochtergesellschaften über die für die Durchführung der Abwicklungsstrategie erforderlichen Mittel verfügen, und Morgan Stanley geht davon aus, mit seinen wesentlichen Tochtergesellschaften eine geänderte und umformulierte gesicherte Patronatsvereinbarung abzuschließen, in deren Rahmen Morgan Stanley Kapital und Liquidität bereitzustellen hat.

Im Rahmen der geänderten und umformulierten Patronatsvereinbarung ist Morgan Stanley im Falle einer Abwicklung, auch wenn in einem solchen Fall eine SPOE-Strategie zum Einsatz kommt, verpflichtet, alle seine wesentlichen Aktiva, mit Ausnahme der Anteile an Tochtergesellschaften von Morgan Stanley und bestimmter konzerninterner Salden, einzubringen oder als nachrangige Darlehen zur Verfügung zu stellen, um Kapital bzw. Liquidität für seine wesentlichen Tochtergesellschaften bereitzustellen. Die Verpflichtungen von Morgan Stanley aus der geänderten und umformulierten Patronatsvereinbarung werden auf nicht-nachrangiger Basis durch die Vermögenswerte von Morgan Stanley (mit Ausnahme der Anteile an den Tochtergesellschaften von Morgan Stanley) besichert. Folglich sind die Ansprüche der wesentlichen Tochtergesellschaften von Morgan Stanley auf die Vermögenswerte von Morgan Stanley (mit Ausnahme der Anteile an den Tochtergesellschaften von Morgan Stanley) tatsächlich vorrangig gegenüber den unbesicherten Verbindlichkeiten von Morgan Stanley. Diese unbesicherten Verbindlichkeiten wären dem Risiko einer Absorption der Verluste von Morgan Stanley und seiner Tochtergesellschaften ausgesetzt. Obwohl eine SPOE-Strategie, unabhängig davon, ob sie nach dem Abwicklungsplan von Morgan Stanley oder bei einem Abwicklungsverfahren aufgrund der ordnungsmäßigen Liquidationsbefugnis zum Einsatz kommt, darauf ausgerichtet ist, für die Gläubiger insgesamt bessere Resultate zu erzielen, kann nicht gewährleistet werden, dass die Anwendung einer

SPOE-Strategie, einschließlich Unterstützungsleistungen an die wesentlichen Tochtergesellschaften von Morgan Stanley nach Maßgabe der geänderten und umformulierten besicherten Patronatsvereinbarung, für die Inhaber von Morgan Stanley-Wertpapieren nicht zu höheren Verlusten führt, als dies bei einer anderen Abwicklungsstrategie für Morgan Stanley der Fall wäre.

Die Regulierungsstellen haben verschiedene Maßnahmen ergriffen und vorgeschlagen, um eine SPOE-Strategie nach dem US-Konkursrecht, der ordnungsmäßigen Liquidationsbefugnis oder anderen Abwicklungsmethoden zu erleichtern. Beispielsweise hat die US-Notenbank eine endgültige Regelung herausgegeben, aufgrund deren wichtige Holdinggesellschaften von global systemrelevanten US-amerikanischen Banken, einschließlich Morgan Stanley, verpflichtet sind, Mindestbeträge an Eigenkapital und qualifizierten langfristigen Verbindlichkeiten ("**Gesamtverlustabsorptionskapazität**" (*Total Loss-Absorbing Capacity* - "**TLAC**") aufrechtzuerhalten, um sicherzustellen, dass diese Institute zum Zeitpunkt ihres Scheiterns über ausreichende verlustabsorbierende Ressourcen verfügen, damit sie durch Umwandlung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital oder ansonsten durch Abwälzung von Verlusten auf qualifizierte TLAC rekaptalisiert werden können, soweit die SPOE-Strategie zum Einsatz kommt. Zusammen bewirken die SPOE-Abwicklungsstrategie und die endgültige TLAC-Regelung, dass die Verluste von Morgan Stanley den Inhabern der qualifizierten langfristigen Verbindlichkeiten und sonstigen von Morgan Stanley ausgegebenen qualifizierten TLAC auferlegt werden, bevor die Inhaber der schuldrechtlichen Wertpapiere der operativen Tochtergesellschaften von Morgan Stanley Verluste übernehmen müssen oder ein Risiko für die US-Steuerzahler entsteht.

Darüber hinaus wurden bzw. werden in bestimmten Rechtsordnungen, u.a. im Vereinigten Königreich und in anderen Rechtsordnungen der Europäischen Union ("EU") Änderungen der Abwicklungsvorschriften umgesetzt, um es den Abwicklungsbehörden zu ermöglichen, ein in der jeweiligen Rechtsordnung ansässiges zahlungsunfähiges Unternehmen zu rekapitalisieren, indem sie bestimmte unbesicherte Verbindlichkeiten herabschreiben oder in Eigenkapital umwandeln. Diese "Bail-In"-Befugnisse sollen die Rekapitalisierung eines zahlungsunfähigen Instituts ermöglichen, indem die Verluste seinen Anteilseignern und unbesicherten Gläubigern zugeteilt werden. Regulierungsbehörden außerhalb der USA ziehen auch die Anforderung für bestimmte Tochtergesellschaften großer Finanzinstitute in Betracht, eine Gesamtverlustabsorptionskapazität in einem Mindestbetrag aufrecht zu erhalten, so dass die Verluste im Insolvenzfall von den Tochtergesellschaften an Morgan Stanley und schließlich an die Wertpapierinhaber von Morgan Stanley weitergegeben würden.

Morgan Stanley könnte durch aufsichtsrechtliche Beschränkungen oder revidierte regulatorische Eigenkapitalstandards daran gehindert werden, Dividenden zu zahlen oder andere Kapitalmaßnahmen zu ergreifen.

Morgan Stanley unterliegt einer umfassenden konsolidierten Aufsicht, Regulierung und Überprüfung durch die US-Notenbank, aufgrund deren Morgan Stanley verpflichtet ist, jährlich eine Kapitalplanung vorzulegen, in der die vorgesehenen Dividendenzahlungen an die Aktionäre, die geplanten Rückkäufe seiner ausstehenden Wertpapiere und sonstigen geplanten Kapitalmaßnahmen beschrieben sind, deren Durchführung Morgan Stanley beabsichtigt. Die US-Notenbank kann Einwände gegen diese Planung erheben oder anderweitig fordern, dass Morgan Stanley diese Planung ändert, oder Einwände gegen eine erneut vorgelegte Kapitalplanung erheben oder deren Änderung fordern, was sich jeweils nachteilig auf die Aktionäre auswirken würde. Darüber hinaus kann die US-Notenbank Morgan Stanley zusätzlich zu einer Überprüfung der Planung andere Beschränkungen oder Bedingungen auferlegen, die Morgan Stanley daran hindern, Dividendenzahlungen zu leisten oder zu erhöhen, Wertpapiere zurückzukaufen oder sonstige Kapitalmaßnahmen zu ergreifen, die für die Aktionäre von Vorteil wären. Schließlich kann die US-Notenbank die regulatorischen Eigenkapitalstandards ändern, um höhere Anforderungen aufzuerlegen, die die Möglichkeiten von Morgan Stanley zur Durchführung von Kapitalmaßnahmen einschränken, oder andere regulatorische Standards ändern oder auferlegen, aufgrund deren sich die betrieblichen Aufwendungen von Morgan Stanley erhöhen und seine Möglichkeiten zur Durchführung von Kapitalmaßnahmen eingeschränkt würden.

Die Finanzdienstleistungsbranche ist mit erheblichen Rechtsstreitigkeiten konfrontiert und von umfassenden regulatorischen und strafrechtlichen Untersuchungen betroffen, und Morgan Stanley könnte eine Schädigung seines Rufs erleiden und rechtlich haftbar werden.

Als ein globales Finanzdienstleistungsunternehmen ist Morgan Stanley dem Risiko von Untersuchungen und Verfahren durch die staatlichen und selbstregulierten Stellen in allen Ländern, in denen das Unternehmen Geschäfte tätigt, ausgesetzt. Aufgrund der durch diese Behörden eingeleiteten

Untersuchungen und Verfahren können sich nachteilige Gerichtsentscheidungen, Vergleiche, Bußgelder und Geldstrafen, Unterlassungs- oder sonstige Verfügungen ergeben. Neben den finanziellen Folgen könnten sich solche Maßnahmen z.B. auf die Fähigkeit von Morgan Stanley auswirken, bestimmte seiner Geschäfte zu betreiben, oder sie können zur Auferlegung entsprechender Beschränkungen führen. In den letzten Jahren haben die Anzahl solcher Untersuchungen und Verfahren bei vielen Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche, einschließlich Morgan Stanley, sowie der Betrag der angestrebten Bußgelder und Geldstrafen erheblich zugenommen, und bestimmte US-amerikanische sowie internationale Regierungsstellen haben zunehmend strafrechtliche Verfahren gegen Finanzinstitute eingeleitet oder deren strafrechtliche Verurteilung oder eine Verständigung im Strafverfahren oder eine Vereinbarung über die Aussetzung der Strafverfolgung mit ihnen angestrebt. Wesentliche regulatorische oder strafrechtliche Maßnahmen gegen Morgan Stanley könnten seine Geschäfte, seine Finanz- und Ertragslage erheblich nachteilig beeinflussen oder beträchtliche Reputationsschäden verursachen, was wiederum seine Geschäfte stark beeinträchtigen könnte. Nach dem Dodd-Frank-Gesetz sind außerdem für "Whistleblowers", die der US-Börsenaufsichtsbehörde (*United States Securities and Exchange Commission* - "SEC") oder der US-Aufsichtsbehörde für Termin- und Optionsgeschäfte (*United States Commodity Futures Trading Commission* - "CFTC") Informationen zu Verstößen gegen die Gesetze zum Wertpapier- oder Warenhandel liefern, die zu einer erfolgreichen Durchsetzung führen, eine Abgeltung vorgesehen. Aufgrund einer solchen Abgeltung könnte Morgan Stanley mit einer erhöhten Anzahl von Untersuchungen seitens der SEC oder CFTC konfrontiert werden.

Morgan Stanley war zeitweise die beklagte Partei in verschiedenen Gerichtsverfahren, einschließlich Schiedsverfahren, Sammelklagen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten, sowie bei von den Regulierungsbehörden betriebenen Untersuchungen oder Verfahren, die sich in Verbindung mit seinen Aktivitäten als ein diversifiziertes globales Finanzdienstleistungsinstitut ergeben. Bestimmte tatsächliche oder angedrohte gerichtliche oder regulatorische Verfahren beziehen sich auf erhebliche Entschädigungs- und/oder Strafschadensersatzforderungen, Schadensersatzansprüche in unbeziffelter Höhe oder können zu Geldstrafen, Bußgeldern oder sonstigen nachteiligen Ergebnissen für Morgan Stanley führen. In einigen Fällen sind die Emittenten, die ansonsten in diesen Fällen die Hauptbeklagten wären, insolvent oder befinden sich in finanziellen Schwierigkeiten. In anderen Fällen, auch im Falle eines Antitrust-Verfahrens, könnten gegen Morgan Stanley zusammen mit anderen gesamtschuldnerisch haftenden beklagten Parteien Ansprüche auf dreifachen Schadensersatz oder sonstige Entschädigungsleistungen in Verbindung mit angeblichen unrechtmäßigen Absprachen mit anderen Instituten geltend gemacht werden. Wie jedes große Unternehmen ist Morgan Stanley auch dem Risiko potenzieller Verfehlungen von Mitarbeitern ausgesetzt, einschließlich der Nichtbeachtung vorgegebener Richtlinien und des Missbrauchs oder der Offenlegung vertraulicher Informationen oder unlauterer Verkaufspraktiken oder Verhaltensweisen.

Morgan Stanley könnte für Zusicherungen und Gewährleistungen in Verbindung mit privaten und gewerblichen Immobiliendarlehen zur Verantwortung gezogen werden und Verluste erleiden, die seine Rückstellungen überschreiten.

Morgan Stanley vergibt Darlehen, die durch gewerbliche oder Wohnimmobilien besichert sind. Darüber hinaus betreibt Morgan Stanley die Verbriefung von und den Handel mit einer breiten Palette von gewerblichen und privaten Immobilien- sowie immobilienbezogenen Krediten, Hypotheken und sonstigen Immobilienobjekten und gewerblichen Vermögenswerten und Produkten, einschließlich durch private und gewerbliche Hypotheken unterlegter Wertpapiere. In Verbindung mit diesen Aktivitäten hat Morgan Stanley bestimmte Zusicherungen und Gewährleistungen abgegeben oder anderweitig die Verantwortung dafür übernommen. Unter bestimmten Umständen könnte Morgan Stanley verpflichtet sein, diese Vermögenswerte zurückzukaufen oder sonstige Zahlungen in Verbindung mit diesen Vermögenswerten zu leisten, soweit ein Verstoß gegen diese Zusicherungen und Gewährleistungen vorliegt. Morgan Stanley hat darüber hinaus Zusicherungen und Gewährleistungen in Verbindung mit seiner Funktion als Originator bestimmter gewerblicher Hypothekendarlehen abgegeben, die in durch gewerbliche Hypotheken unterlegten Wertpapieren verbrieft wurden.

Morgan Stanley ist derzeit in verschiedene Gerichtsverfahren in Verbindung mit Ansprüchen wegen angeblicher Verstöße gegen Zusicherungen und Gewährleistungen involviert. Wenn in diesen Gerichtsverfahren Entscheidungen fallen, die für Morgan Stanley von Nachteil sind, könnten die dem Unternehmen entstehenden Verluste seine Rückstellungen erheblich überschreiten. Des Weiteren basieren die Rückstellungen von Morgan Stanley zum Teil auf bestimmten faktischen und rechtlichen Annahmen. Wenn diese Annahmen falsch sind und korrigiert werden müssen, könnte sich Morgan Stanley gezwungen sehen, seine Rückstellungen deutlich anzupassen.

Aufgrund seiner Warengeschäfte und Investitionen unterliegt Morgan Stanley einer weitreichenden Regulierung, Umweltrisiken und Vorschriften, aufgrund deren dem Unternehmen erhebliche Kosten und Verbindlichkeiten entstehen können.

In Verbindung mit den Warengeschäften im Geschäftsbereich Institutional Securities von Morgan Stanley beschäftigt sich das Unternehmen mit der Lagerung, dem Transport und der Vermarktung sowie der Durchführung von Transaktionen mit verschiedenen Waren, einschließlich Metallen, Erdgas, Strom, Emissionskrediten und anderen Waren. Darüber hinaus vermarktet Morgan Stanley Strom in den USA und hält eine Minderheitsbeteiligung an der Heidmar Holdings LLC, die wiederum eine Unternehmensgruppe hält, die internationale Seetransporte sowie maritime Logistikdienstleistungen in den USA anbietet. Aufgrund dieser Aktivitäten unterliegt Morgan Stanley weitreichenden staatlichen Gesetzen und Vorschriften in den Bereichen Energie, Waren, Umwelt, Gesundheit und Sicherheit etc. Darüber hinaus ist Morgan Stanley durch diese Aktivitäten regulatorischen, physischen und bestimmten indirekten Risiken in Verbindung mit dem Klimawechsel ausgesetzt.

Obwohl Morgan Stanley versucht hat, seine Umweltrisiken unter anderem durch den Verkauf oder die Einstellung des größten Teils seiner früheren Erdöllager- und Transportaktivitäten, die Einführung angemessener Richtlinien und Verfahren sowie die Umsetzung von Notfallplänen einzugrenzen, könnten sich diese Maßnahmen nicht als geeignet erweisen, um alle Eventualfälle abzudecken. Darüber hinaus könnte für einige dieser Risiken kein Versicherungsschutz zur Verfügung stehen, und ein etwaiger Versicherungserlös könnte nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aufgrund bestimmter Vorfälle abzudecken. Folglich könnten die Finanz- und Ertragslage und Cashflows von Morgan Stanley durch solche Ereignisse nachteilig beeinflusst werden.

In den letzten Jahren haben die intensivere Überprüfung bestimmter Energiemärkte durch die Behörden auf Bundes-, bundestaatlicher und lokaler Ebene in den USA und im Ausland sowie durch die Öffentlichkeit verstärkt zur Durchsetzung regulatorischer und gesetzlicher Vorschriften, zu Rechtsstreitigkeiten sowie Rechtsbehelfsverfahren geführt, an denen Unternehmen beteiligt waren, die die Aktivitäten durchführen, mit denen sich Morgan Stanley beschäftigt. Darüber hinaus werden sich aufgrund neuer Vorschriften hinsichtlich der Märkte für OTC-Derivate in den USA und ähnlicher im Ausland vorgeschlagener oder eingeführter Gesetze erhebliche neue Kosten und neue Anforderungen für die derivativen Warengeschäfte von Morgan Stanley ergeben. Morgan Stanley könnten erhebliche Kosten oder Einnahmenverluste durch die Einhaltung bestehender oder künftiger Gesetze und Vorschriften entstehen, und seine Geschäfte und Reputation könnten insgesamt durch das derzeitige gesetzliche Umfeld nachteilig beeinflusst werden. Darüber hinaus könnte die Nichteinhaltung dieser Gesetze und Vorschriften beträchtliche zivil- und strafrechtliche Bußgelder und Geldstrafen nach sich ziehen.

Ein Versäumnis der angemessenen Behandlung von Interessenkonflikten könnte sich negativ auf die Geschäfte und Reputation von Morgan Stanley auswirken.

Als ein globales Finanzdienstleistungsunternehmen, das Produkte und Dienstleistungen für einen großen und diversifizierten Kundenkreis zur Verfügung stellt, einschließlich Firmen, Regierungen, Finanzinstituten und Privatpersonen, ist Morgan Stanley im gewöhnlichen Geschäftsverlauf mit potenziellen Interessenkonflikten konfrontiert. Beispielsweise können potenzielle Interessenkonflikte bei Abweichungen zwischen den Interessen von Morgan Stanley und denen eines Kunden, zwischen den Interessen von Kunden oder zwischen den Interessen eines Mitarbeiters einerseits und denen von Morgan Stanley oder eines Kunden andererseits oder in Situationen, in denen Morgan Stanley möglicherweise Gläubiger oder Kunde ist, auftreten. Morgan Stanley verfügt über Richtlinien, Verfahren und Kontrollen, die auf die Feststellung und Ausräumung potenzieller Interessenkonflikte ausgerichtet sind. Dennoch kann die Feststellung und Begrenzung potenzieller Interessenkonflikte komplex und schwierig sein und im Schwerpunkt des Interesses der Medien und bei regulatorischen Prüfungen stehen. Tatsächlich können Maßnahmen, die lediglich den Anschein eines Konflikts hervorrufen, ein Reputationsrisiko für Morgan Stanley darstellen, selbst wenn die Wahrscheinlichkeit eines tatsächlichen Konflikts reduziert wurde. Es kann sein, dass sich aus potenziellen Konflikten Rechtsstreitigkeiten oder Durchsetzungsmaßnahmen ergeben, die bei den Kunden von Morgan Stanley zu einer geringeren Bereitschaft führen können, Geschäfte abzuschließen, bei denen Konflikte auftreten können, und sich nachteilig auf die Geschäfte und Reputation von Morgan Stanley auswirken.

Die für Morgan Stanley zuständigen Regulierungsbehörden können die Aktivitäten des Unternehmens auf potenzielle Interessenkonflikte hin überprüfen, und zwar auch durch detaillierte Untersuchungen bestimmter Transaktionen. Beispielsweise aufgrund seines Status als eine Bankholdinggesellschaft unter

Aufsicht der US-Notenbank untersteht Morgan Stanley in Bezug auf die Geschäfte zwischen seinen US-Tochterbanken und deren verbundenen Unternehmen direkt der Prüfung durch die US-Notenbank. Des Weiteren unterliegt Morgan Stanley aufgrund der Volcker Rule der aufsichtsrechtlichen Überprüfung in Bezug auf bestimmte Transaktionen zwischen Morgan Stanley und seinen Kunden.

Risikomanagement

Die Risikomanagementstrategien, -modelle und -verfahren von Morgan Stanley könnten nicht in einem zureichenden Maße gegen die Risiken aller Marktumfelder oder gegen alle Typen von Risiken wirksam absichern.

Morgan Stanley hat erhebliche Ressourcen auf die Entwicklung seiner Risikomanagementfähigkeiten verwendet und wird dies voraussichtlich auch in Zukunft tun. Dennoch könnten die Risikomanagementstrategien, -modelle und -verfahren von Morgan Stanley, einschließlich des Einsatzes verschiedener Risikomodelle für die Einschätzung von Marktrisiken und Hedging-Strategien, von Stresstests sowie anderer Analysen Morgan Stanley nicht gegen die Risiken in allen Marktumfeldern oder gegen alle Arten von Risiken, einschließlich der nicht erkannten oder unvorhergesehenen Risiken, in vollem Umfang wirksam absichern. Angesichts der sich wandelnden und wachsenden Geschäfte von Morgan Stanley sowie der sich entwickelnden Märkte, in denen das Unternehmen tätig ist, könnten seine Risikomanagementstrategien, -modelle und -verfahren sich diesen Änderungen nicht immer anpassen. Einige der Risikomanagementmethoden von Morgan Stanley basieren auf der Beobachtung des historischen Marktverhaltens und der Einschätzung der Geschäftsleitung. Daher könnten durch diese Methoden die künftigen Risiken, die wesentlich höher ausfallen können als dies anhand des historischen Umfangs zu erwarten wäre, nicht korrekt prognostiziert werden. Darüber hinaus basieren viele der von Morgan Stanley verwendeten Modelle auf Annahmen oder Input in Bezug auf die Korrelation zwischen den Preisen verschiedener Anlageklassen oder andere Marktindikatoren und können somit keine plötzlichen, unerwarteten oder unerkannten Markt- oder Wirtschaftsentwicklungen vorhersehen, die zu Verlusten für Morgan Stanley führen könnten.

Die Steuerung von Markt-, Kredit-, Liquiditäts-, operationellen, rechtlichen, regulatorischen und Compliance-Risiken erfordert unter anderem Strategien und Verfahren zur ordnungsgemäßen Erfassung und Überprüfung einer Vielzahl von Transaktionen und Ereignissen, und diese Strategien und Verfahren können nicht in vollem Umfang wirksam sein. Die Strategien und Methoden von Morgan Stanley zum Management des Handelsrisikos sind außerdem auf ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen der Möglichkeit, von den Handelspositionen zu profitieren, und dem Risiko potenzieller Verluste ausgerichtet. Obwohl Morgan Stanley eine breite und diversifizierte Palette von Methoden zur Risikoüberwachung und -begrenzung einsetzt, können diese Methoden und die ihren Einsatz begleitenden Einschätzungen nicht alle wirtschaftlichen und finanziellen Ergebnisse oder deren zeitliches Auftreten vorhersehen. So könnte zum Beispiel Morgan Stanley, soweit die Handels- oder Investitionstätigkeit des Unternehmens mit weniger liquiden Handelsmärkten einhergeht oder anderweitig bei Verkäufen oder Hedging-Transaktionen Einschränkungen unterliegt, außerstande sein, seine Positionen zu reduzieren und damit sein mit diesen Positionen verbundenes Risiko zu begrenzen. Morgan Stanley könnten daher im Zuge seiner Handels- oder Investitionstätigkeiten Verluste entstehen.

Wettbewerbsumfeld

Morgan Stanley sieht sich einem starken Wettbewerb durch andere Finanzdienstleistungsunternehmen ausgesetzt, der zu einem Druck auf die Preise führen könnte, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erträge und Rentabilität von Morgan Stanley haben könnte.

Die Finanzdienstleistungsbranche und alle Aspekte der Geschäfte von Morgan Stanley sind stark wettbewerbsorientiert, und Morgan Stanley geht davon aus, dass dies auch weiterhin der Fall sein wird. Morgan Stanley konkurriert mit Geschäftsbanken, Brokerfirmen, Versicherungsunternehmen, elektronischen Handels- und Clearing-Plattformen, Finanzdatenarchiven, Sponsoren von Investmentfonds, Hedgefonds, Energieunternehmen und anderen Firmen, die in den USA, weltweit und über das Internet Finanz- oder damit verbundene Dienstleistungen anbieten. Morgan Stanley steht auf Basis verschiedener Faktoren im Wettbewerb, einschließlich der Transaktionsausführung, des Kapitals oder des Zugangs zu Kapital, der Produkte und Dienstleistungen, der Innovation, Technologie Reputation, Risikobereitschaft und der Preise. Mit der Zeit haben sich bestimmte Bereiche der Finanzdienstleistungsbranche stärker konzentriert, weil Institute mit einer breiten Palette von

Finanzdienstleistungen Geschäfte aufgegeben haben, übernommen oder auf andere Firmen verschmolzen wurden oder in Konkurs gegangen sind. Durch diese Veränderungen könnten die verbleibenden Wettbewerber von Morgan Stanley größere Kapital- und sonstige Ressourcen erlangen, wie z.B. die Fähigkeit, eine breitere Palette von Produkten und Dienstleistungen anzubieten, und eine breitere geografische Streuung, oder es könnten neue Wettbewerber auftreten. Morgan Stanley war aufgrund dieser Faktoren und weil einige seiner Wettbewerber durch Preissenkungen versuchen, ihren Marktanteil zu vergrößern, einem Preisdruck ausgesetzt, was auch weiterhin der Fall sein könnte. Darüber hinaus könnten bestimmte Wettbewerber von Morgan Stanley anderen und in einigen Fällen weniger strikten gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen als Morgan Stanley unterliegen, wodurch für das Unternehmen ein Wettbewerbsnachteil entsteht.

Automatisierte Handelsmärkte können nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte von Morgan Stanley haben und den Wettbewerb verstärken.

Morgan Stanley war in den letzten Jahren in einigen seiner Geschäftsbereiche einem starken Preiswettbewerb ausgesetzt. Insbesondere die Möglichkeit, Handelsgeschäfte mit Wertpapieren, derivativen und anderen Finanzinstrumenten elektronisch über die Börse, über Swap-Ausführungseinrichtungen und andere automatisierte Handelsplattformen durchzuführen, hat den Druck auf Geld-Brief-Spannen, Provisionen, Aufschläge oder vergleichbare Gebühren erhöht. Der Trend hin zu einem direkten Zugang zu automatisierten elektronischen Märkten wird voraussichtlich anhalten und weiter zunehmen, da weitere Märkte auf stärker automatisierte Handelsplattformen verlagert werden. Morgan Stanley war in diesem Bereich sowie in anderen Bereichen einem Wettbewerbsdruck ausgesetzt, was wahrscheinlich auch in Zukunft der Fall sein wird, da seine Wettbewerber versuchen könnten, Marktanteile zu gewinnen, indem sie Geld-Brief-Spannen, Provisionen, Aufschläge oder vergleichbare Gebühren reduzieren.

Die Fähigkeit von Morgan Stanley, qualifizierte Mitarbeiter zu halten und zu gewinnen, ist von entscheidender Bedeutung für den Erfolg seiner Geschäfte, und ein Unvermögen, dies zu tun, könnte sich nachteilig auf seine Ergebnisentwicklung auswirken.

Die Mitarbeiter von Morgan Stanley stellen seine wichtigsten Ressourcen dar, und der Wettbewerb um qualifiziertes Personal ist intensiv. Wenn es Morgan Stanley nicht gelingt, weiterhin hochqualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen und zu halten, oder dies zu Kosten oder in einer Form zu tun, die für die Aufrechterhaltung seiner Wettbewerbsposition notwendig sind bzw. ist, oder wenn sich die Vergütungsaufwendungen, die erforderlich sind, um Mitarbeiter zu gewinnen und zu halten, verteuern, so könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisentwicklung, einschließlich der Wettbewerbsposition, von Morgan Stanley haben. Die Finanzbranche war in der Vergangenheit einer strikteren Regulierung der Mitarbeitervergütungen ausgesetzt, einschließlich Beschränkungen der anreizbasierten Vergütungen, Rückforderungsvorschriften und einer Sonderbesteuerung, was sich negativ auf die Fähigkeit von Morgan Stanley auswirken könnte, die qualifiziertesten Mitarbeiter einzustellen oder zu halten, und dies könnte auch in Zukunft der Fall sein.

Internationale Risiken

Morgan Stanley unterliegt aufgrund seiner internationalen Geschäftstätigkeit zahlreichen politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, operationellen, konzessionsbezogenen und anderen Risiken, die sich in vielfältiger Weise negativ auf seine Geschäfte auswirken könnten.

Morgan Stanley unterliegt politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, operationellen, Franchise- und anderen Risiken, die mit der Geschäftstätigkeit in vielen Ländern einhergehen, einschließlich der Risiken einer möglichen Verstaatlichung, einer Enteignung, von Preis-, Kapital- und Devisenkontrollen, erhöhter Steuern und Abgaben und sonstiger restriktiver staatlicher Maßnahmen sowie eines Ausbruchs feindlicher Handlungen oder einer politischen und staatlichen Instabilität. In vielen Ländern sind die auf Wertpapiere und die Finanzdienstleistungsbranche anwendbaren Gesetze und Vorschriften unklar und befinden sich in der Entwicklung, so dass es für Morgan Stanley schwierig sein könnte, die genauen Anforderungen im Rahmen der lokalen Gesetze in jedem Markt festzustellen. Ein Unvermögen von Morgan Stanley, die lokalen Gesetze in einem bestimmten Markt weiterhin einzuhalten, könnte nicht nur auf seine Geschäfte in diesem Markt, sondern auch auf seine Reputation im Allgemeinen erhebliche nachteilige Auswirkungen haben. Morgan Stanley ist außerdem einem verstärkten Risiko ausgesetzt, dass die von dem Unternehmen strukturierten Transaktionen nicht in allen Fällen rechtlich durchsetzbar sein könnten.

Verschiedene Schwellenländer haben schwere politische, wirtschaftliche oder finanzielle Probleme durchlaufen, einschließlich erheblicher Währungsabwertungen, Zahlungsausfällen oder potenzieller Zahlungsausfälle auf die Staatsverschuldung, Kapital- und Währungsumtauschkontrollen, hoher Inflations- und niedriger oder negativer Wachstumsraten in ihren Volkswirtschaften. Auch existieren in einigen dieser Länder Kriminalität und Korruption sowie Probleme bezüglich der allgemeinen und Personensicherheit. Durch diese Bedingungen könnten die Geschäfte von Morgan Stanley nachteilig beeinflusst und allgemein die Volatilität in den Finanzmärkten verstärkt werden.

Der Eintritt einer Pandemie oder eines weitreichenden Gesundheitsnotstands oder Bedenken hinsichtlich eines potenziellen Notstands sowie Naturkatastrophen, terroristische Aktivitäten oder militärische Maßnahmen könnten in Schwellenländern und anderen Gebieten weltweit wirtschaftliche und finanzielle Probleme auslösen und zu operationellen Schwierigkeiten (einschließlich Reisebeschränkungen) führen, die die Fähigkeit von Morgan Stanley beeinträchtigen könnten, seine Geschäfte auf der ganzen Welt zu führen.

Als ein US-amerikanisches Unternehmen muss Morgan Stanley die wirtschaftlichen Sanktionen und Embargoprogramme beachten, die vom Amt für Kontrolle von Auslandsvermögen des US-Finanzministeriums (*Office of Foreign Assets Control*) und ähnlichen multinationalen Einrichtungen und staatlichen Stellen weltweit gehandhabt werden, sowie die anwendbaren Antikorruptionsgesetze in den Rechtsordnungen, in denen Morgan Stanley tätig ist, wie den US-amerikanischen *Foreign Corrupt Practices Act* und den *Bribery Act* des Vereinigten Königreiches. Aufgrund eines Verstoßes gegen eine Sanktion, ein Embargoprogramm oder ein Antikorruptionsgesetz könnten Morgan Stanley und einzelne Mitarbeiter regulatorischen Durchsetzungsmaßnahmen sowie beträchtlichen zivil- und strafrechtlichen Sanktionen unterliegen.

Der voraussichtliche Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU könnte sich nachteilig auf Morgan Stanley auswirken

Am 23. Juni 2016 stimmte die Wählerschaft des Vereinigten Königreichs für den Austritt aus der EU. Die künftigen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU sind schwer absehbar, und diese Unsicherheit könnte kurz- und mittelfristig zu einer verstärkten Volatilität in den globalen Finanzmärkten führen. Das Vereinigte Königreich beruft sich auf Artikel 50 des Vertrags von Lissabon. Hieraus ergibt sich, vorbehaltlich einer Verlängerung, eine Zweijahresfrist, während der erwartet wird, dass die Regierung des Vereinigten Königreichs ihre Austrittsvereinbarung mit der EU verhandelt. Soweit sich dieser Zeitplan nicht ändert, wird das Vereinigte Königreich voraussichtlich Anfang 2019 aus der EU ausscheiden. Die Bedingungen des vorgesehenen Austritts aus der EU und die Frage, welches der verschiedenen alternativen Beziehungsmodelle das Vereinigte Königreich mit der EU zu verhandeln wünscht, sind noch ungewiss. Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat jedoch bekanntgegeben, dass das Vereinigte Königreich sich aus dem Europäischen Binnenmarkt zurückziehen wird und eine stufenweise Umsetzung für das neue Beziehungsmodell anstrebt, das die rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen für Finanzinstitute umfasst, die auf Finanzinstitute wie Morgan Stanley mit erheblichen Aktivitäten in Europa Anwendung finden. Die potenziellen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU und die möglichen Abschwächungsmaßnahmen können, je nach Zeitpunkt des Austritts und Natur der Übergangs- oder Nachfolgevereinbarungen, erheblich variieren. Durch künftige Beschränkungen für die Erbringung von Finanzdienstleistungen in der EU durch die Unternehmen von Morgan Stanley im Vereinigten Königreich könnte sich Morgan Stanley potenziell gezwungen sehen, erhebliche Änderungen bei seinen Aktivitäten im Vereinigten Königreich und in Europa sowie an seinen dortigen rechtlichen Strukturen vorzunehmen, was sich nachteilig auf die Geschäfte und finanziellen Ergebnisse von Morgan Stanley auswirken könnte.

Risiken von Akquisitionen, Veräußerungen und Joint Ventures

Morgan Stanley könnte außerstande sein, den aus Akquisitionen, Veräußerungen, Joint Ventures, Minderheitsbeteiligungen oder strategischen Allianzen erwarteten Wert in voller Höhe zu erzielen.

In Verbindung mit früheren oder künftigen Akquisitionen, Veräußerungen, Joint Ventures, Minderheitsbeteiligungen oder strategischen Allianzen (einschließlich solcher mit der Mitsubishi UFJ Financial Group, Inc.) ist Morgan Stanley zahlreichen Risiken und Unsicherheiten bei der Zusammenlegung, Übertragung, Abspaltung oder Integration der betreffenden Unternehmen und Systeme ausgesetzt, einschließlich der Notwendigkeit zur Zusammenführung oder Trennung von Buchhaltungs- und Datenverarbeitungssystemen und Managementkontrollen sowie zur Integration der Beziehungen mit

Kunden, Handelskontrahenten und Geschäftspartnern. Bei Joint Ventures und Minderheitsbeteiligungen unterliegt Morgan Stanley zusätzlichen Risiken und Unsicherheiten, weil das Unternehmen von Systemen, Kontrollen und Mitarbeitern, die sich seiner Kontrolle entziehen, abhängig sein und in diesem Zusammenhang Haftungen, Verlusten oder Reputationsschäden ausgesetzt sein könnte.

Darüber hinaus könnten die sich aus dem jeweiligen Joint Venture ergebenden Vorteile durch Konflikte oder Meinungsverschiedenheiten zwischen Morgan Stanley und einem seiner Joint Venture-Partner beeinträchtigt werden.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass eine der Akquisitionen oder Veräußerungen von Morgan Stanley erfolgreich integriert oder aufgeteilt wird oder alle erwarteten Vorteile bringt. Wenn Morgan Stanley nicht in der Lage ist, seine gegenwärtigen und künftigen Akquisitionen oder Veräußerungen erfolgreich zu integrieren oder aufzuteilen, besteht das Risiko, dass die Ertrags- und Finanzlage und Cashflows erheblichen nachteiligen Einflüssen unterliegen könnten.

Durch bestimmte Geschäftsinitiativen von Morgan Stanley, einschließlich Erweiterungen bestehender Geschäfte, könnte das Unternehmen direkt oder indirekt mit natürlichen und juristischen Personen in Kontakt kommen, die nicht zu seinen traditionellen Kunden und Gegenparteien zählen, so dass Morgan Stanley mit neuen Anlageklassen und neuen Märkten konfrontiert werden könnte. Durch diese Geschäftstätigkeit ist Morgan Stanley neuen und verstärkten Risiken ausgesetzt sowie einer verstärkten regulatorischen Überprüfung dieser Aktivitäten, erhöhten kreditbezogenen, Länder- und operationellen Risiken sowie den Bedenken hinsichtlich der Reputation ausgesetzt, was die Art und Weise anbelangt, in der diese Vermögenswerte betrieben oder gehalten werden.

Zu weiteren Informationen bezüglich des regulatorischen Umfelds, in dem Morgan Stanley tätig ist, siehe auch "Aufsicht und Regulierung" in Teil I, Punkt 1, Seite 2 des Geschäftsberichts von Morgan Stanley auf Formular 10-K für das am 31. Dezember 2016 beendete Geschäftsjahr, der per Verweis auf Seite 21 dieses Registrierungsdokuments einbezogen ist.

Spezifische Risikofaktoren, die MSBV, MSFL und MSI plc betreffen

Alle wesentlichen Vermögenswerte von MSBV bestehen aus Verbindlichkeiten eines Unternehmens bzw. mehrerer Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe, und die Fähigkeit von MSBV, ihren Verpflichtungen nachzukommen, hängt davon ab, ob diese Unternehmen ihre Verbindlichkeiten gegenüber MSBV erfüllen.

Alle wesentlichen Vermögenswerte von MSBV bestehen aus Verbindlichkeiten eines Unternehmens bzw. mehrerer Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe (oder aus von ihnen begebenen Wertpapieren). Falls bei einem dieser Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe Verluste aus seinen Aktivitäten entstehen (unabhängig davon, ob diese Aktivitäten mit MSBV in Verbindung stehen oder nicht), könnte die Fähigkeit dieses Unternehmens, seinen Verpflichtungen gegenüber MSBV nachzukommen, beeinträchtigt werden und damit die Inhaber von Wertpapieren, die von MSBV begeben wurden, einem Verlustrisiko aussetzen. Sollten diese Umstände eintreten, wären die Zahlungsverpflichtungen von MSBV nach Maßgabe der Bedingungen der Wertpapiere durch Morgan Stanley garantiert.

Risiken in Verbindung mit Insolvenzverfahren in den Niederlanden.

Die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit von Dokumenten oder darin enthaltenen oder vorgesehenen Rechtshandlungen (*rechtshandeling*) in Verbindung mit von MSBV begebenen Wertpapieren stehen unter dem Schutz, der nach niederländischem Recht Gläubigern eingeräumt wird, deren Interessen gemäß den Vorschriften des niederländischen Rechts bezüglich (x) unrechtmäßiger Handlungen (*onrechtmatige daden*) auf Grundlage von Paragraph 6:162 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Niederlande (*Burgerlijk Wetboek*) und (y) gläubigerschädigender Vermögensübertragung oder Gewährung von Vorzügen (*actio pauliana*) im Sinne von Paragraph 3:45 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Niederlande (*Burgerlijk Wetboek*) beeinträchtigt wurden, und unterliegen den diesbezüglichen Beschränkungen. Darüber hinaus würden im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in den Niederlanden über MSBV die niederländischen Gesetze über Insolvenzverfahren, insbesondere Paragraph 42 ff. des Niederländischen Konkursgesetzes (*Faillissementswet*) zur gläubigerschädigenden Vermögensübertragung oder Gewährung von Vorzügen (*actio pauliana*), Anwendung finden.

Als eine Finanztochtergesellschaft hat MSFL keinen eigenständigen Geschäftsbetrieb und wird voraussichtlich keine eigenen Vermögenswerte halten.

Die Hauptrisiken in Verbindung mit Morgan Stanley sind auch die Hauptrisiken in Verbindung mit MSFL, ob als Einzelunternehmen oder als Teil der Morgan Stanley Gruppe.

MSFL hat neben der Ausgabe und Verwaltung ihrer Wertpapiere keinen eigenständigen Geschäftsbetrieb, und voraussichtlich werden ihr keine eigenen Vermögenswerte für Ausschüttungen an die Inhaber der MSFL-Wertpapiere zur Verfügung stehen, wenn sie im Falle eines Konkurs-, Abwicklungs- oder ähnlichen Verfahrens Ansprüche in Verbindung mit den Wertpapieren erheben. Dementsprechend werden die an diese Inhaber zurückgewährten Beträge auf die Beträge begrenzt sein, die im Rahmen der entsprechenden Garantie von Morgan Stanley zur Verfügung stehen, und diese Garantie steht mit allen anderen gegenwärtig und künftig ausstehenden, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten von Morgan Stanley im gleichen Rang, im Insolvenzfall jedoch nur, soweit dies nach den die Gläubigerrechte betreffenden Gesetzen zulässig ist. Die Inhaber können im Rahmen der Garantie nur in einem einzelnen Fall einen Rückgriffsanspruch gegen Morgan Stanley und seine Vermögenswerte geltend machen. Daher sollten die Inhaber der von MSFL begebenen Wertpapiere davon ausgehen, dass sie in einem solchen Verfahren keinen Vorrang gegenüber den Ansprüchen anderer unbesicherter und nicht-nachrangiger Gläubiger von Morgan Stanley, einschließlich der Inhaber der von Morgan Stanley begebenen Wertpapiere, haben würden.

Es bestehen erhebliche Wechselbeziehungen zwischen MSI plc und anderen Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe.

Morgan Stanley ist die Holdinggesellschaft eines weltweiten Finanzdienstleistungskonzerns. MSI plc ist eine der wesentlichen operativen Gesellschaften der Morgan Stanley Gruppe. MSI plc selbst bietet eine breite Palette von Finanz- und Wertpapierdienstleistungen an. Es bestehen erhebliche Wechselbeziehungen zwischen MSI plc und Morgan Stanley sowie anderen Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe, einschließlich der Bereitstellung von Finanzierungen, Kapital, Dienstleistungen und logistischer Unterstützung für oder durch MSI plc, sowie einheitliche oder gemeinsam genutzte geschäftliche oder betriebliche Plattformen oder Systeme, einschließlich der Mitarbeiter. Als Folge dieser Wechselbeziehungen und der Mitwirkung von MSI plc sowie anderer Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe im globalen Finanzdienstleistungssektor könnten Faktoren, die sich auf die Geschäfte und Lage von Morgan Stanley oder anderer Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe auswirken, auch die Geschäfte und Lage von MSI plc beeinflussen. Solche Auswirkungen könnten direkter Art sein, z.B. wenn wirtschaftliche oder marktbezogene Faktoren direkt die Märkte beeinflussen, in denen MSI plc und andere Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe tätig sind, oder indirekt, wenn z.B. ein anderer Faktor die Fähigkeit anderer Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe beeinflusst, Dienstleistungen oder Finanzierungen oder Kapital für MSI plc zur Verfügung zu stellen, oder direkt oder indirekt Aufträge an MSI plc zu erteilen. In ähnlicher Weise können alle Entwicklungen, die sich auf die Reputation oder das Standing von Morgan Stanley oder von anderen Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe auswirken, einen indirekten Einfluss auf MSI plc haben. Diese Wechselbeziehungen sollten daher bei jeder Einschätzung von MSI plc berücksichtigt werden.

Keine Garantie.

Von MSI plc begebene Wertpapiere stehen nicht unter Garantie von Morgan Stanley. Obwohl Morgan Stanley MSI plc in der Vergangenheit finanzielle Unterstützung in Form von Kapitalzuführungen und Fremdfinanzierungen zur Verfügung gestellt hat, besteht keine Gewähr, dass dies auch in Zukunft der Fall sein wird.

Risiken sind fester Bestandteil der Geschäftsaktivitäten sowohl von Morgan Stanley als auch der MSI plc Gruppe (wie nachstehend definiert) und werden von der MSI plc Gruppe innerhalb der erweiterten Morgan Stanley Gruppe gesteuert. Die Morgan Stanley Gruppe bemüht sich darum, jede der verschiedenen Risikoarten in Verbindung mit ihren Aktivitäten auf globaler Basis und entsprechend den festgelegten Strategien und Verfahren sowie unter Berücksichtigung der einzelnen Körperschaften zu identifizieren, einzuschätzen, zu überwachen und zu steuern. Die eigenen Risikomanagementstrategien und -verfahren der MSI plc Gruppe entsprechen denen der Morgan Stanley Gruppe.

Anwendbare Abwicklungsbefugnisse

Befugnisse im Rahmen des Banking Act 2009.

Als eine Wertpapierfirma im Sinne des *Banking Act 2009* (das "**Bankengesetz**") unterliegt MSI plc den Bestimmungen dieses Gesetzes, aus denen sich in Bezug auf britische Banken und Wertpapierfirmen (wie MSI plc) für das britische Wirtschafts- und Finanzministerium (*HM Treasury*), die Bank von England (*Bank of England*), die britische Finanzaufsichtsbehörde (*Prudential Regulation Authority*) und die britische Finanzdienstleistungsaufsicht (*United Kingdom Financial Conduct Authority* - "**FCA**") (jeweils eine "**relevante britische Regulierungsbehörde**") in Fällen, in denen die betreffende britische Bank oder Wertpapierfirma (ein "**relevantes Finanzinstitut**") scheitert oder voraussichtlich scheitern wird, weitreichende Befugnisse ergeben. Das Bankengesetz setzt die Bestimmungen der Richtlinie 2014/59/EU (*Bank Recovery and Resolution Directive*) (die "**Bankensanierungs- und Abwicklungsrichtlinie**" oder "**BRRD**") um.

Diese Befugnisse umfassen: (a) die Haftung für die von einem relevanten Finanzinstitut begebenen Wertpapiere oder das Vermögen, die Rechte und Verbindlichkeiten eines relevanten Finanzinstituts (was auch von MSI plc ausgegebene Instrumente und Garantieverbindlichkeiten von MSI plc umfassen kann) insgesamt oder teilweise auf einen kommerziellen Käufer oder, im Fall von Wertpapieren, auf das britische Wirtschafts- und Finanzministerium oder einen Nominee des britischen Wirtschafts- und Finanzministeriums oder, im Falle von Vermögen, Rechten oder Verbindlichkeiten, auf eine Körperschaft zu übertragen, die Eigentum der Bank von England ist; (b) Ausfallbestimmungen in Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen außer Kraft zu setzen, einschließlich Bestimmungen, die es einer Partei ansonsten ermöglichen würden, einen Vertrag zu kündigen oder die Zahlung einer Verbindlichkeit vorzeitig fällig zu stellen; (c) bestimmte Insolvenzverfahren gegen ein relevantes Finanzinstitut einzuleiten; und (d) zwischen einem relevanten Finanzinstitut und seiner Muttergesellschaft gegen eine angemessene Vergütung vertragliche Verpflichtungen außer Kraft zu setzen, zu ändern oder einzuführen, um einen Zessionar oder Rechtsnachfolger des relevanten Finanzinstituts in die Lage zu versetzen, effektiv zu arbeiten. Aufgrund des Bankengesetzes ist das britische Wirtschafts- und Finanzministerium außerdem ermächtigt, weitere Gesetzesänderungen vorzunehmen, um es in die Lage zu versetzen, die besonderen Abwicklungsbefugnisse effektiv, möglicherweise auch rückwirkend, zu nutzen.

Aufgrund ihrer Konzernbeziehungen zu bestimmten anderen Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe (einschließlich außerhalb des Vereinigten Königreichs errichteter Unternehmen), bei denen es sich für Zwecke des Bankengesetzes um Banken, Wertpapierfirmen, EU-Institutionen oder Institutionen von Drittländern handelt, ist MSI plc ein Unternehmen eines Bankkonzerns in Sinne des Bankengesetzes. Dementsprechend kann die relevante britische Regulierungsbehörde in Bezug auf MSI plc in ihrer Eigenschaft als Unternehmen eines Bankkonzerns im Wesentlichen vergleichbare Sonderabwicklungsbefugnisse ausüben, soweit die britische Finanzaufsichtsbehörde, eine EU-Abwicklungsbehörde oder eine für das Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe zuständige Behörde eines Drittlandes sich davon überzeugt hat, dass dieses Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe die entsprechenden Bedingungen für die Abwicklungsmaßnahmen (einschließlich der Tatsache, dass es scheitert oder voraussichtlich scheitern wird, dass vernünftigerweise nicht zu erwarten ist, dass sein Scheitern durch andere Maßnahmen verhindert würde und dass es im öffentlichen Interesse liegt, diese Befugnisse auszuüben) oder entsprechende Voraussetzungen in der betreffenden Rechtsordnung erfüllt (und zwar unabhängig davon, ob MSI plc zu diesem Zeitpunkt scheitert oder voraussichtlich scheitern wird). Darüber hinaus kann die relevante britische Regulierungsbehörde, soweit ein entsprechendes Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe in einem Drittland Abwicklungs- oder ähnlichen Maßnahmen unterliegt, die Anwendung einiger dieser Maßnahmen auf MSI plc anerkennen (und zwar unabhängig davon, ob MSI plc zu diesem Zeitpunkt scheitert oder voraussichtlich scheitern wird).

Bail-in-Befugnis.

Die der relevanten britischen Regulierungsbehörde erteilten Befugnisse umfassen unter anderem eine "Bail-in"-Befugnis.

Aufgrund der "Bail-in"-Befugnis ist die relevante britische Regulierungsbehörde berechtigt, in Bezug auf ein scheidendes relevantes Finanzinstitut oder bei einem Unternehmen eines Bankkonzerns in Bezug auf eine Bank, eine Wertpapierfirma, ein EU-Institut oder ein Institut in einem Drittland (ungeachtet dessen, ob sie/es im Vereinigten Königreich errichtet wurde), die/das scheitert oder voraussichtlich scheitern wird, bestimmte der jeweiligen unbesicherten Verbindlichkeiten insgesamt oder teilweise zu annullieren und/oder bestimmte Verbindlichkeiten in andere Wertpapiere umzuwandeln, unter anderem auch in Stammaktien der gegebenenfalls fortbestehenden Körperschaft. Im Rahmen des Bankengesetzes könnte

diese Befugnis im Hinblick auf MSI plc ausgeübt werden, wenn sie scheitern oder voraussichtlich scheitern würde, oder wenn eine Bank, eine Wertpapierfirma, ein EU-Institut oder ein Institut in einem Drittland (ungeachtet dessen, ob sie/es im Vereinigten Königreich errichtet wurde), in Bezug auf welche/s MSI plc ein Unternehmen eines Bankkonzerns ist, scheitern oder voraussichtlich scheitern würde. Wenn diese Befugnis für MSI plc ausgeübt würde, könnte sie in Bezug auf von MSI plc begebene Wertpapiere oder Garantieverbindlichkeiten von MSI plc genutzt werden.

Die relevante britische Regulierungsbehörde ist im Rahmen des Bankengesetzes verpflichtet, die "Bail-in"-Befugnis entsprechend einer bestimmten Rangfolge auszuüben, die sich von der üblichen Reihenfolge im Insolvenzfall unterscheidet. Insbesondere muss die relevante britische Regulierungsbehörde Verbindlichkeiten in der folgenden Reihenfolge herunterschreiben oder umwandeln: (i) zusätzliches Kernkapital, (ii) Ergänzungskapital, (iii) sonstige nachrangige Ansprüche und (iv) qualifizierte nicht-nachrangige Ansprüche.

Obwohl die Ausübung der "Bail-in"-Befugnis im Rahmen des Bankengesetzes bestimmten Voraussetzungen unterliegt, besteht weiterhin Unklarheit über die spezifischen Faktoren (unter anderem Faktoren, die sich der Kontrolle von MSI plc entziehen oder die sich nicht direkt auf MSI plc beziehen), die von der relevanten britischen Regulierungsbehörde bei der Entscheidung, ob sie diese Befugnis in Bezug auf MSI plc und ihre Wertpapiere oder sonstigen Verbindlichkeiten ausüben soll, berücksichtigt würden. Darüber hinaus könnten Inhaber von Wertpapieren, die von MSI plc begeben oder garantiert wurden, nicht in der Lage sein, auf öffentlich verfügbare Kriterien zurückzugreifen, um eine potenzielle Ausübung dieser Befugnis und damit ihre potenziellen Auswirkungen auf MSI plc und die von MSI plc begebenen oder garantierten Wertpapiere vorherzusehen, da die relevante britische Regulierungsbehörde im Hinblick darauf, wie und wann sie diese Befugnis ausübt, über einen erheblichen Ermessensspielraum verfügen kann.

Sonstige Befugnisse.

Neben einer "Bail-in"-Befugnis hat die relevante britische Regulierungsbehörde im Rahmen des Bankengesetzes weitreichende Befugnisse, (i) den Verkauf des relevanten Finanzinstituts oder seiner Unternehmungen insgesamt oder teilweise zu kommerziellen Bedingungen anzuordnen, ohne die Zustimmung der Aktionäre einzuholen oder die ansonsten anwendbaren verfahrenstechnischen Anforderungen zu erfüllen, (ii) die Geschäfte des relevanten Finanzinstituts insgesamt oder teilweise auf eine "Brückenbank" (ein für diesen Zweck errichtetes Institut, das insgesamt oder teilweise unter staatlicher Kontrolle steht) zu übertragen und (iii) Vermögenswerte durch Übertragung geschwächter oder problematischer Vermögenswerte auf ein oder mehrere staatliche/s Vermögensverwaltungsvehikel abzutrennen, damit bei einem etwaigen Verkauf oder einer ordnungsgemäßen Abwicklung ein maximaler Wert erzielt werden kann (diese Befugnis kann nur zusammen mit einem anderen Abwicklungsinstrument eingesetzt werden). Die Bank von England verfügt über weitreichende Befugnisse, eine bzw. mehrere Aktienübertragungsurkunde/n (im Falle einer Übertragung auf einen privaten Käufer gemäß Punkt (i) oder einer Übertragung auf eine "Brückenbank" gemäß Punkt (ii)) oder eine bzw. mehrere Vermögensübertragungsurkunde/n (in allen drei Fällen) auszustellen. Eine Übertragung nach Maßgabe einer Aktienübertragungsurkunde oder einer Vermögensübertragungsurkunde ist trotz vertraglicher oder gesetzlicher oder sonstiger Beschränkungen in Kraft.

Darüber hinaus ist die relevante britische Regulierungsbehörde im Rahmen des Bankengesetzes ermächtigt, das Fälligkeitsdatum und/oder die Zinszahlungstermine von schuldrechtlichen Wertpapieren oder anderen qualifizierten Verbindlichkeiten des relevanten Finanzinstituts zu ändern und/oder eine vorübergehende Zahlungsaussetzung zu verfügen und/oder die Notierung und Zulassung zum Handel schuldrechtlicher Wertpapiere einzustellen.

Nach dem Bankengesetz muss das britische Wirtschafts- und Finanzministerium bei seinen Regelungen zu den Entschädigungsvereinbarungen im Falle der Ausübung einer "Bail-in"-Befugnis den Grundsatz berücksichtigen, dass kein Gläubiger schlechter gestellt sein darf als im Insolvenzfall (*no creditor worse off*), und das britische Wirtschafts- und Finanzministerium hat Regelungen für Entschädigungsvereinbarungen nach Ausübung einer "Bail-in"-Befugnis getroffen. Unbeschadet des Vorstehenden könnte die Ausübung der vorstehend beschriebenen Befugnis im Rahmen des Bankengesetzes (insbesondere auch der "Bail-in"-Befugnis) dazu führen, dass die Inhaber von Wertpapieren, die von MSI plc begeben oder garantiert werden, ihr investiertes Kapital insgesamt oder teilweise verlieren. Des Weiteren könnte der Handelsverlauf bei den von MSI plc begebenen oder garantierten Wertpapieren, einschließlich der Marktpreise und Volatilität, durch die Ausübung oder

unterstellte Ausübung dieser Befugnisse beeinträchtigt werden, und dementsprechend wird unter diesen Umständen der Handelsverlauf dieser Wertpapiere voraussichtlich nicht notwendigerweise dem von anderen Arten von Wertpapieren entsprechen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Ergreifung von Maßnahmen im Rahmen des Bankengesetzes durch die relevante britische Regulierungsbehörde oder die Art und Weise, wie sie ihre Befugnisse im Rahmen des Bankengesetzes ausübt, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte der Inhaber der von MSI plc begebenen oder garantierten Wertpapiere, den Marktwert einer Anlage in diese Wertpapiere und/oder die Fähigkeit von MSI plc hat, ihren Verpflichtungen aus diesen Wertpapieren oder ihrer für diese Wertpapiere übernommenen Garantie nachzukommen.

Auf eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln darf nur als letztes Mittel zurückgegriffen werden.

Vorausgesetzt, dass bestimmte Bedingungen erfüllt sind, ist in der BRRD auch eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln für ein abzuwickelndes Institut vorgesehen, und zwar durch Bereitstellung von Kapital für dieses Institut im Austausch gegen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals oder durch vorübergehende Übernahme dieses Instituts durch die öffentliche Hand. Auf eine solche außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln sollte jedoch nur als letztes Mittel zurückgegriffen werden. Daher wird die relevante britische Regulierungsbehörde, falls MSI plc zur Abwicklung ansteht, voraussichtlich eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln (wenn überhaupt) nur gewähren, nachdem sie alle anderen anwendbaren und vorstehend beschriebenen Abwicklungsinstrumente so weit wie möglich geprüft und ausgeschöpft hat.

PER VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN

Die folgenden Informationen sind als in dieses Registrierungsdokument einbezogen und als Teil desselben anzusehen:

<u>Eingereichtes Dokument</u>	<u>Per Verweis einbezogene Informationen</u>	<u>Seite(n)</u>
Morgan Stanley		
1. Proxy Statement vom 7. April 2017 (<i>Proxy Statement dated 7 April 2017</i>)	(1) Overview of Voting Items	6-13
	(2) Corporate Governance	14-40
	(3) Audit Matters	41-43
	(4) Executive Compensation	44-70
	(5) Ownership of Our Stock	71-73
	(6) Other Company Proposals	74-86
	(7) Shareholder Proposals	87-90
	(8) Information About the Annual Meeting	91-95
	(9) Annex A: Equity Incentive Compensation Plan (As Proposed to Be Amended and Restated)	A-1-A-9
	(10) Annex B: Directors' Equity Capital Accumulation Plan (As Proposed to Be Amended and Restated)	B-1-B-13
2. Quartalsbericht auf Formular 10-Q für den am 31. März 2017 endenden Quartalszeitraum (<i>Quarterly Report on Form 10-Q for the quarterly period ended 31 March 2017</i>)	(1) Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations	1-28
	(2) Quantitative and Qualitative Disclosures about Market Risk	29-38
	(3) Controls and Procedures	39
	(4) Report of Independent Registered Public Accounting Firm	40
	(5) Financial Statements	41-88
	(i) Consolidated Income Statements (Unaudited)	41
	(ii) Consolidated Comprehensive Income Statements (Unaudited)	42
	(iii) Consolidated Balance Sheets (Unaudited at 31 March	43

<u>Eingereichtes Dokument</u>	<u>Per Verweis einbezogene Informationen</u>	<u>Seite(n)</u>
	2017)	
	(iv) Consolidated Statements of Changes in Total Equity (Unaudited)	44
	(v) Consolidated Cash Flow Statements (Unaudited)	45
	(vi) Notes to Consolidated Financial Statements (Unaudited)	46-88
	(6) Financial Data Supplement (Unaudited)	89-90
	(7) Legal Proceedings	91
	(8) Unregistered Sales of Equity Securities and Use of Proceeds	92
	(9) Signatures	S-1
3. Jahresabschluss auf Formular 10-K für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2016 endete (<i>Annual Report on Form 10-K for the year ended 31 December 2016</i>)	(1) Business	1-11
	(2) Risk Factors	12-22
	(3) Unresolved Staff Comments	22
	(4) Properties	22
	(5) Legal Proceedings	23-28
	(6) Mine Safety Disclosures	28
	(7) Market for Registrant's Common Equity, Related Stockholder Matters and Issuer Purchasers of Equity Securities	29-30
	(8) Selected Financial Data	31
	(9) Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations	32-74
	(10) Quantitative and Qualitative Disclosures about Market Risk	75-93
	(11) Financial Statements and Supplementary Data	94-190
	(i) Report of Independent Registered Public Accounting Firm	
	(ii) Consolidated Income	

<u>Eingereichtes Dokument</u>	<u>Per Verweis einbezogene Informationen</u>	<u>Seite(n)</u>
	Statements	
	(iii) Consolidated Comprehensive Income Statements	
	(iv) Consolidated Balance Sheets	
	(v) Consolidated Statements of Changes in Total Equity	
	(vi) Consolidated Cash Flow Statements	
	(vii) Notes to Consolidated Financial Statements	
	(12) Financial Data Supplement (Unaudited)	191-194
	(13) Changes in and Disagreements with Accountants on Accounting and Financial Disclosure	195
	(14) Controls and Procedures	195-197
	(15) Other Information	197
	(16) Directors, Executive Officers and Corporate Governance	197
	(17) Executive Compensation	197
	(18) Security Ownership of Certain Beneficial Owners and Management and Related Stockholder Matters	197
	(19) Certain Relationships and Related Transactions, and Director Independence	197
	(20) Principal Accountant Fees and Services	197
	(21) Form 10-K Summary	198
	(22) Signatures	S-1-S-2

Morgan Stanley & Co. International plc

4.	Bericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2016 endete <i>(Report and Financial Statements for the year ended 31 December 2016)</i>	(1) Independent Auditor's Report	36-37
----	--	----------------------------------	-------

<u>Eingereichtes Dokument</u>	<u>Per Verweis einbezogene Informationen</u>	<u>Seite(n)</u>
	(2) Consolidated Income Statement	38
	(3) Consolidated Statement of Comprehensive Income	39
	(4) Consolidated Statement of Changes in Equity	40
	(5) Consolidated Statement of Financial Position	41
	(6) Consolidated Statement of Cash Flows	42
	(7) Notes to the Consolidated Financial Statements	43-135
	(8) MSI plc Statement of Comprehensive Income	136
	(9) MSI plc Statement of Changes to Equity	137
	(10) MSI plc Statement of Financial Position	138
	(11) Notes to MSI plc Financial Statements	139-185
	(12) Appendix to the Financial Statements	186-187
5. Bericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2015 endete (<i>Report and Financial Statements for the year ended 31 December 2015</i>)	(1) Independent Auditor's Report	19
	(2) Consolidated Income Statement	21
	(3) Consolidated Statement of Comprehensive Income	22
	(4) Consolidated Statement of Changes in Equity	23
	(5) Consolidated Statement of Financial Position	24
	(6) Consolidated Statement of Cash Flows	25
	(7) Notes to the Consolidated Financial Statements	26-117
	(8) MSI plc Statement of Comprehensive Income	118

<u>Eingereichtes Dokument</u>	<u>Per Verweis einbezogene Informationen</u>	<u>Seite(n)</u>
	(9) MSI plc Statement of Changes to Equity	119
	(10) MSI plc Statement of Financial Position	120
	(11) Notes to MSI plc Financial Statements	121-158
Morgan Stanley B.V.		
6. Bericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2016 endete (<i>Report and Financial Statements for the year ended 31 December 2016</i>)	(1) Income Statement	10
	(2) Statement of Comprehensive Income	11
	(3) Statement of Changes in Equity	12
	(4) Statement of Financial Position	13
	(5) Statement of Cash Flows	14
	(6) Notes to the Financial Statements	15-63
	(7) Additional Information	63
	(8) Independent Auditors' Report	64-70
7. Bericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2015 endete (<i>Report and Financial Statements for the year ended 31 December 2015</i>)	(1) Statement of Comprehensive Income	9
	(2) Statement of Changes in Equity	10
	(3) Statement of Financial Position	11
	(4) Statement of Cash Flows	12
	(5) Notes to the Financial Statements	13-56
	(6) Additional Information	57
	(7) Independent Auditors' Report	58-62
Morgan Stanley Finance LLC¹		
8. Bericht und Jahresabschluss für das	(1) Directors' Report	3-8

¹ Die PDF-Seitenzahlen verweisen auf die entsprechenden Seiten des Jahresabschlusses von Morgan Stanley Finance LLC.

<u>Eingereichtes Dokument</u>	<u>Per Verweis einbezogene Informationen</u>	<u>Seite(n)</u>
Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2016 endete <i>(Report and Financial Statements for the year ended 31 December 2016)</i>	(2) Directors' Responsibility Statement	9
	(3) Independent Auditors' Report	12-13
	(4) Statement of Financial Condition	14
	(5) Statement of Comprehensive Income	15
	(6) Statement of Cash Flows	16
	(7) Statement of Changes in Members' Equity	17
	(8) Notes to Financial Statements	18-33
	9. Bericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2015 endete <i>(Report and Financial Statements for the year ended 31 December 2015)</i>	(1) Independent Auditors' Report
	(2) Statement of Financial Condition	3
	(3) Statement of Income	4
	(4) Statement of Cash Flows	5
	(5) Statement of Changes in Member's Equity	6
	(6) Notes to Financial Statements	7-9

Alle in diesem Registrierungsdokument enthaltenen Aussagen oder per Verweis darin einbezogenen Dokumente gelten für Zwecke dieses Registrierungsdokuments als geändert oder ersetzt, soweit diese Aussagen durch eine in einem später per Verweis einbezogenen Dokument enthaltene Aussage geändert oder ersetzt werden.

Für Zwecke von Artikel 28.4 der Verordnung (EU) Nr. 809/2004 der Kommission gelten die nicht-einbezogenen Teile eines hierin aufgeführten Dokuments entweder als für die Anleger nicht relevant oder werden ansonsten an anderer Stelle in diesem Registrierungsdokument behandelt.

Die nicht-einbezogenen Teile der vorstehend genannten Dokumente werden nachstehend aufgeführt:

<u>Eingereichtes Dokument</u>	<u>Nicht per Verweis einbezogene Informationen</u>	<u>Seite(n)</u>
Morgan Stanley		
1. Quartalsbericht auf Formular 10-Q für den am 31. März 2017 endenden Quartalszeitraum <i>(Quarterly Report on Form 10-Q for the quarterly period ended</i>	(a) Exhibits	92
	(b) Exhibit Index	E-1

31 March 2017)

- | | | | | |
|----|--|-----|--|---------|
| 2. | Jahresabschluss auf Formular 10-K für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2016 endete (<i>Annual Report on Form 10-K for the year ended 31 December 2016</i>) | (a) | Exhibits and Financial Statement Schedules | 198 |
| | | (b) | Exhibit Index | E-1-E-5 |

Morgan Stanley & Co. International plc

- | | | | | |
|----|---|-----|-------------------|-----------|
| 3. | Bericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2016 endete (<i>Report and Financial Statements for the year ended 31 December 2016</i>) | (a) | Strategic Report | 3-31 |
| | | (b) | Directors' Report | 32-35 |
| 4. | Bericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2015 endete (<i>Report and Financial Statements for the year ended 31 December 2015</i>) | (a) | Strategic Report | 1-1415-18 |
| | | (b) | Directors' Report | |

Morgan Stanley B.V.

- | | | | | |
|----|---|-----|-------------------|-----|
| 5. | Bericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2016 endete (<i>Report and Financial Statements for the year ended 31 December 2016</i>) | (a) | Directors' report | 1-8 |
| 6. | Bericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2015 endete (<i>Report and Financial Statements for the year ended 31 December 2015</i>) | (a) | Directors' report | 1-8 |

Morgan Stanley Finance LLC

- | | | | | |
|----|---|-----|--|-------|
| 7. | Bericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2016 endete (<i>Report and Financial Statements for the year ended 31 December 2016</i>) | (a) | Independent Auditors' Report for the year ended 31 December 2015 | 35-36 |
| | | (b) | Statement of Financial Condition for the year ended 31 December 2015 | 37 |
| | | (c) | Statement of Income for the year ended 31 December 2015 | 38 |
| | | (d) | Statement of Cash Flows for the year ended 31 December 2015 | 39 |

- (e) Statement of Changes in 40
Member's Equity for the year
ended 31 December 2015
- (f) Notes to the Financial Statements 41-43
for the year ended 31 December
2015

Der per Verweis einbezogene Jahresabschluss von Morgan Stanley auf Formular 10-K für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2016 endete (Seiten 62-63) beinhaltet Angaben zu den Morgan Stanley von DBRS, Inc. ("**DBRS**"), Fitch Ratings, Inc. ("**Fitch**"), Moody's Investors Service, Inc. ("**Moody's**"), Rating and Investment Information, Inc. ("**R&I**") sowie Standard & Poor's Financial Services LLC über den Geschäftsbereich S&P Global Ratings ("**S&P**") erteilten lang- und kurzfristigen Kreditratings.

DBRS wurde nicht im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") errichtet, aber die von diesem Unternehmen für Morgan Stanley erteilten Ratings können von DBRS Ratings Limited, einer im EWR errichteten Ratingagentur, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in ihrer jeweils aktuellen Fassung (die "**CRA-Verordnung**") bei der zuständigen Behörde registriert ist, bestätigt werden.

Fitch wurde nicht im EWR errichtet, aber das von diesem Unternehmen für Morgan Stanley erteilte Rating wird von Fitch Ratings Limited, einer im EWR errichteten Ratingagentur, die gemäß der CRA-Verordnung bei der zuständigen Behörde registriert ist, bestätigt.

Moody's wurde nicht im EWR errichtet, aber das von diesem Unternehmen für Morgan Stanley erteilte Rating wird von Moody's Investors Service Limited, einer im EWR errichteten Ratingagentur, die gemäß der CRA-Verordnung bei der zuständigen Behörde registriert ist, bestätigt.

R&I wurde nicht im EWR errichtet und ist nicht gemäß der CRA-Verordnung registriert.

S&P wurde nicht im EWR errichtet, aber das von diesem Unternehmen für Morgan Stanley erteilte Rating wird seit dem 9. April 2012 von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, einer im EWR errichteten Ratingagentur, die gemäß der CRA-Verordnung bei der zuständigen Behörde registriert ist, bestätigt.

Dieses Registrierungsdocument und jeder Nachtrag dazu wird auf den Websites (a) der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) und (b) von Morgan Stanley, MSI plc, MSBV und MSFL (www.morganstanleyiq.eu) veröffentlicht.

Morgan Stanley, MSI plc, MSBV und MSFL stellen jeweils die folgenden Unterlagen in ihrer Hauptniederlassung (im Falle von Morgan Stanley) oder an ihrem eingetragenen Firmensitz (im Falle von MSI plc, MSBV oder MSFL) für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab der Veröffentlichung dieses Registrierungsdocuments kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten und auf mündliche oder schriftliche Anfrage zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- (a) ein Exemplar dieses Registrierungsdocuments sowie jedes Documents, das die per Verweis für das betreffende Unternehmen in dieses Registrierungsdocument einbezogenen Abschnitte enthält;
- (b) die Gründungsurkunde sowie die geänderte und neu formulierte Satzung von Morgan Stanley (diese Unterlagen sind am Sitz von MSI plc, MSBV oder MSFL nicht erhältlich);
- (c) die Gründungsurkunde sowie die Satzung von MSI plc (diese Unterlagen sind bei der Hauptniederlassung von Morgan Stanley bzw. am Sitz von MSBV oder MSFL nicht erhältlich);
- (d) die Gründungsurkunde von MSBV (dieses Document ist bei der Hauptniederlassung von Morgan Stanley oder am Sitz von MSI plc oder MSFL nicht erhältlich);
- (e) der Gesellschaftsvertrag von MSFL (dieses Document ist bei der Hauptniederlassung von Morgan Stanley oder am Sitz von MSI plc oder MSBV nicht erhältlich);

- (f) alle Berichte, Schreiben und sonstigen Dokumente, historischen Finanzinformationen, Bewertungen und etwaigen Erklärungen, die von einem Experten auf Anfrage eines dieser Unternehmen erstellt und in dieses Registrierungsdocument einbezogen oder darin benannt wurden; und
- (g) die historischen Finanzinformationen des betreffenden Unternehmens (oder des Unternehmens und seiner Tochtergesellschaften) für die beiden Geschäftsjahre, die der Veröffentlichung dieses Registrierungsdocuments vorhergehen.

Neben den per Verweis in dieses Registrierungsdocument einbezogenen Dokumenten reicht Morgan Stanley jährliche, vierteljährliche und aktuelle Berichte, Proxy Statements und sonstige Informationen bei der SEC ein. Anleger können alle Dokumente, die Morgan Stanley bei der SEC einreicht, in den öffentlichen Dokumentationsräumen (*public reference room*) der SEC, 100 F Street, N.E., Washington, D.C. 20549, einsehen und kopieren. Informationen zu den öffentlichen Dokumentationsräumen sind bei der SEC unter der Telefonnummer +1-800-SEC-0330 abrufbar. Die SEC unterhält eine Internetseite, die die jährlichen, vierteljährlichen und aktuellen Berichte, Proxy Statements, Informationsschriften und sonstigen Angaben enthält, die von den Emittenten (einschließlich Morgan Stanley) elektronisch bei der SEC eingereicht werden. Die von Morgan Stanley elektronisch bei der SEC eingereichten Unterlagen sind auf der Internetseite der SEC unter www.sec.gov öffentlich verfügbar. Morgan Stanley stellt darüber hinaus über seine Investor Relations Webseite einen Link zur Internetseite der SEC zur Verfügung. Sie finden die Investor Relations Webseite von Morgan Stanley unter www.morganstanley.com/about-us-ir. Die auf der Website von Morgan Stanley enthaltenen Informationen sind nicht Teil dieses Registrierungsdocuments, es sei denn, sie wurden ausdrücklich in dieses Dokument einbezogen.

BESCHREIBUNG VON MORGAN STANLEY

1. INFORMATIONEN ZU MORGAN STANLEY

Geschichte und Entwicklung von Morgan Stanley

Firma, Ort der Eintragung und Registrierungsnummer, Gründungsdatum

Morgan Stanley wurde ursprünglich am 1. Oktober 1981 auf unbestimmte Dauer nach dem Gesetz des Bundesstaates Delaware unter der Registrierungsnummer 0923632 eingetragen, und seine Vorgängergesellschaften reichen bis ins Jahr 1924 zurück. Am 31. Mai 1997 verschmolz Morgan Stanley Group Inc. mit und auf Dean Witter Discover & Co. ("**Dean Witter Discover**") im Rahmen eines "Merger of Equals". Zu diesem Zeitpunkt änderte Dean Witter Discover ihren Firmennamen in Morgan Stanley, Dean Witter, Discover & Co. ("**MSDWD**"). Am 24. März 1998 änderte MSDWD ihren Firmennamen in Morgan Stanley Dean Witter & Co., und am 20. Juni 2002 in Morgan Stanley. Morgan Stanley ist eine Finanzholdinggesellschaft, die im Rahmen des BHC-Gesetzes der Regulierung durch die US-Notenbank unterliegt.

Eingetragener Sitz

Morgan Stanley hat seinen eingetragenen Sitz in The Corporation Trust Center, 1209 Orange Street, Wilmington, Delaware 19801, USA, und seine Hauptniederlassung in 1585 Broadway, New York, NY 10036, USA, Telefon +1 (212) 761 4000.

Firma und Handelsname

Zum Datum dieses Registrierungsdokuments lautet die Firma und der Handelsname von Morgan Stanley "Morgan Stanley".

Nachstehend ist ein Auszug der Abschnitte mit der Überschrift "*Geschäftsbereiche*", "*Wettbewerb*" und "*Aufsicht und Regulierung*" in Teil I, Punkt 1 des Geschäftsberichts von Morgan Stanley auf Formular 10-K für das am 31. Dezember 2016 beendete Geschäftsjahr wiedergegeben. Bezugnahmen auf die "Muttergesellschaft" beziehen sich auf Morgan Stanley.

Geschäftsbereiche

Morgan Stanley ist ein globales Finanzdienstleistungsunternehmen, das in allen seinen Geschäftsbereichen - Institutional Securities, Wealth Management und Investment Management - bedeutende Marktpositionen hält. Über seine Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen stellt Morgan Stanley eine breite Palette von Produkten und Dienstleistungen für einen großen und diversifizierten Kundenkreis zur Verfügung, einschließlich Firmen, Regierungen, Finanzinstituten und Privatpersonen.

Wettbewerb

Alle Aspekte der Geschäfte von Morgan Stanley sind stark wettbewerbsorientiert, und Morgan Stanley geht davon aus, dass dies auch weiterhin der Fall sein wird. Morgan Stanley steht in den USA und weltweit im Wettbewerb um Kunden, Marktanteile und qualifiziertes Personal. Unter anderem ist die globale Tätigkeit in der Finanzdienstleistungsbranche mit technologischen, Risikomanagement-, regulatorischen und sonstigen infrastrukturellen Herausforderungen verbunden, die eine effektive Verteilung der Ressourcen erfordern, damit Morgan Stanley wettbewerbsfähig bleibt. Die Wettbewerbsposition von Morgan Stanley hängt von seiner Reputation und der Qualität und Beständigkeit seiner langfristigen Anlageperformance ab. Die Fähigkeit von Morgan Stanley, seine Wettbewerbsfähigkeit aufrechtzuerhalten oder zu verbessern, hängt außerdem erheblich davon ab, ob das Unternehmen weiterhin in der Lage ist, hochqualifizierte Mitarbeiter für sich zu gewinnen und zu halten und gleichzeitig die Vergütungen und sonstigen Kosten zu steuern. Morgan Stanley steht im Wettbewerb mit Geschäftsbanken, Wertpapiermaklerfirmen, Versicherungsunternehmen, elektronischen Handels- und Clearing-Plattformen, Finanzdatenarchiven, Sponsoren von Investmentfonds, Hedgefonds und Private Equity-Fonds, Energieunternehmen sowie anderen Unternehmen, die Finanz- oder zugehörige Dienstleistungen in den USA, weltweit und über das Internet anbieten. Außerdem könnten restriktive Gesetze und Vorschriften, die auf bestimmte US-amerikanische Finanzdienstleistungsinstitute wie Morgan Stanley Anwendung finden und aufgrund deren es dem Unternehmen untersagt werden könnte,

bestimmte Transaktionen zu tätigen, und ihm striktere Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen auferlegt werden könnten, für Morgan Stanley Wettbewerbsnachteile gegenüber Konkurrenten in bestimmten Geschäftszweigen mit sich bringen, die nicht denselben Anforderungen unterliegen. Siehe auch nachstehend unter "*Aufsicht und Regulierung*" sowie vorstehend unter "*Risikofaktoren*".

Institutional Securities and Wealth Management. Die Wettbewerbsposition von Morgan Stanley in seinen Geschäftsbereichen Institutional Securities und Wealth Management hängt von Innovationen, Ausführungsfunktionen und der relativen Preisfindung ab. Morgan Stanley steht in den USA und weltweit direkt im Wettbewerb mit anderen Wertpapier- und Finanzdienstleistungsunternehmen und Broker-Dealern sowie mit anderen auf regionaler oder produktbezogener Basis. Darüber hinaus besteht ein verstärkter Wettbewerb, der von den etablierten Firmen sowie der Entstehung neuer Unternehmen und Geschäftsmodelle (einschließlich des innovativen Einsatzes von Technologie) getragen wird, die um dieselben Kunden und Vermögenswerte konkurrieren oder ähnliche Produkte und Dienstleistungen anbieten.

Die Fähigkeit von Morgan Stanley, zu wettbewerbsfähigen Konditionen auf Kapital zugreifen zu können (was allgemein von seinen Kreditratings beeinflusst wird) und Kapital effizient zu nutzen, insbesondere bei seinen kapitalintensiven Konsortialgeschäften sowie Verkaufs-, Handels-, Finanzierungs- und Market-Making-Aktivitäten, wirkt sich auch auf seine Wettbewerbsposition aus. Firmenkunden könnten in Verbindung mit bestimmten Investment Banking-Aktivitäten Anfragen wegen Darlehen oder Kreditzusagen an Morgan Stanley richten, und solche Anfragen werden voraussichtlich weiter vorliegen.

Es kann sein, dass der Wettbewerb noch intensiver wird, während Morgan Stanley weiterhin mit Finanzinstituten konkurriert, die größer sein oder über eine bessere Kapitalausstattung oder eine stärkere lokale Präsenz verfügen können oder deren Geschäftstätigkeit in bestimmten geografischen Regionen oder Produktbereichen länger zurückreicht. Viele dieser Firmen sind in der Lage, eine breite Palette von Produkten und Dienstleistungen anzubieten, die ihre Wettbewerbsposition stärken und zu einem Preisdruck für die Geschäfte von Morgan Stanley führen könnten. Darüber hinaus unterliegen die Geschäfte von Morgan Stanley in den USA und im Ausland einer umfassenden Regulierung, während bestimmte seiner Wettbewerber weniger strikten gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften unterliegen könnten als Morgan Stanley, woraus sich für Morgan Stanley ein Wettbewerbsnachteil ergibt.

Bei einigen seiner Geschäfte unterliegt Morgan Stanley weiterhin einem intensiven Preiswettbewerb. Insbesondere durch die Möglichkeit, Wertpapierhandelsgeschäfte elektronisch an den Börsen oder über andere automatisierte Handelsmärkte durchzuführen, hat sich der Druck auf Handelsprovisionen und vergleichbare Vergütungen verstärkt. Die Tendenz hin zu einem direkten Zugang zu den automatisierten elektronischen Märkten wird wahrscheinlich zunehmen, während sich die zusätzlichen Handelsaktivitäten auf die stärker automatisierten Plattformen verlagern. Es könnte außerdem sein, dass Morgan Stanley in diesen und anderen Bereichen in Zukunft einem Wettbewerbsdruck ausgesetzt sein wird, da einige seiner Konkurrenten durch die Herabsetzung ihrer Preise (d.h. Provisionen oder Preisfindung) Marktanteile gewinnen möchten.

Investment Management. Die Fähigkeit von Morgan Stanley, erfolgreich in der Vermögensverwaltungsbranche zu konkurrieren, wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst, unter anderem auch durch die Reputation von Morgan Stanley, die Anlageziele, die Qualität von Anlageexperten, die Performance von Anlagestrategien oder Produktangeboten im Vergleich zu ähnlichen Unternehmen sowie angemessene Leitindizes, Werbe- und verkaufsfördernde Maßnahmen, das Vergütungsniveau, die Effizienz von und den Zugang zu Vertriebskanälen und Investment Pipelines sowie die Art und Qualität der angebotenen Produkte. Die Anlageprodukte von Morgan Stanley, einschließlich der alternativen Anlageprodukte, können mit Anlagen in Konkurrenz stehen, die von anderen Anlageverwaltern mit passiven Anlageprodukten angeboten werden oder die möglicherweise weniger strikten gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften unterliegen als Morgan Stanley.

Aufsicht und Regulierung

Als ein bedeutendes Finanzdienstleistungsunternehmen unterliegt Morgan Stanley einer umfassenden Regulierung durch die Aufsichtsbehörden auf Bundes- und bundesstaatlicher Ebene und die Wertpapierbörsen in den USA sowie die Regulierungsbehörden und Börsen in jedem wichtigen Markt, in dem das Unternehmen Geschäfte tätigt. Darüber hinaus haben die Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden sowohl in den USA als auch weltweit als Reaktion auf die Finanzkrise der Jahre 2007 bis 2008 eine breite Palette von Finanzmarktreformen eingeführt und legen weiterhin entsprechende Vorschläge vor, aufgrund

deren sich die Regulierung und Führung der weltweiten Geschäfte von Morgan Stanley erheblich verändert haben oder in Zukunft verändern können, oder beschäftigen sich mit der Umsetzung dieser Reformen. Zu diesen Reformen zählen das Dodd-Frank-Gesetz, risikobasierte Eigenkapital-, Verschuldungs- und Liquiditätsstandards, die vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (der "**Baseler Ausschuss**") eingeführt wurden oder entwickelt werden, einschließlich Basel III, und die landesweite Umsetzung dieser Standards, Kapitalplanungs- und Stresstestanforderungen sowie neue Abwicklungsvorschriften, die in den USA und anderen Rechtsordnungen erarbeitet werden. Während bestimmte Teile dieser Reformen bereits wirksam sind, wurde über andere noch nicht endgültig entschieden oder sie befinden sich in einer Übergangphase.

Morgan Stanley beobachtet weiterhin das wechselnde politische, steuerliche und aufsichtsrechtliche Umfeld; wahrscheinlich werden sich weitere erhebliche Änderungen in der Regulierung großer Finanzinstitute sowohl in den USA als auch in anderen Märkten, in denen Morgan Stanley tätig ist, ergeben, obwohl die genauen Auswirkungen dieser Änderungen auf die Geschäfte, Ertrags- und Finanzlage und den Mittelfluss von Morgan Stanley für die einzelnen künftigen Abrechnungsperioden weiterhin schwer absehbar sind.

Finanzholdinggesellschaft

Konsolidierte Aufsicht. Morgan Stanley ist seit September 2008 als eine Bankholdinggesellschaft und Finanzholdinggesellschaft im Rahmen des BHC-Gesetzes tätig. Als eine Bankholdinggesellschaft unterliegt Morgan Stanley einer weitreichenden konsolidierten Aufsicht, Regulierung und Überprüfung durch die US-Notenbank. Aufgrund der bestehenden Regulierung wurde auch die Befugnis der US-Notenbank, in Bezug auf alle Tochtergesellschaften von Morgan Stanley Überprüfungen durchzuführen, Vorschriften zu erlassen und Maßnahmen zu ergreifen, erweitert. Insbesondere ist bzw. wird Morgan Stanley unter anderem Gegenstand einer erheblich geänderten und erweiterten Regulierung und Aufsicht, einer verstärkten Überprüfung seiner Geschäfte und etwaiger Expansionspläne für diese Geschäfte, von Beschränkungen für neue Aktivitäten und von Systemrisikoregelungen, die erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen vorschreiben, von Beschränkungen der Aktivitäten und Investitionen nach Maßgabe der Volcker Rule sowie von umfassenden Vorschriften für derivative Geschäfte. Darüber hinaus liegt die primäre Zuständigkeit für die Erarbeitung und Durchsetzung von Vorschriften und Überprüfungen im Hinblick auf Morgan Stanley und seine Tochtergesellschaften im Rahmen der Verbraucherschutzgesetze, soweit anwendbar, bei der Verbraucherschutzbehörde für Finanzdienstleistungen (*Consumer Financial Protection Bureau*).

Umfang der zulässigen Aktivitäten. Das BHC-Gesetz schränkt die Aktivitäten von Bankholdinggesellschaften und Finanzholdinggesellschaften ein und ermächtigt die US-Notenbank, die Möglichkeiten von Morgan Stanley, Geschäfte zu betreiben, einzuschränken. Morgan Stanley muss die Genehmigung der US-Notenbank einholen, bevor das Unternehmen bestimmte Bank- und sonstige Geschäfte im Finanzsektor sowohl in den USA als auch auf internationaler Ebene betreibt. Seit Morgan Stanley eine Bankholdinggesellschaft ist, hat das Unternehmen bestimmte Vermögenswerte veräußert, die nicht den Anforderungen des BHC-Gesetzes entsprechen, und bestimmte Aktivitäten diesen Anforderungen angepasst.

Das BHC-Gesetz enthält eine Bestandsschutzklausel für "Aktivitäten in Verbindung mit dem Handel, mit dem Verkauf von oder der Investition in Waren sowie den zugrundeliegenden physikalischen Eigenschaften", vorausgesetzt, Morgan Stanley hat "zum 30. September 1997 solche Aktivitäten in den Vereinigten Staaten betrieben" und bestimmte andere Bedingungen, die in zumutbarer Weise von Morgan Stanley kontrolliert werden können, sind erfüllt. Derzeit betreibt Morgan Stanley seine Aktivitäten im Bereich der Warengeschäfte nach Maßgabe der Bestandsschutzklausel des BHC-Gesetzes sowie anderer Ermächtigungen nach dem BHC-Gesetz.

Einschränkungen von Aktivitäten aufgrund der Volcker Rule. Aufgrund der Volcker Rule ist es Bankinstituten ("*banking entities*"), einschließlich Morgan Stanley und seinen verbundenen Unternehmen, untersagt, vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen in Bezug auf das Konsortialgeschäft, Aktivitäten im Bereich Market-Making, Hedging-Geschäfte zur Risikominimierung sowie bestimmte andere Aktivitäten, bestimmte Eigenhandelsaktivitäten ("*proprietary trading activities*") gemäß Definition in der Volcker Rule auszuüben. Aufgrund der Volcker Rule ist es Bankinstituten außerdem unter Berücksichtigung verschiedener Ausnahmen und Ausschlussregelungen untersagt, bestimmte Investitionen bei sowie Beziehungen zu "Covered Funds" zu tätigen bzw. zu unterhalten. Die Bankinstitute mussten, vorbehaltlich bestimmter Verlängerungen, alle ihre Aktivitäten und Investitionen

bis zum 21. Juli 2015 mit der Volcker Rule in Einklang bringen. Darüber hinaus sind Bankinstitute aufgrund der Volcker Rule verpflichtet, umfassende Compliance-Programme zu unterhalten, die darauf ausgerichtet sind, die Einhaltung der Volcker Rule sicherzustellen und zu überwachen.

Die Volcker Rule schreibt außerdem vor, dass für bestimmte zulässige Investitionen in Covered Funds Abzüge vom Kernkapital einer Bankholdinggesellschaft vorgenommen werden. Seit dem am 30. September 2015 beendeten Dreimonatszeitraum werden die erforderlichen Abzüge in den entsprechenden regulatorischen Eigenkapitalklassen und -quoten von Morgan Stanley berücksichtigt. Angesichts ihrer Komplexität sind die vollständigen Auswirkungen der Volcker Rule noch unklar und hängen letztendlich von der Auslegung und Umsetzung durch die fünf für die Überwachung zuständigen Regulierungsbehörden ab.

Kapitalstandards. Die US-Notenbank stellt Kapitalanforderungen für große Bankholdinggesellschaften auf und beurteilt die Einhaltung dieser Anforderungen durch Morgan Stanley. Das OCC legt ähnliche Kapitalanforderungen und -standards für die US-Tochterbanken von Morgan Stanley fest.

Regulatorische Eigenkapitalvorschriften. Die US-Notenbank stellt Kapitalanforderungen für große Bankholdinggesellschaften auf, einschließlich Kapitalisierungsstandards, und beurteilt die Einhaltung dieser Kapitalanforderungen durch Morgan Stanley. Das OCC stellt ähnliche Kapitalanforderungen und Standards für die US-Tochterbanken von Morgan Stanley auf. Die regulatorischen Eigenkapitalanforderungen basieren weitgehend auf den vom Baseler Ausschuss aufgestellten Basel III-Kapitalstandards und auch auf der Umsetzung einiger Bestimmungen des Dodd-Frank-Gesetzes. Nach Ablauf bestimmter Übergangsregelungen in den regulatorischen Eigenkapitalvorschriften unterliegt Morgan Stanley verschiedenen risikobasierten Kapitalanforderungen auf Basis seines harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1), Kernkapitals (Tier 1 Capital) und Gesamtkapitals (Total Capital), verschuldungsbasierten Kapitalanforderungen, einschließlich einer ergänzenden Verschuldungsquote sowie zusätzlichen Kapitalpuffern, die die allgemein auf Bankholdinggesellschaften anwendbaren Mindeststandards überschreiten.

Der Baseler Ausschuss zieht derzeit Revidierungen verschiedener Bestimmungen der Eigenkapitalvorschriften in Betracht, die, falls sie von den US-Bankenaufsichtsbehörden übernommen werden, zu erheblichen Änderungen der für Morgan Stanley geltenden regulatorischen Eigenkapitalvorschriften führen könnten.

Regulierte Tochtergesellschaften. Darüber hinaus unterliegen viele der regulierten Tochtergesellschaften von Morgan Stanley, einschließlich der regulierten Tochtergesellschaften, die als "Swap-Dealer" bei der U.S. Commodity Futures Trading Commission ("CFTC") oder "Dealer für wertpapierbasierte Swaps" bei der SEC (zusammen die "**Swap-Händler**") oder als Broker-Dealer oder Terminbörsenmakler (*Futures Commission Merchants*) registriert sind, regulatorischen Kapitalanforderungen bzw. werden in Zukunft voraussichtlich solchen Anforderungen unterliegen. Die spezifischen regulatorischen Kapitalanforderungen variieren bei den einzelnen regulierten Tochtergesellschaften, und in vielen Fällen wurden diese Standards noch nicht aufgestellt oder unterliegen laufenden Gesetzgebungsverfahren, aufgrund deren sich die Anforderungen erheblich ändern könnten.

Kapitalanforderungen in Verbindung mit Warengeschäften. Im September 2016 hat die US-Notenbank einen Vorschlag für eine Vorschrift vorgelegt, aufgrund deren sich die risikobasierten Kapitalanforderungen für bestimmte warenbezogene Aktivitäten und warenbezogene Investitionen im Merchant Banking-Bereich der US-amerikanischen Finanzholdinggesellschaften, einschließlich Morgan Stanley, erhöhen, neue Beschränkungen für den physischen Warenhandel bestimmter US-amerikanischer Finanzholdinggesellschaften auferlegt und die Berichtspflichten in Verbindung mit den warenbezogenen Aktivitäten und Investitionen der US-amerikanischen Finanzholdinggesellschaften verstärkt würden. Falls diese geplante Vorschrift in ihrer derzeitigen Form eingeführt würde, so würde sie zu einer Erhöhung der risikogewichteten Aktiva von Morgan Stanley in Bezug auf bestimmte warenbezogene Investitionen und physische Warenbestände führen. Morgan Stanley geht jedoch davon aus, dass die geplante Vorschrift, falls sie in der vorgeschlagenen Form finalisiert würde, keine wesentlichen Auswirkungen auf seine risikogewichteten Aktiva oder risikobasierten Kapitalquoten insgesamt hätte.

Kapitalplanung, Stresstests und Kapitalausschüttungen. Nach dem Dodd-Frank-Gesetz hat die US-Notenbank Kapitalplanungs- und Stresstest-Anforderungen für große Bankholdinggesellschaften, einschließlich Morgan Stanley, eingeführt. Nach dem Dodd-Frank-Gesetz ist jede US-Tochterbank von Morgan Stanley außerdem verpflichtet, jährlich einen Stresstest durchzuführen.

Das OCC, die US-Notenbank und die FDIC sind zusätzlich zu den Kapitalplanungsanforderungen ermächtigt, Dividendenzahlungen durch die von ihnen beaufsichtigten Bankinstitute, einschließlich Morgan Stanley und seiner US-Tochterbanken, zu verbieten oder einzuschränken, wenn nach Ansicht der Bankenaufsichtsbehörde die Zahlung einer Dividende angesichts der Finanzlage des Bankinstituts eine unsichere oder nicht vertretbare Maßnahme darstellen würde. Alle diese Richtlinien und sonstigen Anforderungen könnten die Fähigkeit von Morgan Stanley, Dividenden zu zahlen und/oder Aktien zurückzukaufen, beeinträchtigen oder das Unternehmen dazu verpflichten, seine US-Tochterbanken unter Umständen, unter denen sich Morgan Stanley ansonsten nicht hierzu entschließen würde, mit Kapital zu unterstützen.

Liquiditätsstandards. Zusätzlich zu den Eigenkapitalvorschriften haben die US-Bankenaufsichtsbehörden und der Baseler Ausschuss Liquiditätsstandards eingeführt oder stellen diesbezügliche Erwägungen an. Der Baseler Ausschuss hat zwei Standards entwickelt, die bei der Überwachung des Liquiditätsrisikos eingesetzt werden sollen, die Liquiditätsdeckungsquote (*Liquidity Coverage Ratio* – "**LCR**") und die strukturelle Liquiditätsquote (*Net Stable Funding Ratio*). Morgan Stanley und seine US-Tochterbanken unterliegen den von den US-Bankenaufsichtsbehörden herausgegebenen LCR-Anforderungen und würden auch den Anforderungen der von den US-Bankenaufsichtsbehörden vorgeschlagenen strukturellen Liquiditätsquote (*Net Stable Funding Ratio* - "**US-NSFR**") unterliegen.

Neben der US-LCR und der US-NSFR unterliegen Morgan Stanley und viele seiner regulierten Tochtergesellschaften, einschließlich solcher, die als Swap-Händler bei der CFTC oder SEC registriert sind, anderen Liquiditätsstandards, einschließlich der Anforderungen von Liquiditäts-Stresstests und damit verbundenen Liquiditätsreserve-Anforderungen, bzw. werden diesen Standards voraussichtlich in Zukunft unterliegen.

Das Systemrisiko betreffende Vorschriften. Mit dem Dodd-Frank-Gesetz wurden Systemrisikoregelungen aufgestellt, denen Bankholdinggesellschaften wie Morgan Stanley mit einer konsolidierten Bilanzsumme von \$ 50 Mrd. oder mehr unterliegen. Gemäß den von der US-Notenbank herausgegebenen Regelungen zur Umsetzung bestimmter Anforderungen im Rahmen der verschärften Aufsichtsstandards nach dem Dodd-Frank-Gesetz müssen diese Bankholdinggesellschaften interne Liquiditäts-Stresstests durchführen, unbelastete hochliquide Vermögenswerte zur Deckung der geplanten Nettomittelabflüsse für 30 Tage über die Bandbreite der in den internen Stresstests verwendeten Liquiditäts-Stressszenarien vorhalten und verschiedene auf das Liquiditätsrisikomanagement bezogene Anforderungen erfüllen. Die Institute müssen außerdem eine Reihe von Risikomanagement- und Corporate Governance-Anforderungen einhalten.

Im März 2016 hat die US-Notenbank erneut Regelungen vorgeschlagen, die für Großbanken ("**betreffende Institute**") Kreditlimits für die einzelnen Gegenparteien vorschreiben würden, wobei für die größten betroffenen Institute striktere Limits gelten würden. Die global systemrelevanten US-amerikanischen Banken (*global systemically important banks* - "**G-SIBs**"), einschließlich Morgan Stanley, würden einem Limit von 15% des Kernkapitals bei Kreditengagements gegenüber einer "großen Gegenpartei" (definiert als andere US-amerikanische G-SIBs, ausländische G-SIBs und systemrelevante Finanzinstitute des Nichtbankensektors unter Aufsicht der US-Notenbank) sowie einem Limit von 25% des Kernkapitals bei Kreditengagements gegenüber einer anderen Gegenpartei, bei der es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen handelt, unterliegen. Die potenziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelungen werden von Morgan Stanley noch eingeschätzt.

Darüber hinaus hat die US-Notenbank Regelungen vorgeschlagen, die neue Rahmenvorschriften für die frühzeitige Behebung finanzieller Probleme oder erheblicher Führungsschwächen schaffen würden. Die US-Notenbank kann außerdem zusätzliche Aufsichtsstandards einführen, einschließlich solcher, die sich auf das bedingte Kapital, verstärkte Offenlegungspflichten sowie Begrenzungen der kurzfristigen Verschuldung, einschließlich der außerbilanziellen Engagements, beziehen.

Im Rahmen der die Systemrisiken betreffenden Vorschriften kann ein Institut, soweit die US-Notenbank oder der US-Finanzstabilitätsrat (*Financial Stability Oversight Council*) feststellt, dass eine Bankholdinggesellschaft mit einer konsolidierten Bilanzsumme von \$ 50 Mio. oder mehr eine ernste Bedrohung ("*grave threat*") für die Finanzstabilität in den USA darstellt, unter anderem Beschränkungen unterliegen, was seine Fähigkeit anbelangt, Fusionen einzugehen oder Finanzprodukte anzubieten, und dazu verpflichtet sein, Aktivitäten einzustellen und Vermögenswerte zu veräußern.

Siehe auch vorstehenden Abschnitt "*Kapitalstandards*" und "*Liquiditätsstandards*" sowie nachstehender Abschnitt "*Abwicklungs- und Sanierungsplanung*".

Abwicklungs- und Sanierungsplanung. Gemäß dem Dodd-Frank-Gesetz ist Morgan Stanley verpflichtet, der US-Notenbank und der FDIC einen jährlichen Abwicklungsplan vorzulegen, in dem seine Strategie für eine schnelle und ordnungsgemäße Abwicklung nach dem US-Konkursrecht (*U.S. Bankruptcy Code*) im Falle erheblicher finanzieller Schwierigkeiten oder eines Scheiterns von Morgan Stanley beschrieben ist. Die bevorzugte Abwicklungsstrategie von Morgan Stanley, die im Abwicklungsplan 2015 des Unternehmens dargelegt ist, ist die SPOE-Strategie. Eine SPOE-Strategie sieht im Allgemeinen die Bereitstellung von zusätzlichem Kapital und Liquidität durch die Muttergesellschaft für bestimmte ihrer Tochtergesellschaften vor, damit diese Tochtergesellschaften über die notwendigen Ressourcen verfügen, um die Abwicklungsstrategie nach einem Konkursantrag der Muttergesellschaft umzusetzen.

Morgan Stanley ist des Weiteren verpflichtet, bei der US-Notenbank einen jährlichen Sanierungsplan einzureichen, in dem die Maßnahmen dargelegt sind, die die Geschäftsleitung im Laufe der Zeit treffen könnte, um in Zeiten anhaltender finanzieller Probleme die erforderlichen finanziellen Ressourcen zu generieren oder zu erhalten.

Bestimmte in- und ausländische Tochtergesellschaften von Morgan Stanley unterliegen außerdem den Abwicklungs- und Sanierungsplanungsanforderungen in den Rechtsordnungen, in denen sie tätig sind. Zum Beispiel muss Morgan Stanley Bank, N.A. ("**MSBNA**") der FDIC einen jährlichen Abwicklungsplan vorlegen, in dem die Strategie von MSBNA für eine schnelle und ordnungsgemäße Abwicklung im Falle erheblicher finanzieller Schwierigkeiten oder eines Ausfalls von MSBNA beschrieben ist. Das OCC hat im September 2016 endgültige Leitlinien für durchsetzbare Standards bezüglich der Abwicklungsplanung der National Banks und bestimmter anderer Institute mit einer konsolidierten Bilanzsumme von \$ 50 Mio. oder mehr (ermittelt auf Basis des gleitenden Durchschnittswerts für vier Quartale) herausgegeben, was auch MSBNA einschließt. Die Leitlinien traten am 1. Januar 2017 in Kraft und MSBNA muss ihnen ab 1. Januar 2018 entsprechen.

Des Weiteren können nach dem Dodd-Frank-Gesetz einige Unternehmen des Finanzsektors, einschließlich Bankholdinggesellschaften wie Morgan Stanley und bestimmter seiner betroffenen Tochtergesellschaften, aufgrund einer ordnungsmäßigen Liquidationsbefugnis gemäß Title II des Dodd-Frank-Gesetzes Gegenstand eines Abwicklungsverfahrens werden, bei dem die FDIC als Insolvenzverwalter bestellt wird, vorausgesetzt, bestimmte Verfahren werden eingehalten, u.a. auch bestimmte außerordentliche Feststellungen durch den US-Finanzminister in Absprache mit dem Präsidenten der Vereinigten Staaten über das Vorliegen finanzieller Schwierigkeiten und von Systemrisiken. Die Vorschriften zur ordnungsmäßigen Liquidationsbefugnis werden schrittweise erlassen, wobei einige Vorschriften bereits endgültig vorliegen und für andere noch keine entsprechenden Vorschläge vorgelegt wurden. Wenn Morgan Stanley unter die ordnungsmäßige Liquidationsbefugnis fallen würde, hätte die FDIC beträchtliche Vollmachten, einschließlich der Vollmacht, die für das Scheitern von Morgan Stanley verantwortlichen Mitglieder der Geschäftsleitung und leitenden Angestellten zu entlassen und neue Mitglieder der Geschäftsleitung und leitende Angestellte zu bestellen, der Vollmacht, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von Morgan Stanley auf einen Dritten oder auf eine Brückenbank zu übertragen, ohne dass eine Zustimmung der Gläubiger oder eine vorherige gerichtliche Überprüfung erforderlich ist, der Möglichkeit, zwischen den Gläubigern von Morgan Stanley zu unterscheiden, auch indem bestimmte Gläubiger derselben Klasse, vorbehaltlich des Rechts der benachteiligten Gläubiger, mindestens das zu erhalten, was ihnen bei einer Liquidation im Konkursfall zugestanden hätte, besser als andere behandelt werden, und weitreichender Vollmachten bei der Bearbeitung von Ansprüchen und der Verteilung der Insolvenzmasse. Die FDIC hat eine SPOE-Strategie entwickelt, die eingesetzt werden könnte, um die ordnungsmäßige Liquidationsbefugnis auszuüben.

Die Regulierungsbehörden haben verschiedene Maßnahmen durchgeführt und vorgeschlagen, um eine SPOE-Strategie nach dem US-Konkursrecht (*U.S. Bankruptcy Code*), der ordnungsmäßigen Liquidationsbefugnis oder sonstigen Abwicklungsvorschriften zu erleichtern.

Steuerung des Cyber-Risikos. Allgemein sieht sich die Finanzdienstleistungsbranche mit einer verstärkten Fokussierung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften auf Verfahren zur Steuerung des Cyber-Risikos konfrontiert. Im Oktober 2016 gaben die Bankenaufsichtsbehörden auf Bundesebene eine

Vorankündigung eines Vorschlags zu Regelungen bezüglich erhöhter Standards für die Steuerung des Cyber-Risikos heraus, die auf viele große Finanzinstitute und deren externe Dienstleister Anwendung finden würden, einschließlich Morgan Stanley. Die vorgeschlagenen Standards würden die bestehenden Vorschriften und Leitlinien zur Cyber-Sicherheit erweitern, wobei der besondere Schwerpunkt auf der Steuerung von Cyber-Risiken, der Steuerung interner und externer Abhängigkeiten, auf Störfallbehandlung, Cyber Resilience und Lageerfassung liegt. Darüber hinaus sieht der Vorschlag striktere Standards für Institute vor, deren Systeme für den Finanzsektor von kritischer Bedeutung sind.

US-Tochterbanken.

US-Tochterbanken. MSBNA, in erster Linie eine Geschäftsbank im Großkundengeschäft, bietet neben dem Einlagengeschäft gewerbliche Darlehen und bestimmte wertpapierbasierte Kreditdienstleistungen im Retail-Sektor an und führt außerdem bestimmte Devisenmarktaktivitäten durch.

MSPBNA bietet bestimmte Hypotheken- und sonstige besicherte Kreditprodukte, einschließlich wertpapierbasierter Kreditprodukte für Privatkunden, in erster Linie für die Kunden ihres verbundenen Broker-Dealer-Unternehmens im Retail-Sektor, Morgan Stanley Smith Barney LLC ("**MSSB LLC**"), an. MSPBNA bietet außerdem bestimmte Einlagenprodukte und Verwahrdienste im Prime Brokerage-Bereich an. Sowohl MSBNA als auch MSPBNA sind bei der FDIC versicherte National Banks, die der Aufsicht, Regulierung und Prüfung durch das OCC unterstehen. Sie unterliegen beide den Risikosteuerungs-Leitlinien des OCC, die erhöhte Standards für die Rahmenvorschriften der Risikosteuerung einer großen National Bank und die Überwachung dieser Rahmenvorschriften durch das Führungsgremium der Bank beinhalten.

Unverzügliche Korrekturmaßnahmen. Der *Federal Deposit Insurance Corporation Improvement Act of 1991* sieht Rahmenvorschriften für die Regulierung von Einlageninstituten und ihren verbundenen Unternehmen, einschließlich der Mutter-Holdinggesellschaften, durch die zuständigen Bankenaufsichtsbehörden auf Bundesebene vor. Unter anderem ist die jeweilige Bankenaufsichtsbehörde auf Bundesebene verpflichtet, "unverzügliche Korrekturmaßnahmen" (*prompt corrective action* – "**PCA**") bei Einlageninstituten durchzuführen, wenn diese bestimmte Eigenkapitalstandards nicht erfüllen. Die aktuellen PCA-Regelungen gelten nur für versicherte Banken und Sparkassen wie MSBNA oder MSPBNA und nicht für ihre Mutter-Holdinggesellschaften. Die US-Notenbank ist jedoch, vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen, ermächtigt, auf Ebene der Holdinggesellschaft angemessene Maßnahmen zu treffen. Morgan Stanley würde außerdem, wie vorstehend beschrieben, im Rahmen der die Systemrisiken betreffenden Vorschriften im Falle finanzieller Schwierigkeiten einem Plan zur frühzeitigen Behebung unterliegen. Bankholdinggesellschaften wie Morgan Stanley sind darüber hinaus verpflichtet, ihre US-Tochterbanken zu unterstützen und für den Fall, dass diese Tochtergesellschaften in finanzielle Schwierigkeiten geraten, Ressourcen für deren Unterstützung bereitzuhalten.

Transaktionen mit verbundenen Unternehmen. Die US-Tochterbanken von Morgan Stanley unterliegen Abschnitt 23A und Abschnitt 23B des Gesetzes über die US-Notenbank (*Federal Reserve Act*), die Beschränkungen für "**Covered Transactions**" mit verbundenen Unternehmen vorsehen. Covered Transactions umfassen die Kreditvergabe an verbundene Unternehmen und den Kauf von Vermögenswerten sowie bestimmte andere Transaktionen versicherter Banken mit verbundenen Unternehmen. Durch diese Beschränkungen wird der Gesamtbetrag des Kreditengagements, das die US-Tochterbanken von Morgan Stanley mit einem und allen ihrer verbundenen Unternehmen eingehen dürfen, begrenzt. Andere Bestimmungen legen die erforderlichen Sicherheiten fest und sie schreiben vor, dass alle diese Transaktionen zu Marktbedingungen durchgeführt werden müssen. Derivative Geschäfte sowie Wertpapierleihgeschäfte zwischen den US-Tochterbanken von Morgan Stanley und ihren verbundenen Unternehmen unterliegen diesen Beschränkungen. Die US-Notenbank hat geäußert, dass sie Vorschläge für die Regelung der Umsetzung dieser jüngeren Beschränkungen vorlegen wird.

Darüber hinaus sind allgemein nach der Volcker Rule Covered Transactions zwischen (i) Morgan Stanley oder einem seiner verbundenen Unternehmen und (ii) "Covered Funds", für die Morgan Stanley oder eines seiner verbundenen Unternehmen als Anlageverwalter, Anlageberater, Warenterminhandelsberater oder Sponsor tätig ist, oder sonstigen "Covered Funds", die von Morgan Stanley oder einem seiner verbundenen Unternehmen nach Maßgabe bestimmter Ausnahmeregelungen der Volcker Rule aufgelegt und angeboten werden, verboten.

FDIC-Regulierung. Ein bei der FDIC versichertes Einlageninstitut haftet generell für alle Verluste, die der FDIC in Verbindung mit dem Scheitern eines versicherten Einlageninstituts, das unter der

gemeinsamen Kontrolle derselben Bankholdinggesellschaft steht, entstehen bzw. voraussichtlich entstehen werden. Als unter gemeinsamer Kontrolle stehende, bei der FDIC versicherte Einlageninstitute könnten MSBNA und MSPBNA jeweils für Verluste der FCIC zur Verantwortung gezogen werden, die Letzterer durch das Scheitern des anderen Instituts entstehen. Darüber hinaus sind beide Institute dem Risiko einer Änderung der Kosten der FDIC-Versicherung ausgesetzt. Nach dem Dodd-Frank-Gesetz muss ein Teil der Wiederauffüllung des Reservefonds der FDIC ausschließlich durch große Einlageninstitute gezahlt werden, einschließlich MSBNA.

Institutional Securities and Wealth Management.

Regulierung im Hinblick auf Broker-Dealer und Anlageberater. Die wichtigsten US-Tochtergesellschaften von Morgan Stanley im Bereich der Broker-Dealer, Morgan Stanley & Co. LLC ("MS&Co.") und MSSB LLC, sind bei der SEC sowie in allen 50 Bundesstaaten, im District of Columbia, in Puerto Rico und auf den US Virgin Islands registrierte Broker-Dealer und Mitglieder verschiedener selbstregulierter Stellen, einschließlich der *Financial Industry Regulatory Authority, Inc.* ("FINRA"), und mehrerer Wertpapierbörsen und Clearing-Organisationen. Broker-Dealer unterliegen Gesetzen und Vorschriften, die alle Aspekte des Wertpapiergeschäfts abdecken, einschließlich der Verkaufs- und Handelspraktiken, Wertpapierangeboten, der Veröffentlichung von Research-Berichten, der Verwendung der Gelder und Wertpapiere von Kunden, der Kapitalstruktur, der Risikomanagementkontrollen in Verbindung mit dem Marktzutritt, der Führung und Aufbewahrung von Akten sowie des Verhaltens der Mitglieder der Geschäftsleitung, der leitenden Angestellten, Repräsentanten sowie anderer nahestehender Personen. Broker-Dealer unterliegen ebenfalls der Regulierung durch die Securities Administrators in den Bundesstaaten, in denen sie Geschäfte tätigen. Verstöße gegen die Gesetze und Vorschriften, denen die Handlungen eines Broker-Dealers unterliegen, könnten zu Verweisen, Geldstrafen, Unterlassungsanordnungen, zum Widerruf von Zulassungen oder Registrierungen, zu einer Suspendierung oder zum Ausschluss aus der Wertpapierindustrie des betreffenden Broker-Dealers oder seiner leitenden Angestellten oder Mitarbeiter führen oder andere vergleichbare Konsequenzen auf Seiten der Securities Administrators auf Bundes- und bundesstaatlicher Ebene auslösen. Die Tochtergesellschaften von Morgan Stanley, bei denen es sich um Broker-Dealer handelt, sind außerdem Mitglieder der Securities Investor Protection Corporation, die bestimmte Absicherungen für die Kunden von Broker-Dealern gegen Verluste im Falle der Insolvenz eines Broker-Dealers bereitstellt.

MSSB LLC ist des Weiteren bei der SEC als Anlageberater registriert. Die Beziehungen von MSSB LLC mit ihren Anlageberatungskunden unterliegen den Treue- und sonstigen Pflichten, die Anlageberatern nach dem Gesetz über Anlageberater (*Investment Advisers Act of 1940*) sowie den in dessen Rahmen erlassenen Regeln und Vorschriften und verschiedenen bundesstaatlichen Wertpapiergesetzen auferlegt werden. Aufgrund dieser Gesetze und Vorschriften haben die SEC und andere Aufsichtsbehörden generell weitreichende administrative Vollmachten, um Verstößen zu begegnen, einschließlich der Befugnis, von MSSB LLC bei der Durchführung ihrer Anlageberatungs- und sonstigen Anlageverwaltungsaktivitäten Beschränkungen oder Grenzen aufzuerlegen. Zu den sonstigen Sanktionen, die auferlegt werden können, gehören die Suspendierung einzelner Mitarbeiter, Beschränkungen bestimmter Aktivitäten über bestimmte Zeiträume oder für bestimmte Arten von Kunden, der Widerruf von Registrierungen, sonstige Verweise und erhebliche Bußgelder.

Morgan Stanley unterliegt verschiedenen Vorschriften, die sich auf die Verkaufspraktiken und Kundenbeziehungen von Broker-Dealern auswirken. Beispielsweise ist die SEC aufgrund des Dodd-Frank-Gesetzes ermächtigt, eine Treuepflicht-Regel für Broker-Dealer aufzuerlegen, soweit sie für Privatkunden individuelle Wertpapieranlageratungen durchführen, obwohl die SEC von dieser Befugnis noch keinen Gebrauch gemacht hat. Bei anderer Gelegenheit hat das US-Arbeitsministerium (*U.S. Department of Labor*) im April 2016 eine Interessenkonflikt-Regelung im Rahmen des US-Betriebsrentengesetzes (*Employee Retirement Income Security Act of 1974*) eingeführt, in deren Rahmen die Umstände erweitert werden, unter denen ein Unternehmen und/oder ein Finanzberater bei der Unterbreitung bestimmter Vorschläge für Ruhestandsinvestoren als Treuhänder anzusehen ist, und diese Empfehlungen im besten Interesse der Kunden sein müssen. Vorbehaltlich möglicher Verzögerungen tritt der neue Treuhandstandard für Anlageberatungen planmäßig ab 10. April 2017 in Kraft, wobei die Einhaltung der Vorschriften bei bestimmten Punkten stufenweise vorgesehen und die vollständige Einhaltung bis 1. Januar 2018 erforderlich ist. Angesichts der Bandbreite und des Umfangs der Plattform von Morgan Stanley und seiner fortlaufenden Investitionen in Technologie und Infrastruktur ist man der Ansicht, dass Morgan Stanley Lösungen anbieten kann, die diesen Vorschriften sowie dem Anlagebedarf der Kunden entsprechen. Diese Entwicklungen könnten jedoch die Art und Weise beeinflussen, in der die

betroffenen Unternehmen geführt werden, die Rentabilität vermindern und das potenzielle Risiko von Rechtsstreitigkeiten oder Durchsetzungsmaßnahmen erhöhen.

Die Vergabe von Effektenkrediten durch Broker-Dealer wird durch die Beschränkungen der US-Notenbank für Kreditvergaben in Verbindung von Wertpapierkäufen für Kunden und auf eigene Rechnung sowie Wertpapier-Leerverkäufen und -leihgeschäften reguliert. Broker-Dealer unterliegen außerdem Mindesteinschuss- und anderen Einschussanforderungen gemäß den Regeln der FINRA und anderer selbstregulierter Stellen. In vielen Fällen ist die Einschusspolitik der Broker-Dealer-Tochtergesellschaften von Morgan Stanley strikter als diese Regeln.

Als registrierte US-amerikanische Broker-Dealer unterliegen bestimmte Tochtergesellschaften von Morgan Stanley der Nettokapitalregel der SEC und den Nettokapitalanforderungen verschiedener Börsen sowie anderer Regulierungsbehörden und selbstregulierter Stellen. Diese Regeln sind generell darauf ausgerichtet, die finanzielle Integrität und/oder Liquidität einer solchen als Broker-Dealer tätigen Tochtergesellschaft zu bemessen, und verpflichten die Tochtergesellschaft, einen Mindestbetrag an Netto- und/oder liquiden Vermögenswerten vorzuhalten. Siehe auch die vorstehenden Abschnitte "*Finanzholdinggesellschaft – Konsolidierte Aufsicht*" und "*Finanzholdinggesellschaft – Liquiditätsstandards*". Nach den Regeln der FINRA und anderer selbstregulierter Stellen unterliegen Übertragungen von Vermögenswerten der Mitglieder ebenfalls Beschränkungen und Anforderungen.

Research. Sowohl US-amerikanische als auch ausländische Regulierungsbehörden konzentrieren sich weiterhin auf Interessenkonflikte im Bereich der Research-Aktivitäten. Vorschriften in Verbindung mit Research-Aktivitäten wurden in vielen Rechtsordnungen eingeführt, auch in den USA, wo die FINRA Vorschriften eingeführt hat, die sich sowohl auf Anteilspapiere als auch auf Schuldtitel beziehen. Die sich aus diesen Vorschriften und der globalen Research-Vereinbarung mit den US-amerikanischen Regulierungsbehörden auf Bundes- und bundesstaatlicher Ebene (zu deren Parteien auch Morgan Stanley zählt) ergebenden neuen und revidierten Anforderungen haben die Entwicklung bzw. Verbesserung entsprechender Strategien und Verfahren erfordert.

Regulierung von Terminkontrakten und bestimmten Warengeschäften. MS&Co. als ein Terminhandelsmakler und MSSB LLC als ein einführender Broker unterliegen den Nettokapitalanforderungen der CFTC, der National Futures Association ("**NFA**"), der CME Group und verschiedener Warenterminbörsen, und bestimmte ihrer Aktivitäten werden von diesen Einrichtungen reguliert. MS&Co. und MSSB LLC sowie einige ihrer verbundenen Unternehmen sind in verschiedenen Funktionen eingetragene Mitglieder der NFA. Die Regeln und Vorschriften der CFTC, NFA und der Warenterminbörsen beziehen sich unter anderem auf Verpflichtungen in Verbindung mit dem Schutz von Kunden, der Abtrennung von Kundengeldern und dem Halten besicherter Beträge, der Verwendung von Kundengeldern durch Terminhandelsmakler, die Aktenführung und Berichtspflichten von Terminhandelsmaklern und einführenden Brokern, die Offenlegung von Risiken, Risikomanagement und den diskretionären Handel.

Die Warengeschäfte von Morgan Stanley unterliegen in den USA und im Ausland umfangreichen und sich weiterentwickelnden staatlichen Gesetzen und Vorschriften in den Bereichen Energie, Waren, Umwelt, Gesundheit und Sicherheit etc. Eine verschärfte Überprüfung bestimmter Energiemärkte durch die Behörden auf Bundes-, bundesstaatlicher und lokaler Ebene in den USA und in anderen Ländern sowie durch die Öffentlichkeit hat zu einer verstärkten Durchsetzung regulatorischer und gesetzlicher Vorschriften und Rechtsbehelfsverfahren geführt, an denen Unternehmen beteiligt sind, die Aktivitäten von Morgan Stanley durchführen.

Regulierung von derivativen Geschäften. Aufgrund der US-amerikanischen regulatorischen Vorschriften für "Swaps" und "wertpapierbasierte Swaps" (zusammen "**Swaps**"), die nach dem Dodd-Frank-Gesetz umgesetzt werden, unterliegt Morgan Stanley Vorschriften, die unter anderem für bestimmte Arten von Swaps öffentliche und regulatorische Berichtspflichten, ein zentrales Clearing und die zwingende Verpflichtung zum Handel über regulierte Börsen oder Handelssysteme (*Execution Facilities*) vorsehen. Während die meisten der CFTC-Vorschriften in diesem Bereich in endgültiger Form vorliegen und überwiegend bereits in Kraft sind, hat die SEC einige ihrer Swap-Vorschriften noch nicht verabschiedet. Das Dodd-Frank-Gesetz schreibt außerdem vor, dass "Swap-Dealer" bei der CFTC und "Dealer für wertpapierbasierte Swaps" bei der SEC registriert werden. Bestimmte Tochtergesellschaften von Morgan Stanley haben sich bei der CFTC als Swap-Dealer registrieren lassen und müssen sich künftig bei der SEC als Dealer für wertpapierbasierte Swaps registrieren lassen. Diese Swap-Händler unterliegen derzeit oder in Zukunft umfangreichen regulatorischen Vorschriften, wobei für Swap-Aktivitäten, für die sie

registriert sind, neue Verpflichtungen gelten, einschließlich Kapitalanforderungen, Einschussanforderungen für nicht-geclearte Swaps und umfangreicher Regeln für das Geschäftsgebaren. Sowohl die CFTC als auch die SEC haben Regelungen zur Auferlegung von Kapitalstandards für die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Swap-Händler vorgeschlagen, zu denen auch die Tochtergesellschaften von Morgan Stanley zählen, diese Regelungen liegen jedoch noch nicht in endgültiger Form vor.

Die spezifischen Parameter einiger dieser Anforderungen für Swaps wurden und werden über die CFTC, SEC und den Erlass von Vorschriften durch die Bankenaufsichtsbehörden entwickelt. Die US-Bankenaufsichtsbehörden auf Bundesebene und die CFTC haben 2015 jeweils separat endgültige Regelungen für die Einschussanforderungen für nicht-geclearte Swaps bei Swap-Händlern, die ihrer jeweiligen Regulierung unterliegen, einschließlich MSBNA, Morgan Stanley Capital Services LLC bzw. MSI plc, eingeführt. Aufgrund dieser endgültigen Regelungen wurden stufenweise anwendbare Anforderungen bezüglich variabler Einschusszahlungen auferlegt, die für die größten Händler ab 1. September 2016 und für die übrigen in den Anwendungsbereich fallenden Marktteilnehmer ab 1. März 2017 gelten. Ebenso werden aufgrund der endgültigen Regelungen stufenweise zwischen dem 1. September 2016 und 1. September 2020 Ersteinschussanforderungen eingeführt, die vom Umfang der Aktivitäten des Swap-Dealers und der jeweiligen Gegenpartei im Bereich der OTC-Derivate abhängen. Einschussregelungen, die ab denselben bzw. in etwa denselben Terminen zu beachten sind, wurden von den Regulierungsbehörden außerhalb der USA eingeführt bzw. werden derzeit in endgültiger Form festgelegt, und bestimmte Tochtergesellschaften von Morgan Stanley könnten diesen Regelungen unterliegen.

Obwohl die vollständigen Auswirkungen der weltweiten regulatorischen Vorschriften für derivative Geschäfte auf Morgan Stanley noch unklar sind, ist Morgan Stanley aufgrund der vorgenannten Registrierungs- und regulatorischen Anforderungen bereits mit erhöhten Kosten und der Aufsicht durch die Regulierungsbehörden konfrontiert, was voraussichtlich auch weiterhin der Fall sein wird. Zur Einhaltung der Swap-Regeln war und ist Morgan Stanley voraussichtlich auch künftig verpflichtet, Änderungen bei seinen Swap-Aktivitäten sowie umfassende System- und Personalveränderungen vorzunehmen. Zur Einhaltung der regulatorischen Kapitalanforderungen in Verbindung mit Swaps könnte Morgan Stanley verpflichtet sein, mehr Kapital für sein Swap-Geschäft bereitzustellen.

Regulierung außerhalb der USA. Die Geschäfte von Morgan Stanley im Bereich Institutional Securities unterliegen der umfassenden Regulierung durch ausländische Regulierungsstellen, einschließlich Regierungen, Wertpapierbörsen, Warenbörsen, selbstregulierter Stellen, Zentralbanken und Regulierungsbehörden, insbesondere in den Rechtsordnungen, in denen Morgan Stanley eine Niederlassung unterhält. Darüber hinaus unterliegen bestimmte Tochtergesellschaften von Morgan Stanley als Broker-Dealer der Regulierung nach den Gesetzen der Rechtsordnungen, in denen sie tätig sind. Tochtergesellschaften, die außerhalb der USA Bank- und Treuhandgeschäfte tätigen, werden durch verschiedene Regierungsbehörden in den einzelnen Rechtsordnungen, in denen sie errichtet oder gegründet wurden und/oder ihre Geschäfte tätigen, reguliert. Beispielsweise regulieren die *Prudential Regulation Authority* ("**PRA**") und die FCA sowie verschiedene Wertpapier- und Terminbörsen im Vereinigten Königreich, einschließlich der London Stock Exchange und der ICE Futures Europe, die Aktivitäten von Morgan Stanley im Vereinigten Königreich; die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche Börse AG regulieren die Aktivitäten des Unternehmens in der Bundesrepublik Deutschland; die Financial Services Agency, die Bank of Japan, die *Japanese Securities Dealers Association* und verschiedene japanische Wertpapier- und Terminbörsen regulieren seine Aktivitäten in Japan; die *Securities and Futures Commission of Hong Kong*, die *Hong Kong Monetary Authority* und die *Hong Kong Exchanges and Clearing Limited* regulieren seine Aktivitäten in Hongkong; und die *Monetary Authority of Singapore* und die *Singapore Exchange Limited* regulieren seine Geschäfte in Singapur.

Das größte Unternehmen von Morgan Stanley mit Sitz außerhalb der USA, MSIP, unterliegt einer umfassenden Regulierung und Aufsicht durch die PRA, die über weitreichende gesetzliche Befugnisse zur Aufstellung aufsichtsrechtlicher und sonstiger Standards verfügt, die auf MSIP anwendbar sind und die die Sicherheit und Stabilität dieses Unternehmens sicherstellen und nachteilige Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems im Vereinigten Königreich minimieren sollen. Auch das unternehmerische Handeln der MSIP unterliegt der Regulierung und Aufsicht durch die FCA.

Nicht US-Entscheidungsträger und Regulierungsbehörden, einschließlich der Europäischen Kommission und der europäischen Aufsichtsbehörden (u.a. die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) schlagen weiterhin zahlreiche Reformen vor und führen diese ein, einschließlich solcher, die sich weiter auf die Struktur der Banken auswirken könnten, und formulieren weiterhin aufsichtsrechtliche Standards und Maßnahmen, die für die europäischen Unternehmen von Morgan Stanley relevant und von Bedeutung sein werden. Im November 2016 veröffentlichte die Europäische Kommission Vorschläge, die bestimmte große Konzerne des Finanzsektors von außerhalb der EU mit zwei oder mehr in den EU ansässigen Instituten dazu verpflichten würden, eine zentrale Zwischenholdinggesellschaft in der EU zu errichten ("ZH"). Nach Maßgabe dieser Vorschläge müssten die Banken und Broker-Dealer in der EU unter dem Dach der EU-ZH gehalten werden. Solange keine konkreteren Vorschläge für Regelungen vorliegen, ist unklar, welche anderen EU-Gesellschaften unter dem Dach der EU-ZH gehalten werden müssten. Die EU-ZH würde der direkten Aufsicht und Genehmigung durch die Europäische Zentralbank oder der jeweiligen nationalen EU-Regulierungsbehörde, den EU-Vorschriften zur Sanierung und Abwicklung von Banken im Rahmen der EU-Bankensanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (*Bank Recovery and Resolution Directive* - "BRRD") sowie auf konsolidierter Basis Eigenkapital-, Liquiditäts-, Fremdkapital- und anderen aufsichtsrechtlichen Standards unterliegen. Die Vorschläge werden jetzt vom Europäischen Parlament und vom Rat der Europäischen Union geprüft. Die endgültige Fassung der Vorschläge und das Datum ihrer Einführung sind noch ungewiss.

Die Regulierungsstellen im Vereinigten Königreich, in der EU und anderen bedeutenden Rechtsordnungen haben Standards für das risikobasierte Kapital, den Fremdkapitalanteil, die Liquidität, marktbezogene Reformen und andere regulatorische Standards, die auf bestimmte Tochtergesellschaften von Morgan Stanley, die in diesen Rechtsordnungen tätig sind, anwendbar sind, endgültig verabschiedet oder sind dabei, solche vorzuschlagen oder endgültig zu verabschieden. So führt zum Beispiel die European Market Infrastructure Regulation neue Anforderungen für das zentrale Clearing von und die Berichterstattung über Derivate ein sowie Margenanforderungen für nicht-geclearte Derivate. Mit der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente und der Überarbeitung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (*Markets in Financial Instrument Regulation* bzw. *Markets in Financial Instruments Directive* (zusammen "MiFID II"), die jetzt planmäßig am 3. Januar 2018 in Kraft treten sollen, werden auch umfassende neue Handels- und Marktinfrastrukturreformen in der EU eingeführt, einschließlich u.a. neuer Handelsplätze, einer verbesserten Transparenz vor und nach dem Handelsgeschäft sowie zusätzlicher Anlegerschutzanforderungen. Obwohl die vollständigen Auswirkungen dieser Veränderungen weiterhin ungewiss sind, wird die Einhaltung von MiFID II voraussichtlich umfassende Veränderungen in Bezug auf die Aktivitäten von Morgan Stanley erfordern, einschließlich der Systeme und Kontrollen.

Die Regulierungsstellen im Vereinigten Königreich, in der EU und anderen bedeutenden Rechtsordnungen haben Rahmenvorschriften für die Sanierungs- und Abwicklungsplanung und damit verbundene regulatorische Anforderungen, die auf bestimmte Tochtergesellschaften von Morgan Stanley, die in diesen Rechtsordnungen tätig sind, anwendbar sind, endgültig verabschiedet oder sind dabei, solche vorzuschlagen oder endgültig zu verabschieden. Zum Beispiel wurden in der BRRD Rahmenvorschriften für die Sanierung und Abwicklung von EU-Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, einschließlich MSIP, aufgestellt. Die EU-Mitgliedstaaten sind, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, seit dem 1. Januar 2015 verpflichtet, die Bestimmungen zur Umsetzung der BRRD anzuwenden. Darüber hinaus haben bestimmte Rechtsordnungen, einschließlich des Vereinigten Königreichs und anderer EU-Rechtsordnungen, Änderungen der Abwicklungsvorschriften umgesetzt bzw. sind dabei, solche Änderungen umzusetzen, um es den Abwicklungsbehörden zu ermöglichen, ein in der jeweiligen Rechtsordnung gegründetes Institut, das sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet, durch Herabschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital bestimmter unbesicherter Verbindlichkeiten zu rekapitalisieren.

Investment Management

Viele der im Bereich der Vermögensverwaltungsaktivitäten von Morgan Stanley tätigen Tochtergesellschaften sind als Anlageberater bei der SEC registriert. Viele Aspekte der Vermögensverwaltungsaktivitäten von Morgan Stanley unterliegen Bundes- und bundesstaatlichen Gesetzen und Vorschriften, von denen in erster Linie der Anleger oder Kunde profitieren soll. Mit diesen Gesetzen und Vorschriften werden generell den Aufsichtsbehörden und -gremien weitreichende administrative Vollmachten eingeräumt, einschließlich der Befugnis, Morgan Stanley bei seinen Vermögensverwaltungsaktivitäten Grenzen oder Beschränkungen aufzuerlegen für den Fall, dass das

Unternehmen die Befolgung dieser Gesetze und Vorschriften versäumt. Zu den Sanktionen, die bei einem solchen Versäumnis durchgeführt werden können, zählen die Suspendierung einzelner Mitarbeiter, Einschränkungen der verschiedenen Vermögensverwaltungsaktivitäten von Morgan Stanley über bestimmte Zeiträume und für bestimmte Arten von Kunden, der Widerruf von Registrierungen, sonstige Verweise und beträchtliche Bußgelder. Um sein Vermögensverwaltungsgeschäft zu erleichtern, ist Morgan Stanley Eigentümer eines registrierten US-amerikanischen Broker-Dealers, Morgan Stanley Distribution, Inc., der die offenen Investmentfonds von Morgan Stanley vertreibt und bestimmte durch den Geschäftsbereich Investment Management von Morgan Stanley verwaltete private Investmentfonds platziert. Darüber hinaus sind bestimmte verbundene Unternehmen von Morgan Stanley als Warenterminhandelsberater und/oder Warenpoolbetreiber registriert oder sind im Rahmen bestimmter Ausnahmen von dieser Registrierungspflicht nach Maßgabe der CFTC-Regeln und anderer Leitlinien tätig und haben bestimmte Zuständigkeiten für jeden Pool, für den sie als Berater fungieren. Verstöße gegen die Regeln der CFTC, der NFA oder der Warenbörsen können Abhilfemaßnahmen nach sich ziehen, einschließlich Bußgeldern, einer Beschränkung oder Einstellung der Registrierung, eines Handelsverbots oder Widerrufs der Mitgliedschaft an den Warenbörsen. Siehe auch vorstehende Abschnitte "*Institutional Securities and Wealth Management – Regulierung im Hinblick auf Broker-Dealer und Anlageberater*", "*Institutional Securities and Wealth Management – Regulierung von Terminkontrakten und bestimmten Warengeschäften*", "*Institutional Securities and Wealth Management – Regulierung von derivativen Geschäften*" und "*Institutional Securities and Wealth Management – Regulierung außerhalb der USA*" bezüglich einer Erläuterung anderer Vorschriften, die sich auf das Investment Management-Geschäft von Morgan Stanley auswirken, einschließlich u.a. der Interessenkonflikt-Regelung des US-Arbeitsministeriums und MiFID II.

Aufgrund der Verabschiedung des Dodd-Frank-Gesetzes unterliegen die Vermögensverwaltungsaktivitäten von Morgan Stanley, vorbehaltlich weniger Ausnahmen, bestimmten zusätzlichen Gesetzen und Vorschriften, unter anderem auch zusätzlichen Anforderungen an die Berichterstattung und Aktenführung (auch für Kunden, bei denen es sich um private Fonds handelt) und Beschränkungen der Tätigkeit als Fondsgesellschaft für oder bei Anlagen in und bestimmten anderen Beziehungen mit "Covered Funds" gemäß Definition in der Volcker Rule. Durch viele dieser Anforderungen könnten die Kosten in Verbindung mit den Vermögensverwaltungsaktivitäten von Morgan Stanley erhöht und/oder die Anlagerenditen, die Morgan Stanley für seine Kunden im Bereich der Vermögensverwaltung erzielen kann, reduziert werden. Siehe auch vorstehender Abschnitt "*Finanzholdinggesellschaft - Einschränkungen von Aktivitäten aufgrund der Volcker Rule*".

Das Investment Management-Geschäft von Morgan Stanley unterliegt auch außerhalb der USA einer Regulierung. Beispielsweise ist die FCA die wichtigste Regulierungsbehörde für die Geschäfte von Morgan Stanley im Vereinigten Königreich; die Geschäfte von Morgan Stanley in Japan werden von der Financial Services Agency reguliert; die Securities and Futures Commission of Hong Kong reguliert die Geschäfte von Morgan Stanley in Hongkong; und die Monetary Authority of Singapore reguliert die Geschäfte von Morgan Stanley in Singapur. Siehe auch vorstehender Abschnitt "*Institutional Securities and Wealth Management - Regulierung außerhalb der USA*".

Programm zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität

Das Programm von Morgan Stanley zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität wird unternehmensweit koordiniert und unterstützt die Bemühungen von Morgan Stanley um die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in allen Regionen und Geschäftsbereichen mit Verantwortung für die Leitung, Überwachung und Durchführung der Maßnahmen von Morgan Stanley zur Verhinderung von Geldwäsche, wirtschaftliche Sanktionen ("**Sanktionen**") und Antikorruptionsprogramme.

In den USA beinhaltet das Gesetz über das Bankgeheimnis (*Bank Secrecy Act*) in seiner durch das US-amerikanische Antiterrorgesetz (*USA PATRIOT Act of 2001*) geänderten Fassung erhebliche Verpflichtungen für Finanzinstitute in Verbindung mit der Entdeckung und Verhinderung von Geldwäsche und der Finanzierung von terroristischen Aktivitäten, einschließlich der Verpflichtung von Banken, Bankholdinggesellschaften und ihrer Tochtergesellschaften, Broker-Dealern, Warenterminhändlern, einführenden Brokern und offenen Investmentfonds die Durchführung von Antigeldwäscheprogrammen vor, Identitätsprüfungen bei Kunden, die Konten bei ihnen unterhalten, sowie verdächtige Aktivitäten an die zuständigen Strafverfolgungs- oder Regulierungsbehörden zu melden. Außerhalb der USA sind bestimmte Arten von Finanzinstituten ebenso im Rahmen anwendbarer Gesetze, Regeln und Vorschriften zur Durchführung von Antigeldwäscheprogrammen verpflichtet. Morgan Stanley hat Richtlinien, Verfahren und interne Kontrollen eingeführt, die darauf ausgerichtet

sind, alle anwendbaren Antigeldwäschegesetze und -vorschriften zu erfüllen. In Bezug auf Sanktionen hat Morgan Stanley Richtlinien, Verfahren und interne Kontrollen eingeführt, die auf die Einhaltung von Vorschriften und Wirtschaftssanktionsprogrammen ausgerichtet sind, die vom OFAC betreut werden und sich auf Grundlage externer Bedrohungen der Außenpolitik, der nationalen Sicherheit oder der wirtschaftlichen Interessen der USA gegen ausländische Regierungen, Körperschaften und natürliche Personen richten, bzw. die Einhaltung von ähnlichen Sanktionsprogrammen ausländischer Regierungen oder weltweiter oder regionaler multilateraler Organisationen wie die des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen oder des Europäischen Rates.

Morgan Stanley unterliegt außerdem in den Rechtsordnungen, in denen das Unternehmen tätig ist, den anwendbaren Anti-Korruptionsgesetzen wie dem US-amerikanischen *Foreign Corrupt Practices Act* und dem britischen *Bribery Act*. Im Rahmen von Antikorruptionsgesetzen ist es generell untersagt, einem Regierungsbeamten oder einer Privatperson direkt oder indirekt Wertgegenstände anzubieten, in Aussicht zu stellen oder zu überlassen oder Dritte hierzu zu ermächtigen, um behördliche Maßnahmen zu beeinflussen oder anderweitig unredliche geschäftliche Vorteile zu erreichen, wie zum Beispiel zur Erlangung oder Erhaltung von Aufträgen. Morgan Stanley hat Richtlinien, Verfahren und interne Kontrollen eingeführt, die darauf ausgerichtet sind, diese Gesetze, Regeln und Vorschriften einzuhalten.

Schutz von Kundendaten

Viele Aspekte der Geschäfte von Morgan Stanley unterliegen gesetzlichen Anforderungen im Hinblick auf die Verwendung und den Schutz von bestimmten Kundendaten, unter anderem im Rahmen des *Gramm-Leach-Bliley Act* und des *Fair and Accurate Credit Transactions Act of 2003* in den USA, der EU-Datenschutzrichtlinie und verschiedener Gesetze in Asien, einschließlich des *Personal Information (Protection) Law* in Japan, der *Personal Data (Protection) Ordinance* in Hongkong und des australischen *Privacy Act*. Morgan Stanley hat Maßnahmen eingeführt, die auf die Erfüllung dieser und damit in Verbindung stehender anwendbarer Anforderungen in allen relevanten Rechtsordnungen ausgerichtet sind.

Vergütungs- und sonstige Regulierung

Die Vergütungspraktiken von Morgan Stanley unterliegen der Aufsicht durch die US-Notenbank sowie bei einigen der Tochtergesellschaften und Mitarbeitern von Morgan Stanley durch andere Finanzaufsichtsbehörden weltweit. Insbesondere unterliegt Morgan Stanley den Leitlinien der US-Notenbank, die darauf ausgerichtet sind, sicherzustellen, dass die von Bankinstituten gezahlten leistungsorientierten Vergütungen nicht dazu ermutigen, unbedacht Risiken einzugehen, die die Sicherheit und Stabilität des Instituts bedrohen. Umfang und Inhalt der Richtlinien der US-Notenbank zu den Vergütungen für Führungskräfte werden weiterentwickelt und können sich auf Grundlage der Ergebnisse der Überprüfungen vergleichbarer Unternehmen ändern, und Morgan Stanley geht davon aus, dass diese Richtlinien sich über mehrere Jahre fortentwickeln werden.

Morgan Stanley unterliegt den vergütungsbezogenen Bestimmungen des Dodd-Frank-Gesetzes, was sich auf seine Vergütungspraktiken auswirken könnte. 2016 haben einige Regulierungsbehörden auf Bundesebene gemäß dem Dodd-Frank-Gesetz erneut eine Vorschrift vorgeschlagen, die im Falle einer Umsetzung in ihrer vorliegenden Form unter anderem einen Zahlungsaufschub eines Prozentsatzes bestimmter leistungsorientierter Vergütungen für hochrangige leitende Angestellte und einige andere Mitarbeiter sowie unter bestimmten Umständen eine Rückforderung leistungsorientierter Vergütungen vorschreiben würde. Des Weiteren hat die SEC 2015 im Rahmen des Dodd-Frank-Gesetzes Regelungen vorgeschlagen, nach denen die Börsen von den börsennotierten Unternehmen verlangen müssten, Richtlinien für die Rückforderung leistungsabhängiger Vergütungen von den derzeitigen oder früheren leitenden Angestellten nach bestimmten Anpassungen der Finanzausweise einzuführen sowie ihre entsprechenden Richtlinien und ihre Maßnahmen in deren Rahmen offenzulegen. Die vorgeschlagenen Regelungen, die beide Gegenstand weiterer Gesetzgebungsverfahren sind, werden von uns weiterhin analysiert.

Die Vergütungspraktiken von Morgan Stanley können auch durch Vorschriften in anderen Rechtsordnungen beeinflusst werden. Die Vergütungspraktiken von Morgan Stanley in Bezug auf bestimmte Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich erheblich auf das Risikoprofil der europäischen Unternehmen von Morgan Stanley auswirkt, unterliegen der Eigenkapitalrichtlinie IV ("**CRD IV**") und den damit in Verbindung stehenden Vorschriften der EU sowie der Mitgliedstaaten, unter anderem einer Obergrenze für das Verhältnis zwischen variablen und festen Vergütungsbestandteilen und

Rückforderungsmodalitäten für in der Vergangenheit gezahlte variable Vergütungen. Im Vereinigten Königreich unterliegen die Vergütungen bestimmter Mitarbeiter von Banken und anderen Firmen den Vergütungsregeln (*Remuneration Code*) der FCA und dem Regelwerk (Vergütungen) (*Rulebook (Remuneration Part)*) der PRA; hierzu zählen auch Bestimmungen zur Umsetzung der CRD IV sowie zusätzlicher britischer Vorschriften.

2. ÜBERSICHT DER TÄTIGKEITEN

Haupttätigkeiten

Morgan Stanley, eine Finanzholdinggesellschaft, ist ein globales Finanzdienstleistungsunternehmen, das in allen seinen Geschäftsbereichen - Institutional Securities, Wealth Management und Investment Management - eine bedeutende Marktposition hält. Über seine Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen stellt Morgan Stanley eine breite Palette von Produkten und Dienstleistungen für einen großen und diversifizierten Kundenkreis zur Verfügung, einschließlich, Firmen, Regierungen, Finanzinstituten und Privatpersonen.

Eine Beschreibung der Kunden und Hauptprodukte und -dienstleistungen für jeden Geschäftsbereich von Morgan Stanley ist nachstehend aufgeführt:

Der Geschäftsbereich *Institutional Securities* erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Investment Banking, Verkauf und Handel sowie Kreditgeschäft und sonstige Leistungen für Firmen, Regierungen, Finanzinstitute und vermögende bis sehr vermögende Privatkunden. Die Investment Banking-Dienstleistungen umfassen Kapitalaufnahmen und Finanzberatung, einschließlich Dienstleistungen in Verbindung mit der Zeichnung von Schuldverschreibungen, Anteilspapieren und sonstigen Wertpapieren sowie Beratungsleistungen bei Fusionen und Übernahmen, Umstrukturierungen, Immobilien- und Projektfinanzierungen. Dienstleistungen im Bereich Vertrieb und Handel beinhalten Vertriebs-, Finanzierungs- und Market-Making-Aktivitäten in Verbindung mit Anteilspapieren und festverzinslichen Produkten, einschließlich Devisen- und Warengeschäften, sowie Prime Brokerage-Dienste. Dienstleistungen im Kreditgeschäft umfassen die Vergabe und/oder den Ankauf von Firmenkundendarlehen, gewerbliche und private Hypothekendarlehen, Asset-Backed Kredite, Finanzierungen für Kunden im Aktien- und Warengeschäft sowie Darlehen an Kommunen. Sonstige Aktivitäten umfassen Kapitalanlagen und Research.

Der Geschäftsbereich *Wealth Management* bietet eine umfassende Palette von Finanzdienstleistungen und Lösungen für Privatanleger und kleine bis mittelständische Unternehmen und Einrichtungen an, einschließlich Maklerleistungen und Anlageberatung, Finanz- und Vermögensplanungsleistungen, Renten- und sonstiger Versicherungsprodukte, Darlehen und sonstiger Kreditprodukte, Bank- sowie Altersversorgungsleistungen.

Der Geschäftsbereich *Investment Management* bietet über institutionelle Kanäle und Finanzintermediäre eine breite Palette von Anlagestrategien und Produkten für einen diversifizierten Kundenkreis an, die die verschiedenen geografischen Regionen, Anlageklassen und die öffentlichen und privaten Märkte abdecken. Zu den Strategien und Produkten zählen Anteilspapiere, festverzinsliche Papiere, Liquidität sowie alternative/sonstige Produkte. Zu den institutionellen Kunden zählen Versorgungspläne mit definierten Leistungen/definierten Beiträgen, Stiftungen, Regierungsstellen, Staatsfonds, Versicherungsunternehmen, konzernfremde Fondsgesellschaften und Firmen. Privatkunden werden über Finanzintermediäre betreut, einschließlich verbundener und konzernfremder Vertriebsunternehmen.

3. ORGANISATIONSSTRUKTUR

Hauptmärkte

Morgan Stanley ist ein globales Finanzdienstleistungsunternehmen, das für staatliche, institutionelle und Privatkunden über seine Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen Dienstleistungen in den Bereichen Beratung, Kapitalaufnahme, Handel, Kapitalverwaltung und -verteilung erbringt. Morgan Stanley führt seine Geschäfte von seinen Hauptgeschäftsstellen in und um New York City, seinen Regionalniederlassungen und Filialen überall in den USA und seinen Hauptniederlassungen in London, Tokio, Hongkong und anderen Finanzzentren der Welt aus. Zum 31. Dezember 2016 hatte Morgan Stanley weltweit 55.311 Mitarbeiter.

Zu den wichtigsten regulierten US-amerikanischen und internationalen Tochtergesellschaften von Morgan Stanley zählen MS&Co., MSSB LLC, MSI plc, Morgan Stanley MUFG Securities Co., Ltd. ("MSMS"), MSBNA und Morgan Stanley Private Bank, National Association ("MSPBNA").

Struktur der Gruppe

Bezüglich Informationen zur Struktur der Morgan Stanley Gruppe und eines Verzeichnisses bestimmter Tochtergesellschaften zum 31. Dezember 2016 wird auf den nachstehenden Abschnitt mit der Überschrift "Tochtergesellschaften von Morgan Stanley zum 31. Dezember 2016" verwiesen.

4. ADMINISTRATIVE, FÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

Geschäftsleitung (*Board of Directors*)

Die Mitglieder der Geschäftsleitung (*Directors*) von Morgan Stanley zum Datum dieses Registrierungsdokuments, ihre etwaigen Ämter innerhalb des Unternehmens und ihre etwaigen wichtigsten externen Tätigkeiten sind nachstehend aufgeführt. Die Geschäftsadresse jedes Mitglieds der Geschäftsleitung ist 1585 Broadway, New York, NY 10036, USA.

<u>Name</u>	<u>Funktion bei Morgan Stanley</u>	<u>Wichtigste externe Tätigkeiten</u>
James P. Gorman	Chairman of the Board und Chief Executive Officer	Keine.
Erskine B. Bowles	Director	Mitglied der Geschäftsleitung der Facebook, Inc. und Norfolk Southern Corporation. Senior Advisor und Non-Executive Chairman bei BDT Capital Partners LLC (private Wertpapierfirma).
Alistair Darling	Director	Mitglied im Oberhaus (<i>House of Lords</i>) des britischen Parlaments.
Thomas H. Glocer	Director	Mitglied der Geschäftsleitung der Merck & Co., Inc.
Robert H. Herz	Director	President der Robert H. Herz LLC und Mitglied der Geschäftsleitung der Federal National Mortgage Association (Fannie Mae) und Workiva Inc.
Nobuyuki Hirano	Director	President, CEO und Director der Mitsubishi UFJ Financial Group Inc. ("MUFG") und Chairman von The Bank of Tokyo-Mitsubishi UFJ, Ltd ("BTMU").
Jami Miscik	Director	Co-CEO und Vice Chair der Kissinger Associates, Inc., Co-Chair des President's Intelligence Advisory Board. Mitglied der Geschäftsleitung der EMC Corporation.
Dennis M. Nally	Director	Keine
Hutham S. Olayan	Director	Principal und Director von The Olayan Group, einem multinationalen Privatunternehmen, und President und CEO der US-amerikanischen Unternehmen von The Olayan Group. Mitglied des Executive Advisory

<u>Name</u>	<u>Funktion bei Morgan Stanley</u>	<u>Wichtigste externe Tätigkeiten</u>
		Board von General Atlantic. Mitglied der Geschäftsleitung der International Business Machines Corporation.
James W. Owens	Director	Mitglied der Geschäftsleitung der Alcoa Inc. und der International Business Machines Corporation.
Ryosuke Tamakoshi	Director	Senior Advisor der BTMU.
Perry M. Traquina	Director	Mitglied der Geschäftsleitung der Allstate Corporation und eBay Inc.
Rayford Wilkins, Jr.	Director	Mitglied der Geschäftsleitung der Valero Energy Corporation.

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Pflichten der Mitglieder der Geschäftsleitung gegenüber Morgan Stanley und ihren privaten Interessen und/oder sonstigen Pflichten.

Bestimmte Transaktionen

Die Tochtergesellschaften von Morgan Stanley können im Zuge ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Darlehen an bestimmte Mitglieder der Geschäftsleitung, leitende Angestellte der Tochtergesellschaften von Morgan Stanley und deren direkte Familienangehörige ausgeben. Diese Kreditvergaben können in Verbindung mit Effektenkrediten, Hypothekendarlehen oder sonstigen Ausleihungen durch die Tochtergesellschaften von Morgan Stanley erfolgen. Diese Kreditvergaben erfolgen im gewöhnlichen Geschäftsverlauf und im Wesentlichen zu denselben Bedingungen (einschließlich Zinssätzen und Sicherheiten), die zum jeweiligen Zeitpunkt auch bei vergleichbaren Darlehen an dem Darlehensgeber nicht-nahestehende Personen Anwendung finden, und sind nicht mit einem das übliche Maß überschreitenden Einbringlichkeitsrisiko oder anderen ungünstigen Ausstattungsmerkmalen verbunden.

MUFG, State Street Corporation ("**State Street**"), T. Rowe Price Associates, Inc. ("**T. Rowe Price**") und BlackRock, Inc. ("**BlackRock**") sind jeweils wirtschaftliche Eigentümer von 5% oder mehr der ausstehenden Stammaktien von Morgan Stanley, wie in dem Abschnitt "*Hauptaktionäre*" in diesem Dokument dargestellt. Im Jahr 2016 tätigte Morgan Stanley im gewöhnlichen Geschäftsverlauf jeweils Transaktionen mit MUFG, State Street, T. Rowe Price und BlackRock sowie einigen ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen, einschließlich Geschäften in den Bereichen Investment Banking, Finanzberatung, Vertrieb und Handel, Derivative, Anlageverwaltung, Kreditgeschäft, Verbriefung und sonstige Finanzdienstleistungen. Diese Transaktionen erfolgten im Wesentlichen zu denselben Bedingungen, die zum jeweiligen Zeitpunkt auch bei vergleichbaren Transaktionen mit unabhängigen Dritten Anwendung fanden.

Ein Kind des leitenden Angestellten Jeffrey Brodsky ist ein Mitarbeiter von Morgan Stanley in nicht-leitender Funktion und erhielt 2016 eine Vergütung in Höhe von ca. \$ 144.000 sowie die bei Mitarbeitern in vergleichbarer Position üblichen Nebenleistungen.

Neben den vorstehend beschriebenen Transaktionen legten Morgan Stanley und MUFG im Rahmen der globalen strategischen Allianz zwischen MUFG und Morgan Stanley am 1. Mai 2010 ihre jeweiligen Investment Banking- und Wertpapieraktivitäten in Japan zusammen und gründeten zwei Gemeinschaftsunternehmen. MUFG brachte die von der Mitsubishi UFJ Securities Co., Ltd. in Japan geführten Investment Banking-, Firmen- und Privatkundenaktivitäten in eines der Gemeinschaftsunternehmen mit dem Namen Mitsubishi UFJ Morgan Stanley Securities Co., Ltd. ("**MUMSS**") ein. Morgan Stanley brachte die von seiner Tochtergesellschaft MSMS (früher Morgan Stanley Japan Securities Co., Ltd.) in Japan durchgeführten Investment Banking-Aktivitäten in MUMSS ein (MSMS wird zusammen mit MUMSS nachstehend als das "**Joint Venture**" bezeichnet). MSMS führt ihre in Japan betriebenen Vertriebs-, Handels- und Kapitalmarktgeschäfte weiter. Morgan Stanley hält eine wirtschaftliche Beteiligung von 40% und MUFG hält eine wirtschaftliche Beteiligung von 60% an dem Joint Venture. Morgan Stanley hält 40% und MUFG 60% der stimmberechtigten Anteile an

MUMSS, während Morgan Stanley 51% und MUFG 49% der stimmberechtigten Anteile an MSMS hält. Zu den anderen Initiativen im Rahmen der globalen strategischen Allianz von Morgan Stanley mit MUFG zählen ein Gemeinschaftsunternehmen im Bereich der Darlehensvermarktung in Amerika, Geschäftsvermittlungsvereinbarungen in Asien, Europa, im Mittleren Osten und Afrika, Vermittlungsvereinbarungen für Warengeschäfte und eine Personalüberlassungsvereinbarung zwischen MUFG und Morgan Stanley zwecks gemeinsamer Nutzung optimaler Geschäftspraktiken und von Fachwissen.

5. GESCHÄFTSLEITUNGSPRAKTIKEN

Morgan Stanley ist der Ansicht, dass das Unternehmen alle auf Corporate Governance bezogenen US-amerikanischen Gesetze befolgt, die auf Morgan Stanley Anwendung finden.

Die Geschäftsleitung tritt regelmäßig zusammen, und die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten zwischen den Sitzungen Informationen zu den Aktivitäten von Ausschüssen und der Entwicklung der Geschäfte von Morgan Stanley. Alle Mitglieder der Geschäftsleitung haben vollständigen und rechtzeitigen Zugang zu allen relevanten Informationen und können, falls erforderlich, eine unabhängige professionelle Beratung einholen.

Zu den ständigen Ausschüssen der Geschäftsleitung zählen die folgenden:

<u>Ausschuss</u>	<u>Derzeitige Mitglieder</u>	<u>Hauptzuständigkeiten</u>
Revision	Robert H. Herz (Vorsitzender) Thomas H. Glocer Dennis M. Nally Perry M. Traquina	<ul style="list-style-type: none"> • Überwachung der Richtigkeit und Vollständigkeit der konsolidierten Finanzausweise von Morgan Stanley und des internen Kontrollsystems. • Überwachung der Risikomanagement- und -bewertungsrichtlinien in Abstimmung mit der Geschäftsleitung, dem Risikoausschuss und dem Betriebstätigkeits- und Technologieausschuss und Überprüfung der wichtigsten Risiken von Morgan Stanley in Verbindung mit rechtlichen und Compliance-Angelegenheiten sowie der vom Management getroffenen Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle dieser Risiken. • Auswahl des unabhängigen Abschlussprüfers, Festlegung seines Honorars, Beurteilung und gegebenenfalls Ersetzung des unabhängigen Abschlussprüfers. • Kontrolle der Qualifikationen, Unabhängigkeit und Leistung des unabhängigen Abschlussprüfers und Vorabgenehmigung der Abschlussprüfungs- und

Ausschuss	Derzeitige Mitglieder	Hauptzuständigkeiten
Vergütung, Managemententwicklung und Nachfolgeregelung	Hutham S. Olayan (Vorsitzender) Erskine B. Bowles James W. Owens	<p data-bbox="963 226 1256 281">zulässigen sonstigen Dienstleistungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="878 310 1256 562">• Überwachung der Leistung des Leiters des Internal Audit Department von Morgan Stanley (Global Audit Director), der funktional dem Revisionsausschuss unterstellt ist, und der internen Revisionsfunktionen. <li data-bbox="878 592 1256 877">• Nach entsprechender Durchsicht Empfehlung an die Geschäftsleitung, die geprüften jährlichen konsolidierten Finanzausweise festzustellen und in den Geschäftsbericht auf Formular 10-K von Morgan Stanley aufzunehmen. <li data-bbox="878 907 1256 1129">• Jährliche Prüfung und Genehmigung der Unternehmensziele, die für die Vergütung des CEO relevant sind, und Beurteilung seiner Leistungen angesichts dieser Ziele. <li data-bbox="878 1159 1256 1297">• Festlegung der Vergütungen der leitenden Angestellten und des sonstigen Führungspersonals bzw. der Mitarbeiter. <li data-bbox="878 1327 1256 1528">• Verwaltung der aktienbasierten Vergütungspläne und barmittelbasierten nicht-abzugsfähigen arbeitnehmerfinanzierten Versorgungspläne. <li data-bbox="878 1558 1256 1642">• Überwachung der Managemententwicklungs- und Nachfolgeplanung. <li data-bbox="878 1671 1256 1898">• Überprüfung und Besprechung der "Erläuterung und Analyse der Vergütungen" mit dem Management und Empfehlung an die Geschäftsleitung, sie in das Proxy Statement

Ausschuss	Derzeitige Mitglieder	Hauptzuständigkeiten
Nominierung und Governance	James W. Owens (Vorsitzender) Erskine B. Bowles Robert H. Herz Rayford Wilkins, Jr.	aufzunehmen.
		<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der Leistungsprämienvereinbarungen von Morgan Stanley, um sicherzustellen, dass diese mit der Sicherheit und Stabilität von Morgan Stanley vereinbar sind nicht dazu ermutigen, übermäßige Risiken einzugehen, und ansonsten mit den anwendbaren regulatorischen Regelungen und Leitlinien übereinstimmen.
		<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung und Genehmigung der Strategie von Morgan Stanley bezüglich der Eigenkapitalerhaltung und des Aktienbesitzes von leitenden Angestellten und sonstigen Mitarbeitern in Führungspositionen sowie anderer Mitarbeiter, soweit zutreffend.
		<ul style="list-style-type: none"> • Überwachung der Nachfolgeplanung für die Geschäftsleitung und die Besetzung von Führungspositionen in der Geschäftsleitung.
		<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung des Gesamtumfangs und der Zusammensetzung der Geschäftsleitung unter Berücksichtigung der Qualifikationen, Merkmale und Erfahrung jedes Mitglieds der Geschäftsleitung.
		<ul style="list-style-type: none"> • Identifizierung und Empfehlung von Kandidaten für die Wahl als Mitglieder der Geschäftsleitung.
		<ul style="list-style-type: none"> • Empfehlung von Strukturen und Mitgliedern für Ausschüsse unter Berücksichtigung der Kenntnisse, Eigenschaften, Erfahrung und Beschäftigungsdauer von Ausschussmitgliedern.

Ausschuss	Derzeitige Mitglieder	Hauptzuständigkeiten
Betriebstätigkeit und Technologie	Thomas H. Glocer (Vorsitzender) Jami Miscik Ryosuke Tamakoshi Rayford Wilkins, Jr.	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="878 226 1263 338">• Jährliche Überprüfung der Corporate Governance-Grundsätze von Morgan Stanley. <li data-bbox="878 369 1263 621">• Überwachung und Genehmigung des Verfahrens und der Richtlinien für die jährliche Beurteilung der Leistung und Effizienz des Independent Lead Director, der Geschäftsleitung und ihrer Ausschüsse. <li data-bbox="878 653 1263 852">• Überprüfung und Genehmigung der Geschäfte mit nahestehenden Personen nach Maßgabe der Grundsätze von Morgan Stanley für Geschäfte mit nahestehenden Personen. <li data-bbox="878 884 1263 957">• Überwachung der Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung. <li data-bbox="878 989 1263 1104">• Überprüfung des Corporate Political Activities Policy Statement von Morgan Stanley. <li data-bbox="878 1136 1263 1419">• Überwachung der politischen Aktivitäten des Morgan Stanley Political Action Committee, der wesentlichen Lobbying-Prioritäten von Morgan Stanley und der Ausgaben in Verbindung mit den wichtigsten US-amerikanischen Fachverbänden. <li data-bbox="878 1451 1263 1524">• Überwachung der Wohltätigkeitsprogramme von Morgan Stanley. <li data-bbox="878 1556 1263 1671">• Überwachung von Fragen der sozialen Verantwortung und Umweltangelegenheiten von Morgan Stanley. <li data-bbox="878 1703 1263 1869">• Überwachung der Strategie von Morgan Stanley in den Bereichen Betriebstätigkeit und Technologie, einschließlich der Trends, die sich auf diese Strategie

Ausschuss	Derzeitige Mitglieder	Hauptzuständigkeiten
Risiko	Perry M. Traquina (Vorsitzender) Alistair Darling Nobuyuki Hirano Jami Miscik	<p>auswirken können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der wesentlichen betrieblichen Aktivitäten und technologischen Risiken von Morgan Stanley, einschließlich Risiken in Verbindung mit der Informations- und Cybersicherheit sowie Betrugsrisiken und der vom Management getroffenen Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle dieser Risiken. • Überprüfung des Budgets für Betriebstätigkeit und Technologie sowie der wesentlichen Ausgaben und Investitionen in den Bereichen Betriebstätigkeit und Technologie. • Überprüfung der Messgrößen in den Bereichen Betriebstätigkeit und Technologie. • Überwachung der Risikomanagement- und -bewertungsrichtlinien und Grundsätze hinsichtlich operationeller und technologischer Risiken. • Überwachung der betrieblichen Kontinuitätsplanung von Morgan Stanley. • Überwachung der globalen betrieblichen Risikomanagementstruktur von Morgan Stanley. • Überwachung der Kapital-, Liquiditäts- und Finanzierungsplanung und –strategie von Morgan Stanley. • Überwachung der wesentlichen Risiken von Morgan Stanley, einschließlich der Markt-, Kredit-, operationellen, Liquiditäts-, Modell-,

Ausschuss	Derzeitige Mitglieder	Hauptzuständigkeiten
		<p>Refinanzierungs- und Reputationsrisiken anhand etablierter Risikobewertungsmethoden und der vom Management getroffenen Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle dieser Risiken und Überprüfung der wesentlichen Fragen in Verbindung mit Risiken bei neuen Produkten, neu entstehenden Risiken und regulatorischen Angelegenheiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überwachung des Risikobereitschaftsberichts von Morgan Stanley, einschließlich Risikolimits und -toleranz und der laufenden Angleichung des Risikobereitschaftsberichts an die Strategie und Kapitalplanung von Morgan Stanley. • Überprüfung des Alternativplans zur Finanzierung, des internen Verfahrens zur Bewertung der Kapitaladäquanz, der Ausführlichen Kapitalanalyse und -überprüfung, der im Rahmen von Stresstests nach dem Dodd-Frank-Gesetz eingereichten Unterlagen und des Abwicklungsplans gemäß Title I. • Überwachung der Risikomanagement- und Risikobewertungsstrategien und -richtlinien. • Überwachung der Leistungen des Chief Risk Officer (der dem Risikoausschuss und dem CEO untersteht) und der Risikomanagement-funktionen.

6. HAUPTAKTIONÄRE

In der nachstehenden Tabelle sind Angaben zu den einzigen Personen enthalten, die nach Kenntnis von Morgan Stanley wirtschaftliche Eigentümer von jeweils mehr als 5% seiner Stammaktien sind.

Name und Anschrift	Im wirtschaftlichen Eigentum gehaltene Stammaktien	
	Anzahl	Prozentsatz ⁽¹⁾
MUFG ⁽²⁾ 7-1, Marunouchi 2-chome Chiyoda-ku, Tokyo 100-8330, Japan	435.317.080	23,5
State Street ⁽³⁾ One Lincoln Street, Boston, MA 02111	162.766.432	8,8
T. Rowe Price Associates, Inc. (T. Rowe Price) ⁽⁴⁾ 100 E. Pratt Street Baltimore, MD 21202	131.618.754	7,1
BlackRock, Inc. (BlackRock) ⁽⁵⁾ 55 East 52 nd Street New York, NY 10055	108.578.017	5,9

⁽¹⁾ Prozentsätze basieren auf der Anzahl der ausstehenden Stammaktien zum Stichtag 27. März 2017 und der im wirtschaftlichen Eigentum der Hauptaktionäre gehaltenen Aktien gemäß Ausweis in den bei der SEC eingereichten in den nachstehenden Anmerkungen 2 bis 5 genannten Unterlagen.

⁽²⁾ Auf Grundlage des von MUFG eingereichten geänderten Anhangs 13D/A vom 7. April 2016. In dem geänderten Anhang 13D wird offengelegt, dass MUFG das alleinige Verfügungs- und Stimmrecht für die gemeldeten im wirtschaftlichen Eigentum gehaltenen Aktien hatte, einschließlich der 299.928 Aktien, die von bestimmten Tochtergesellschaften von MUFG zum 31. März 2016 ausschließlich in treuhänderischer Funktion als Treuhänder von Treuhandkonten oder Verwalter von Investmentfonds, sonstigen Anlagevehikeln und verwalteten Konten gehalten wurden und in Bezug auf welche MUFG erklärt, dass sie nicht die wirtschaftliche Eigentümerin ist.

⁽³⁾ Auf Grundlage des von State Street und der State Street Bank and Trust Company eingereichten Anhangs 13G vom 13. Februar 2017, die jeweils (zum 31. Dezember 2016) in verschiedenen treuhänderischen und sonstigen Funktionen tätig waren. Im Anhang 13G wird offengelegt, dass State Street ein gemeinsames Verfügungsrecht über 162.766.432 Aktien und gemeinsame Stimmrechte für 162.117.853 Aktien hatte und dass 96.031.842 im wirtschaftlichen Eigentum der State Street Bank and Trust Company, einer Tochtergesellschaft von State Street, gehaltene Aktien treuhänderisch für den Trust gehalten werden, der die Stammaktien hält, die bestimmten Beschränkungen unterliegenden Aktieneinheiten zugrunde liegen, die Mitarbeitern im Rahmen verschiedener Aktienbezugspläne von Morgan Stanley zugeteilt werden.

⁽⁴⁾ Basierend auf dem von T. Rowe Price (zum 31. Dezember 2016) eingereichten Anhang 13G vom 7. Februar 2017. Im Anhang 13G wird offengelegt, dass T. Rowe Price das alleinige Verfügungsrecht über 131.498.904 Aktien und das alleinige Stimmrecht für 47.744.733 Aktien hatte. Laut Anhang 13G bestätigt T. Rowe Price, dass dieser Anhang 13G nicht dahingehend auszulegen ist, dass T. Rowe Price angibt, der wirtschaftliche Eigentümer der vorgenannten Wertpapiere zu sein; dies wird ausdrücklich verneint.

⁽⁵⁾ Basierend auf dem von BlackRock (zum 31. Dezember 2016) eingereichten Anhang 13G vom 30. Januar 2017. Laut Anhang 13G hatte BlackRock gemeinsame Stimm- und Verfügungsrechte über 64.714 Aktien, das alleinige Stimmrecht für 95.181.617 Aktien und das alleinige Verfügungsrecht über 108.513.303 Aktien.

7. RECHTSSTREITIGKEITEN UND HAFTUNGSVERHÄLTNISSE

(a) Rechtsstreitigkeiten

Das Folgende ist ein Auszug aus Teil 1, Punkt 3 des Abschnitts mit der Überschrift "Rechtsstreitigkeiten" im Geschäftsbericht auf Formular 10-K von Morgan Stanley für das am 31. Dezember 2016 beendete Geschäftsjahr. Bezugnahmen in diesem Auszug auf das "Unternehmen" beziehen sich auf Morgan Stanley zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften.

Neben den nachstehend beschriebenen Angelegenheiten wurde das Unternehmen zeitweise im gewöhnlichen Geschäftsverlauf als beklagte Partei in verschiedenen Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Schiedsverfahren, Sammelklagen und sonstigen Gerichtsverfahren benannt, die sich in Verbindung mit seinen Aktivitäten als ein diversifiziertes globales Finanzdienstleistungsinstitut ergaben. Einige der tatsächlich anhängigen oder angedrohten Gerichtsverfahren sind mit beträchtlichen Entschädigungs- und/oder Strafschadensersatzforderungen oder Schadensersatzansprüchen in unbestimmter Höhe verbunden. In einigen Fällen sind die Unternehmen, die ansonsten in diesen Fällen die Hauptbeklagten wären, insolvent oder befinden sich in finanziellen Schwierigkeiten.

Das Unternehmen ist außerdem zeitweise in sonstige Überprüfungen, Untersuchungen und Verfahren (sowohl formeller als auch informeller Art) durch staatliche und selbstregulierende Stellen involviert, die sich auf die Geschäfte des Unternehmens beziehen und unter anderem Vertriebs- und Handelsaktivitäten, Finanzprodukte oder Angebote, die vom Unternehmen gesponsert, übernommen oder verkauft werden, sowie rechnungslegungsbezogene oder betriebliche Angelegenheiten betreffen, von denen einige zu nachteiligen Gerichtsurteilen,

Vergleichen, Bußgeldern, Geldstrafen, Unterlassungsverfügungen oder sonstigen gerichtlichen Anordnungen führen können.

Die Haftung und/oder die Höhe der Schadensersatzforderung werden vom Unternehmen in allen anhängigen Fällen bestritten. Soweit die verfügbaren Informationen darauf hindeuten, dass wahrscheinlich zum Datum der konsolidierten Finanzausweise eine Haftung bestand und das Unternehmen die Höhe des betreffenden Verlustes plausibel einschätzen kann, bildet das Unternehmen eine aufwandswirksame Rückstellung in Höhe des geschätzten Verlustes. Die künftigen Rechtskosten des Unternehmens können angesichts des derzeitigen Umfelds im Bereich der staatlichen Untersuchungen und privaten Rechtsstreitigkeiten, die globale Finanzdienstleistungsunternehmen, einschließlich des Unternehmens, betreffen, von einem Abrechnungszeitraum zum anderen Schwankungen unterliegen.

Bei vielen Verfahren und Untersuchungen ist es jedoch naturgemäß schwierig, festzustellen, ob ein Verlust wahrscheinlich oder auch nur möglich ist, oder die Höhe eines Verlustes einzuschätzen. Das Unternehmen kann nicht mit Sicherheit vorhersehen, wie oder wann solche Verfahren oder Untersuchungen entschieden werden oder wie letztendlich gegebenenfalls der Vergleich, das Bußgeld, die Geldstrafe oder sonstige Anordnung ausfallen wird, insbesondere bei Verfahren und Untersuchungen, bei denen der Sachverhalt noch festgestellt oder bestritten wird oder die Kläger oder Regierungsstellen beträchtliche oder nicht bezifferte Schadensersatzforderungen stellen oder eine Wiederherstellung, Gewinnherausgabe oder Geldstrafen fordern. Die Lösung vieler Fragen könnte erforderlich sein, auch durch eine potenziell langwierige Aufdeckung und Feststellung wichtiger Sachverhalte, die Entscheidung von Fragen in Verbindung mit der Zulassung von Klägergruppen und der Berechnung des Schadensersatzes oder sonstiger gerichtlich festzusetzender Beträge und durch die Lösung neuer oder unerledigter rechtlicher Fragen zu dem betreffenden Verfahren bzw. der betreffenden Untersuchung, bevor ein Verlust oder ein zusätzlicher Verlust oder die Bandbreite von Verlusten oder zusätzlichen Verlusten in Bezug auf ein Verfahren oder eine Untersuchung plausibel eingeschätzt werden kann. Vorbehaltlich des Vorstehenden ist das Unternehmen nachzeitigem Wissensstand und Rücksprache mit seinen Rechtsberatern der Ansicht, dass der Ausgang dieser Verfahren und Untersuchungen keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die konsolidierte Finanzlage des Unternehmens haben wird, obwohl der Ausgang dieser Verfahren oder Untersuchungen für die Betriebsergebnisse und Cashflows des Unternehmens für einen spezifischen Abrechnungszeitraum von erheblicher Bedeutung sein kann, was unter anderem von der Höhe der Einnahmen oder Erträge des Unternehmens für diesen Zeitraum abhängt.

Im Laufe der letzten Jahre ist der Umfang der Rechtsstreitigkeiten und Untersuchungen (sowohl formeller als auch informeller Art) in der Finanzdienstleistungsbranche durch staatliche und selbstregulierende Stellen erheblich angestiegen. Folglich geht das Unternehmen davon aus, dass es weiterhin mit hohen Forderungen nach Schadensersatz und sonstigen gerichtlichen Anordnungen konfrontiert sein wird, und, obwohl das Unternehmen nachstehend einige Verfahren benennt, die einzeln oder insgesamt nach Ansicht des Unternehmens von erheblicher Bedeutung sind, kann nicht gewährleistet werden, dass keine wesentlichen zusätzlichen Verluste aufgrund von Ansprüchen, die noch nicht geltend gemacht wurden oder noch nicht als von erheblicher Bedeutung angesehen werden, entstehen.

Angelegenheiten in Verbindung mit der Wohnungsbauhypotheken- und Kreditkrise

Am 15. Juli 2010 reichte die China Development Industrial Bank ("**CDIB**") eine Klage gegen das Unternehmen unter der Bezeichnung "*China Development Industrial Bank gegen Morgan Stanley & Co. Incorporated u.a.*" ein, die beim Gericht mit allgemeiner erstinstanzlicher Zuständigkeit des Bundesstaates New York (*Supreme Court of the State of New York - "Supreme Court of NY"*), New York County, anhängig ist. Die Klage bezieht sich auf einen Credit Default Swap in Höhe von \$ 275 Mio., der auf den Super-Senior-Teil der STACK 2006-1 CDOs bezogen ist. In der Klage werden Ansprüche nach dem *Common Law* wegen Täuschung, Verleitung zum Vertragsabschluss mit Täuschungsabsicht und arglistigem Verschweigen geltend gemacht und behauptet, dass das Unternehmen die Risiken für die CDIB in Verbindung mit den STACK 2006-1 CDOs falsch dargestellt und gewusst hätte, dass die Vermögenswerte, mit denen die CDOs unterlegt sind, von schlechter Qualität waren, als es den Credit Default Swap mit der CDIB abschloss. In der Klage werden eine Entschädigungsleistung für die laut der CDIB im

Rahmen des Credit Default Swaps angeblich bereits erlittenen Verluste von ca. \$ 228 Mio., eine Aufhebung der Verpflichtung der CDIB, weitere \$ 12 Mio. zu zahlen, Strafschadensersatz, Rechtsschutz nach dem Billigkeitsrecht (*equitable relief*) sowie die Zahlung von Gebühren und Kosten gefordert. Am 28. Februar 2011 hat das Gericht den Antrag des Unternehmens auf Klageabweisung zurückgewiesen.

Am 7. August 2012 reichte die U.S. Bank in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin eine Klage im Namen des Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-4SL und für die Mortgage Pass-Through-Zertifikate, Serie 2006-4SL gegen das Unternehmen ein, die unter der Bezeichnung "*Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-4SL u.a. gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Inc.*" beim Supreme Court of NY anhängig ist. In der Klageschrift werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht, und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. \$ 303 Mio. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem die Aufhebung des der Transaktion zugrundeliegenden Hypothekendarlehens-Kaufvertrags, eine effektive Vertragserfüllung und unbezifferte Schadensersatzbeträge sowie Zinsen gefordert. Am 8. August 2014 gab das Gericht dem Antrag des Beklagten auf Klageabweisung teilweise statt und wies ihn teilweise zurück. Am 2. Dezember 2016 beantragte das Unternehmen ein Urteil im abgekürzten Verfahren, und die Kläger stellten einen Antrag auf ein Teilurteil im abgekürzten Verfahren.

Am 8. August 2012, reichte die U.S. Bank in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin eine Klage im Namen des Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-14SL und für die Mortgage Pass-Through-Zertifikate, Serie 2006-14SL, des Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2007-4SL und für die Mortgage Pass-Through-Zertifikate, Serie 2007-4SL gegen das Unternehmen ein, die unter der Bezeichnung "*Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-14SL u.a. gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC, als Rechtsnachfolger von Morgan Stanley Mortgage Capital Inc.*" beim Supreme Court of NY anhängig ist. In der Klageschrift werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht, und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. \$ 354 Mio. bzw. \$ 305 Mio. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem die Aufhebung der der Transaktion zugrundeliegenden Hypothekendarlehens-Kaufverträge, eine effektive Vertragserfüllung und unbezifferte Schadensersatzbeträge sowie Zinsen gefordert. Am 16. August 2013 gab das Gericht dem Antrag von Morgan Stanley auf Klageabweisung teilweise statt und wies ihn teilweise zurück. Am 16. August 2016 beantragte das Unternehmen ein Urteil im abgekürzten Verfahren, und die Kläger stellten einen Antrag auf ein Teilurteil im abgekürzten Verfahren.

Am 28. September 2012 reichte die U.S. Bank in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin eine Klage im Namen des Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-13ARX gegen das Unternehmen unter der Bezeichnung "*Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-13ARX gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC als Rechtsnachfolger von Morgan Stanley Mortgage Capital Inc.*" ein, die beim Supreme Court of NY anhängig ist. Am 17. Januar 2013 reichte die Klägerin eine geänderte Klageschrift ein, in der Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht werden und unter anderem behauptet wird, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. \$ 609 Mio. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der geänderten Klageschrift werden unter anderem ein Feststellungsurteil, eine effektive Vertragserfüllung und unbezifferte Schadensersatzbeträge sowie Zinsen gefordert. Durch Anordnung vom 30. September 2014 gab das Gericht dem Antrag des Unternehmens auf Klageabweisung teilweise statt und wies ihn teilweise zurück, wogegen die Klägerin Berufung einlegte. Am 11. August 2016 hob die Appellate Division, First Department die Anordnung des erstinstanzlichen Gerichts, mit der dem Antrag des Unternehmens auf Klageabweisung stattgegeben wurde, teilweise wieder auf. Am 13. Dezember 2016 gab die Appellate Division dem Antrag des Unternehmens auf Erlaubnis, beim Berufungsgericht von New York (*New York Court of Appeals*) Berufung einzulegen, statt. Das Unternehmen reichte am 6. Februar 2017 den einleitenden Berufungsschriftsatz beim Berufungsgericht ein.

Am 14. Dezember 2012 reichte die Royal Park Investments SA/NV eine Klage gegen das Unternehmen, verschiedene seiner verbundenen Unternehmen und andere Beklagte beim Supreme Court of NY unter der Bezeichnung "*Royal Park Investments SA/NV gegen Merrill Lynch u.a.*" ein. Am 24. Oktober 2013 reichte die Klägerin eine neue Klage gegen Morgan

Stanley beim Supreme Court of NY unter der Bezeichnung "*Royal Park Investments SA/NV gegen Morgan Stanley u.a.*" ein, in der behauptet wird, dass die Beklagten beim Verkauf bestimmter Mortgage Pass-Through-Zertifikate, die durch Verbriefungs-Trusts, die private Hypothekendarlehen umfassten, unterlegt waren, an die Klägerin erhebliche Falschdarstellungen abgegeben haben und wesentliche Sachverhalte unerwähnt ließen. Der Gesamtbetrag der vom Unternehmen angeblich gesponserten, übernommenen und/oder an die Klägerin verkauften Zertifikate belief sich auf ca. \$ 597 Mio. In der Klage werden Ansprüche nach dem *Common Law* wegen Täuschung, Verleitung zum Vertragsabschluss mit Täuschungsabsicht, fahrlässiger Falschdarstellung, Beihilfe zur Täuschung geltend gemacht und unter anderem Entschädigungszahlungen und Strafschadensersatz gefordert. Am 1. Dezember 2015 reichte die Klägerin ein geänderte Klageschrift ein. Am 29. April 2016 stellte das Unternehmen einen Antrag auf Abweisung der geänderten Klageschrift.

Am 10. Januar 2013 reichte die U.S. Bank in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin im Auftrag des Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-10SL und für die Mortgage Pass-Through-Zertifikate, Serie 2006-10SL eine Klage gegen das Unternehmen ein, die unter der Bezeichnung "*Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-10SL u.a. gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC als Rechtsnachfolger von Morgan Stanley Mortgage Capital Inc.*" beim Supreme Court of NY anhängig ist. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. \$ 300 Mio. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der geänderten Klageschrift werden unter anderem eine gerichtliche Verfügung, nach der Morgan Stanley die in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von Verstößen gegen die Darlehensbestimmungen einhalten muss, ein unbezifferter Schadensersatz und Zinsen gefordert. Am 8. August 2014 gab das Gericht dem Antrag von Morgan Stanley auf Klageabweisung teilweise statt und wies in teilweise zurück.

Am 3. Mai 2013 reichten die Kläger in dem Verfahren "*Deutsche Zentral-Genossenschafts AG u.a. gegen Morgan Stanley u.a.*" eine Klage gegen das Unternehmen, bestimmte seiner verbundenen Unternehmen und andere Beklagte beim Supreme Court of NY ein. In der Klage wird behauptet, dass die Beklagten beim Verkauf bestimmter Mortgage Pass-Through-Zertifikate, die durch Verbriefungs-Trusts, die private Hypothekendarlehen umfassten, unterlegt waren, an die Kläger erhebliche Falschdarstellungen abgegeben haben und wesentliche Sachverhalte unerwähnt ließen. Der Gesamtbetrag der von Morgan Stanley angeblich gesponserten, übernommenen und/oder an die Kläger verkauften Zertifikate belief sich auf ca. \$ 644 Mio. In der Klage werden Klagegründe gegen das Unternehmen wegen Täuschung nach dem *Common Law*, arglistigem Verschweigen, Beihilfe zur Täuschung und fahrlässiger Falschdarstellung vorgebracht und unter anderem Entschädigungszahlungen und Strafschadensersatz gefordert. Am 10. Juni 2014 gab das Gericht dem Antrag der Beklagten auf Klageabweisung teilweise statt und wies in teilweise zurück. Das Unternehmen legte am 12. Juni 2015 wirksam Berufung gegen diese Entscheidung ein.

Am 17. Mai 2013 reichte der Kläger in dem Verfahren "*IKB International S.A. in Liquidation u.a. gegen Morgan Stanley u.a.*" eine Klage gegen Morgan Stanley und bestimmte verbundene Unternehmen beim Supreme Court of NY ein. In der Klage wird behauptet, dass die Beklagten beim Verkauf bestimmter Mortgage Pass-Through-Zertifikate, die durch Verbriefungs-Trusts, die private Hypothekendarlehen umfassten, unterlegt waren, an die Kläger erhebliche Falschdarstellungen abgegeben haben und wesentliche Sachverhalte unerwähnt ließen. Der Gesamtbetrag der von Morgan Stanley angeblich gesponserten, übernommenen und/oder an die Kläger verkauften Zertifikate belief sich auf ca. \$ 132 Mio. In der Klage werden Klagegründe gegen das Unternehmen wegen Täuschung nach dem *Common Law*, arglistigem Verschweigen, Beihilfe zur Täuschung und fahrlässiger Falschdarstellung vorgebracht und unter anderem Entschädigungszahlungen und Strafschadensersatz gefordert. Am 29. Oktober 2014 gab das Gericht dem Antrag des Unternehmens auf Klageabweisung teilweise statt und wies ihn teilweise zurück. Alle Ansprüche wurden in Bezug auf vier Zertifikate abgewiesen. Danach belief sich der verbleibende Betrag, der angeblich von dem Unternehmen ausgegebenen oder an den Kläger verkauften Zertifikate auf ca. \$ 116 Mio. Am 11. August 2016 bestätigte die Appellate Division, First Department die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts, mit der der Antrag des Unternehmens auf Klageabweisung teilweise zurückgewiesen wurde.

Am 2. Juli 2013 wurde Deutsche Bank in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin als Klägerin in dem Verfahren "*Federal Housing Finance Agency als Vermögensverwalter für die Federal Home Loan Mortgage Corporation im Namen der Treuhänderin für den Morgan Stanley ABS Capital I Inc. Trust, Serie 2007-NC1 (MSAC 2007-NC1) gegen Morgan Stanley ABS Capital I Inc.*" benannt und reichte beim Supreme Court of NY unter der Bezeichnung "*Deutsche Bank National Trust Company als Treuhänderin für den Morgan Stanley ABS Capital I Inc. Trust, Serie 2007-NC1 gegen Morgan Stanley ABS Capital I, Inc.*" eine Klage ein. Am 3. Februar 2014, reichte die Klägerin eine geänderte Klageschrift ein, in der Ansprüche wegen Vertragsbruch und Verstoß gegen die implizite Vereinbarung der Grundsätze von Treu und Glauben und eines redlichen Geschäftsgebarens geltend gemacht werden und unter anderem behauptet wird, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. \$ 1,25 Mrd. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der geänderten Klageschrift werden unter anderem eine effektive Vertragserfüllung durch Einhaltung der in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von Verstößen gegen die Darlehensbestimmungen, Schadensersatz in unbeziffelter Höhe, eine Vertragsaufhebung sowie Zinsen gefordert. Am 12. April 2016 gab das Gericht dem Antrag des Unternehmens auf Abweisung der geänderten Klageschrift teilweise statt und wies in teilweise zurück. Damit wurden alle Ansprüche mit Ausnahme eines einzigen, in Bezug auf den der Antrag ohne Sachentscheidung (*without prejudice*) zurückgewiesen wurde, abgewiesen. Am 17. Januar 2017 bestätigte das First Department die Entscheidung des vorinstanzlichen Gerichts vom 12. April 2016.

Am 8. Juli 2013 reichte die U.S. Bank National Association in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin eine Klage gegen das Unternehmen unter der Bezeichnung "*U.S. Bank National Association, ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin des Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2007-2AX (MSM 2007-2AX) gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC als aus einer Fusion hervorgehender Rechtsnachfolger von Morgan Stanley Mortgage Capital Inc. und GreenPoint Mortgage Funding, Inc.*" ein, die beim Supreme Court of NY anhängig ist. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. \$ 650 Mio. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem eine effektive Vertragserfüllung durch Einhaltung der in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von Verstößen gegen die Darlehensbestimmungen, Schadensersatz in unbeziffelter Höhe sowie Zinsen gefordert. Am 24. November 2014 hat das Gericht dem Antrag auf Klageabweisung von Morgan Stanley zum Teil stattgegeben und ihn teilweise zurückgewiesen.

Am 26. August 2013 wurde gegen das Unternehmen und bestimmte seiner verbundenen Unternehmen beim Supreme Court of NY eine Klage unter der Bezeichnung "*Phoenix Light SF Limited u.a. gegen Morgan Stanley u.a.*" eingereicht, die am 23. April 2015 geändert wurde. In der geänderten Klageschrift wird behauptet, dass die Beklagten beim Verkauf bestimmter Mortgage Pass-Through-Zertifikate, die durch Verbriefungs-Trusts, die private Hypothekendarlehen umfassten, unterlegt waren, an die Kläger oder deren Zedenten unrichtige Angaben machten oder wesentliche Sachverhalte unerwähnt ließen. Der Gesamtbetrag der vom Unternehmen angeblich ausgegebenen und/oder an die Kläger oder deren Zedenten verkauften Zertifikate belief sich auf ca. \$ 344 Mio. In der geänderten Klageschrift werden Ansprüche wegen Täuschung nach dem *Common Law*, Verleitung zum Vertragsabschluss mit Täuschungsabsicht, Beihilfe zur Täuschung, fahrlässiger Falschdarstellung und Vertragsauflösung durch beiderseitige Fehler geltend gemacht und unter anderem Entschädigungszahlungen, Strafschadensersatz oder alternativ eine Vertragsaufhebung oder vertragsaufhebender Schadensersatz (*rescissionary damages*) in Verbindung mit dem Kauf dieser Zertifikate gefordert. Am 23. April 2015 gab das Gericht dem Antrag des Unternehmens auf Abweisung der geänderte Klageschrift statt, und am 21. Mai 2015 reichten die Kläger Berufung gegen diese Entscheidung ein.

Am 6. November 2013 wurde die Deutsche Bank in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin als Klägerin in dem Verfahren "*Federal Housing Finance Agency als Vermögensverwalter für die Federal Home Loan Mortgage Corporation im Namen der Treuhänderin für den Morgan Stanley ABS Capital I Inc. Trust, Serie 2007-NC3 (MSAC 2007-NC3) gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC*" benannt und reichte beim Supreme Court of NY unter der Bezeichnung "*Deutsche Bank National Trust Company ausschließlich als Treuhänderin für den Morgan Stanley ABS Capital I Inc. Trust, Serie 2007-NC3 gegen Morgan Stanley Mortgage Capital*

Holdings LLC als aus einer Fusion hervorgehender Rechtsnachfolger von Morgan Stanley Mortgage Capital Inc." eine Klage ein. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch und Verstoß gegen die implizite Vereinbarung der Grundsätze von Treu und Glauben und eines redlichen Geschäftsgebarens geltend gemacht und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. \$ 1,3 Mrd. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem eine effektive Vertragserfüllung durch Einhaltung der in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von Verstößen gegen die Darlehensbestimmungen, Schadensersatz in unbezifferter Höhe, eine Vertragsaufhebung sowie Zinsen und Auslagen gefordert. Am 12. April 2016 gab das Gericht dem Antrag des Unternehmens auf Abweisung der Klage statt und räumte der Klägerin das Recht ein, bestimmte Punkte der Klage erneut geltend zu machen. Am 25. Mai 2016 legte die Deutsche Bank Berufung gegen diese Anordnung ein. Am 17. Januar 2017 bestätigte das First Department die Entscheidung des vorinstanzlichen Gerichts, dem Antrag auf Klageabweisung stattzugeben.

Am 30. Dezember 2013 reichte die Wilmington Trust Company in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin für den Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2007-12 eine Klage gegen das Unternehmen ein, die unter der Bezeichnung "*Wilmington Trust Company gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC u.a.*" beim Supreme Court of NY anhängig ist. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. \$ 516 Mio. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem Schadensersatzleistungen in unbezifferter Höhe, Zinsen und Auslagen gefordert. Am 14. Juni 2016 hat das Gericht dem Antrag des Unternehmens auf Klageabweisung zum Teil stattgegeben und ihn zum Teil abgewiesen. Am 17. August 2016 legte die Beklagte Berufung gegen diese Entscheidung ein.

Am 28. April 2014 reichte die Deutsche Bank National Trust Company in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin für den Morgan Stanley Structured Trust I 2007-1 eine Klage gegen das Unternehmen ein, die unter der Bezeichnung "*Deutsche Bank National Trust Company gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC*" vor dem US-Bezirksgericht für den südlichen Bezirk von New York (*United States District Court for the Southern District of New York – "SDNY"*) anhängig ist. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. \$ 735 Mio. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem eine effektive Vertragserfüllung durch Einhaltung der in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren für die Behebung von Verstößen gegen die Darlehensbestimmungen, Entschädigungsleistungen und/oder vertragsaufhebender Schadensersatz (*rescissory damages*) in unbezifferter Höhe sowie Zinsen und Auslagen gefordert. Am 3. April 2015 gab das Gericht dem Antrag des Unternehmens auf Klageabweisung teilweise statt und wies in teilweise zurück.

Am 19. September 2014 reichte die Financial Guaranty Insurance Company ("**FGIC**") eine Klage gegen Morgan Stanley in Verbindung mit einer Verbriefungstransaktion von Basket of Aggregated Residential NIMS 2007-1 Ltd. beim Supreme Court of NY unter der Bezeichnung "*Financial Guaranty Insurance Company gegen Morgan Stanley ABS Capital I Inc. u.a.*" ein. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht, und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Net Interest Margin-Wertpapiere (*Net Interest Margin Securities – "NIMS"*) gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. Die FGIC hat für bestimmte Schuldverschreibungen eine Finanzgarantiepolice über einen ursprünglichen Betrag von ca. \$ 475 Mio. ausgegeben. In der Klage werden unter anderem eine effektive Vertragserfüllung durch Einhaltung der in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von NIMS-Verstößen, Schadensersatz in unbezifferter Höhe, die Erstattung bestimmter nach Maßgabe der Transaktionsdokumente geleisteter Zahlungen, Anwaltskosten sowie Zinsen gefordert. Am 24. November 2014 reichte das Unternehmen einen Antrag auf Klageabweisung ein, der am 19. Januar 2017 vom Gericht zurückgewiesen wurde.

Am 23. September 2014 reichte die FGIC eine Klage gegen Morgan Stanley in Verbindung mit Morgan Stanley Capital I Inc. Trust 2007-NC4 beim Supreme Court of NY unter der Bezeichnung "*Financial Guaranty Insurance Company gegen Morgan Stanley ABS Capital I Inc.*"

u.a." ein. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch und Verleitung zum Vertragsabschluss mit Täuschungsabsicht geltend gemacht und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen und die Beklagten unrichtige Angaben gemacht und wesentliche Sachverhalte nicht erwähnt hätten, um die FGIC zur Ausgabe einer Finanzgarantiepolice über einen ursprünglichen Betrag von ca. \$ 876 Mio. für bestimmte Klassen von Zertifikaten zu veranlassen. In der Klage werden unter anderem eine effektive Vertragserfüllung durch Einhaltung der in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von Verstößen gegen die Darlehensbestimmungen, Entschädigungsleistungen, Schadensersatz für Folgeschäden, Strafschadensersatz, Anwaltskosten sowie Zinsen gefordert. Am 23. Januar 2017 wurde der Antrag des Unternehmens auf Klageabweisung vom Gericht zurückgewiesen.

Am 23. Januar 2015 reichte die Deutsche Bank National Trust Company in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin eine Klage gegen Morgan Stanley unter der Bezeichnung "*Deutsche Bank National Trust Company ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin für den Morgan Stanley ABS Capital I Inc. Trust 2007-NC4 gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC als aus einer Fusion hervorgehender Rechtsnachfolger von Morgan Stanley Mortgage Capital Inc. und Morgan Stanley ABS Capital I Inc.*" ein, die beim Supreme Court of NY anhängig ist. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht, und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. \$ 1,05 Mrd. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem eine effektive Vertragserfüllung durch Einhaltung der in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von Verstößen gegen die Darlehensbestimmungen, Entschädigungsleistungen, Schadensersatz für Folgeschäden, vertragsaufhebender Schadensersatz (*rescissory damages*), Schadensersatz nach dem Billigkeitsrecht (*equitable damages*) und Strafschadensersatz, Anwaltskosten, Auslagen und sonstige zugehörige Aufwendungen sowie Zinsen gefordert. Am 11. Dezember 2015 hat das Gericht dem Antrag von Morgan Stanley auf Klageabweisung teilweise stattgegeben und ihn teilweise zurückgewiesen. Am 11. Februar 2016 hat die Klägerin Berufung gegen diese Entscheidung eingelegt.

Am 1. April 2016 hat die Generalstaatsanwaltschaft von Kalifornien (*California Attorney General's Office*) im Namen kalifornischer Anleger, zu denen die kalifornische Pensionskasse für Angestellte des öffentlichen Dienstes (*California Public Employees' Retirement System*) und die kalifornische Pensionskasse für Lehrer (*California Teachers' Retirement System*) zählen, eine Klage gegen Morgan Stanley beim California State Court unter der Bezeichnung "*California gegen Morgan Stanley u.a.*" eingereicht. In der Klage wird behauptet, das Unternehmen habe in Verbindung mit durch Wohnungsbauhypotheken unterlegten Wertpapieren und Schuldverschreibungen, die vom Cheyne SIV begeben wurden, Fakten falsch dargestellt bzw. unerwähnt gelassen, und es werden Verstöße gegen das kalifornische Gesetz gegen unberechtigte Ansprüche (*California False Claims Act*) sowie andere einzelstaatliche Gesetze vorgebracht und dreifacher Schadensersatz, Bußgelder, Gewinnherausgabe und Unterlassungsanordnungen gefordert. Am 30. September 2016 gab das Gericht dem Rechtseinwand des Unternehmens statt, wobei die Möglichkeit eingeräumt wurde, die Klage erneut vorzubringen. Am 21. Oktober 2016 reichte die Generalstaatsanwaltschaft von Kalifornien eine geänderte Klageschrift ein. Am 25. Januar 2017 lehnte das Gericht den Rechtseinwand des Unternehmens bezüglich der geänderten Klageschrift ab.

Währungsbezogene Angelegenheiten

Das Unternehmen steht sowohl in den USA als auch im Ausland in einer Reihe von regulatorischen und staatlichen Untersuchungen in Verbindung mit seinen Devisengeschäften Rede und Antwort. Darüber hinaus wurden am 29. Juni 2015 das Unternehmen und verschiedene andere Finanzinstitute als beklagte Parteien in einem Verfahren vor dem brasilianischen Rat für den Schutz der Wirtschaft benannt, das sich auf angebliche wettbewerbsbeschränkende Aktivitäten im Devisenmarkt für den Brasilianischen Real bezieht.

Das Unternehmen sowie andere Devisenhändler sind beklagte Parteien in einem vor dem SDNY unter der Bezeichnung "*In der Sache: Kartellrechtliches Verfahren zu Benchmark-Devisenkursen*" anhängigen Verfahren. Am 16. Juli 2015 reichten die Kläger eine geänderte Klageschrift ein, in der allgemein behauptet wird, dass die Beklagten an einer konspirativen

Vereinbarung zur Feststellung, Aufrechterhaltung oder Generierung künstlicher Preise für wichtige Benchmark-Sätze, zur Manipulation von Geld-/Briefspannen sowie, durch ihr Verhalten im Over-the-Counter Markt, zur Herbeiführung entsprechender Manipulationen im Devisenterminmarkt beteiligt waren. Die Kläger streben ein Feststellungsurteil und dreifachen Schadensersatz in unbeziffelter Höhe an. Am 16. Dezember 2016 haben das Unternehmen und die Kläger eine Grundsatzvereinbarung zur Beilegung des Verfahrens in Bezug auf das Unternehmen getroffen. Sobald sich Parteien über den endgültigen Vergleich geeinigt haben, unterliegt dieser der Genehmigung durch das Gericht.

Europäische Angelegenheiten

Am 26. Juni 2006 hat die Staatsanwaltschaft in Parma, Italien, gegen einige derzeitige und frühere Mitarbeiter des Unternehmens in Verbindung mit der Insolvenz von Parmalat im Jahr 2003 Anklage erhoben. Der Prozess begann im September 2009, und die Beweisaufnahme wurde im Januar 2017 abgeschlossen. Ein Urteil wird im Laufe des Jahres 2017 erwartet. Obwohl das Unternehmen in diesem Strafverfahren keine beschuldigte Partei ist, haben einige Investoren im Zusammenhang mit diesem Verfahren zivilrechtliche Ansprüche gegen das Unternehmen geltend gemacht. Mit diesen Klagen werden unter anderem Entschädigungen, Schadensersatz für immaterielle Schäden und entgangene Gewinnchancen in Verbindung mit dem Kauf von Schuldverschreibungen im Betrag von ca. € 327 Mio., die von Parmalat begeben wurden, angestrebt. Darüber hinaus hat ein italienisches Finanzinstitut, Banco Popolare Società Cooperativa ("**Banco Popolare**"), am 11. Oktober 2011 vor den Gerichten in Mailand eine zivilrechtliche Klage gegen das Unternehmen unter der Bezeichnung "*Banco Popolare Società Cooperativa gegen Morgan Stanley & Co. International plc & andere*" (Aktenzeichen 63671/2011) in Verbindung mit dem Kauf von Schuldverschreibungen von Parmalat im Betrag von € 100 Mio. eingereicht. In der Klage behauptet Banco Popolare unter anderem, das Unternehmen habe von der bevorstehenden Insolvenz von Parmalat Kenntnis gehabt und mit anderen zusammengewirkt, um Banco Popolare zum Kauf von Schuldverschreibungen zu verleiten, in dem sie sowohl die tatsächliche Finanzlage von Parmalat als auch bestimmte Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen gegenüber dem Markt und Banco Popolare nicht offenlegten. Banco Popolare strebt Schadensersatz in Höhe von €76 Mio. (ca. \$ 80 Mio.) zuzüglich Schadensersatz für entgangene Gewinnchancen und immaterielle Schäden an. Das Unternehmen reichte seine Klageerwiderung am 20. April 2012 ein, die Anhörung zu den endgültigen Stellungnahmen der Parteien ist für den 20. März 2018 angesetzt.

Am 12. Mai 2016 reichte das österreichische Bundesland Salzburg beim Landgericht Frankfurt, Deutschland, eine Klage gegen das Unternehmen unter der Bezeichnung "*Land Salzburg gegen Morgan Stanley & Co. International plc*" (das "**deutsche Verfahren**") ein, in dem ein Betrag von €209 Mio. (ca. \$ 220 Mio.) zuzüglich Zinsen, Anwaltskosten und sonstiger Entschädigungen in Verbindung mit bestimmten festverzinslichen und derivativen Warengeschäften, die das Land Salzburg mit dem Unternehmen zwischen 2005 und 2012 abgeschlossen hatte, gefordert wird. Das Land Salzburg behauptete, es sei weder befähigt noch ermächtigt gewesen, solche Geschäfte abzuschließen, die daher aufgehoben werden sollten, und das Unternehmen habe gegen bestimmte Beratungs- und sonstige Pflichten verstoßen, die das Unternehmen ihm gegenüber hatte. Am 28. April 2016 reichte das Unternehmen eine Klage gegen das Land Salzburg vor dem Obersten Zivilgericht (*High Court*) in London, England, unter der Bezeichnung "*Morgan Stanley Capital Services LLC und Morgan Stanley & Co. International plc gegen das Land Salzburg*" (das "**englische Verfahren**") ein, mit der das Unternehmen Erklärungen anstrebt, dass das Land Salzburg sowohl befähigt als auch ermächtigt war, die Transaktionen abzuschließen, und dass in Verbindung mit diesen Transaktionen keine Haftung des Unternehmens gegenüber dem Land Salzburg besteht. Am 25. Juli 2016 reichte das Unternehmen beim Landgericht Frankfurt einen Antrag auf Aussetzung des deutschen Verfahrens mit der Begründung ein, dass das Oberste Zivilgericht in London zuerst mit dem Rechtsstreit zwischen den Parteien befasst war, und, da die Entscheidung über diesen Antrag noch nicht gefallen war, am 23. Dezember 2016 seine Klageerwiderung. Am 8. Dezember 2016 stellte das Land Salzburg einen Antrag beim Obersten Zivilgericht in London, in dem es dessen Zuständigkeit für das englische Verfahren in Frage stellte.

Am 11. Juli 2016 erhielt das Unternehmen eine Aufforderung zu einer vorgesehenen Klage (die "**vorgesehene Klage**") des öffentlichen Anklägers des Rechnungshofs der Republik Italien Stellung zu nehmen. Die vorgesehene Klage bezieht sich auf bestimmte derivative Transaktionen

zwischen der Republik Italien und dem Unternehmen. Die Transaktionen wurden ursprünglich zwischen 1999 und 2005 abgeschlossen und im Dezember 2011 und Januar 2012 beendet. In der vorgesehenen Klage wird unter anderem behauptet, das Unternehmen sei als Beauftragter der Republik Italien tätig gewesen, einige oder alle derivativen Transaktionen seien unzulässig gewesen und ihre Beendigung ebenfalls. Aus der vorgesehenen Klage geht hervor, dass der öffentliche Ankläger, falls ein Verfahren gegen das Unternehmen eingeleitet wird, administrative Ansprüche gegen das Unternehmen in Höhe von €2,879 Mrd. (ca. \$ 3 Mrd.) geltend machen würde. Das Unternehmen akzeptiert die vorgesehene Klage nicht und hat seine Einwendungen dem öffentlichen Ankläger vorgetragen.

Sonstige Rechtsstreitigkeiten

Am 20. Oktober 2014 wurde gegen das Unternehmen und andere beklagte Parteien eine vorgebliche Sammelklage unter der Bezeichnung "*Genesee County Employees' Retirement System gegen Bank of America Corporation u.a.*" beim SDNY eingereicht. Diese Klage wurde später mit vier ähnlichen Verfahren vor dem SDNY unter der Bezeichnung des Hauptfalls "*Alaska Electrical Pension Fund gegen Bank of America Corporation u.a.*" zusammengefasst. Am 2. Februar 2015 wurde eine geänderte gemeinsame Klageschrift eingereicht, in der Ansprüche wegen angeblicher Verstöße gegen den *Sherman Act*, Vertragsbruch, Verstoß gegen die implizite Vereinbarung der Grundsätze von Treu und Glauben und eines redlichen Geschäftsgebarens, ungerechtfertigter Bereicherung und unerlaubter Einflussnahme auf Verträge vorgebracht werden. In der konsolidierten geänderten Klageschrift wird unter anderem behauptet, dass die Beklagten im Verfahren der Festlegung des Referenzzinssatzes ISDAfix gegen das Kartellrecht verstoßen hätten, und es werden unter anderem dreifacher Schadensersatz, Unterlassungsanordnungen, Anwaltskosten und sonstige Entschädigungen gefordert. Am 28. März 2016 hat das Gericht dem Antrag der Beklagten auf Abweisung der konsolidierten geänderten Klageschrift teilweise stattgegeben und ihn teilweise zurückgewiesen. Am 7. Februar 2017 reichten die Kläger eine zweite konsolidierte geänderte Klageschrift ein.

Die folgenden Angelegenheiten wurden während oder nach Ablauf des am 31. Dezember 2016 beendeten Quartals abgeschlossen:

Am 23. Dezember 2009 reichte die Federal Home Loan Bank of Seattle eine Klage gegen das Unternehmen und einen weiteren Beklagten beim erstinstanzlichen Gericht des Bundesstaates Washington (*Superior Court of the State of Washington*) unter der Bezeichnung "*Federal Home Loan Bank of Seattle gegen Morgan Stanley & Co. Inc. u.a.*" ein. In der am 28. September 2010 eingereichten geänderten Klageschrift wird behauptet, dass die Beklagten beim Verkauf bestimmter Mortgage Pass-Through-Zertifikate, die durch Verbriefungs-Trusts, die private Hypothekendarlehen umfassten, unterlegt waren, an die Klägerin unrichtige Angaben machten und wesentliche Sachverhalte unerwähnt ließen. Der Gesamtbetrag der angeblich vom Unternehmen an die Klägerin verkauften Zertifikate belief sich auf ca. \$ 233 Mio. In der Klage werden Ansprüche im Rahmen des Wertpapiergesetzes des Bundesstaates Washington (*Washington State Securities Act*) erhoben und unter anderem die Aufhebung des Kaufs dieser Zertifikate durch die Klägerin gefordert. Am 23. Januar 2017 erzielten die Parteien eine Einigung über die Beilegung des Verfahrens.

Am 15. März 2010, reichte die Federal Home Loan Bank of San Francisco eine Klage gegen das Unternehmen und weitere beklagte Parteien beim erstinstanzlichen Gericht des Bundesstaates Kalifornien (*Superior Court of the State of California*) unter der Bezeichnung "*Federal Home Loan Bank of San Francisco gegen Deutsche Bank Securities Inc. u.a.*" ein. In der geänderten Klageschrift, die am 10. Juni 2010 eingereicht wurde, wird behauptet, dass die Beklagten beim Verkauf bestimmter Mortgage Pass-Through-Zertifikate, die durch Verbriefungs-Trusts, die private Hypothekendarlehen umfassten, unterlegt waren, an die Klägerin unrichtige Angaben machten und wesentliche Sachverhalte unerwähnt ließen. Der Betrag der angeblich vom Unternehmen an die Klägerin verkauften Zertifikate belief sich auf ca. \$ 276 Mio. Mit dieser Klage werden Ansprüche im Rahmen der Bundeswertpapiergesetze sowie nach kalifornischem Recht erhoben und unter anderem die Aufhebung des Kaufs dieser Zertifikate durch die Klägerin gefordert. Am 21. Dezember 2016 erzielten die Parteien eine Einigung über die Beilegung des Verfahrens.

Am 25. Januar 2011 wurde das Unternehmen als beklagte Partei in einem beim SDNY anhängigen Rechtsstreit, "*The Bank of New York Mellon Trust, National Association gegen Morgan Stanley Mortgage Capital, Inc.*", benannt. In dem Verfahren, das von einem Treuhänder für eine Reihe von Commercial Mortgage Pass-Through-Zertifikaten eingeleitet wurde, wird behauptet, das Unternehmen habe gegen bestimmte Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf gewerbliche Hypothekendarlehen in Höhe von \$ 81 Mio. verstoßen, die von Morgan Stanley ausgegeben und auf den Trust übertragen worden waren. In der Klage werden unter anderem ein Rückkauf der Darlehen und die Zahlung zusätzlicher Schadensersatzbeträge durch das Unternehmen sowie Zinsen gefordert. Am 17. Februar 2017 trafen die Parteien eine Grundsatzvereinbarung über die Beilegung des Verfahrens.

Erster Quartalsbericht von Morgan Stanley

Nachstehend ist ein Auszug aus Teil II, Punkt 1 unter der Überschrift "*Gerichtsverfahren*" aus dem Quartalsbericht auf Formular 10-Q von Morgan Stanley für das am 31. März 2017 beendete Quartal wiedergegeben.

Die folgenden neuen Angelegenheiten und Entwicklungen haben sich seit der früheren Berichterstattung über bestimmte Angelegenheiten im Geschäftsbericht von Morgan Stanley auf Formular 10-K für das am 31. Dezember 2016 beendete Geschäftsjahr, wie vorstehend dargelegt, ergeben.

Angelegenheiten in Verbindung mit der Wohnungsbauhypotheken- und Kreditkrise

Am 17. Februar 2017 beantragte der Kläger in dem Verfahren "*Federal Housing Finance Agency als Vermögensverwalter für die Federal Home Loan Mortgage Corporation im Namen der Treuhänderin für den Morgan Stanley ABS Capital I Inc. Trust, Serie 2007-NC1 (MSAC 2007-NC1) gegen Morgan Stanley ABS Capital I Inc.*" die Erlaubnis, beim Berufungsgericht von New York (*New York Court of Appeals*) Berufung gegen die Bestätigung der Teilabweisung der Klage durch die Appellate Division einzureichen. Am 17. Februar 2017 beantragte der Kläger in dem Verfahren "*Federal Housing Finance Agency als Vermögensverwalter für die Federal Home Loan Mortgage Corporation im Namen der Treuhänderin für den Morgan Stanley ABS Capital I Inc. Trust, Serie 2007-NC3 (MSAC 2007-NC3) gegen Morgan Stanley ABS Capital I Inc.*" die Erlaubnis, beim Berufungsgericht von New York (*New York Court of Appeals*) Berufung gegen die Bestätigung der Teilabweisung der Klage durch die Appellate Division einzulegen. Am 24. Februar 2017 legte Morgan Stanley Berufung gegen die Zurückweisung seines Antrags auf Abweisung der Klage "*Financial Guaranty Insurance Company gegen Morgan Stanley ABS Capital I Inc. u.a.*" in Bezug auf eine Verbriefungstransaktion von Basket of Aggregated Residential NIMS 2007-1 Ltd. ein. Am 24. Februar 2017 legte Morgan Stanley Berufung gegen die Zurückweisung seines Antrags auf Abweisung der Klage "*Financial Guaranty Insurance Company gegen Morgan Stanley ABS Capital I Inc. u.a.*" in Bezug auf den Morgan Stanley ABS Capital I Inc. Trust 2007-NC4 ein. Am 12. April 2017 gab das Gericht mit allgemeiner erstinstanzlicher Zuständigkeit des Bundesstaates New York (*Supreme Court of the State of New York*) dem Antrag von Morgan Stanley auf Abweisung der geänderten Klageschrift in dem Verfahren "*Royal Park Investments SA/NV gegen Morgan Stanley u.a.*" statt.

Europäische Angelegenheit

Am 15. März 2017 einigten sich Morgan Stanley und das Land Salzburg auf die Beilegung aller Ansprüche aus den Verfahren "*Land Salzburg gegen Morgan Stanley & Co. International plc*" und "*Morgan Stanley Capital Services LLC und Morgan Stanley & Co. International plc gegen das Land Salzburg*". Diese Einigung unterliegt der Genehmigung durch das Parlament des Landes Salzburg.

Sonstige Rechtsstreitigkeiten

Am 6. März 2017 reichten Morgan Stanley und andere beklagte Parteien in dem Verfahren "*Genesee County Employees' Retirement System gegen Bank of America Corporation u.a.*" einen Antrag auf Teilabweisung des zweiten konsolidierten geänderten Klageantrags ein.

(b) Haftungsverhältnisse

Rechtliche Angelegenheiten. Das Unternehmen wurde zeitweise im gewöhnlichen Geschäftsverlauf als beklagte Partei in verschiedenen Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Schiedsverfahren, Sammelklagen und sonstigen Gerichtsverfahren benannt, die sich in Verbindung mit seinen Aktivitäten als ein diversifiziertes globales Finanzdienstleistungsinstitut ergaben. Einige der tatsächlich anhängigen oder angedrohten Gerichtsverfahren sind mit beträchtlichen Entschädigungs- und/oder Strafschadensersatzforderungen oder Schadensersatzansprüchen in unbestimmter Höhe verbunden. In einigen Fällen sind die Unternehmen, die ansonsten in diesen Fällen die Hauptbeklagten wären, insolvent oder befinden sich in finanziellen Schwierigkeiten. Zu diesen Gerichtsverfahren zählten unter anderem Angelegenheiten in Verbindung mit der Wohnungsbauhypotheken- und Kreditkrise.

Im Laufe der letzten Jahre ist der Umfang der Rechtsstreitigkeiten und Untersuchungen (sowohl formeller als auch informeller Art) in der Finanzdienstleistungsbranche durch staatliche und selbstregulierende Stellen erheblich angestiegen. Folglich geht das Unternehmen davon aus, dass es weiterhin mit hohen Forderungen nach Schadensersatz und sonstigen gerichtlichen Anordnungen konfrontiert sein wird, und, obwohl das Unternehmen nachstehend die einzelnen Verfahren benennt, bei denen nach Ansicht des Unternehmens erhebliche Verluste zu erwarten sind, die angemessen eingeschätzt werden können, kann nicht gewährleistet werden, dass keine wesentlichen zusätzlichen Verluste aufgrund von Ansprüchen entstehen, die noch nicht geltend gemacht wurden oder noch nicht als mit wahrscheinlichen oder möglichen und vernünftigerweise einschätzbaren Verlusten verbunden eingestuft werden.

In jedem anhängigen Verfahren wird die Haftung und/oder gegebenenfalls die Höhe des Schadensersatzes vom Unternehmen angefochten. Soweit auf Basis der verfügbaren Informationen davon auszugehen ist, dass zum Datum der konsolidierten Finanzausweise wahrscheinlich eine Haftung vorlag und das Unternehmen die Höhe des betreffenden Verlustes angemessen einschätzen kann, bildet das Unternehmen eine ertragswirksame Rückstellung in Höhe des geschätzten Verlustes. Dem Unternehmen sind Rechtskosten in Höhe von \$ 263 Mio. im Jahr 2016, \$ 563 Mio. im Jahr 2015 und \$ 3.364 Mio. im Jahr 2014 entstanden. Die künftigen Rechtskosten des Unternehmens können angesichts des derzeitigen Umfelds hinsichtlich der staatlichen Untersuchungen und privaten Rechtsstreitigkeiten, die globale Finanzdienstleistungsunternehmen, einschließlich des Unternehmens, betreffen, von einem Abrechnungszeitraum zum anderen schwanken.

Bei vielen Verfahren und Untersuchungen ist es jedoch naturgemäß schwierig, festzustellen, ob ein Verlust wahrscheinlich oder auch nur möglich ist, oder die Höhe eines Verlustes einzuschätzen. Darüber hinaus ist es, selbst in Fällen, in denen Verluste möglich sind oder Verlustrisiken bestehen, die die für bereits festgestellte Eventualverluste gebildeten Rückstellungen überschreiten, nicht immer möglich, den Umfang oder die Bandbreite möglicher Verluste angemessen einzuschätzen.

Bei bestimmten Rechtsstreitigkeiten und Untersuchungen kann das Unternehmen diese Verluste nicht angemessen einschätzen, insbesondere bei Verfahren und Untersuchungen, bei denen der Sachverhalt noch festgestellt oder bestritten wird oder die Kläger oder Regierungsstellen beträchtliche oder nicht bezifferte Schadensersatzforderungen stellen oder eine Wiederherstellung, Gewinnherausgabe oder Geldstrafen fordern. Die Lösung vieler Fragen könnte erforderlich sein, auch durch eine potenziell langwierige Aufdeckung und Feststellung wichtiger Sachverhalte, die Entscheidung von Fragen in Verbindung mit der Zulassung von Klägergruppen und der Berechnung des Schadensersatzes oder sonstiger Entschädigungen und durch die Lösung neuer oder unerledigter rechtlicher Fragen zu dem betreffenden Verfahren bzw. der betreffenden Untersuchung, bevor ein Verlust oder ein zusätzlicher Verlust oder die Bandbreite von Verlusten oder zusätzlichen Verlusten in Bezug auf ein Verfahren oder eine Untersuchung plausibel eingeschätzt werden kann.

Bei bestimmten anderen Rechtsstreitigkeiten und Untersuchungen kann das Unternehmen mögliche oder zusätzliche Verluste, die die Bandbreite von Verlusten oder zusätzlichen Verlusten, die die bereits gebildeten Rückstellungen überschreiten, zwar plausibel einschätzen, ist jedoch nach dem derzeitigen Wissensstand und Rücksprache mit seinen Rechtsberatern nicht der Ansicht, dass diese Verluste, mit Ausnahme der in den nachstehenden Absätzen dargelegten Angelegenheiten, wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die konsolidierten Finanzausweise des Unternehmens in ihrer Gesamtheit haben werden.

Am 15. Juli 2010 reichte die China Development Industrial Bank ("**CDIB**") eine Klage gegen das Unternehmen unter der Bezeichnung "*China Development Industrial Bank gegen Morgan Stanley & Co. Incorporated u.a.*" ein, die beim Gericht mit allgemeiner erstinstanzlicher Zuständigkeit des Bundesstaates New York (*Supreme Court of the State of New York - "Supreme Court of NY"*), New York County, anhängig ist. Die Klage bezieht sich auf einen Credit Default Swap in Höhe von \$ 275 Mio., der auf den Super-Senior-Teil der STACK 2006-1 CDOs bezogen ist. In der Klage werden Ansprüche nach dem *Common Law* wegen Täuschung, Verleitung zum Vertragsabschluss mit Täuschungsabsicht und arglistigem Verschweigen geltend gemacht und behauptet, dass das Unternehmen die Risiken für die CDIB in Verbindung mit den STACK 2006-1 CDOs falsch dargestellt und gewusst hätte, dass die Vermögenswerte, mit denen die CDOs unterlegt sind, von schlechter Qualität waren, als das Unternehmen den Credit Default Swap mit der CDIB abschloss. In der Klage werden eine Entschädigungsleistung für die laut der CDIB im Rahmen des Credit Default Swaps angeblich bereits erlittenen Verluste von ca. \$ 228 Mio., eine Aufhebung der Verpflichtung der CDIB, weitere \$ 12 Mio. zu zahlen, Strafschadensersatz, Rechtsschutz nach dem Billigkeitsrecht (*equitable relief*) sowie die Zahlung von Gebühren und Kosten gefordert. Am 28. Februar 2011 hat das Gericht den Antrag des Unternehmens auf Klageabweisung zurückgewiesen. Auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen ist das Unternehmen der Ansicht, dass dem Unternehmen aus diesem Verfahren ein Verlust von bis zu ca. \$ 240 Mio., zuzüglich der vor und nach dem Gerichtsurteil aufgelaufenen Zinsen, Gebühren und Kosten, entstehen könnte.

Am 7. August 2012 reichte die U.S. Bank in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin eine Klage im Namen des Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-4SL und für die Mortgage Pass-Through-Zertifikate, Serie 2006-4SL gegen das Unternehmen ein, die unter der Bezeichnung "*Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-4SL u.a. gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Inc.*" beim Supreme Court of NY anhängig ist. In der Klageschrift werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht, und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. \$ 303 Mio. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem die Aufhebung des der Transaktion zugrundeliegenden Hypothekendarlehens-Kaufvertrags, eine effektive Vertragserfüllung und unbezifferte Schadensersatzbeträge sowie Zinsen gefordert. Am 8. August 2014 gab das Gericht dem Antrag des Unternehmens auf Klageabweisung teilweise statt und wies ihn teilweise zurück. Am 2. Dezember 2016 beantragte das Unternehmen ein Urteil im abgekürzten Verfahren, und die Klägerin stellte einen Antrag auf ein Teilurteil im abgekürzten Verfahren. Auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen ist das Unternehmen der Ansicht, dass ihm aus diesem Verfahren ein Verlust von bis zu ca. \$ 149 Mio., dem nicht gezahlten ursprünglichen Gesamtbetrag der Hypothekendarlehen, zu deren Rückkauf das Unternehmen aufgefordert wurde, ohne jedoch einen solchen Rückkauf zu tätigen, zuzüglich der vor und nach dem Gerichtsurteil aufgelaufenen Zinsen, Gebühren und Kosten, entstehen könnte. Die Klägerin versucht jedoch, die Anzahl der betroffenen Darlehen zu erweitern, so dass sich die möglichen Verluste erhöhen könnten.

Am 8. August 2012, reichte die U.S. Bank in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin eine Klage im Namen des Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-14SL und für die Mortgage Pass-Through-Zertifikate, Serie 2006-14SL, des Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2007-4SL und für die Mortgage Pass-Through-Zertifikate, Serie 2007-4SL gegen das Unternehmen ein, die unter der Bezeichnung "*Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-14SL u.a. gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC, als Rechtsnachfolger von Morgan Stanley Mortgage Capital Inc.*" beim Supreme Court of NY anhängig ist. In der Klageschrift werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht, und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. \$ 354 Mio. bzw. \$ 305 Mio. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem eine Aufhebung der Kaufverträge für die den Transaktionen zugrundeliegenden Hypothekendarlehen, die effektive Vertragserfüllung und Schadensersatz und Zinsen in unbeziffelter Höhe gefordert. Am 16. August 2013 gab das Gericht dem Antrag des Unternehmens auf Klageabweisung teilweise statt und wies ihn teilweise zurück. Am 16. August 2016 beantragte das Unternehmen ein Urteil im abgekürzten Verfahren, und die Kläger stellten einen Antrag auf ein Teilurteil im abgekürzten Verfahren. Auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen ist das Unternehmen der Ansicht, dass ihm aus diesem Verfahren ein Verlust von bis zu ca. \$ 527 Mio., dem nicht gezahlten ursprünglichen Gesamtbetrag der

Hypothekendarlehen, zu deren Rückkauf das Unternehmen aufgefordert wurde, ohne jedoch einen solchen Rückkauf zu tätigen, zuzüglich der vor und nach dem Gerichtsurteil aufgelaufenen Zinsen, Gebühren und Kosten, entstehen könnte. Die Klägerin versucht jedoch, die Anzahl der betroffenen Darlehen zu erweitern, so dass sich die möglichen Verluste erhöhen könnten.

Am 28. September 2012 reichte die U.S. Bank in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin eine Klage in Namen des Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-13ARX gegen das Unternehmen unter der Bezeichnung "*Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-13ARX gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC als Rechtsnachfolger von Morgan Stanley Mortgage Capital Inc.*" ein, die beim Supreme Court of NY anhängig ist. Am 17. Januar 2013 reichte die Klägerin eine geänderte Klageschrift ein, in der Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht werden und unter anderem behauptet wird, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. \$ 609 Mio. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der geänderten Klageschrift werden unter anderem ein Feststellungsurteil, eine effektive Vertragserfüllung und unbezifferte Schadensersatzbeträge sowie Zinsen gefordert. Mit seiner Entscheidung vom 30. September 2014 gab das Gericht dem Antrag des Unternehmens auf Abweisung der geänderten Klageschrift teilweise statt und wies ihn teilweise zurück, wogegen die Klägerin Berufung einlegte. Am 11. August 2016 hob die Appellate Division, First Department die Anordnung des erstinstanzlichen Gerichts, mit der dem Antrag des Unternehmens auf Klageabweisung stattgegeben wurde, teilweise wieder auf. Am 13. Dezember 2016 gab die Appellate Division dem Antrag des Unternehmens auf Erlaubnis, beim Berufungsgericht von New York (*New York Court of Appeals*) Berufung einzulegen, statt. Das Unternehmen reichte am 6. Februar 2017 den einleitenden Berufungsschriftsatz beim Berufungsgericht ein. Auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen ist das Unternehmen der Ansicht, dass ihm aus diesem Verfahren ein Verlust von bis zu ca. \$ 170 Mio., dem nicht gezahlten ursprünglichen Gesamtbetrag der Hypothekendarlehen, zu deren Rückkauf das Unternehmen aufgefordert wurde, ohne jedoch einen solchen Rückkauf zu tätigen, zuzüglich der vor und nach dem Gerichtsurteil aufgelaufenen Zinsen, Gebühren und Kosten, entstehen könnte. Die Klägerin versucht jedoch, die Anzahl der betroffenen Darlehen zu erweitern, so dass sich die möglichen Verluste erhöhen könnten.

Am 10. Januar 2013 reichte die U.S. Bank in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin im Auftrag des Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-10SL und für die Mortgage Pass-Through-Zertifikate, Serie 2006-10SL eine Klage gegen das Unternehmen ein, die unter der Bezeichnung "*Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-10SL u.a. gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC als Rechtsnachfolger von Morgan Stanley Mortgage Capital Inc.*" beim Supreme Court of NY anhängig ist. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. \$ 300 Mio. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem eine gerichtliche Verfügung, nach der das Unternehmen die in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von Verstößen gegen die Darlehensbestimmungen einhalten muss, ein unbezifferter Schadensersatz und Zinsen gefordert. Am 8. August 2014 gab das Gericht dem Antrag des Unternehmens auf Klageabweisung teilweise statt und wies in teilweise zurück. Auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen ist das Unternehmen der Ansicht, dass ihm aus diesem Verfahren ein Verlust von bis zu ca. \$ 197 Mio., dem nicht gezahlten ursprünglichen Gesamtbetrag der Hypothekendarlehen, zu deren Rückkauf das Unternehmen aufgefordert wurde, ohne jedoch einen solchen Rückkauf zu tätigen, zuzüglich der vor und nach dem Gerichtsurteil aufgelaufenen Zinsen, Gebühren und Kosten, entstehen könnte. Die Klägerin versucht jedoch, die Anzahl der betroffenen Darlehen zu erweitern, so dass sich die möglichen Verluste erhöhen könnten.

Am 3. Mai 2013 reichten die Kläger in dem Verfahren "*Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank AG u.a. gegen Morgan Stanley u.a.*" eine Klage gegen das Unternehmen, bestimmte verbundene Unternehmen und andere Beklagte beim Supreme Court of NY ein. In der Klage wird behauptet, dass die Beklagten beim Verkauf bestimmter Mortgage Pass-Through-Zertifikate, die durch Verbriefungs-Trusts, die private Hypothekendarlehen umfassten, unterlegt waren, an die Kläger erhebliche Falschdarstellungen abgegeben haben und wesentliche Sachverhalte unerwähnt ließen. Der Gesamtbetrag der vom Unternehmen angeblich gesponserten, übernommenen und/oder an die Kläger verkauften Zertifikate belief sich auf ca. \$ 644 Mio. In der Klage werden Klagegründe gegen das Unternehmen wegen Täuschung nach dem *Common Law*, arglistigem Verschweigen, Beihilfe zur Täuschung, fahrlässiger Falschdarstellung und Vertragsauflösung vorgebracht und

unter anderem Entschädigungszahlungen und Strafschadensersatz gefordert. Am 10. Juni 2014 gab das Gericht dem Antrag des Unternehmens auf Klageabweisung teilweise statt und wies ihn teilweise zurück. Das Unternehmen legte am 12. Juni 2015 wirksam Berufung gegen diese Entscheidung ein. Am 25. Dezember 2016 beliefen sich der aktuell ausstehende Betrag der streitigen Mortgage Pass-Through-Zertifikate auf ca. \$ 247 Mio. und die in Verbindung mit den Zertifikaten tatsächlich entstandenen Verluste auf ca. \$ 86 Mio. Auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen ist das Unternehmen der Ansicht, dass ihm aus diesem Verfahren ein Verlust bis zur Höhe der Differenz zwischen dem auf diese Zertifikate ausstehenden Betrag von \$ 247 Mio. (zuzüglich der entstandenen Verluste) und ihrem beizulegenden Marktwert zum Zeitpunkt eines Gerichtsbeschlusses gegen das Unternehmen, zuzüglich, im Falle eines Verkaufs, der vor und nach dem Gerichtsurteil aufgelaufenen Zinsen, Gebühren und Kosten, entstehen könnte. Das Unternehmen könnte Anspruch auf Entschädigung für einige dieser Verluste haben.

Am 8. Juli 2013 reichte die U.S. Bank National Association in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin eine Klage gegen das Unternehmen unter der Bezeichnung "*U.S. National Association, ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin für den Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2007-2AX (MSM 2007-2AX) gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC als aus einer Fusion hervorgehender Rechtsnachfolger von Morgan Stanley Mortgage Capital Inc. und Greenpoint Mortgage Funding, Inc.*" ein, die beim Supreme Court of NY anhängig ist. In der Klageschrift werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht, und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. \$ 650 Mio. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem effektive Vertragserfüllung entsprechend den in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von Verstößen gegen die Darlehensbestimmungen, ein unbezifferter Schadensersatz und Zinsen gefordert. Am 22. August 2013 stellte das Unternehmen einen Antrag auf Klageabweisung, dem am 24. November 2014 teilweise stattgegeben bzw. der teilweise zurückgewiesen wurde. Auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen ist das Unternehmen der Ansicht, dass ihm aus diesem Verfahren ein Verlust von bis zu ca. \$ 240 Mio., dem nicht gezahlten ursprünglichen Gesamtbetrag der Hypothekendarlehen, zu deren Rückkauf das Unternehmen aufgefordert wurde, ohne jedoch einen solchen Rückkauf zu tätigen, zuzüglich der vor und nach dem Gerichtsurteil aufgelaufenen Zinsen, Gebühren und Kosten, entstehen könnte. Die Klägerin versucht jedoch, die Anzahl der betroffenen Darlehen zu erweitern, so dass sich die möglichen Verluste erhöhen könnten.

Am 30. Dezember 2013 reichte die Wilmington Trust Company in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin für den Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2007-12 eine Klage gegen das Unternehmen ein, die unter der Bezeichnung "*Wilmington Trust Company gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC u.a.*" beim Supreme Court of NY anhängig ist. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. \$ 516 Mio. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem Entschädigungen, Schadensersatzleistungen in unbezifferter Höhe, Zinsen und Auslagen gefordert. Am 28. Februar 2014 stellten die Beklagten einen Antrag auf Abweisung der Klage, dem das Gericht am 14. Juni 2016 zum Teil stattgegeben bzw. ihn zum Teil abgewiesen hat. Auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen ist das Unternehmen der Ansicht, dass ihm aus diesem Verfahren ein Verlust von bis zu ca. \$ 152 Mio., dem nicht gezahlten ursprünglichen Gesamtbetrag der Hypothekendarlehen, zu deren Rückkauf das Unternehmen aufgefordert wurde, ohne jedoch einen solchen Rückkauf zu tätigen, zuzüglich Anwaltskosten, Auslagen und Zinsen, entstehen könnte. Die Klägerin versucht jedoch, die Anzahl der betroffenen Darlehen zu erweitern, so dass sich die möglichen Verluste erhöhen könnten.

Am 28. April 2014 reichte die Deutsche Bank National Trust Company in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin für den Morgan Stanley Structured Trust I 2007-1 eine Klage gegen das Unternehmen ein, die beim US-Bezirksgericht für den südlichen Bezirk von New York (*United States District Court for the Southern District of New York*) unter der Bezeichnung "*Deutsche Bank National Trust Company gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC*" anhängig ist. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht und unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. \$ 735 Mio. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem eine effektive Vertragserfüllung durch Einhaltung der in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von Verstößen gegen die

Darlehensbestimmungen, Entschädigungszahlungen und/oder vertragsaufhebender Schadensersatz (*rescissory damages*) in unbezifferter Höhe sowie Zinsen und Kosten gefordert. Am 3. April 2015 gab das Gericht dem Antrag des Unternehmens auf Klageabweisung teilweise statt und wies ihn teilweise zurück. Auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen ist das Unternehmen der Ansicht, dass ihm aus diesem Verfahren ein Verlust von bis zu ca. \$ 292 Mio., dem nicht gezahlten ursprünglichen Gesamtbetrag der Hypothekendarlehen, zu deren Rückkauf das Unternehmen aufgefordert wurde, ohne jedoch einen solchen Rückkauf zu tätigen, zuzüglich der vor und nach dem Gerichtsurteil aufgelaufenen Zinsen, Gebühren und Kosten, entstehen könnte. Die Klägerin versucht jedoch, die Anzahl der betroffenen Darlehen zu erweitern, so dass sich die möglichen Verluste erhöhen könnten.

Am 19. September 2014 reichte die Financial Guaranty Insurance Company ("**FGIC**") eine Klage gegen das Unternehmen in Verbindung mit einer Verbriefungstransaktion von Basket of Aggregated Residential NIMS 2007-1 Ltd. beim Supreme Court of NY unter der Bezeichnung "*Financial Guaranty Insurance Company gegen Morgan Stanley ABS Capital I Inc. u.a.*" ein. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht, und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Net Interest Margin-Wertpapiere (*Net Interest Margin Securities* – "**NIMS**") gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. Die FGIC hat für bestimmte Schuldverschreibungen eine Finanzgarantiepolice über einen ursprünglichen Betrag von ca. \$ 475 Mio. ausgegeben. In der Klage werden unter anderem eine effektive Vertragserfüllung durch Einhaltung der in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von NIMS-Verstößen, Schadensersatz in unbezifferter Höhe, die Erstattung bestimmter nach Maßgabe der Transaktionsdokumente geleisteter Zahlungen, Anwaltskosten sowie Zinsen gefordert. Am 24. November 2014 reichte das Unternehmen einen Antrag auf Klageabweisung ein, der am 19. Januar 2017 vom Gericht zurückgewiesen wurde. Auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen ist das Unternehmen der Ansicht, dass ihm aus diesem Verfahren ein Verlust von bis zu ca. \$ 126 Mio., dem ausstehenden Betrag dieser Schuldverschreibungen, zuzüglich der vor und nach dem Gerichtsurteil aufgelaufenen Zinsen, Gebühren und Kosten sowie der von der FGIC bereits geleisteten und künftig noch zu leistenden Garantiezahlungen, entstehen könnte.

Am 23. September 2014 reichte die FGIC eine Klage gegen das Unternehmen in Verbindung mit Morgan Stanley Capital I Inc. Trust 2007-NC4 beim Supreme Court of NY unter der Bezeichnung "*Financial Guaranty Insurance Company gegen Morgan Stanley ABS Capital I Inc. u.a.*" ein. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch und Verleitung zum Vertragsabschluss mit Täuschungsabsicht geltend gemacht und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen und die Beklagten unrichtige Angaben gemacht und wesentliche Sachverhalte nicht erwähnt hätten, um die FGIC zur Ausgabe einer Finanzgarantiepolice über einen ursprünglichen Betrag von ca. \$ 876 Mio. für bestimmte Klassen von Zertifikaten zu veranlassen. In der Klage werden unter anderem eine effektive Vertragserfüllung durch Einhaltung der in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von Verstößen gegen die Darlehensbestimmungen, Entschädigungsleistungen, Schadensersatz für Folgeschäden, Strafschadensersatz, Anwaltskosten sowie Zinsen gefordert. Am 23. Januar 2017 wurde der Antrag des Unternehmens auf Klageabweisung vom Gericht zurückgewiesen. Auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen ist das Unternehmen der Ansicht, dass ihm aus diesem Verfahren ein Verlust von bis zu ca. \$ 277 Mio., dem nicht gezahlten ursprünglichen Gesamtbetrag der Hypothekendarlehen, zu deren Rückkauf das Unternehmen von einem Inhaber von Zertifikaten und der FGIC aufgefordert wurde, ohne jedoch einen solchen Rückkauf zu tätigen, zuzüglich der vor und nach dem Gerichtsurteil aufgelaufenen Zinsen, Gebühren und Kosten sowie der von der FGIC bereits geleisteten und künftig noch zu leistenden Garantiezahlungen, entstehen könnten. Darüber hinaus versucht die Klägerin, die Anzahl der betroffenen Darlehen zu erweitern, so dass sich die möglichen Verluste erhöhen könnten.

Am 23. Januar 2015 reichte die Deutsche Bank National Trust Company in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin eine Klage gegen das Unternehmen unter der Bezeichnung "*Deutsche Bank National Trust Company ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin für den Morgan Stanley ABS Capital I Inc. Trust 2007-NC4 gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC als aus einer Fusion hervorgehender Rechtsnachfolger von Morgan Stanley Mortgage Capital Inc. und Morgan Stanley ABS Capital I Inc.*" ein, die beim Supreme Court of NY anhängig ist. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht, und es wird

unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. \$ 1,05 Mrd. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem eine effektive Vertragserfüllung durch Einhaltung der in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von Verstößen gegen die Darlehensbestimmungen, Entschädigungsleistungen, Schadensersatz für Folgeschäden, vertragsaufhebender Schadensersatz (*rescissory damages*), Schadensersatz nach dem Billigkeitsrecht (*equitable damages*) und Strafschadensersatz, Anwaltskosten, Auslagen und sonstige zugehörige Aufwendungen sowie Zinsen gefordert. Am 11. Dezember 2015 hat das Gericht dem Antrag des Unternehmens auf Klageabweisung teilweise stattgegeben und ihn teilweise zurückgewiesen. Am 11. Februar 2016 hat die Klägerin Berufung gegen diese Entscheidung eingelegt. Auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen ist das Unternehmen der Ansicht, dass ihm aus diesem Verfahren ein Verlust von bis zu ca. \$ 277 Mio., dem nicht gezahlten ursprünglichen Gesamtbetrag der Hypothekendarlehen, zu deren Rückkauf das Unternehmen von einem Inhaber von Zertifikaten und einem Anleiheversicherer aufgefordert wurde, ohne jedoch einen solchen Rückkauf zu tätigen, zuzüglich der vor und nach dem Gerichtsurteil aufgelaufenen Zinsen, Gebühren und Kosten, entstehen könnte. Darüber hinaus versucht die Klägerin, die Anzahl der betroffenen Darlehen zu erweitern, so dass sich die möglichen Verluste erhöhen könnten.

Im Mai 2016 reichte das österreichische Bundesland Salzburg in Deutschland eine Klage gegen das Unternehmen (das "**deutsche Verfahren**") ein, in dem ein Betrag von €209 Mio. (ca. \$ 220 Mio.) in Verbindung mit bestimmten festverzinslichen und derivativen Warengeschäften, die das Land Salzburg mit dem Unternehmen zwischen 2005 und 2012 abgeschlossen hatte, gefordert wird. Das Land Salzburg behauptete, es sei weder befähigt noch ermächtigt gewesen, solche Geschäfte abzuschließen, die daher aufgehoben werden sollten, und das Unternehmen habe gegen bestimmte Beratungs- und sonstige Pflichten verstoßen, die das Unternehmen ihm gegenüber hatte. Im April 2016 reichte das Unternehmen bei den englischen Gerichten eine vorläufige Klage gegen das Land Salzburg (das "**englische Verfahren**") ein, mit der das Unternehmen Erklärungen anstrebt, dass das Land Salzburg sowohl befähigt als auch ermächtigt war, die Transaktionen abzuschließen, und dass in Verbindung mit diesen Transaktionen keine Haftung des Unternehmens gegenüber dem Land Salzburg besteht. Im Juli 2016 reichte das Unternehmen bei dem deutschen Gericht einen Antrag auf Aussetzung des deutschen Verfahrens mit der Begründung ein, dass das englische Gericht zuerst mit dem Rechtsstreit zwischen den Parteien befasst war, und, da die Entscheidung über diesen Antrag noch nicht gefallen war, am 23. Dezember 2016 seine Klageerwiderung. Am 8. Dezember 2016 stellte das Land Salzburg einen Antrag beim englischen Gericht, in dem es dessen Zuständigkeit für das englische Verfahren in Frage stellte. Auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen ist das Unternehmen der Ansicht, dass ihm aus diesen Verfahren ein Verlust von bis zu ca. €209 Mio., zuzüglich Zinsen und Kosten, entstehen könnte.

Nachstehend ist ein Auszug aus Anmerkung 11, Teil I, Punkt 1 unter der Überschrift "Zusagen, Garantien und Haftungsverhältnisse" aus dem Quartalsbericht auf Formular 10-Q von Morgan Stanley für das am 31. März 2017 beendete Quartal wiedergegeben.

Morgan Stanley wurde zeitweise im gewöhnlichen Geschäftsverlauf als beklagte Partei in verschiedenen Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Schiedsverfahren, Sammelklagen und sonstigen Gerichtsverfahren benannt, die sich in Verbindung mit seinen Aktivitäten als ein diversifiziertes globales Finanzdienstleistungsinstitut ergaben. Einige der tatsächlich anhängigen oder angedrohten Gerichtsverfahren sind mit beträchtlichen Entschädigungs- und/oder Strafschadensersatzforderungen oder Schadensersatzansprüchen in unbestimmter Höhe verbunden. In einigen Fällen sind die Unternehmen, die ansonsten in diesen Fällen die Hauptbeklagten wären, insolvent oder befinden sich in finanziellen Schwierigkeiten. Zu diesen Gerichtsverfahren zählten unter anderem, aber nicht ausschließlich, Angelegenheiten in Verbindung mit der Wohnungsbauhypotheken- und Kreditkrise.

Im Laufe der letzten Jahre ist der Umfang der Rechtsstreitigkeiten und Untersuchungen (sowohl formeller als auch informeller Art) in der Finanzdienstleistungsbranche durch staatliche und selbstregulierende Stellen erheblich angestiegen. Folglich geht Morgan Stanley davon aus, weiterhin mit hohen Forderungen nach Schadensersatz und sonstigen gerichtlichen Anordnungen konfrontiert zu werden, und, obwohl Morgan Stanley nachstehend die einzelnen Verfahren

benennt, bei denen nach Ansicht von Morgan Stanley erhebliche Verluste zu erwarten sind, die angemessen eingeschätzt werden können, kann nicht gewährleistet werden, dass keine wesentlichen zusätzlichen Verluste aufgrund von Ansprüchen entstehen, die noch nicht geltend gemacht wurden oder noch nicht als mit wahrscheinlichen oder möglichen und vernünftigerweise einschätzbaren Verlusten verbunden eingestuft werden.

In jedem anhängigen Verfahren wird die Haftung und/oder gegebenenfalls die Höhe des Schadensersatzes von Morgan Stanley angefochten. Soweit auf Basis der verfügbaren Informationen davon auszugehen ist, dass zum Datum der konsolidierten Finanzausweise wahrscheinlich eine Haftung vorlag und Morgan Stanley die Höhe des betreffenden Verlustes angemessen einschätzen kann, bildet Morgan Stanley eine ertragswirksame Rückstellung in Höhe des geschätzten Verlustes.

Bei vielen Verfahren und Untersuchungen ist es jedoch naturgemäß schwierig, festzustellen, ob ein Verlust wahrscheinlich oder auch nur möglich ist, oder die Höhe eines Verlustes einzuschätzen. Darüber hinaus ist es, selbst in Fällen, in denen Verluste möglich sind oder Verlustrisiken bestehen, die die für bereits festgestellte Eventualverluste gebildeten Rückstellungen überschreiten, nicht immer möglich, den Umfang oder die Bandbreite möglicher Verluste angemessen einzuschätzen.

Bei bestimmten Rechtsstreitigkeiten und Untersuchungen kann Morgan Stanley diese Verluste nicht angemessen einschätzen, insbesondere bei Verfahren und Untersuchungen, bei denen der Sachverhalt noch festgestellt oder bestritten wird oder die Kläger oder Regierungsstellen beträchtliche oder nicht bezifferte Schadensersatzforderungen stellen oder eine Wiederherstellung, Gewinnherausgabe oder Geldstrafen fordern. Die Lösung vieler Fragen könnte erforderlich sein, auch durch eine potenziell langwierige Aufdeckung und Feststellung wichtiger Sachverhalte, die Entscheidung von Fragen in Verbindung mit der Zulassung von Klägergruppen und der Berechnung des Schadensersatzes oder sonstiger Entschädigungen und durch die Lösung neuer oder unerledigter rechtlicher Fragen zu dem betreffenden Verfahren bzw. der betreffenden Untersuchung, bevor ein Verlust oder ein zusätzlicher Verlust oder die Bandbreite von Verlusten oder zusätzlichen Verlusten in Bezug auf ein Verfahren oder eine Untersuchung plausibel eingeschätzt werden kann.

Bei bestimmten anderen Rechtsstreitigkeiten und Untersuchungen kann Morgan Stanley mögliche oder zusätzliche Verluste, die Bandbreite von Verlusten oder zusätzlichen Verlusten, die die bereits gebildeten Rückstellungen überschreiten, zwar plausibel einschätzen, ist jedoch nach derzeitigem Wissensstand und Rücksprache mit seinen Rechtsberatern nicht der Ansicht, dass diese Verluste, mit Ausnahme der in den nachstehenden Absätzen dargelegten Angelegenheiten, wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die konsolidierten Finanzausweise von Morgan Stanley in ihrer Gesamtheit haben werden.

Am 15. Juli 2010 reichte die CDIB eine Klage gegen Morgan Stanley unter der Bezeichnung "*China Development Industrial Bank gegen Morgan Stanley & Co. Incorporated u.a.*" ein, die beim Supreme Court of NY anhängig ist. Die Klage bezieht sich auf einen Credit Default Swap in Höhe von \$ 275 Mio., der auf den Super-Senior-Teil der STACK 2006-1 CDOs bezogen ist. In der Klage werden Ansprüche nach dem *Common Law* wegen Täuschung, Verleitung zum Vertragsabschluss mit Täuschungsabsicht und arglistigem Verschweigen geltend gemacht und behauptet, dass Morgan Stanley die Risiken für die CDIB in Verbindung mit den STACK 2006-1 CDOs falsch dargestellt und gewusst hätte, dass die Vermögenswerte, mit denen die CDOs unterlegt sind, von schlechter Qualität waren, als Morgan Stanley den Credit Default Swap mit der CDIB abschloss. In der Klage werden eine Entschädigungsleistung für die laut der CDIB im Rahmen des Credit Default Swaps angeblich bereits erlittenen Verluste von ca. \$ 228 Mio., eine Aufhebung der Verpflichtung der CDIB, weitere \$ 12 Mio. zu zahlen, Strafschadensersatz, Rechtsschutz nach dem Billigkeitsrecht (*equitable relief*) sowie die Zahlung von Gebühren und Kosten gefordert. Am 28. Februar 2011 hat das Gericht den Antrag von Morgan Stanley auf Klageabweisung zurückgewiesen. Auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen ist Morgan Stanley der Ansicht, dass dem Unternehmen aus diesem Verfahren ein Verlust von bis zu ca. \$ 240 Mio., zuzüglich der vor und nach dem Gerichtsurteil aufgelaufenen Zinsen, Gebühren und Kosten, entstehen könnte.

Am 7. August 2012 reichte die U.S. Bank in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin eine Klage im Namen des Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-4SL und für die Mortgage Pass-Through-Zertifikate, Serie 2006-4SL gegen Morgan Stanley ein, die unter der Bezeichnung "*Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-4SL u.a. gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Inc.*" beim Supreme Court of NY anhängig ist. In der Klageschrift werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht, und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. \$ 303 Mio. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem die Aufhebung des der Transaktion zugrundeliegenden Hypothekendarlehen-Kaufvertrags, eine effektive Vertragserfüllung und unbezifferte Schadensersatzbeträge sowie Zinsen gefordert. Am 8. August 2014 gab das Gericht dem Antrag von Morgan Stanley auf Klageabweisung teilweise statt und wies ihn teilweise zurück. Am 2. Dezember 2016 beantragte das Unternehmen ein Urteil im abgekürzten Verfahren, und die Klägerin stellte einen Antrag auf ein Teilurteil im abgekürzten Verfahren. Am 2. Dezember 2016 beantragte Morgan Stanley ein Urteil im abgekürzten Verfahren und der Kläger stellte einen Antrag auf ein Teilurteil im abgekürzten Verfahren. Auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen ist Morgan Stanley der Ansicht, dass dem Unternehmen aus diesem Verfahren ein Verlust von bis zu ca. \$ 149 Mio., dem nicht gezahlten ursprünglichen Gesamtbetrag der Hypothekendarlehen, zu deren Rückkauf Morgan Stanley aufgefordert wurde, ohne jedoch einen solchen Rückkauf zu tätigen, zuzüglich der vor und nach dem Gerichtsurteil aufgelaufenen Zinsen, Gebühren und Kosten, entstehen könnte. Die Klägerin versucht jedoch, die Anzahl der betroffenen Darlehen zu erweitern, so dass sich die möglichen Verluste erhöhen könnten.

Am 8. August 2012, reichte die U.S. Bank in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin eine Klage im Namen des Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-14SL und für die Mortgage Pass-Through-Zertifikate, Serie 2006-14SL, des Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2007-4SL und für die Mortgage Pass-Through-Zertifikate, Serie 2007-4SL gegen das Unternehmen ein, die unter der Bezeichnung "*Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-14SL u.a. gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC, als Rechtsnachfolger von Morgan Stanley Mortgage Capital Inc.*" beim Supreme Court of NY anhängig ist. In der Klageschrift werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht, und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. \$ 354 Mio. bzw. \$ 305 Mio. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem eine Aufhebung der Kaufverträge für die den Transaktionen zugrundeliegenden Hypothekendarlehen, die effektive Vertragserfüllung und Schadensersatz und Zinsen in unbeziffelter Höhe gefordert. Am 16. August 2013 gab das Gericht dem Antrag des Unternehmens auf Klageabweisung teilweise statt und wies ihn teilweise zurück. Am 16. August 2016 beantragte das Unternehmen ein Urteil im abgekürzten Verfahren, und die Kläger stellten einen Antrag auf ein Teilurteil im abgekürzten Verfahren. Auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen ist das Unternehmen der Ansicht, dass ihm aus diesem Verfahren ein Verlust von bis zu ca. \$ 527 Mio., dem nicht gezahlten ursprünglichen Gesamtbetrag der Hypothekendarlehen, zu deren Rückkauf das Unternehmen aufgefordert wurde, ohne jedoch einen solchen Rückkauf zu tätigen, zuzüglich der vor und nach dem Gerichtsurteil aufgelaufenen Zinsen, Gebühren und Kosten, entstehen könnte. Die Klägerin versucht jedoch, die Anzahl der betroffenen Darlehen zu erweitern, so dass sich die möglichen Verluste erhöhen könnten.

Am 28. September 2012 reichte die U.S. Bank in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin eine Klage im Namen des Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-13ARX gegen Morgan Stanley unter der Bezeichnung "*Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-13ARX gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC als Rechtsnachfolger von Morgan Stanley Mortgage Capital Inc.*" ein, die beim Supreme Court of NY anhängig ist. Am 17. Januar 2013 reichte die Klägerin eine geänderte Klageschrift ein, in der Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht werden und unter anderem behauptet wird, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. \$ 609 Mio. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der geänderten Klageschrift werden unter anderem ein Feststellungsurteil, eine effektive Vertragserfüllung und unbezifferte Schadensersatzbeträge sowie Zinsen gefordert. Mit seiner Entscheidung vom 30. September 2014 gab das Gericht dem Antrag von Morgan Stanley auf Abweisung der geänderten Klageschrift teilweise statt und wies ihn teilweise zurück, wogegen die Klägerin Berufung einlegte. Am 11. August 2016 hob die Appellate Division, First Department die Anordnung des erstinstanzlichen Gerichts, mit der dem Antrag von Morgan

Stanley auf Klageabweisung stattgegeben wurde, teilweise wieder auf. Am 13. Dezember 2016 gab die Appellate Division dem Antrag von Morgan Stanley auf Erlaubnis, beim Berufungsgericht von New York (*New York Court of Appeals*) Berufung einzulegen, statt. Morgan Stanley reichte am 6. Februar 2017 den einleitenden Berufungsschriftsatz beim Berufungsgericht ein. Auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen ist Morgan Stanley der Ansicht, dass dem Unternehmen aus diesem Verfahren ein Verlust von bis zu ca. \$ 170 Mio., dem nicht gezahlten ursprünglichen Gesamtbetrag der Hypothekendarlehen, zu deren Rückkauf Morgan Stanley aufgefordert wurde, ohne jedoch einen solchen Rückkauf zu tätigen, zuzüglich der vor und nach dem Gerichtsurteil aufgelaufenen Zinsen, Gebühren und Kosten, entstehen könnte. Die Klägerin versucht jedoch, die Anzahl der betroffenen Darlehen zu erweitern, so dass sich die möglichen Verluste erhöhen könnten.

Am 10. Januar 2013 reichte die U.S. Bank in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin im Auftrag des Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-10SL und für die Mortgage Pass-Through-Zertifikate, Serie 2006-10SL eine Klage gegen Morgan Stanley ein, die unter der Bezeichnung "*Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-10SL u.a. gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC als Rechtsnachfolger von Morgan Stanley Mortgage Capital Inc.*" beim Supreme Court of NY anhängig ist. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. \$ 300 Mio. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem eine gerichtliche Verfügung, nach der das Unternehmen die in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von Verstößen gegen die Darlehensbestimmungen einhalten muss, ein unbezifferter Schadensersatz und Zinsen gefordert. Am 8. August 2014 gab das Gericht dem Antrag von Morgan Stanley auf Klageabweisung teilweise statt und wies in teilweise zurück. Auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen ist Morgan Stanley der Ansicht, dass dem Unternehmen aus diesem Verfahren ein Verlust von bis zu ca. \$ 197 Mio., dem nicht gezahlten ursprünglichen Gesamtbetrag der Hypothekendarlehen, zu deren Rückkauf Morgan Stanley aufgefordert wurde, ohne jedoch einen solchen Rückkauf zu tätigen, zuzüglich der vor und nach dem Gerichtsurteil aufgelaufenen Zinsen, Gebühren und Kosten, entstehen könnte. Die Klägerin versucht jedoch, die Anzahl der betroffenen Darlehen zu erweitern, so dass sich die möglichen Verluste erhöhen könnten.

Am 3. Mai 2013 reichten die Kläger in dem Verfahren "*Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank AG u.a. gegen Morgan Stanley u.a.*" eine Klage gegen das Unternehmen, bestimmte verbundene Unternehmen und andere Beklagte beim Supreme Court of NY ein. In der Klage wird behauptet, dass die Beklagten beim Verkauf bestimmter Mortgage Pass-Through-Zertifikate, die durch Verbriefungs-Trusts, die private Hypothekendarlehen umfassten, unterlegt waren, an die Kläger erhebliche Falschdarstellungen abgegeben haben und wesentliche Sachverhalte unerwähnt ließen. Der Gesamtbetrag der von Morgan Stanley angeblich gesponserten, übernommenen und/oder an die Kläger verkauften Zertifikate belief sich auf ca. \$ 644 Mio. In der Klage werden Klagegründe gegen das Unternehmen wegen Täuschung nach dem *Common Law*, arglistigem Verschweigen, Beihilfe zur Täuschung, fahrlässiger Falschdarstellung und Vertragsauflösung vorgebracht und unter anderem Entschädigungszahlungen und Strafschadensersatz gefordert. Am 10. Juni 2014 gab das Gericht dem Antrag von Morgan Stanley auf Klageabweisung teilweise statt und wies ihn teilweise zurück. Morgan Stanley legte am 12. Juni 2015 wirksam Berufung gegen diese Entscheidung ein. Am 25. März 2017 beliefen sich der aktuell ausstehende Betrag der streitigen Mortgage Pass-Through-Zertifikate auf ca. \$ 242 Mio. und die in Verbindung mit den Zertifikaten tatsächlich entstandenen Verluste auf ca. \$ 86 Mio. Auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen ist Morgan Stanley der Ansicht, dass dem Unternehmen aus diesem Verfahren ein Verlust bis zur Höhe der Differenz zwischen dem auf diese Zertifikate ausstehenden Betrag von \$ 242 Mio. (zuzüglich der entstandenen Verluste) und ihrem beizulegenden Marktwert zum Zeitpunkt eines Gerichtsbeschlusses gegen Morgan Stanley, zuzüglich, im Falle eines Verkaufs, der vor und nach dem Gerichtsurteil aufgelaufenen Zinsen, Gebühren und Kosten, entstehen könnte. Morgan Stanley könnte Anspruch auf Entschädigung für einige dieser Verluste haben.

Am 8. Juli 2013 reichte die U.S. Bank National Association in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin eine Klage gegen Morgan Stanley unter der Bezeichnung "*U.S. National Association, ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin für den Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2007-2AX (MSM 2007-2AX) gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC als aus einer Fusion hervorgehender Rechtsnachfolger von Morgan Stanley Mortgage Capital Inc.*"

und *Greenpoint Mortgage Funding, Inc.*" ein, die beim Supreme Court of NY anhängig ist. In der Klageschrift werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht, und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. \$ 650 Mio. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem effektive Vertragserfüllung entsprechend den in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von Verstößen gegen die Darlehensbestimmungen, ein unbezifferter Schadensersatz und Zinsen gefordert. Am 22. August 2013 stellte Morgan Stanley einen Antrag auf Klageabweisung, dem am 24. November 2014 teilweise stattgegeben bzw. der teilweise zurückgewiesen wurde. Am 17. August 2016 hat der Kläger Berufung gegen diese Entscheidung eingelegt. Auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen ist Morgan Stanley der Ansicht, dass dem Unternehmen aus diesem Verfahren ein Verlust von bis zu ca. \$ 240 Mio., dem nicht gezahlten ursprünglichen Gesamtbetrag der Hypothekendarlehen, zu deren Rückkauf Morgan Stanley aufgefordert wurde, ohne jedoch einen solchen Rückkauf zu tätigen, zuzüglich der vor und nach dem Gerichtsurteil aufgelaufenen Zinsen, Gebühren und Kosten, entstehen könnte. Die Klägerin versucht jedoch, die Anzahl der betroffenen Darlehen zu erweitern, so dass sich die möglichen Verluste erhöhen könnten.

Am 30. Dezember 2013 reichte die Wilmington Trust Company in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin für den Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2007-12 eine Klage gegen Morgan Stanley ein, die unter der Bezeichnung "*Wilmington Trust Company gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC u.a.*" beim Supreme Court of NY anhängig ist. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. \$ 516 Mio. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem Schadensersatzleistungen in unbezifferter Höhe, Zinsen und Auslagen gefordert. Am 28. Februar 2014 stellen die Beklagten einen Antrag auf Abweisung der Klage, dem das Gericht am 14. Juni 2016 zum Teil stattgegeben bzw. ihn zum Teil abgewiesen hat. Auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen ist Morgan Stanley der Ansicht, dass dem Unternehmen aus diesem Verfahren ein Verlust von bis zu ca. \$ 152 Mio., dem nicht gezahlten ursprünglichen Gesamtbetrag der Hypothekendarlehen, zu deren Rückkauf Morgan Stanley aufgefordert wurde, ohne jedoch einen solchen Rückkauf zu tätigen, zuzüglich Anwaltskosten, Auslagen und Zinsen, entstehen könnte. Die Klägerin versucht jedoch, die Anzahl der betroffenen Darlehen zu erweitern, so dass sich die möglichen Verluste erhöhen könnten.

Am 28. April 2014 reichte die Deutsche Bank National Trust Company in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin für den Morgan Stanley Structured Trust I 2007-1 eine Klage gegen Morgan Stanley ein, die beim SDNY unter der Bezeichnung "*Deutsche Bank National Trust Company gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC*" anhängig ist. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht und unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. \$ 735 Mio. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem eine effektive Vertragserfüllung durch Einhaltung der in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von Verstößen gegen die Darlehensbestimmungen, Entschädigungszahlungen und/oder vertragsaufhebender Schadensersatz (*rescissory damages*) in unbezifferter Höhe sowie Zinsen und Kosten gefordert. Am 3. April 2015 gab das Gericht dem Antrag von Morgan Stanley auf Klageabweisung teilweise statt und wies ihn teilweise zurück. Auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen ist Morgan Stanley der Ansicht, dass dem Unternehmen aus diesem Verfahren ein Verlust von bis zu ca. \$ 292 Mio., dem nicht gezahlten ursprünglichen Gesamtbetrag der Hypothekendarlehen, zu deren Rückkauf Morgan Stanley aufgefordert wurde, ohne jedoch einen solchen Rückkauf zu tätigen, zuzüglich der vor und nach dem Gerichtsurteil aufgelaufenen Zinsen, Gebühren und Kosten, entstehen könnte. Die Klägerin versucht jedoch, die Anzahl der betroffenen Darlehen zu erweitern, so dass sich die möglichen Verluste erhöhen könnten.

Am 19. September 2014 reichte die Financial Guaranty Insurance Company ("**FGIC**") eine Klage gegen Morgan Stanley in Verbindung mit einer Verbriefungstransaktion von Basket of Aggregated Residential NIMS 2007-1 Ltd. beim Supreme Court of NY unter der Bezeichnung "*Financial Guaranty Insurance Company gegen Morgan Stanley ABS Capital I Inc. u.a.*" ein. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht, und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Net Interest Margin-Wertpapiere (*Net Interest Margin Securities* – "**NIMS**") gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. Die

FGIC hat für bestimmte Schuldverschreibungen eine Finanzgarantiepolice über einen ursprünglichen Betrag von ca. \$ 475 Mio. ausgegeben. In der Klage werden unter anderem eine effektive Vertragserfüllung durch Einhaltung der in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von NIMS-Verstößen, Schadensersatz in unbezifferter Höhe, die Erstattung bestimmter nach Maßgabe der Transaktionsdokumente geleisteter Zahlungen, Anwaltskosten sowie Zinsen gefordert. Am 24. November 2014 reichte Morgan Stanley einen Antrag auf Klageabweisung ein, der am 19. Januar 2017 vom Gericht zurückgewiesen wurde. Am 24. Februar 2017 legte Morgan Stanley Berufung gegen die Entscheidung des Gerichts ein. Auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen ist Morgan Stanley der Ansicht, dass dem Unternehmen aus diesem Verfahren ein Verlust von bis zu ca. \$ 126 Mio., dem ausstehenden Betrag dieser Schuldverschreibungen, zuzüglich der vor und nach dem Gerichtsurteil aufgelaufenen Zinsen, Gebühren und Kosten sowie der von der FGIC bereits geleisteten und künftig noch zu leistenden Garantiezahlungen, entstehen könnte.

Am 23. September 2014 reichte die FGIC eine Klage gegen Morgan Stanley in Verbindung mit Morgan Stanley Capital I Inc. Trust 2007-NC4 beim Supreme Court of NY unter der Bezeichnung "*Financial Guaranty Insurance Company gegen Morgan Stanley ABS Capital I Inc. u.a.*" ein. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch und Verleitung zum Vertragsabschluss mit Täuschungsabsicht geltend gemacht und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen und die Beklagten unrichtige Angaben gemacht und wesentliche Sachverhalte nicht erwähnt hätten, um die FGIC zur Ausgabe einer Finanzgarantiepolice über einen ursprünglichen Betrag von ca. \$ 876 Mio. für bestimmte Klassen von Zertifikaten zu veranlassen. In der Klage werden unter anderem eine effektive Vertragserfüllung durch Einhaltung der in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von Verstößen gegen die Darlehensbestimmungen, Entschädigungsleistungen, Schadensersatz für Folgeschäden, Strafschadensersatz, Anwaltskosten sowie Zinsen gefordert. Am 23. Januar 2017 wurde der Antrag von Morgan Stanley auf Klageabweisung vom Gericht zurückgewiesen. Am 24. Februar 2017 legte Morgan Stanley Berufung gegen die Entscheidung des Gerichts ein. Auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen ist Morgan Stanley der Ansicht, dass dem Unternehmen aus diesem Verfahren ein Verlust von bis zu ca. \$ 277 Mio., dem nicht gezahlten ursprünglichen Gesamtbetrag der Hypothekendarlehen, zu deren Rückkauf Morgan Stanley von einem Inhaber von Zertifikaten und der FGIC aufgefordert wurde, ohne jedoch einen solchen Rückkauf zu tätigen, zuzüglich der vor und nach dem Gerichtsurteil aufgelaufenen Zinsen, Gebühren und Kosten sowie der von der FGIC bereits geleisteten und künftig noch zu leistenden Garantiezahlungen, entstehen könnte. Darüber hinaus versucht die Klägerin, die Anzahl der betroffenen Darlehen zu erweitern, so dass sich die möglichen Verluste erhöhen könnten.

Am 23. Januar 2015 reichte die Deutsche Bank National Trust Company in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin eine Klage gegen Morgan Stanley unter der Bezeichnung "*Deutsche Bank National Trust Company ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin für den Morgan Stanley ABS Capital I Inc. Trust 2007-NC4 gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC als aus einer Fusion hervorgehender Rechtsnachfolger von Morgan Stanley Mortgage Capital Inc. und Morgan Stanley ABS Capital I Inc.*" ein, die beim Supreme Court of NY anhängig ist. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht, und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. \$ 1,05 Mrd. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem eine effektive Vertragserfüllung durch Einhaltung der in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von Verstößen gegen die Darlehensbestimmungen, Entschädigungsleistungen, Schadensersatz für Folgeschäden, vertragsaufhebender Schadensersatz (*rescissory damages*), Schadensersatz nach dem Billigkeitsrecht (*equitable damages*) und Strafschadensersatz, Anwaltskosten, Auslagen und sonstige zugehörige Aufwendungen sowie Zinsen gefordert. Am 11. Dezember 2015 hat das Gericht dem Antrag von Morgan Stanley auf Klageabweisung teilweise stattgegeben und ihn teilweise zurückgewiesen. Am 11. Februar 2016 hat die Klägerin Berufung gegen diese Entscheidung eingelegt. Auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen ist Morgan Stanley der Ansicht, dass dem Unternehmen aus diesem Verfahren ein Verlust von bis zu ca. \$ 277 Mio., dem nicht gezahlten ursprünglichen Gesamtbetrag der Hypothekendarlehen, zu deren Rückkauf Morgan Stanley von einem Inhaber von Zertifikaten und einem Anleiheversicherer aufgefordert wurde, ohne jedoch einen solchen Rückkauf zu tätigen, zuzüglich der vor und nach dem

Gerichtsurteil aufgelaufenen Zinsen, Gebühren und Kosten, entstehen könnte. Die Klägerin versucht jedoch, die Anzahl der betroffenen Darlehen zu erweitern, so dass sich die möglichen Verluste erhöhen könnten.

Soweit nicht in:

- (a) dem Abschnitt mit der Überschrift "*Rechtsstreitigkeiten*" in Teil I, Punkt 3 auf den Seiten 23-28 und in den Absätzen, die mit "*Rechtliche Angelegenheiten*" unter der Überschrift "*Haftungsverhältnisse*" und hier unter der Überschrift "*Zusagen, Garantien und Haftungsverhältnisse*" in den "*Anmerkungen zu den konsolidierten Finanzausweisen*" in Teil II, Punkt 12 auf den Seiten 156-160 des Geschäftsberichts von Morgan Stanley auf Formular 10-K für das am 31. Dezember 2016 beendete Geschäftsjahr beginnen,
- (b) dem Abschnitt mit der Überschrift "*Rechtsstreitigkeiten*" in Teil II, Punkt 1 auf Seite 92 des Quartalsberichts von Morgan Stanley auf Formular 10-Q für das am 31. März 2017 beendete Quartal und in den Absätzen, die mit "*Rechtliche Angelegenheiten*" unter der Überschrift "*Haftungsverhältnisse*" und hier unter der Überschrift "*Zusagen, Garantien und Haftungsverhältnisse*" in den "*Anmerkungen zu den zusammengefassten konsolidierten Finanzausweisen*" in Teil I, Punkt 1 auf den Seiten 75-78 beginnen; sowie
- (c) in diesem Abschnitt "*Rechtsstreitigkeiten und Haftungsverhältnisse*" in diesem Registrierungsdokument anders dargelegt,

gibt bzw. gab es während des 12-Monatszeitraums vor dem Datum dieses Registrierungsdokuments keine behördlichen, Gerichts-, oder Schiedsverfahren, an denen Morgan Stanley beteiligt ist bzw. war (einschließlich anhängiger oder angedrohter Verfahren, von denen Morgan Stanley Kenntnis hat), die erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage oder Rentabilität von Morgan Stanley oder der Morgan Stanley Gruppe haben bzw. in jüngster Vergangenheit hatten.

8. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Abschlussprüfer

Die konsolidierten Finanzausweise von Morgan Stanley und seinen Tochtergesellschaften zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2016 und für jedes der drei Geschäftsjahre in dem jeweils am 31. Dezember 2016, 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2014 beendeten Zeitraum sowie die Effizienz der internen Kontrollen der Finanzberichterstattung zum 31. Dezember 2016, die jeweils in dieses Registrierungsdokument einbezogen sind, wurden von Deloitte & Touche LLP, einem beim Public Company Accounting Oversight Board (United States of America) registrierten unabhängigen Wirtschaftsprüfungunternehmen geprüft, wie in dessen Berichten vom 27. Februar 2017, die per Verweis in dieses Dokument einbezogen sind, dargelegt.

Trendinformationen

Die Ertragslage von Morgan Stanley wurde in der Vergangenheit durch viele Faktoren erheblich beeinflusst, was auch in Zukunft weiterhin der Fall sein könnte. Zu diesen Faktoren zählen die Auswirkungen der wirtschaftlichen und politischen Bedingungen sowie geopolitischer Ereignisse, einschließlich des vorgesehenen Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, Länderrisiken, die Auswirkungen von Marktkonditionen, insbesondere in den globalen Märkten für Anteilspapiere, festverzinsliche Papiere, Währungen, Kredite und Waren, einschließlich Firmen- und Hypothekendarlehen (gewerblicher Art und für Wohnimmobilien), sowie in den gewerblichen Immobilienmärkten und Energiemärkten, die Auswirkungen aktueller, anhängiger und künftiger Gesetze (unter anderem in Verbindung mit dem Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act oder dessen Änderungen), regulatorischer Vorschriften (einschließlich der Eigen- und Fremdkapital-, Refinanzierungs-, Liquiditäts- und steuerlichen Anforderungen), der Politik (einschließlich der von den Zentralbanken und Finanzmarktregulierungsbehörden festgelegten Steuer- und Geldpolitik und Änderungen der weltweiten Handelspolitik) sowie anderer gesetzlicher und regulatorischer Maßnahmen in den Vereinigten Staaten von Amerika und weltweit; das Niveau und die Volatilität der Preise von Anteilspapieren, festverzinslichen Papieren und Waren (einschließlich der Ölpreise), der Zinssätze, Währungsrelationen und sonstiger Marktindizes, die Verfügbarkeit und Kosten von Krediten und Kapital

sowie die den unbesicherten kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten von Morgan Stanley zugewiesenen Kreditratings, die Anleger- und Verbraucherstimmung und das Wirtschaftsklima sowie das Vertrauen in die Finanzmärkte, die Wertentwicklung und Ergebnisse der Akquisitionen, Veräußerungen, Joint Ventures, strategischen Allianzen oder sonstigen strategischen Vereinbarungen von Morgan Stanley, die Reputation von Morgan Stanley und das allgemeine Ansehen der Finanzdienstleistungsbranche, die Inflation, Naturkatastrophen, Pandemien und Kriegshandlungen sowie Terrorakte, die Maßnahmen und Initiativen aktueller und potenzieller Wettbewerber sowie von Regierungen, Zentralbanken, Regulierungsbehörden und selbstregulierten Stellen, die Effizienz der Risikomanagementstrategien von Morgan Stanley, die von Morgan Stanley, seinen Wettbewerbern oder Gegenparteien eingeführten technologischen Veränderungen und technologische Risiken, einschließlich Cybersicherheitsrisiken sowie die Risiken der Betriebskontinuität und damit verbundene operationelle Risiken, die Fähigkeit von Morgan Stanley, innovative Produkte und Dienstleistungen anzubieten und seine strategischen Ziele zu erreichen, oder eine Kombination aller dieser oder anderer Faktoren. Darüber hinaus werden sich wahrscheinlich die Kosten von Morgan Stanley aufgrund legislativer, rechtlicher und regulatorischer Entwicklungen erhöhen und sich damit auf die Ergebnisse seiner Geschäftstätigkeit auswirken. Diese Faktoren könnten sich außerdem nachteilig auf die Fähigkeit von Morgan Stanley auswirken, seine strategischen Ziele zu erreichen.

Seit dem 31. Dezember 2016 haben sich die Aussichten von Morgan Stanley nicht erheblich nachteilig verändert.

Wesentliche Änderungen

Seit dem 31. März 2017 haben sich in der Finanz- oder Handelsposition von Morgan Stanley keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Aktienkapital

Das autorisierte Aktienkapital von Morgan Stanley umfasste zum 31. März 2017 3.500.000.000 Stammaktien im Nennwert von je US-\$ 0,01 und 30.000.000 Vorzugsaktien im Nennwert von je US-\$ 0,01.

Das ausgegebene, nicht-nachschusspflichtige und voll eingezahlte Aktienkapital von Morgan Stanley zum 31. Dezember 2016 umfasste 2.038.893.979 Stammaktien im Nennwert von je US-\$ 0,01.

Gründungsurkunde

Der Unternehmenszweck von Morgan Stanley ist in Artikel III der Gründungsurkunde dargelegt und erlaubt es dem Unternehmen, alle gesetzlich zulässigen Handlungen vorzunehmen und Aktivitäten zu verfolgen, für die eine Kapitalgesellschaft nach dem Allgemeinen Gesetz über Kapitalgesellschaften (*General Corporation Law*) des Bundesstaates Delaware organisiert und errichtet werden kann.

9. INFORMATIONEN VON DRITTEN, EXPERTENBEWERTUNGEN UND INTERESSENERKLÄRUNGEN

Dieses Registrierungsdocument enthält keine Informationen von Dritten, Expertenbewertungen oder Interessenerklärungen mit Ausnahme der Berichte der Abschlussprüfer. Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf den vorstehenden Abschnitt "*Zusätzliche Informationen*" verwiesen.

10. FINANZINFORMATIONEN

Erforderliches Kapital

Die Schätzung des erforderlichen Kapitals von Morgan Stanley ("**Erforderliches Kapital**") basiert auf den Rahmenvorschriften für das Erforderliche Kapital, einer internen Kapitaladäquanzzrichtlinie. Die Verteilung des Kernkapitals auf die Geschäftsbereiche basiert auf der Verwendung des Kapitals, berechnet nach den Rahmenvorschriften für das Erforderliche Kapital, sowie auf dem jeweiligen Beitrag eines Geschäftsbereichs zur Summe des Erforderlichen Kapitals von Morgan Stanley. Das Erforderliche Kapital wird für jeden Geschäftsbereich ermittelt und dann den Produktlinien zugeordnet. Mit diesem Verfahren soll das Kapital den Risiken in jedem Geschäftsbereich angepasst werden, damit die Führungskräfte die Erträge auf risikobereinigter Basis bewerten können.

Bei den Rahmenvorschriften für das Erforderliche Kapital handelt es sich um risikobasierte und Leverage-orientierte Kapitalverwendungs-Messgrößen, die mit dem regulatorischen Kapital von Morgan Stanley verglichen werden, um sicherzustellen, dass Morgan Stanley gegebenenfalls nach Absorption potenzieller Verluste aufgrund extremer Belastungen jeweils das für eine Unternehmensfortführung erforderliche Kapital erhalten kann. Morgan Stanley definiert die Differenz zwischen der Summe des durchschnittlichen Kernkapitals von Morgan Stanley und der Summe der durchschnittlichen Kernkapitalbeträge, die den Geschäftsbereichen zugewiesen werden, als das Eigenkapital von Morgan Stanley ("**Eigenkapital der Muttergesellschaft**"). Im Allgemeinen hält Morgan Stanley Eigenkapital der Muttergesellschaft für potenzielle aufsichtsrechtliche Anforderungen, organisches Wachstum, Akquisitionen und sonstigen Kapitalbedarf vor.

Zum 1. Januar 2016 basieren die Schätzung des Kernkapitals und seine Verteilung auf die Geschäftsbereiche auf dem regulatorischen Kapital von Morgan Stanley auf Pro-Forma-Basis, einschließlich zusätzlichem Fremdkapital und Stressverlusten (was dazu führt, dass den Geschäftsbereichen mehr Kapital zugewiesen wird), während die Zuweisung in früheren Zeiträumen auf den Übergangsregeln zum Eigenkapital beruhte. Darüber hinaus erfolgt die Kapitalzuweisung auf die Geschäftsbereiche seit Anfang 2016 zu Beginn eines jeden Jahres und bleibt das ganze Jahr über bis zur nächsten jährlichen Anpassung unverändert. Unterschiede zwischen dem verfügbaren und dem Erforderlichen Kapital werden während des Jahres dem Eigenkapital der Muttergesellschaft zugerechnet. Für die Zeiträume vor 2016 erfolgte keine Neuberechnung nach dieser Methode.

Die Rahmenvorschriften für das Erforderliche Kapital werden sich voraussichtlich mit der Zeit infolge der Veränderungen im geschäftlichen und regulatorischen Umfeld, z.B. zwecks Berücksichtigung von Stresstests oder verbesserter Modellmethoden weiterentwickeln. Morgan Stanley wird die Rahmenvorschriften gegebenenfalls weiterhin im Hinblick auf die Auswirkungen künftiger regulatorischer Anforderungen überprüfen.

In der nachstehenden Tabelle ist die Aufteilung des durchschnittlichen Kernkapitals für 2014, 2015 und 2016 dargestellt:

	2016	2015 ⁽¹⁾	2014 ⁽¹⁾
	Aufteilung des durchschnittlichen Kernkapitals	Aufteilung des durchschnittlichen Kernkapitals	Aufteilung des durchschnittlichen Kernkapitals
		<i>(Mrd. Dollar)</i>	
Institutional Securities	43,2	34,6	32,2
Wealth Management	15,3	11,2	11,2
Investment Management	2,8	2,2	2,9
Muttergesellschaft	7,6	18,9	19,0
Gesamt	68,9	66,9	65,3

⁽¹⁾ Die Beträge werden auf monatlicher Basis ermittelt. Das durchschnittliche Kernkapital ist eine nicht auf GAAP basierende Messgröße, die nach Ansicht von Morgan Stanley für eine Einschätzung der Kapitaladäquanz nützlich ist.

Übersicht der Geschäftsergebnisse 2016

2016 im Vergleich zu 2015

Konsolidierte Ergebnisse. Morgan Stanley erzielte 2016 Nettohandelsumsätze von \$ 34.631 Mio., verglichen mit \$ 35.155 Mio. im Jahr 2015. Der auf Morgan Stanley entfallende Nettoertrag für 2016 belief sich auf \$ 5.979 Mio. oder \$ 2,92 je Stammaktie (verwässert), verglichen mit \$ 6.127 Mio. bzw. \$ 2,90 je Stammaktie (verwässert) im Jahr 2015.

Die Ergebnisse für 2016 enthielten unterjährige Nettoauflösungen der Steuerrückstellungen (*net discrete tax benefits*) in Höhe \$ 68 Mio. oder \$ 0,04 je Stammaktie (verwässert), die sich hauptsächlich auf die Neubewertung von Rücklagen und damit verbundene Zinsen aufgrund neuer Informationen zum Stand einer Steuerprüfung für einen Zeitraum von mehreren Jahren zurückzuführen ist, was durch Anpassungen an andere steuerliche Gegebenheiten teilweise wieder ausgeglichen wurde. Die Ergebnisse für 2015 beinhalteten unterjährige Nettoauflösungen der Steuerrückstellungen (*net discrete tax benefits*) in Höhe

\$ 564 Mio. oder \$ 0,29 je Stammaktie (verwässert), die sich in erster Linie auf die Rückführung ausländischer Gewinne zu niedrigeren Kosten als ursprünglich angesetzt sowie auf positive Einnahmen aufgrund der Auswirkungen der Forderungswertberichtigungen (*debt valuation adjustments* - "DVA") in Höhe von \$ 618 Mio. oder \$ 0,20 je Stammaktie (verwässert) bezogen.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 führte Morgan Stanley verfrüht eine Aktualisierung der Rechnungslegungsstandards zur Erfassung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten und Finanzverbindlichkeiten ein, aufgrund deren unrealisierte Gewinne und Verluste aus Credit Spreads für Verbindlichkeiten und anderen Kreditfaktoren (d.h. DVA) unter den sonstigen erfolgsneutralen Eigenkapitalveränderungen anstatt unter den Handelsumsätzen auszuweisen sind. Die Ergebnisse für 2015 und 2014 wurden nicht an diese Richtlinien angepasst.

Die Nettohandelsumsätze betragen 2016 \$ 34.631 Mio., und der auf Morgan Stanley entfallende Nettoertrag belief sich auf \$ 5.979 Mio. oder \$ 2,92 je Stammaktie (verwässert), verglichen mit Nettohandelsumsätzen von \$ 34.537 Mio. und einem auf Morgan Stanley entfallenden Nettoertrag von \$ 5.728 Mio. oder \$ 2,70 je Stammaktie (verwässert) im Jahr 2015, ohne DVA. Ohne unterjährige Nettoauflösungen der Steuerrückstellungen (*net discrete tax benefits*) belief sich der auf Morgan Stanley entfallende Nettoertrag 2016 auf \$ 5.911 Mio. oder \$ 2,88 je Stammaktie (verwässert), verglichen mit einem auf Morgan Stanley entfallenden Nettoertrag von \$ 5.164 Mio. oder \$ 2,41 je Stammaktie (verwässert) im Jahr 2015, jeweils ohne DVA und unterjährige Nettoauflösungen der Steuerrückstellungen (*net discrete tax benefits*).

Nettohandelsumsätze der Geschäftsbereiche. Die Nettohandelsumsätze des Bereichs Institutional Securities in Höhe von \$ 17.459 Mio. im Jahr 2016 sanken um 3% gegenüber \$ 17.953 Mio. im Jahr 2015, was in erster Linie auf niedrigere Einnahmen aus Vertriebs- und Handelsaktivitäten im Investment Banking zurückzuführen ist, und teilweise durch höhere sonstige Einnahmen wieder ausgeglichen wurde.

Die Nettohandelsumsätze im Bereich Wealth Management in Höhe von \$ 15.350 Mio. stiegen 2016 um 2% gegenüber \$ 15.100 Mio. im Jahr 2015, was hauptsächlich auf der Zunahme der Nettozinserträge beruhte, was teilweise durch niedrigere Provisionen und Gebühren und Einnahmen aus dem Investment Banking wieder ausgeglichen wurde.

Die Nettohandelsumsätze des Bereichs Investment Management, die sich 2016 auf \$ 2.112 Mio. beliefen, fielen um 9% gegenüber \$ 2.315 Mio. im Jahr 2015, was in erster Linie die schwächere Entwicklung von Investitionen im Vergleich zu 2015 widerspiegelt. Dies wurde teilweise durch Verlustbeteiligungen (*carried interest losses*) im Jahr 2015 in Verbindung mit asiatischen Private Equity-Werten, die 2016 nicht anfielen, wieder ausgeglichen. Die Vermögensverwaltungsgebühren blieben 2016 gegenüber 2015 relativ unverändert.

Konsolidierte zinsunabhängige Aufwendungen. Die Aufwendungen für Vergütungen und Nebenleistungen in Höhe von \$ 15.878 Mio. fielen 2016 um 1% gegenüber \$ 16.016 Mio. im Jahr 2015, was hauptsächlich durch einen Rückgang der Gehälter, Abfindungszahlungen, variablen leistungsabhängigen Vergütungsbestandteilen und Arbeitgebersteuern bedingt war und teilweise durch eine Erhöhung des beizulegenden Marktwertes von Investitionen in Verbindung mit arbeitnehmerfinanzierten Versorgungsplänen wieder ausgeglichen wurde.

Die vergütungsunabhängigen Aufwendungen beliefen sich 2016 auf \$ 9.905 Mio., verglichen mit \$ 10.644 Mio. im Jahr 2015, was einem Rückgang um 7% entspricht, der in erster Linie auf niedrigere Rechtskosten und das Ausgabenmanagement zurückzuführen ist.

Durchschnittliche Eigenkapitalrendite. Die Rendite auf das durchschnittliche Eigenkapital und die Rendite auf das durchschnittliche Eigenkapital ohne DVA belief sich 2016 jeweils auf 8,0% bzw. 7,9% ohne DVA und unterjährige Nettoauflösungen der Steuerrückstellungen (*net discrete tax benefits*). Im Jahr 2015 betrug die Rendite auf das durchschnittliche Eigenkapital 8,5% oder 7,8% ohne DVA bzw. 7,0% ohne DVA und unterjährige Nettoauflösungen der Steuerrückstellungen (*net discrete tax benefits*). Im Jahr 2014 betrug die Rendite auf das durchschnittliche Eigenkapital 4,8% oder 4,1% ohne DVA bzw. 0,8% ohne DVA und unterjährige Nettoauflösungen der Steuerrückstellungen (*net discrete tax benefits*).

2015 im Vergleich zu 2014

Konsolidierte Ergebnisse. Morgan Stanley erzielte 2015 Nettohandelsumsätze von \$ 35.155 Mio., was einem Anstieg von 3% gegenüber den Nettohandelsumsätzen im Jahr 2014 in Höhe von \$ 34.275 Mio. entspricht. Die in den Nettohandelsumsätzen enthaltenen Auswirkungen der Forderungswertberichtigungen (*debt valuation adjustments* - "DVA") waren in den Jahren 2015 und 2014 positive Beträge in Höhe von \$ 618 Mio. bzw. \$ 651 Mio.

Der auf Morgan Stanley entfallende Nettoertrag für das laufende Jahr belief sich auf \$ 6.127 Mio. oder \$ 2,90 je Stammaktie (verwässert), verglichen mit \$ 3.467 Mio. oder \$ 1,60 je Stammaktie (verwässert) im Vorjahr. Im laufenden Jahr fielen unterjährige Nettoauflösungen der Steuerrückstellungen (*net discrete tax benefits*) in Höhe von \$ 564 Mio. oder \$ 0,29 je Stammaktie (verwässert) an, verglichen mit \$ 2.226 Mio. oder \$ 1,13 je Stammaktie (verwässert) im Vorjahr. Im Vorjahr fielen Kosten für Rechtsstreitigkeiten in Verbindung mit durch Wohnungsbauhypotheken unterlegten Wertpapieren und die Kreditkrise betreffenden Angelegenheiten in Höhe von \$ 3.083 Mio. an, was einem Verlust von \$ 1,47 je Stammaktie (verwässert) entspricht, auf das Jahr 2014 entfallende Vergütungsmaßnahmen in Höhe von ca. \$ 1,137 Mio., was einem Verlust von \$ 0,39 je Stammaktie (verwässert) entspricht, sowie ein Aufwandsposten in Höhe von \$ 468 Mio. in Verbindung mit der Durchführung der Finanzierungswertberichtigungen (*funding valuation adjustments* - "FVA"), was einem Verlust von \$ 0,17 je Stammaktie (verwässert) entspricht.

Ohne DVA beliefen sich die Nettohandelsumsätze 2015 auf \$ 34.537 Mio., verglichen mit \$ 33.624 im Jahr 2014, und der auf Morgan Stanley entfallende Nettoertrag betrug 2015 \$ 5.728 Mio. oder \$ 2,70 je Stammaktie (verwässert), verglichen mit \$ 3.049 Mio. oder \$ 1,39 je Stammaktie (verwässert) im Jahr 2014. Ohne DVA und unterjährige Nettoauflösungen der Steuerrückstellungen (*net discrete tax benefits*) belief sich der auf Morgan Stanley im Jahr 2015 entfallende Nettoertrag auf \$ 5.164 Mio. oder \$ 2,41 je Stammaktie (verwässert), verglichen mit \$ 823 Mio. oder \$ 0,26 je Stammaktie (verwässert) im Jahr 2014.

Nettohandelsumsätze der Geschäftsbereiche. Die Nettohandelsumsätze des Bereichs Institutional Securities lagen im Jahr 2015 mit \$ 17.953 um 6% über dem entsprechenden Betrag für 2014 von \$ 16.871 Mio., was in erster Linie auf höhere Nettohandelsumsätze aus Vertriebs- und Handelsaktivitäten zurückzuführen war, was teilweise durch niedrigere sonstige Einnahmen und reduzierte Einnahmen aus dem Investment Banking wieder ausgeglichen wurde.

Die Nettohandelsumsätze des Bereichs Wealth Management in Höhe von \$ 15.100 Mio. im Jahr 2015 stiegen um 1% gegenüber \$ 14.888 Mio. im Jahr 2014, was hauptsächlich auf höhere Nettozinsenerträge und Einnahmen aus der Vermögensverwaltung zurückzuführen war, denen zum Teil niedrigere Einnahmen aus Transaktionen gegenüberstanden.

Die Nettohandelsumsätze des Bereichs Investment Management in Höhe von \$ 2.315 Mio. im Jahr 2015 fielen um 15% gegenüber \$ 2.712 Mio. im Jahr 2014, was in erster Linie auf die Auflösung von früher verbuchten Gewinnbeteiligungen von Fondsgesellschaften ("*Carried Interest*"), eine Reduzierung der auf Anteile ohne beherrschenden Einfluss entfallenden Einnahmen und Preisabschläge bei wesentlichen Investitionen zurückzuführen ist.

Aufwendungen. Die Aufwendungen für Vergütungen und Nebenleistungen beliefen sich 2015 auf \$ 16.016 Mio. und lagen damit um 10% unter dem entsprechenden Vorjahresbetrag von \$ 17.824 Mio., was hauptsächlich auf die Vergütungsmaßnahmen im Jahr 2014, eine Reduzierung im Jahr 2015 des beizulegenden Marktwertes von Investitionen in Verbindung mit arbeitnehmerfinanzierten Versorgungsplänen, Carried Interest und eine Herabsetzung der variablen leistungsabhängigen Vergütungsbestandteile im Jahr 2015 zurückzuführen ist.

Die vergütungsunabhängigen Aufwendungen beliefen sich 2015 auf \$ 10.644 Mio., verglichen mit \$ 12.860 Mio. im Jahr 2014, was einem Rückgang von 17% entspricht, der sich in erster Linie durch niedrigere Rechtskosten des Bereichs Institutional Securities in Verbindung mit durch Wohnungsbauhypotheken unterlegten Wertpapieren und die Kreditkrise betreffenden Angelegenheiten ergab.

Durchschnittliche Eigenkapitalrendite. Die Rendite auf das durchschnittliche Eigenkapital belief sich 2015 auf 8,5% oder 7,8% ohne DVA bzw. 7,0% ohne DVA und unterjährige Nettoauflösungen der Steuerrückstellungen (*net discrete tax benefits*). Im Jahr 2014 betrug die Rendite auf das

durchschnittliche Eigenkapital 4,8% oder 4,1% ohne DVA bzw. 0,8% ohne DVA und unterjährige Nettoauflösungen der Steuerrückstellungen (*net discrete tax benefits*).

MORGAN STANLEY
Konzernbilanz
(Mio. Dollar, außer Angaben zu Aktien)

	Zum 31. Dezember 2016	Zum 31. Dezember 2015
Aktiva		
Kasse und Bankguthaben	22.017	19.827
Verzinsliche Bankeinlagen.....	21.364	34.256
Handelsaktiva zum beizulegenden Zeitwert (\$ 152.548 bzw. \$ 127.627 waren an verschiedene Parteien verpfändet)	262.154	239.505
Wertpapiere des Anlagevermögens (beinhalten \$ 63.170 bzw. \$ 66.759).....	80.092	71.983
Im Rahmen von Reverse Repo-Vereinbarungen erworbene Wertpapiere (beinhalten \$ 302 bzw. \$ 806).....	101.955	87.657
Wertpapierleihgeschäfte	126.236	142.416
Kunden- und sonstige Forderungen	46.460	45.407
Darlehen:		
Für Investitionszwecke gehalten (nach Abzug von Wertberichtigungen von \$ 274 bzw. \$ 225)	81.704	72.559
Zum Verkauf bestimmt	12.544	13.200
Firmenwert	6.577	6.584
Immaterielle Vermögenswerte (nach Abzug aufgelaufener Abschreibungen von \$ 2.421 bzw. \$ 2.130)	2.721	2.984
Sonstige Aktiva	52.125	9.043
Gesamtvermögen	814.949	787.465
Passiva		
Einlagen (beinhalten \$ 63 bzw. \$ 125 zum beizulegenden Zeitwert).....	155.863	156.034
Kurzfristige Mittelaufnahmen (beinhalten \$ 406 bzw. \$ 1.648 zum beizulegenden Zeitwert)	941	2.173
Handelspassiva zum beizulegenden Zeitwert.....	128.194	128.455
Im Rahmen von Repo-Vereinbarungen erworbene Wertpapiere (beinhalten \$ 729 bzw. \$ 683 zum beizulegenden Zeitwert)	54.628	36.692
Wertpapierleihgeschäfte	15.844	19.358
Sonstige besicherte Finanzierungen (beinhalten \$ 5.041 bzw. \$ 2.854 zum beizulegenden Zeitwert).....	11.118	9.464
Kunden- und sonstige Verbindlichkeiten.....	190.513	186.626
Sonstige Verbindlichkeiten und Rückstellungen	15.896	81.711
Langfristige Mittelaufnahmen (beinhalten \$ 38.736 bzw. \$ 33.045 zum beizulegenden Zeitwert).....	164.775	153.768
Summe der Verbindlichkeiten	737.772	711.281
Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten (siehe Anmerkung 12)		
Eigenkapital		
Eigenkapital von Morgan Stanley:		
Vorzugsaktien (siehe Anmerkung 15).....	7.520	7.520
Stammaktien im Nennwert von je \$ 0,01:		
Autorisierte Aktien:: 3.500.000.000 zum 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2015;		
Ausgegebene Aktien: 2.038.893.979 zum 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2015;		
Ausstehende Aktien: 1.852.481.601 bzw. 1.920.024.027 zum 31. Dezember 2016 bzw. 31. Dezember 2015.....	20	20
Kapitalrücklage.....	23.271	24.153
Gewinnrücklagen	53.679	49.204
Belegschaftsaktien-Trusts.....	2.851	2.409
Sonstige erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderungen.....	(2.643)	(1.656)
Eigene Stammaktien, zu Anschaffungskosten (im Nennwert von je \$ 0,01):		
Ausstehende Aktien: 186.412.378 bzw. 118.869.952 zum 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2015	(5.797)	(4.059)
An Belegschaftsaktien-Trusts ausgegebene Stammaktien.....	(2.851)	(2.409)
Summe des Eigenkapitals von Morgan Stanley	76.050	75.182
Nicht-rückzahlbare Anteile	1.127	1.002
Summe des Eigenkapitals	77.177	76.184
Gesamtsumme aller Verbindlichkeiten und Einlagen	814.949	787.465

**Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung
(Mio. Dollar, außer Angaben zu Aktien)**

	2016	2015	2014
Einnahmen:			
Investment Banking.....	4.933	5.594	5.948
Handel.....	10.209	10.114	9.377
Beteiligungen.....	160	541	836
Provisionen und Gebühren.....	4.109	4.554	4.713
Vermögensverwaltungs-, Vertriebs- und Verwaltungsgebühren.....	10.697	10.766	10.570
Sonstige.....	825	493	1.096
	<u>30.933</u>	<u>32.062</u>	<u>32.540</u>
Summe der zinsunabhängigen Einnahmen.....			
Zinserträge.....	7.016	5.835	5.413
Zinsaufwendungen.....	3.318	2.742	3.678
	<u>3.698</u>	<u>3.093</u>	<u>1.735</u>
Zinsergebnis.....			
Nettohandelsumsätze.....	34.631	35.155	34.275
	<u>34.631</u>	<u>35.155</u>	<u>34.275</u>
Zinsunabhängige Aufwendungen:			
Vergütungen und Nebenleistungen.....	15.878	16.016	17.824
Raumkosten und Ausstattung.....	1.308	1.382	1.433
Makler-, Clearing- und Börsengebühren.....	1.920	1.892	1.806
Datenverarbeitung und Kommunikation.....	1.787	1.767	1.635
Marketing und Geschäftsentwicklung.....	587	681	658
Professionelle Dienstleistungen.....	2.128	2.298	2.117
Sonstige.....	2.175	2.624	5.211
	<u>25.783</u>	<u>26.660</u>	<u>30.684</u>
Summe der zinsunabhängigen Aufwendungen.....			
Gewinn vor Steuern aus fortgeführten Aktivitäten.....	8.848	8.495	3.591
Rückstellung für Ertragsteuern (Ertragsteuerguthaben).....	2.726	2.200	(90)
	<u>6.122</u>	<u>6.295</u>	<u>3.681</u>
Gewinn aus fortgeführten Aktivitäten.....			
Gewinn (Verlust) nach Steuern aus eingestellten Aktivitäten.....	1	(16)	(14)
	<u>6.123</u>	<u>6.279</u>	<u>3.667</u>
Nettoertrag.....			
Auf Anteile ohne beherrschenden Einfluss entfallender Nettoertrag.....	144	152	200
	<u>5.979</u>	<u>6.127</u>	<u>3.467</u>
Auf Morgan Stanley entfallender Nettoertrag.....			
Vorzugsdividenden und sonstige.....	471	456	315
	<u>5.508</u>	<u>5.671</u>	<u>3.152</u>
Auf die Stammaktionäre von Morgan Stanley entfallender Gewinn.....			
	<u>5.508</u>	<u>5.671</u>	<u>3.152</u>
Gewinn je Stammaktie (unverwässert):			
Gewinn aus fortgeführten Aktivitäten.....	\$ 2,98	\$ 2,98	\$ 1,65
Gewinn (Verlust) aus eingestellten Aktivitäten.....	—	(0,01)	(0,01)
	<u>\$ 2,98</u>	<u>\$ 2,97</u>	<u>\$ 1,64</u>
Gewinn je Stammaktie (unverwässert).....			
Gewinn je Stammaktie (verwässert):			
Gewinn aus fortgeführten Aktivitäten.....	\$ 2,92	\$ 2,91	\$ 1,61
Gewinn (Verlust) aus eingestellten Aktivitäten.....	—	(0,01)	(0,01)
	<u>\$ 2,92</u>	<u>\$ 2,90</u>	<u>\$ 1,60</u>
Gewinn je Stammaktie (verwässert).....			
Erklärte Dividende je Stammaktie.....	\$ 0,70	\$ 0,55	\$ 0,35
Durchschnittlich ausstehende Stammaktien:			
Unverwässert.....	1.849	1.909	1.924
	<u>1.849</u>	<u>1.909</u>	<u>1.924</u>
Verwässert.....	1.887	1.953	1.971
	<u>1.887</u>	<u>1.953</u>	<u>1.971</u>

**Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung
(Mio. Dollar)**

	<u>2016</u>	<u>2015</u>	<u>2014</u>
Nettoertrag	6.123	6.279	3.667
Sonstige erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderungen, nach Steuern:			
Anpassungen für Fremdwährungsumrechnung	(11)	(304)	(491)
Veränderung der unrealisierten Nettogewinne (-verluste) aus zum Verkauf bestimmten Wertpapieren	(269)	(246)	209
Pensions-, Versorgungs- und sonstige Anpassungen	(100)	138	33
Veränderung der Nettoforderungswertberichtigungen	(296)	—	—
Summe sonstiger erfolgsneutraler Eigenkapitalveränderungen.....	<u>(676)</u>	<u>(412)</u>	<u>(249)</u>
Erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderungen.....	5.447	5.867	3.418
Auf Anteile ohne beherrschenden Einfluss entfallender Nettoertrag	144	152	200
Auf Anteile ohne beherrschenden Einfluss entfallende sonstige erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderungen	(1)	(4)	(94)
Auf Morgan Stanley entfallende erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderungen	<u>5.304</u>	<u>5.719</u>	<u>3.312</u>

AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN ZU MORGAN STANLEY

Der Rest dieses Abschnitts enthält ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley für das jeweils am 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2016 beendete Geschäftsjahr und das am 31. März 2016 und 31. März 2017 beendete Quartal. Die nachstehenden Informationen sind den geprüften Jahresabschlüssen aus dem Geschäftsbericht von Morgan Stanley auf Formular 10-K für das am 31. Dezember 2016 beendete Geschäftsjahr sowie den ungeprüften Jahresabschlüssen aus dem Quartalsbericht von Morgan Stanley auf Formular 10-Q für das am 31. März 2017 beendete Quartal entnommen.

Konzernbilanz	Zum 31. Dezember 2015	Zum 31. Dezember 2016	Zum 31. März 2016 (ungeprüft)	Zum 31. März 2017 (ungeprüft)
	<i>(Mio. Dollar)</i>		<i>(Mio. Dollar)</i>	
Gesamtvermögen	787.465	814.949	807.497	832.391
Gesamtsumme aller Verbindlichkeiten und Einlagen.....	787.465	814.949	807.497	832.391

Konzerngewinn- und Verlustrechnung	2015	2016	Drei-Monats-Zeitraum bis zum 31. März 2016 (ungeprüft)	31. März 2017 (ungeprüft)
	<i>(Mio. Dollar)</i>		<i>(Mio. Dollar)</i>	
Nettohandelsumsätze	35.155	34.631	7.792	9.745
Gewinn vor Steuern aus fortgeführten Aktivitäten	8.495	8.848	1.738	2.808
Nettoertrag.....	6.279	6.123	1.157	1.971

BESCHREIBUNG VON MORGAN STANLEY & CO. INTERNATIONAL PLC

1. INFORMATIONEN ZU MORGAN STANLEY & CO. INTERNATIONAL PLC

Geschichte und Entwicklung von Morgan Stanley & Co. International plc

Firma, Ort der Eintragung und Registrierungsnummer, Gründungsdatum

MSI plc wurde in England und Wales unter der Registrierungsnummer 2068222 am 28. Oktober 1986 eingetragen. MSI plc wurde als eine Kapitalgesellschaft (*company limited by shares*) nach dem britischen Gesetz über Kapitalgesellschaften von 1985 (*Companies Act 1985*) gegründet und ist im Rahmen des britischen Gesetzes über Kapitalgesellschaften von 2006 (*Companies Act 2006*) tätig. MSI plc wurde am 13. April 2007 als eine Aktiengesellschaft (*public limited company*) neu eingetragen.

Eingetragener Sitz

Der eingetragene Sitz von MSI plc befindet sich in 25 Cabot Square, Canary Wharf, London E14 4QA, die Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes ist +44 20 7425 8000.

Firma und Handelsname

Die Firma und der Handelsname von MSI plc ist Morgan Stanley & Co. International plc.

Jüngste Ereignisse

In jüngerer Zeit ist kein MSI plc betreffendes Ereignis eingetreten, das für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit von erheblicher Bedeutung ist.

2. ÜBERSICHT DER AKTIVITÄTEN

MSI plc bildet eine Unternehmensgruppe, die sich aus MSI plc und allen ihren Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen zusammensetzt ("**MSI plc Gruppe**"). Die Hauptaktivität der MSI plc Gruppe ist die Erbringung von Finanzdienstleistungen für Unternehmen, Regierungen und Finanzinstitute.

MSI plc ist weltweit mit besonderem Schwerpunkt in Europa tätig. Sie betreibt Niederlassungen im Dubai International Financial Centre, in Südkorea, den Niederlanden, Polen, im Qatar Financial Centre, in Südkorea und in der Schweiz.

Die MSI plc Gruppe erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Kapitalaufnahmen, Finanzberatung, einschließlich der Beratung bei Fusionen und Übernahmen, Umstrukturierungen, Immobilien- und Projektfinanzierungen, sowie Firmenkundendarlehen, Vertriebs-, Handels-, Finanzierungs- und Market-Making-Aktivitäten in Verbindung mit Aktien und festverzinslichen Wertpapieren und zugehörigen Produkten, einschließlich Devisen- und Warengeschäften, sowie Kapitalanlagen.

3. ORGANISATIONSSTRUKTUR

Die oberste Muttergesellschaft von MSI plc im Vereinigten Königreich ist Morgan Stanley International Limited ("**MSI**"), und das MSI plc beherrschende oberste Mutterunternehmen ist Morgan Stanley, das zusammen mit MSI plc und den anderen konsolidierten Tochtergesellschaften von Morgan Stanley die Morgan Stanley Gruppe bildet.

MSI plc steht direkt im Eigentum von Morgan Stanley Investments (UK) (100%ige Beteiligung).

Bei den in diesem Registrierungsdocument in dem Abschnitt mit der Überschrift "*Ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley & Co. International plc*" enthaltenen konsolidierten Finanzausweisen handelt es sich um den Konzernabschluss der MSI plc Gruppe; für Zwecke dieses Abschlusses ist MSI plc die Muttergesellschaft dieser Gruppe.

Zwischen MSI plc und Morgan Stanley sowie anderen Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe bestehen wesentliche Wechselbeziehungen, dies umfasst die Bereitstellung von Finanzierungen, Kapitaldienstleistungen und logistischer Unterstützung für oder durch MSI plc sowie einheitliche oder gemeinsam genutzte Geschäfts- oder Betriebsplattformen oder -systeme, einschließlich der Mitarbeiter. Als Folge dieser Wechselbeziehungen sowie der Mitwirkung von MSI plc sowie anderer Unternehmen

der Morgan Stanley Gruppe im globalen Finanzdienstleistungssektor könnten Faktoren, die sich auf die Geschäfte und Lage von Morgan Stanley oder anderer Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe auswirken, auch die Geschäfte und Lage von MSI plc beeinflussen. Solche Auswirkungen könnten direkter Art sein, z.B. wenn wirtschaftliche oder marktbezogene Faktoren direkt die Märkte beeinflussen, in denen MSI plc und andere Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe tätig sind, oder indirekt, wenn z.B. ein anderer Faktor die Fähigkeit anderer Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe beeinflusst, Dienstleistungen oder Finanzierungen oder Kapital für MSI plc zur Verfügung zu stellen, oder direkt oder indirekt Aufträge an MSI plc zu erteilen. In ähnlicher Weise können alle Entwicklungen, die sich auf die Reputation oder das Standing von Morgan Stanley oder von anderen Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe auswirken, einen indirekten Einfluss auf MSI plc haben. Diese Wechselbeziehungen sollten daher bei jeder Einschätzung von MSI plc berücksichtigt werden.

Siehe "Beschreibung von Morgan Stanley" bezüglich Informationen zur Morgan Stanley Gruppe.

4. GESCHÄFTSLEITUNG VON MORGAN STANLEY & CO. INTERNATIONAL PLC

Mitglieder der Geschäftsleitung (*Directors*) von MSI plc

<u>Name</u>	<u>Wichtigste externe Tätigkeiten</u>
Jonathan Bloomer	Unabhängiges Mitglied der Geschäftsleitung von MSI, Morgan Stanley Bank International Limited. Vorsitzender der Geschäftsleitung von Arrow Global Group PLC, Shepard Direct Limited und Unabhängiges Mitglied der Geschäftsleitung von Change Living Limited und Change Real Estate Limited.
Daniel Cannon	Unabhängiges Mitglied der Geschäftsleitung von MSI, Morgan Stanley Bank International Limited.
Christopher Castello	Mitglied der Geschäftsleitung von MSI und Morgan Stanley Bank International Limited.
Terri Duhon	Unabhängiges Mitglied der Geschäftsleitung von MSI und Morgan Stanley Bank International Limited. Unabhängiges Mitglied der Geschäftsleitung von CHAPS Clearing Company Limited.
Lee Guy	Mitglied der Geschäftsleitung von MSI und Morgan Stanley Bank International Limited.
Jakob Horder	Mitglied der Geschäftsleitung von MSI und Morgan Stanley Bank International Limited sowie Mitglied des Aufsichtsrats der Morgan Stanley Bank AG.
Arun Kohli	Mitglied der Geschäftsleitung von MSI und Morgan Stanley Bank International Limited, Morgan Stanley Asia Limited und Morgan Stanley Hong Kong Securities Limited.
Mary Phibbs	Unabhängiges Mitglied der Geschäftsleitung von MSI, Morgan Stanley Bank International Limited und Novae Group plc.
Ian Plenderleith	Unabhängiger Chairman von MSI und Morgan Stanley Bank International Limited. Unabhängiger Vorsitzender/ Mitglied der Geschäftsleitung von Sanlam UK Limited, Sanlam Investments Holdings (UK) Limited und BH Macro Limited.
Robert Rooney	Mitglied der Geschäftsleitung von MSI.
David Russell	Mitglied der Geschäftsleitung von MSI, Mitglied des Aufsichtsrats der Morgan Stanley Bank AG und Mitglied der Geschäftsleitung von RMB Morgan Stanley (Proprietary)

Name	Wichtigste externe Tätigkeiten
	Limited sowie Vorsitzender/Mitglied der Geschäftsleitung von Morgan Stanley (France) SA.

Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsleitung ist 25 Cabot Square, Canary Wharf, London E14 4QA.

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Pflichten der Mitglieder der Geschäftsleitung gegenüber MSI plc und ihren privaten Interessen und/oder sonstigen Pflichten.

5. GESCHÄFTSLEITUNGSPRAKTIKEN

MSI hat im September 2003 einen Revisionsausschuss (*MSI Audit Committee* - der "**MSI-Revisionsausschuss**") gebildet. Die derzeitige Aufgabe des MSI-Revisionsausschusses ist es, die Geschäftsleitung bei der Überwachung der folgenden Aspekte zu unterstützen: (i) die Richtigkeit und Vollständigkeit der Jahresabschlüsse der MSI, ihrer von der FCA regulierten Tochtergesellschaften, d.h.: Morgan Stanley Bank International Limited, MSI plc, Morgan Stanley & Co. Limited, Morgan Stanley Investment Management Limited und Morgan Stanley Investment Management (ACD) Limited ("**Regulierte Tochtergesellschaften**"), (ii) die internen Kontrollsysteme, (iii) die Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen, (iv) die Qualifizierung und Unabhängigkeit der externen Abschlussprüfer der MSI und ihrer Regulierten Tochtergesellschaften, (v) die Leistungen der internen und externen Abschlussprüfer von Morgan Stanley und (vi) die Effizienz der Richtlinien und Strukturen von Morgan Stanley für die Konfliktbewältigung in Europa.

Der MSI-Revisionsausschuss berichtet der Geschäftsleitung der MSI auf vierteljährlicher Basis. Der MSI-Revisionsausschuss setzt sich zusammen aus Jonathan Bloomer, David Cannon, Terri Duhon, Mary Phibbs und Ian Plenderleith. Jonathan Bloomer, David Cannon, Terri Duhon, Mary Phibbs und Ian Plenderleith sind keine leitenden Angestellten oder Mitarbeiter der Morgan Stanley Gruppe, sondern unabhängige Mitglieder des MSI-Revisionsausschusses. Die Mitglieder des MSI-Revisionsausschusses werden von der Geschäftsleitung (*Board of Directors*) der MSI bestellt.

MSI plc erfüllt die Corporate Governance-Anforderungen nach dem Gesellschaftsrecht des Vereinigten Königreichs.

6. HAUPTAKTIONÄRE

Hauptaktionäre

Der Eigentümer des Aktienkapitals von MSI plc sind nachstehend aufgeführt:

Aktienklasse	Aktionär	Anzahl der gehaltenen Aktien (in % der jeweiligen Klasse)
GBP-Stammaktien	Morgan Stanley Investments (UK)	17.615.107 (100%)
USD-Stammaktien	Morgan Stanley Investments (UK)	9.935.105.148 (100%)
Nicht-stimmberichtigte USD-Stammaktien der Klasse A	Morgan Stanley Investments (UK)	1.500.000.000 (100%)

Das MSI plc beherrschende oberste Mutterunternehmen ist Morgan Stanley. Bezüglich Informationen zu den wirtschaftlichen Eigentümern der Stammaktien von Morgan Stanley wird auf den Abschnitt mit der Überschrift "*Hauptaktionäre*" in der vorstehenden "*Beschreibung von Morgan Stanley*" verwiesen.

7. RECHTSSTREITIGKEITEN

Gerichtsverfahren

Neben den nachstehend beschriebenen Angelegenheiten wurde die MSI plc Gruppe zeitweise im gewöhnlichen Geschäftsverlauf als beklagte Partei in verschiedenen Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Schiedsverfahren, Sammelklagen und sonstigen Gerichtsverfahren benannt, die sich in Verbindung mit ihren Aktivitäten als ein diversifiziertes globales Finanzdienstleistungsinstitut ergaben. Einige der tatsächlich anhängigen oder angedrohten Gerichtsverfahren sind mit beträchtlichen Entschädigungs- und/oder Strafschadensersatzforderungen oder Schadensersatzansprüchen in unbestimmter Höhe verbunden. In einigen Fällen sind die Unternehmen, die ansonsten in diesen Fällen die Hauptbeklagten wären, insolvent oder befinden sich in finanziellen Schwierigkeiten.

Die MSI plc Gruppe ist außerdem zeitweise in sonstige Überprüfungen, Untersuchungen und Verfahren (sowohl formeller als auch informeller Art) durch staatliche und selbstregulierende Stellen involviert, die sich auf die Geschäfte der MSI plc Gruppe beziehen und unter anderem Vertriebs- und Handelsaktivitäten, Finanzprodukte oder Angebote, die von der MSI plc Gruppe gesponsert, übernommen oder verkauft werden, sowie rechnungslegungsbezogene oder betriebliche Angelegenheiten betreffen, von denen einige zu nachteiligen Gerichtsurteilen, Vergleichen, Bußgeldern, Geldstrafen, Unterlassungsverfügungen oder sonstigen Rechtsbehelfen führen können.

Die Haftung und/oder die Höhe der Schadensersatzforderung wird von der MSI plc Gruppe in allen anhängigen Fällen bestritten. Soweit die verfügbaren Informationen darauf hindeuten, dass wahrscheinlich zum Datum der konsolidierten Finanzausweise eine Haftung bestand und die MSI plc Gruppe die Höhe des betreffenden Verlustes plausibel einschätzen kann, bildet die MSI plc Gruppe eine aufwandswirksame Rückstellung in Höhe des geschätzten Verlustes. Die künftigen Rechtskosten der MSI plc Gruppe können angesichts des derzeitigen Umfelds im Bereich der staatlichen Untersuchungen und privaten Rechtsstreitigkeiten, die globale Finanzdienstleistungsunternehmen, einschließlich der MSI plc Gruppe, betreffen, von einem Abrechnungszeitraum zum anderen schwanken.

Bei vielen Verfahren und Untersuchungen ist es jedoch naturgemäß schwierig, festzustellen, ob ein Verlust wahrscheinlich oder auch nur möglich ist, oder die Höhe eines Verlustes einzuschätzen. Die MSI plc Gruppe kann nicht mit Sicherheit vorhersehen, wie oder wann solche Verfahren oder Untersuchungen entschieden werden oder wie letztendlich gegebenenfalls der Vergleich, das Bußgeld, die Geldstrafe oder sonstige Anordnung ausfallen wird, insbesondere bei Verfahren und Untersuchungen, bei denen der Sachverhalt noch festgestellt oder bestritten wird oder die Kläger oder Regierungsstellen beträchtliche oder nicht bezifferte Schadensersatzforderungen stellen oder eine Wiederherstellung, Gewinnherausgabe oder Geldstrafen fordern. Die Lösung vieler Fragen könnte erforderlich sein, auch durch eine potenziell langwierige Aufdeckung und Feststellung wichtiger Sachverhalte, die Entscheidung von Fragen in Verbindung mit der Zulassung von Klägergruppen und der Berechnung des Schadensersatzes oder sonstiger gerichtlich festzusetzender Beträge und durch die Lösung neuer oder unerledigter rechtlicher Fragen zu dem betreffenden Verfahren bzw. der betreffenden Untersuchung, bevor ein Verlust oder ein zusätzlicher Verlust oder die Bandbreite von Verlusten oder zusätzlichen Verlusten in Bezug auf ein Verfahren oder eine Untersuchung plausibel eingeschätzt werden kann. Vorbehaltlich des Vorstehenden ist die MSI plc Gruppe nach dem derzeitigen Wissensstand und Rücksprache mit ihren Rechtsberatern der Ansicht, dass der Ausgang dieser Verfahren und Untersuchungen keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die konsolidierte Finanzlage der MSI plc Gruppe haben wird, obwohl der Ausgang dieser Verfahren oder Untersuchungen für die Betriebsergebnisse und Cashflows der MSI plc Gruppe für einen spezifischen Abrechnungszeitraum von erheblicher Bedeutung sein kann, was unter anderem von der Höhe der Einnahmen oder Erträge der MSI plc Gruppe für diesen Zeitraum abhängt.

Im Laufe der letzten Jahre ist der Umfang der Rechtsstreitigkeiten und Untersuchungen (sowohl formeller als auch informeller Art) in der Finanzdienstleistungsbranche durch staatliche und selbstregulierende Stellen erheblich angestiegen. Folglich geht die MSI plc Gruppe davon aus, dass sie mit erhöhten Forderungen nach Schadensersatz und sonstigen gerichtlichen Anordnungen konfrontiert werden könnte, und, obwohl die MSI plc Gruppe nachstehend einige Verfahren benennt, die einzeln oder insgesamt ihrer Ansicht nach von erheblicher Bedeutung sind, kann nicht gewährleistet werden, dass keine wesentlichen zusätzlichen Verluste aufgrund von Ansprüchen, die noch nicht geltend gemacht wurden oder noch nicht als von erheblicher Bedeutung angesehen werden, entstehen.

Am 15. Juli 2010 reichte die CDIB eine Klage gegen die MSI plc Gruppe und ein anderes Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe unter der Bezeichnung "*China Development Industrial Bank gegen Morgan Stanley & Co. Incorporated u.a.*" ein, die beim Supreme Court of NY anhängig ist. Die Klage bezieht sich auf einen Credit Default Swap in Höhe von \$ 275 Mio., der auf den Super-Senior-Teil der STACK 2006-1 CDOs bezogen ist. In der Klage werden Ansprüche nach dem *Common Law* wegen Täuschung, Verleitung zum Vertragsabschluss mit Täuschungsabsicht und arglistigem Verschweigen geltend gemacht und behauptet, dass die MSI plc Gruppe und ein anderes Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe die Risiken für die CDIB in Verbindung mit den STACK 2006-1 CDOs falsch dargestellt und gewusst hätten, dass die Vermögenswerte, mit denen die CDOs unterlegt sind, von schlechter Qualität waren, als sie den Credit Default Swap mit der CDIB abschlossen. In der Klage werden eine Entschädigungsleistung für die laut der CDIB im Rahmen des Credit Default Swaps angeblich bereits erlittenen Verluste von ca. \$ 228 Mio., eine Aufhebung der Verpflichtung der CDIB, weitere \$ 12 Mio. zu zahlen, Strafschadensersatz, Rechtsschutz nach dem Billigkeitsrecht (*equitable relief*) sowie die Zahlung von Gebühren und Kosten gefordert. Am 28. Februar 2011 hat das Gericht den Antrag der MSI plc Gruppe und eines anderem Unternehmens der Morgan Stanley Gruppe auf Klageabweisung zurückgewiesen.

Am 1. April 2016 hat die Generalstaatsanwaltschaft von Kalifornien (*California Attorney General's Office*) im Namen kalifornischer Anleger, zu denen die kalifornische Pensionskasse für Angestellte des öffentlichen Dienstes (*California Public Employees' Retirement System*) und die kalifornische Pensionskasse für Lehrer (*California Teachers' Retirement System*) zählen, eine Klage gegen die Morgan Stanley Gruppe beim California State Court unter der Bezeichnung "*California gegen Morgan Stanley u.a.*" eingereicht. In der Klage wird behauptet, die verbundene Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe haben in Verbindung mit durch Wohnungsbauhypotheiken unterlegten Wertpapieren und Schuldverschreibungen, die vom Cheyne SIV begeben wurden, Fakten falsch dargestellt bzw. unerwähnt gelassen, und es werden Verstöße gegen das kalifornische Gesetz gegen unberechtigte Ansprüche (*California False Claims Act*) sowie andere einzelstaatliche Gesetze vorgebracht und dreifacher Schadensersatz, Bußgelder, Gewinnherausgabe und Unterlassungsanordnungen gefordert. Am 30. September 2016 gab das Gericht dem Rechtseinwand der verbundenen Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe statt, wobei die Möglichkeit eingeräumt wurde, die Klage erneut vorzubringen. Am 21. Oktober 2016 reichte die Generalstaatsanwaltschaft von Kalifornien eine geänderte Klageschrift ein. Am 25. Januar 2017 lehnte das Gericht den Rechtseinwand der Morgan Stanley Gruppe bezüglich der geänderten Klageschrift ab.

Am 26. Juni 2006 hat die Staatsanwaltschaft in Parma, Italien, gegen einige derzeitige und frühere Mitarbeiter der Morgan Stanley Gruppe in Verbindung mit der Insolvenz von Parmalat im Jahr 2003 Anklage erhoben. Der Prozess begann im September 2009, und die Beweisaufnahme wurde im Januar 2017 abgeschlossen. Ein Urteil wird im Laufe des Jahres 2017 erwartet. Obwohl die Morgan Stanley Gruppe in diesem Strafverfahren keine beschuldigte Partei ist, haben einige Investoren in Verbindung mit diesem Verfahren zivilrechtliche Ansprüche gegen die MSI plc Gruppe und ein weiteres Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe geltend gemacht. Mit diesen Klagen werden unter anderem Schadensersatz für immaterielle Schäden und entgangene Gewinnchancen in Verbindung mit dem Kauf von Schuldverschreibungen im Betrag von ca. € 327 Mio., die von Parmalat begeben wurden, angestrebt. Darüber hinaus hat ein italienisches Finanzinstitut, Banco Popolare Società Cooperativa ("**Banco Popolare**"), am 11. Oktober 2011 vor den Gerichten in Mailand eine zivilrechtliche Klage gegen die MSI plc Gruppe und eines ihrer Unternehmen unter der Bezeichnung "*Banco Popolare Società Cooperativa gegen Morgan Stanley & Co. International plc & andere* (Aktenzeichen 63671/2011) in Verbindung mit dem Kauf von Schuldverschreibungen von Parmalat im Betrag von €100 Mio. eingereicht. In der Klage behauptet Banco Popolare unter anderem, die MSI plc Gruppe und ein weiteres Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe hätten von der bevorstehenden Insolvenz von Parmalat Kenntnis gehabt und mit anderen zusammengewirkt, um Banco Popolare zum Kauf von Schuldverschreibungen zu verleiten, in dem sie sowohl die tatsächliche Finanzlage von Parmalat als auch bestimmte Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen gegenüber dem Markt und Banco Popolare nicht offenlegten. Banco Popolare strebt Schadensersatz in Höhe von €76 Mio. (ca. \$ 80 Mio.) zuzüglich Schadensersatz für entgangene Gewinnchancen und immaterielle Schäden an. Die MSI plc Gruppe und ein weiteres Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe reichten ihre Klagebeantwortung am 20. April 2012 ein, die Anhörung zu den endgültigen Stellungnahmen der Parteien ist für den 20. März 2018 angesetzt.

Am 12. Mai 2016 reichte das österreichische Bundesland Salzburg beim Landgericht Frankfurt, Deutschland, eine Klage gegen die MSI plc Gruppe unter der Bezeichnung "*Land Salzburg gegen Morgan Stanley & Co. International plc*" (das "**deutsche Verfahren**") ein, in dem ein Betrag von €209 Mio. (ca. \$ 220 Mio.) zuzüglich Zinsen, Anwaltskosten und sonstiger Entschädigungen in Verbindung mit

bestimmten festverzinslichen und derivativen Warengeschäften, die das Land Salzburg mit der MSI plc Gruppe und einem weiteren Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe zwischen 2005 und 2012 abgeschlossen hatte, gefordert wird. Das Land Salzburg behauptete, es sei weder befähigt noch ermächtigt gewesen, solche Geschäfte abzuschließen, die daher aufgehoben werden sollten, und die MSI plc Gruppe habe gegen bestimmte Beratungs- und sonstige Pflichten verstoßen, die sie ihm gegenüber hatte. Am 28. April 2016 reichte die MSI plc Gruppe und ein weiteres Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe eine Klage gegen das Land Salzburg vor dem Obersten Zivilgericht (*High Court*) in London, England, unter der Bezeichnung "*Morgan Stanley Capital Services LLC und Morgan Stanley & Co. International plc gegen das Land Salzburg*" (das "**englische Verfahren**") ein, mit der die MSI plc Gruppe und ein weiteres Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe Erklärungen anstreben, dass das Land Salzburg sowohl befähigt als auch ermächtigt war, die Transaktionen abzuschließen, und dass in Verbindung mit diesen Transaktionen keine Haftung der MSI plc Gruppe und eines weiteren Unternehmens der Morgan Stanley Gruppe gegenüber dem Land Salzburg besteht. Am 25. Juli 2016 reichte die MSI plc Gruppe beim Landgericht Frankfurt einen Antrag auf Aussetzung des deutschen Verfahrens mit der Begründung ein, dass das Oberste Zivilgericht in London zuerst mit dem Rechtsstreit zwischen den Parteien befasst war, und, da die Entscheidung über diesen Antrag noch nicht gefallen war, am 23. Dezember 2016 ihre Klageerwiderung. Am 8. Dezember 2016 stellte das Land Salzburg einen Antrag beim Obersten Zivilgericht in London, in dem es dessen Zuständigkeit für das englische Verfahren in Frage stellte. Am 15. April 2017 einigten sich die MSI plc Gruppe, ein weiteres Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe und das Land Salzburg auf die Beilegung aller Ansprüche aus dem deutschen Verfahren. Diese Einigung unterliegt der Genehmigung durch das Parlament des Landes Salzburg.

Am 11. Juli 2016 erhielt die MSI plc Gruppe eine Aufforderung zu einer vorgesehenen Klage (die "**vorgesehene Klage**") des öffentlichen Anklägers des Rechnungshofs der Republik Italien Stellung zu nehmen. Die vorgesehene Klage bezieht sich auf bestimmte derivative Transaktionen zwischen der Republik Italien und der MSI plc Gruppe sowie einem anderen Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe. Die Transaktionen wurden ursprünglich zwischen 1999 und 2005 abgeschlossen und im Dezember 2011 und Januar 2012 beendet. In der vorgesehenen Klage wird unter anderem behauptet, die MSI plc Gruppe sei als Beauftragte der Republik Italien tätig gewesen, einige oder alle derivativen Transaktionen seien unzulässig gewesen und ihre Beendigung ebenfalls. Aus der vorgesehenen Klage geht hervor, dass der öffentliche Ankläger, falls ein Verfahren gegen die MSI plc Gruppe eingeleitet wird, administrative Ansprüche gegen die MSI plc Gruppe in Höhe von €2,879 Mrd. (ca. \$ 3 Mrd.) geltend machen würde. Die MSI plc Gruppe akzeptiert die vorgesehene Klage nicht und hat ihre Einwendungen dem öffentlichen Ankläger vorgetragen.

Die MSI plc Gruppe steht außerdem in einer Reihe von regulatorischen und staatlichen Untersuchungen in Verbindung mit ihren Devisengeschäften sowohl in den Vereinigten Staaten als auch im Ausland Rede und Antwort.

Soweit nicht vorstehend in dem Abschnitt mit der Überschrift "*Gerichtsverfahren*" anders dargelegt, gibt bzw. gab es während des 12-Monatszeitraums vor dem Datum dieses Registrierungsdocuments keine behördlichen, Gerichts-, oder Schiedsverfahren, an denen MSI plc beteiligt ist bzw. war (einschließlich anhängiger oder angedrohter Verfahren, von denen MSI Kenntnis hat), die erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage oder Rentabilität der MSI plc Gruppe haben können bzw. in jüngster Vergangenheit hatten.

8. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Abschlussprüfer

Der Bericht und die Finanzausweise von MSI plc für die am 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2015 beendeten Geschäftsjahre wurden von Deloitte LLP, 2 New Street Square, London EC4A 3BZ, geprüft, einem registrierten Wirtschaftsprüfungsunternehmen und Mitglied des *Institute of Chartered Accountants* in England und Wales im Sinne der Satzung des Instituts.

Trendinformationen

Seit dem 31. Dezember 2016 haben sich die Aussichten von MSI plc nicht erheblich nachteilig verändert.

Wesentliche Änderungen

Seit dem 31. Dezember 2016 (dem Datum des jüngsten Konzernberichts und der jüngsten konsolidierten Finanzausweise von MSI plc) haben sich in der Finanz- oder Handelsposition der MSI plc Gruppe keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Kapitalstruktur

Das ausgegebene und voll eingezahlte Aktienkapital von MSI plc setzte sich zum 31. Dezember 2016 wie folgt zusammen:

- (i) £ 17.615.107, eingeteilt in 17.615.107 Stammaktien im Nennwert von je £ 1 (die "**GBP-Stammaktien**"). Jede GBP-Stammaktie gewährt eine Stimme innerhalb ihrer Klasse. Die GBP-Stammaktien als Klasse haben Anspruch auf 0,177% der Stimmen in der Hauptversammlung.
- (ii) US-\$ 9.935.105.148, eingeteilt in 9.935.105.148 Stammaktien im Nennwert von je US-\$ 1 (die "**USD-Stammaktien**"). Jede USD-Stammaktie gewährt eine Stimme innerhalb ihrer Klasse. Die USD-Stammaktien als Klasse haben Anspruch auf 99,823% der Stimmen in der Hauptversammlung.
- (iii) US-\$ 1.500.000.000, eingeteilt in 1.500.000.000 Stammaktien der Klasse A im Nennwert von je US-\$ 1 ("**Nicht-stimmberechtigte USD-Stammaktien der Klasse A**"). Die Inhaber der Nicht-stimmberechtigten USD-Stammaktien der Klasse A haben in der Hauptversammlung von MSI plc kein Stimmrecht.

Satzung (*Articles of Association*)

Gemäß dem Gesetz über Kapitalgesellschaften von 2006 (*Companies Act 2006*) unterliegt der Gesellschaftszweck von MSI plc keinen Beschränkungen mehr. Die Satzung (*articles of association*) wurde zuletzt am 24. Februar 2015 geändert.

**AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN ZU MORGAN STANLEY & CO.
INTERNATIONAL PLC**

In der nachstehenden Tabelle werden ausgewählte konsolidierte Finanzinformationen zur MSI plc Gruppe nach anwendbarem Recht und in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards ("**IFRS**") in der in der Europäischen Union umgesetzten Form wiedergegeben. Diese Informationen sind den geprüften Finanzausweisen von MSI plc zum 31. Dezember 2016 entnommen.

Die nachstehend wiedergegebenen Finanzinformationen sollten in Verbindung mit diesen Finanzausweisen und den entsprechenden Anmerkungen gelesen werden.

	31. Dez. 2015	31. Dez. 2016
	<i>(Mio. \$)</i>	
Jahresabschluss		
<i>Gesamtvermögen</i>	394.084	423.346
<i>Gesamtsumme aller Verbindlichkeiten und Eigenkapital</i>	394.084	423.346
Konzerngewinn- und Verlustrechnung		
<i>Nettogewinne aus Finanzinstrumenten, die zu Handelszwecken gehalten werden</i>	3.508	3.816
<i>Gewinn vor Steuern</i>	710	735
<i>Gewinn für das Jahr / die Periode</i>	401	451

BESCHREIBUNG VON MORGAN STANLEY B.V.

1. INFORMATIONEN ZU MORGAN STANLEY B.V.

Geschichte und Entwicklung

Morgan Stanley B.V. wurde als eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Niederlande (*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid*) am 6. September 2001 für unbegrenzte Dauer gegründet. MSBV ist im Handelsregister der Handelskammer (*Kamer van Koophandel*) von Amsterdam unter der Nummer 34161590 eingetragen. Ihr Firmensitz befindet sich in Amsterdam, Niederlande.

Eingetragener Sitz

Der eingetragene Sitz von MSBV befindet sich in Luna Arena, Herikerbergweg 238, 1101 CM, Amsterdam Zuidoost, Niederlande. Die Telefonnummer ist +31 20 57 55 600.

Firma und Handelsname

Die Firma und der Handelsname von MSBV ist Morgan Stanley B.V.

Anwendbares Recht

MSBV wurde nach dem Recht der Niederlande gegründet und unterliegt diesem Recht.

2. ÜBERSICHT DER TÄTIGKEITEN

Haupttätigkeiten

Die Hauptaktivität von MSBV ist die Ausgabe von Finanzinstrumenten, einschließlich Schuldverschreibungen, Zertifikaten und Optionsscheinen, und die Absicherung der Verbindlichkeiten aus diesen Emissionen.

Hauptmärkte

MSBV führt ihre Geschäfte von den Niederlanden aus. Alle wesentlichen Vermögenswerte von MSBV sind Verbindlichkeiten eines oder mehrerer Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe (oder von ihnen begebene Wertpapiere). MSBV führt diese Geschäfte nicht auf einer Wettbewerbsbasis, unterliegt jedoch als ein Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe indirekt teilweise dem Wettbewerbsdruck, dem Morgan Stanley ausgesetzt ist. Siehe vorstehender Abschnitt "*Beschreibung von Morgan Stanley*" bezüglich weiterer Einzelheiten.

3. ORGANISATIONSSTRUKTUR

MSBV hat keine Tochtergesellschaften. Sie steht letztendlich unter der Kontrolle von Morgan Stanley.

4. GESCHÄFTSLEITUNG VON MSBV

Die derzeitigen Mitglieder der Geschäftsleitung (*Directors*) von MSBV, ihre etwaigen Ämter innerhalb von MSBV und ihre etwaigen wichtigsten externen Tätigkeiten sind nachstehend aufgeführt. Die Geschäftsadresse jedes Mitglieds der Geschäftsleitung ist Luna Arena, Herikerbergweg 238, 1101 CM Amsterdam Zuidoost, Niederlande.

<u>Name</u>	<u>Titel</u>	<u>Wichtigste externe Tätigkeiten</u>
H. Herrmann	Director	Executive Director von Morgan Stanley, Mitglied der Geschäftsleitung der Fundlogic (Jersey) Limited, Morgan Stanley Islamic Finance Limited, Morgan Stanley (Jersey) Limited und Archimedes Investments Cooperatieve U.A.

Name	Titel	Wichtigste externe Tätigkeiten
S. Ibanez	Director	Executive Director von Morgan Stanley
P.J.G de Reus	Director	Mitarbeiter der TMF Netherlands B.V., Mitglied der Geschäftsleitung der Archimedes Investments Cooperatieve U.A.
L.P.A. Rolfes	Director	Mitarbeiter der TMF Netherlands B.V.
TMF Management B.V.	Director	Niederländischer Anbieter von Firmendienstleistungen

Mitglieder der Geschäftsleitung der TMF Management B.V.

H. Ph. De Kanter	Director	Mitarbeiter der TMF Netherlands B.V.
W.H. Kamphuijs	Director	Mitarbeiter der TMF Netherlands B.V.

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Pflichten der Mitglieder der Geschäftsleitung gegenüber MSBV und ihren privaten Interessen und/oder sonstigen Pflichten.

5. GESCHÄFTSLEITUNGSPRAKTIKEN

MSBV hat im April 2015 einen Revisionsausschuss (der "**MSBV-Revisionsausschuss**") gebildet. Die derzeitige Aufgabe des MSBV-Revisionsausschusses ist es:

- (i) die Geschäftsleitung der Gesellschaft über die Ergebnisse der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung zu informieren und zu erklären, wie die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung zur Integrität der Finanzberichterstattung beigetragen hat und welche Funktion der Prüfungsausschuss hierbei hatte;
- (ii) die Finanzberichterstattung zu überwachen und Empfehlungen oder Vorschläge zur Sicherstellung ihrer Integrität vorzutragen;
- (iii) die Wirksamkeit der internen Qualitätskontroll- und Risikomanagementsysteme der Gesellschaft und gegebenenfalls ihrer internen Prüfungsverfahren im Hinblick auf die Finanzberichterstattung der Gesellschaft zu überwachen, ohne ihre Unabhängigkeit zu beeinträchtigen;
- (iv) die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses, insbesondere ihre Durchführung, zu überwachen (unter Berücksichtigung der Ergebnisse und Schlussfolgerungen der zuständigen Behörde gemäß Artikel 26(6) der Verordnung (EU) Nr. 537/2014);
- (v) die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (gemäß Artikel 22, 22a, 22b, 24a und 24b dieser Richtlinie und Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014) zu prüfen und zu überwachen sowie insbesondere zusätzliche Leistungen für die Gesellschaft (gemäß Artikel 5 dieser Verordnung) zu erbringen; und
- (vi) die Verantwortung für das Verfahren zur Auswahl des Abschlussprüfers zu übernehmen und einen Abschlussprüfer zu empfehlen (der gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zu bestellen ist, soweit nicht Artikel 16(8) der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 anwendbar ist).

Der MSBV-Revisionsausschuss berichtet der Geschäftsleitung von MSBV auf halbjährlicher Basis. Derzeit besteht der MSBV-Revisionsausschuss aus Herrn Adrian Masterson. Herr Masterson ist kein leitender Angestellter oder Mitarbeiter der Morgan Stanley Gruppe und ein unabhängiges Mitglied des MSBV-Revisionsausschusses. Die Mitglieder des MSBV-Revisionsausschusses werden von der Gesellschafterversammlung von MSBV bestellt.

MSBV ist der Ansicht, dass sie alle auf sie anwendbaren niederländischen Gesetze zur Corporate Governance einhält.

Bei MSBV handelt es sich nach niederländischem und EU-Recht um eine Organisation von öffentlichem Interesse. MSBV hat ihren eigenen Revisionsausschuss gebildet, der den anwendbaren Corporate

Governance-Regeln und Zusammensetzungsanforderungen entspricht, wie in der Satzung (*Articles of Association*) von MSBV näher erläutert.

6. HAUPTANTEILSEIGNER

Archimedes Investments Cooperatieve U.A. (ein Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe) hält die Mehrheit der Anteile von MSBV. Morgan Stanley International Holdings Inc. und Morgan Stanley Jubilee Investments Ltd. halten jeweils einen Anteil an MSBV.

MSBV steht letztendlich unter der Kontrolle von Morgan Stanley. MSBV sind in diesem Zusammenhang keine Kontrollmaßnahmen bekannt. Bezüglich Informationen zu den wirtschaftlichen Eigentümern der Stammaktien von Morgan Stanley wird auf den Abschnitt mit der Überschrift "*Hauptaktionäre*" in der vorstehenden "*Beschreibung von Morgan Stanley*" verwiesen.

Alle Entscheidungen über die Ausgabe von Wertpapieren werden von der Geschäftsführung von MSBV getroffen, und MSBV erzielt aus allen ihren Wertpapieremissionen einen Spread.

7. RECHTSSTREITIGKEITEN

Es gab während des 12-Monatszeitraums vor dem Datum dieses Registrierungsdokuments keine behördlichen, Gerichts- oder Schiedsverfahren, an denen MSBV beteiligt war (einschließlich anhängiger oder angedrohter Verfahren, von denen MSBV Kenntnis hat), die erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage oder Rentabilität von MSBV haben bzw. in jüngster Vergangenheit hatten.

8. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Abschlussprüfer

Deloitte Accountants B.V., unabhängige Abschlussprüfer und Wirtschaftsprüfer, Gustav Mahlerlaan 2970, 1081 LA Amsterdam, P.O. Box 58110, 1040 HC Amsterdam, Niederlande, Mitglied des Niederländischen Instituts der Wirtschaftsprüfer (*Nederlandse Beroepsorganisatie van Accountants*), hat die Jahresabschlüsse von MSBV für die am 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2016 beendeten Geschäftsjahre geprüft und jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

In diesem Dokument sind keine weiteren Informationen enthalten, die von Deloitte Accountants B.V. geprüft wurden.

Trendinformationen

MSBV hat die Absicht, weiterhin Wertpapiere auszugeben und Absicherungsgeschäfte für diese Wertpapieremissionen abzuschließen. Seit dem 31. Dezember 2016 haben sich die Aussichten von MSBV nicht erheblich nachteilig verändert.

Wesentliche Änderungen

Seit dem 31. Dezember 2016 haben sich in der Finanz- oder Handelsposition von MSBV keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Stammkapital

Das Stammkapital von MSBV ist in Stammanteile im Nennwert von je EUR 100 eingeteilt.

Das ausgegebene, zugeteilte und voll eingezahlte Stammkapital von MSBV besteht aus 150.180 Stammanteilen im Nennwert von je EUR 100.

Satzung (*Articles of Association*)

Der Gesellschaftszweck von MSBV ist in Artikel 3 ihrer Satzung dargelegt und erlaubt ihr die Ausgabe, den Verkauf, den Ankauf, die Übertragung und Entgegennahme von Optionsscheinen, Derivaten, Zertifikaten, schuldrechtlichen Wertpapieren, Anteilspapieren und/oder vergleichbaren Wertpapieren oder Instrumenten sowie den Abschluss von Absicherungsgeschäften in Verbindung mit diesen Wertpapieren und Instrumenten. Darüber hinaus umfasst ihr Gesellschaftszweck die Finanzierung von Betrieben und Gesellschaften, Kreditaufnahmen und -vergaben, die Aufnahme von Kapital sowie den Abschluss von

Vereinbarungen in Verbindung mit den vorgenannten Aktivitäten, die Übernahme von Garantien, die Übernahme von Verpflichtungen der Gesellschaften und Unternehmen, mit denen sie eine Gruppe bildet, und im Namen Dritter und die Verpfändung ihrer Vermögenswerte für diese Verpflichtungen sowie den Handel mit Devisen, Wertpapieren und Vermögenswerten im Allgemeinen sowie alle Tätigkeiten, die mit den vorstehenden im weitesten Sinne in Verbindung stehen, sie betreffen oder für sie förderlich sind.

Die Satzung wurde zuletzt am 23. April 2015 geändert.

AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN ZU MORGAN STANLEY B.V.

Der Gewinn nach Steuern für die am 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2015 beendeten Geschäftsjahre belief sich auf EUR 3.876.000 bzw. EUR 7.620.000. Der Gewinn vor Steuern für die am 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2015 beendeten Geschäftsjahre betrug EUR 5.160.000 bzw. EUR 10.151.000.

Die Summe der erfolgsneutralen Eigenkapitalveränderungen für die am 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2015 beendeten Geschäftsjahre belief sich auf EUR 546.000 bzw. EUR 7.620.000.

Das Gesamtvermögen von MSBV stieg von EUR 8.770.208.000 zum 31. Dezember 2015 auf EUR 9.569.083.000 zum 31. Dezember 2016 und die Gesamtsumme aller Verbindlichkeiten von EUR 8.732.518.000 zum 31. Dezember 2015 auf EUR 9.530.847 zum 31. Dezember 2016.

Die Finanzinformationen für MSBV für die am 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2016 beendeten Geschäftsjahre wurden nach den IFRS in ihrer in der Europäischen Union umgesetzten Form erstellt.

BESCHREIBUNG VON MORGAN STANLEY FINANCE LLC

1. INFORMATIONEN ZU MORGAN STANLEY FINANCE LLC

Geschichte und Entwicklung

Morgan Stanley Finance LLC wurde ursprünglich am 27. März 2002 als eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem *Delaware Limited Liability Company Act* auf unbestimmte Dauer unter dem Namen Morgan Stanley Tower LLC gegründet. Am 8. Januar 2016 änderte Morgan Stanley Tower LLC ihren Namen in Morgan Stanley Finance, LLC. Am 12. Januar 2016 änderte Morgan Stanley Finance, LLC ihren Namen in Morgan Stanley Finance LLC.

Eingetragener Sitz

Der eingetragene Sitz von MSFL ist The Corporation Trust Company, Corporation Trust Center, 1209 Orange Street, Wilmington, Delaware 19801. Die Hauptniederlassung von MSFL befindet sich in 1585 Broadway, New York, NY 10036. Ihre Telefonnummer ist 212-761-4000.

Firma und Handelsname

Die Firma und der Handelsname von MSFL ist Morgan Stanley Finance LLC.

Anwendbares Recht

MSFL wurde nach dem Recht des Bundesstaates Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika, gegründet und unterliegt diesem Recht.

2. ÜBERSICHT DER TÄTIGKEITEN

Haupttätigkeiten

Die Hauptaktivität von MSFL ist die Emission von Wertpapieren.

Hauptmärkte

MSFL führt ihre Geschäfte hauptsächlich von den Vereinigten Staaten aus.

3. ORGANISATIONSSTRUKTUR

MSFL hat keine Tochtergesellschaften. Sie ist eine direkte Tochtergesellschaft von Morgan Stanley. Im Februar 2016 wurde MSFL in eine Finanztochtergesellschaft von Morgan Stanley umgewandelt.

4. GESCHÄFTSLEITUNG VON MSFL

Die derzeitigen Mitglieder der Geschäftsleitung von MSFL, ihre etwaigen Ämter innerhalb von MSFL und gegebenenfalls ihre wichtigsten externen Tätigkeiten sind nachstehend aufgeführt. Die Geschäftsanschrift für jedes Mitglied der Geschäftsleitung ist 1585 Broadway, New York, NY 10036.

<u>Name</u>	<u>Titel</u>	<u>Wichtigste externe Tätigkeiten</u>
Kevin Woodruff	President und Manager	Mitglied der Geschäftsleitung von Morgan Stanley
Nikki Tippins	Manager	Mitglied der Geschäftsleitung von Morgan Stanley
Joshua Schanzer	Manager	Executive Director von Morgan Stanley

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Pflichten der Mitglieder der Geschäftsleitung gegenüber MSFL und ihren privaten Interessen und/oder sonstigen Pflichten.

5. GESCHÄFTSLEITUNGSPRAKTIKEN

MSFL ist der Ansicht, dass sie alle auf sie anwendbaren Gesetze des Bundesstaates Delaware zur Corporate Governance einhält.

6. HAUPTANTEILSEIGNER

MSFL ist eine 100%ige direkte Tochtergesellschaft von Morgan Stanley. Bezüglich Informationen zu den wirtschaftlichen Eigentümern der Stammaktien von Morgan Stanley wird auf den Abschnitt mit der Überschrift "*Hauptaktionäre*" in der vorstehenden "*Beschreibung von Morgan Stanley*" verwiesen.

7. RECHTSSTREITIGKEITEN

Während des 12-Monatszeitraums vor dem Datum dieses Registrierungsdokuments gab es keine behördlichen, Gerichts- oder Schiedsverfahren, an denen MSFL beteiligt war (einschließlich anhängiger oder angedrohter Verfahren, von denen MSFL Kenntnis hat), die erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage oder Rentabilität von MSFL haben können bzw. in jüngster Vergangenheit hatten.

8. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Abschlussprüfer

Deloitte & Touche LLP, 30 Rockefeller Plaza, New York, NY 10112, Vereinigte Staaten, ein beim Public Company Accounting Oversight Board (United States of America) eingetragenes unabhängiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat die Jahresabschlüsse von MSFL für die am 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2016 beendeten Geschäftsjahre geprüft.

In diesem Dokument sind keine weiteren Informationen zu MSFL enthalten, die von Deloitte & Touche LLP geprüft wurden.

Trendinformationen

MSFL beabsichtigt, weiterhin Wertpapiere auszugeben. Seit dem 31. Dezember 2016 haben sich die Aussichten von MSFL nicht erheblich nachteilig verändert.

Wesentliche Änderungen

Seit dem 31. Dezember 2016 haben sich in der Finanz- oder Handelsposition von MSFL keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Kapitalausstattung

MSFL ist ermächtigt, eine einzige Klasse von Geschäftsanteilen auszugeben. Das ausgegebene, zugeteilte und voll eingezahlte Kapital von MSFL beträgt USD 1.000.

Gesellschaftsvertrag (*Limited Liability Company Agreement*)

Der Gesellschaftszweck von MSFL ist in Artikel 1.2 ihres Gesellschaftsvertrags vom 27. März 2002 (in aktueller Fassung) dargelegt und umfasst alle Aktivitäten, für die eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Bundesstaates Delaware errichtet werden darf. Hierzu zählt auch die Emission von Wertpapieren.

Der Gesellschaftsvertrag wurde zuletzt am 21. Januar 2016 geändert.

AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN ZU MORGAN STANLEY FINANCE LLC

Der Nettoertrag für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 belief sich auf USD 110.072.000 bzw. USD 10.771.000.

Das Gesamtvermögen von MSFL sank von USD 6.942.318.599 am 31. Dezember 2015 auf USD 2.143.572.000 am 31. Dezember 2016, die Gesamtsumme aller Verbindlichkeiten stieg von USD 1.713.099.832 am 31. Dezember 2015 auf USD 2.154.905.000 am 31. Dezember 2016.

Die Finanzinformationen für MSFL wurden gemäß den in den USA allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung (US GAAP) erstellt.

TOCHTERGESELLSCHAFTEN VON MORGAN STANLEY
* ZUM 31. DEZEMBER 2016

Name	Rechtsordnung der Gründung
Morgan Stanley	Delaware
Morgan Stanley Capital Group Inc.	Delaware
Morgan Stanley Investment Management Inc.	Delaware
Morgan Stanley Senior Funding	Delaware
Morgan Stanley Portfolio Management LLC	Delaware
Morgan Stanley Equity Services Inc.	Delaware
Morgan Stanley Fixed Income Ventures Inc.	Delaware
Morgan Stanley Strategic Investments, Inc.	Delaware
Morgan Stanley Capital Management, LLC	Delaware
Morgan Stanley Domestic Holdings, Inc.	Delaware
Morgan Stanley Smith Barney Holdings LLC	Delaware
Morgan Stanley Smith Barney FA Notes Holdings LLC	Delaware
Morgan Stanley Smith Barney LLC	Delaware
Morgan Stanley & Co. LLC	Delaware
Prime Dealer Services Corp.	Delaware
Morgan Stanley Capital Services LLC	Delaware
Morgan Stanley Delta Holdings LLC	New York
Morgan Stanley Bank, N.A.	Federal Charter
Morgan Stanley Private Bank, National Association	Federal Charter
Morgan Stanley International Holdings Inc.	Delaware
Morgan Stanley Asia Holdings Limited	Cayman Islands
Morgan Stanley (Hong Kong) Holdings Limited	Hongkong
Morgan Stanley Hong Kong 1238 Limited	Hongkong
Morgan Stanley Hong Kong Limited	Hongkong
Morgan Stanley Asia Securities Products LLC	Cayman Islands
Morgan Stanley Asia Limited	Hongkong
MSJL Holdings Limited	Cayman Islands
Morgan Stanley Japan Holdings Co., Ltd.	Japan
Morgan Stanley MUFG Securities Co., Ltd.	Japan
Morgan Stanley International Limited	Vereinigtes Königreich
Morgan Stanley UK Group	Vereinigtes Königreich
Morgan Stanley Investments (UK)	Vereinigtes Königreich
Morgan Stanley Investment Management Limited	Vereinigtes Königreich
Morgan Stanley & Co. International plc	Vereinigtes Königreich
Morgan Stanley Poggio Secco Limited	Cayman Islands
Morgan Stanley Clare S.a r.l.	Luxemburg
Morgan Stanley San Donato S.a r.l.	Luxemburg
Morgan Stanley Syrah Two Limited	Cayman Islands
Morgan Stanley Donegan Limited	Cayman Islands

* Gemäß Punkt 601(b)(21)(ii) von Verordnung (*Regulation*) S-K wurden die Namen bestimmter anderer Tochtergesellschaften von Morgan Stanley nicht aufgeführt, da sie, wenn sie insgesamt als eine einzige Tochtergesellschaft betrachtet würden, keine "wesentliche Tochtergesellschaft" gemäß Definition dieses Begriffs in Rule 1-02(w) von Verordnung (*Regulation*) S-X im Rahmen des Wertpapiergesetzes von 1934 (*Securities Exchange Act of 1934*) darstellen würden.

VERZEICHNIS DEFINIERTER BEGRIFFE

\$ i	MSDWD.....	29
£ i	MSFL.....	2
€ i	MSFL-Registrierungsdokument	3
Banco Popolare	MSI.....	83
Bankengesetz	MSI plc	2
Bankensanierungs- und Abwicklungsrichtlinie	MSI plc Gruppe.....	83
Baseler Ausschuss.....	MSI plc-Registrierungsdokument.....	2
Betroffene Institute	MSI-Revisionsausschuss.....	85
36	MSSB LLC.....	35
BHC-Gesetz	MUMSS.....	45
BlackRock.....	Nicht-stimmberechtigte	
BRRD.....	USD-Stammaktien der Klasse A	101
CDIB	NFA	37
CFTC.....	NIMS.....	65
CRA-Verordnung.....	OTC	6
CRD IV	PCA	35
DBRS	Pfund Sterling.....	i
Dean Witter Discover	PRA	38
Deutsches Verfahren	Prospektrichtlinie	2
Dodd-Frank-Gesetz.....	R&I.....	27
DVA	Registrierungsdokument	2
Englisches Verfahren.....	Regulierte Tochtergesellschaften.....	85
Erforderliches Kapital.....	relevante britische Regulierungsbehörde.....	17
EUR.....	relevantes Finanzinstitut	17
Euro	S&P.....	6
EWR	SDNY	56
FCA.....	SEC.....	10
FDIC.....	SPOE	8
FGIC.....	State Street.....	44
FINRA.....	Supreme Court of NY	53, 63, 68
Fitch.....	Swap-Händler.....	32, 38
FVA.....	Swaps.....	37
GBP-Stammaktien	T. Rowe Price.....	44
Gesamtverlustabsorptionskapazität - TLAC ...	US-\$.....	i
G-SIBs.....	USA	i
IFRS	US-Dollar	i
Joint Venture	USD-Stammaktien	89
LCR.....	US-Notenbank	6
MiFID II.....	US-NSFR.....	36
Morgan Stanley.....	US-Tochterbanken	6
Morgan Stanley Gruppe.....	Verantwortlicher	2
Morgan Stanley-Registrierungsdokument.....	Volcker Rule	7
MS&Co.	Vorgesehene Klage	70
MSBV	ZH.....	43
MSBV-Registrierungsdokument		

**HAUPTNIEDERLASSUNG VON MORGAN
STANLEY**

1585 Broadway
New York, New York 10036
Vereinigte Staaten
Tel: +1 (212) 761 4000

**EINGETRAGENER SITZ VON MORGAN
STANLEY IN DELAWARE**

The Corporation Trust Center
1209 Orange Street
Wilmington, Delaware 19801
Vereinigte Staaten

EINGETRAGENER SITZ VON MORGAN STANLEY & CO. INTERNATIONAL PLC

25 Cabot Square
Canary Wharf
London E14 4QA
Vereinigtes Königreich

EINGETRAGENER SITZ VON MORGAN STANLEY B.V.

Luna Arena
Herikerbergweg 238
1101 CM Amsterdam Zuidoost
Niederlande
Tel: +31 20 57 55 600

**HAUPTNIEDERLASSUNG VON MORGAN
STANLEY FINANCE LLC**

1585 Broadway
New York, New York 10036
Vereinigte Staaten
Tel: +1 (212) 761 4000

**EINGETRAGENER SITZ VON MORGAN
STANLEY FINANCE LLC IN DELAWARE**

The Corporation Trust Center
1209 Orange Street
Wilmington, Delaware 19801
Vereinigte Staaten

**RECHTSBERATER VON MORGAN STANLEY, MORGAN STANLEY & CO.
INTERNATIONAL PLC, MORGAN STANLEY B.V. UND MORGAN STANLEY FINANCE LLC**

In Bezug auf englisches Recht:

Clifford Chance LLP
10 Upper Bank Street
Canary Wharf
London E14 5JJ
Vereinigtes Königreich

In Bezug auf niederländisches Recht:

Freshfields Bruckhaus Deringer LLP
Strawinskylaan 10
1077 XZ Amsterdam
PO Box 75299
1070 AG Amsterdam
Niederlande

ABSCHLUSSPRÜFER VON MORGAN STANLEY

Deloitte & Touche LLP
30 Rockefeller Plaza
New York
NY 10112
Vereinigte Staaten

ABSCHLUSSPRÜFER VON MORGAN STANLEY & CO. INTERNATIONAL PLC

Deloitte LLP
2 New Street Square
London EC4A 3BZ
Vereinigtes Königreich

ABSCHLUSSPRÜFER VON MORGAN STANLEY B.V.

Deloitte Accountants B.V.
Gustav Mahlerlaan 2970
1081 LA Amsterdam
P.O. Box 58110
1040 HC Amsterdam
Niederlande

ABSCHLUSSPRÜFER VON MORGAN STANLEY FINANCE LLC

Deloitte & Touche LLP
30 Rockefeller Plaza
New York
NY 10112
Vereinigte Staaten